This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

WIDENER LIBRARY
HX 1506 6

[redacted]'sche
BUCHHANDLUNG
in Göttingen.

Ger 98.35

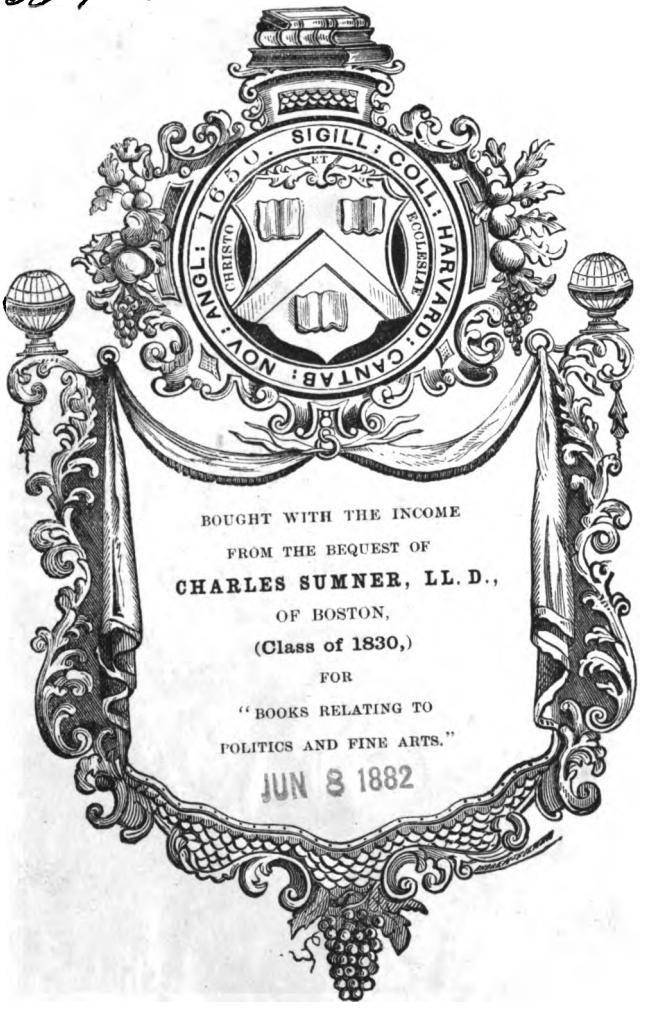

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
CHARLES SUMNER, LL. D.,
OF BOSTON,
(Class of 1830,)
FOR
"BOOKS RELATING TO
POLITICS AND FINE ARTS."
JUN 8 1882

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

[redacted]sche
BUCHHANDLUNG
in Göttingen.

Ger 98.35

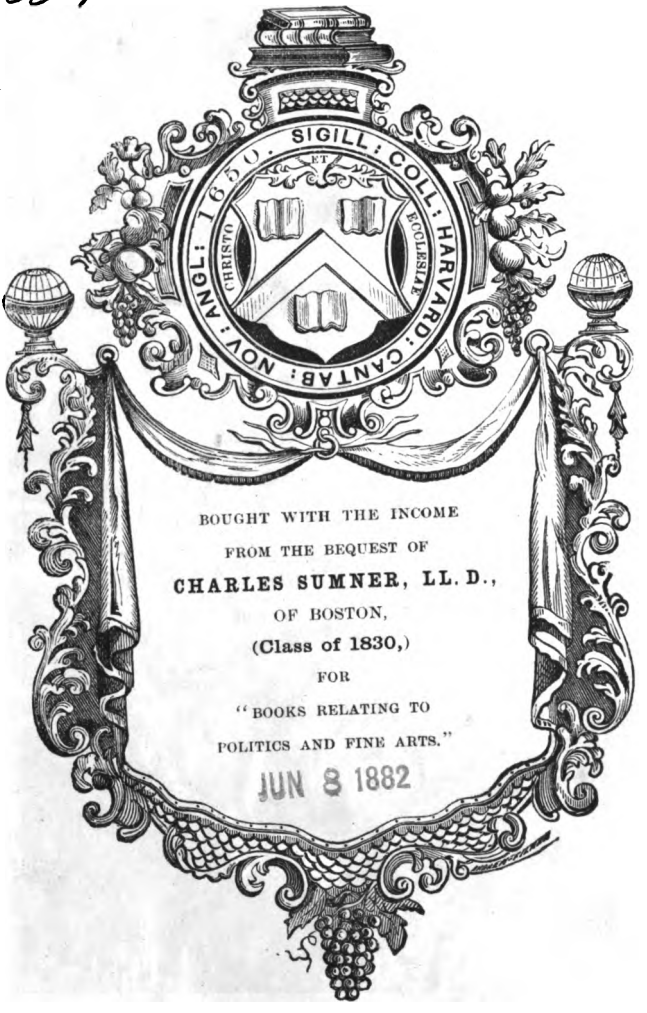

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
CHARLES SUMNER, LL. D.,
OF BOSTON,
(Class of 1830,)
FOR
"BOOKS RELATING TO
POLITICS AND FINE ARTS."
JUN 8 1882

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Deutschen Staatsverfassung

bis zur

Begründung des constitutionellen Staats.

Von

Dr. Wilhelm Sickel,
Privatdocenten an der Universität zu Göttingen.

In drei Abtheilungen.

Erste Abtheilung.

Halle a. S.,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.
1879.

Digitized by Google

Acad.

Law
Early Institutions

Der

Deutsche Freistaat.

Von

Dr. Wilhelm Sickel,
Privatdocenten an der Universität zu Göttingen.

Halle a. S.,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.
1879.

Digitized by Google

~~13512, 30~~
Gen 98.35

JUN 8 1882
Dumont fund.
(I.)

Digitized by Google

Vorwort.

Was ich über Anlaß und Zweck der unternommenen Arbeit zu sagen habe, denke ich in der Vorrede zum ersten Bande der zweiten Abtheilung auszusprechen, und ich werde dort auch versuchen die von mir eingeschlagene Behandlungsweise zu rechtfertigen, soweit eine Vorrede zu rechtfertigen vermag. Ich begnüge mich für jetzt mit der Andeutung, daß die Wissenschaft der Rechtsgeschichte sich nicht auf die Thatsachen beschränken darf, welche in glaubhaften Quellen überliefert sind, sondern daß sie sowohl aus dem Rechtssystem einer Epoche als aus der Betrachtung ihrer gesammten Kultur Licht für dunkle Thatsachen holen und so auch unbezeugte Vorgänge als geschehen annehmen muß. Diese Ergänzungen unseres Wissens sind nur eine Folge davon, daß das Recht ein eigenthümliches geschichtliches Leben und eine besondere Aeußerungsweise hat.

Während des Erscheinens der zweiten und dritten Abtheilung des Werkes werde ich in einer Reihe von Monographieen einzelne Ansichten näher erörtern, welche in dem engbemessenen Raum von Anmerkungen nicht mit der Ausführlichkeit erörtert werden können, deren sie mir werth erscheinen.

Göttingen, 22. März 1879.

W. Sickel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel. Einleitung . . . . . 1—11

Historische Bedeutung und Dauer des Freistaats S. 1 f. – Gewohnheitsrechtliche Entstehung S. 3 f. – Ursprung der politischen Begabung der Deutschen S. 4 ff. – Bürgerliche Selbständigkeit S. 6 ff. – Die Staatsgewalt S. 8 f. – Die Bürgerfreiheit S. 10. – Der Staatsgedanke S. 10 f.

Zweites Kapitel. Die Bürgerschaft . . . . . 12—31

Rechtsgleichheit der Bürger S. 14 ff. – Rechte des Bürgers S. 17 ff. – Die Bürgerpflichten S. 21 ff. – Erwerb des Bürgerrechts S. 23 ff. – Minderung und Beendigung des Bürgerrechts S. 27 ff.

Drittes Kapitel. Die Volksherrschaft . . . . . 32—42

Organisation S. 33 ff. – Die regierende souveräne Volksversammlung: ihre Theilnehmer S. 36 f. – Zeit und Ort S. 37 f. – Berufung S. 38 f. – Beschlußfähigkeit S. 39. – Geschäftsordnung S. 39 ff. – Abstimmung S. 41 f.

Viertes Kapitel. Das Königthum . . . . . 43—71

Juristische Natur S. 44 ff. – Politische Bedeutung S. 60 f. – Zwangsgewalt S. 54 f. – Stellung zu den Staatsbeamten S. 55 ff. – Königliche Dienerschaft S. 57 f. – Erwerbung der Krone S. 60 ff. – Wahl, Wählerschaft, Wählbarkeit S. 63. – Rechtliches Wesen des Wahlacts S. 63. – Wahlform S. 64 f. – Ursachen und Bedeutung der Erblichkeit S. 66 ff.

Fünftes Kapitel. Die Religionsverhältnisse . . . . . 72—85

Entwicklungsgeschichte der Religion S. 72 ff. – Entstehung und Fortbildung des Priesterthums S. 74 ff. – Entwicklungsfähigkeit des Priesterthums S. 76 ff. – Die Religionsfreiheit S. 80 f. – Untergang der politischen Stellung der Priesterschaft S. 84.

Sechstes Kapitel. Die Eintheilung der Bürgerschaft . . . . . 86—99

Eintheilungsprincip S. 86. 87 f. – Anlaß und Bedeutung der Gliederung S. 86 f. – Umfang ihrer Durchführung S. 89 ff. – Die Folgen derselben S. 94 ff.

Siebentes Kapitel. Der Staatsdienst . . . . . 100—123

Ausgangspunkt S. 100 ff. – Rechtscharakter S. 102 f. – Anerkennung und Wahl S. 102 ff. – Wahlform S. 106. – Wählbarkeit S. 107 f. – Amtsgewalt S. 108 ff. – Verantwortlichkeit S. 110 f. – Amtsdauer S. 111. – Lohn S. 112. – Kompetenz S. 113 ff. – Gemeinsame Handlungen der Häuptlinge S. 115 ff. – Die Specialämter S. 117 ff. – Verhältniß der Beamten unter einander S. 119 f. – Spätere Entwicklung S. 121 ff.

Achtes Kapitel. Das Heer . . . . . 124—146

Wehrpflicht S. 126 ff. – Militärhoheit S. 131 f. – Heeresformation S. 132 ff. – Befehlshaber S. 134 ff. – Politische Handlungsfähigkeit des Heeres S. 142. – Subordination S. 142 ff.

Digitized by Google

Seite

Neuntes Kapitel. Das Gerichtswesen . . . . . 147 — 163

Gerichtshoheit S. 147. – Rechtspflege der regierenden Volksversammlung S. 147 f. – Fehde S. 149 ff. – Bürgerliche Rechtspflege S. 156 ff. – Gerichtsbezirk S. 157. – Richter S. 158 f. – Gerichtsrath S. 160 ff. – Gerichtsgewalt S. 162 f.

Zehntes Kapitel. Die Polizei . . . . . 164 — 167

Polizeihoheit S. 164. – Praktische Bedeutungslosigkeit S. 164 ff.

Elftes Kapitel. Das Finanzwesen . . . . . 168 — 174

Mangel einer Staatswirthschaft und seine Ursachen S. 168 ff. – Ersatz der Staatswirthschaft S. 170 ff. – Tributvertheilung S. 173 f.

Zwölftes Kapitel. Die Gesetzgebung . . . . . 175 — 180

Entbehrlichkeit der Gesetze S. 175 f. – Entstehung der Lex Salica S. 176 ff. Kein besonderes Organ S. 177. – Verordnungsrecht S. 178 ff.

Dreizehntes Kapitel. Die auswärtigen Angelegenheiten . . . . 181 — 192

Die Geschäftsführer des diplomatischen Verkehrs S. 181 ff. – Gegenstände der Verhandlungen S. 185 f. – Wirkungen bleibender Allianzen S. 186 ff. – Entstehung der Stämme S. 187 ff. – Behandlung der Besiegten S. 189 ff. – System der Einverleibung S. 190 ff.

Vierzehntes Kapitel. Der Untergang des Freistaats . . . . . 193 — 205

Schwierigkeit der Verfassungsänderungen S. 193 f. – Schwierigkeit das Bestehende zu erhalten S. 198 ff. – Untergang der Verbindung von Bürgerrecht und Ackernutzung S. 199 ff. – Das fränkische Reich entscheidet über Deutschlands Zukunft S. 202 ff.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Einleitung.

In keiner Epoche unserer Verfassungsgeschichte ist der Staat wiederum ein so voller und reiner Ausdruck des politischen Kulturgehaltes seiner Zeit gewesen, wie er es in der Epoche des Freistaats war. Der Freistaat stand in einem so unmittelbaren Verhältniß zu der Gesellschaft, daß alle politischen Triebe und Gedanken, welche sie beseelten, auch ihn bewegten, und daß sie ihn genau nach dem Maße ihrer Kraft gestalteten. Alle gemeinschaftlichen Zwecke fanden in ihm ihre Befriedigung. Nur eine Schranke war ihm gezogen, und diese Schranke war das geringe Bedürfniß der Bürger nach seiner Thätigkeit. Ein solcher Staat konnte sich verändern, aber er konnte nicht veralten. Von Schritt zu Schritt begleitete er die sociale Entwicklung, und stets entsprach er der Gesellschaft, für die er galt.

Wie gern wir eingestehen, daß der Freistaat mit der gesellschaftlichen Ordnung seiner Zeit harmonirt hat, so liegt doch das Interesse, das wir an ihm nehmen, nicht in ihm selbst. Denn seinem Recht fehlte nicht minder Originalität als juristische Durchbildung der Institute. Es waren einfache Gedanken, die ihn beherrschten, so einfach wie die Menschen, für die er bestimmt war, und diese wenigen und schlichten Gedanken waren nicht zu charakteristischen Erscheinungen verarbeitet; es waren Keime, der Entfaltung fähig, aber an sich überhaupt den primitiven Rechtskulturen eigen. Dennoch ist jenem Freistaat für alle Zeit unser Interesse gesichert. Die Größe der Zukunft, die ihm bevorstand, unterscheidet ihn von den zahllosen ähnlichen Staaten unähnlicher Nationen.

Von diesem Standpunkt aus gewinnen die unscheinbarsten Bestimmungen einen unermeßlichen Werth. Denn die innere Continuität zwischen dem alten Staate und der mittelalterlichen Monarchie tritt uns auf allen Punkten entgegen. In dem Freistaat entstand das große Princip des deutschen Staatsrechts, daß das Wesen des Königthums eine Beschränkung seiner Befugnisse nicht sowohl erträgt als voraussetzt, daß das Verhältniß

Digitized by Google

zwischen König und Unterthan auf einer Gegenseitigkeit der Rechte und der Pflichten beruht, und daß der Bürger ein Subject öffentlicher Rechte ist. Damals bildete sich die Auffassung, daß die Staatsgewalt unbegrenzt sei hinsichtlich der Gegenstände, welche sie ihrem Willen unterwirft, und daß sie in ihren Aeußerungsformen an kein Gesetz gebunden sei; schon damals war die Ausübung der Staatshoheitsrechte verfassungsmäßig nicht geschieden. In jener Zeit entsprang der folgenschwere Grundsatz, daß das Bürgerrecht ein Recht sei, welches der Verfügung des Bürgers unterliege, weil der Staat noch nicht eine anstaltliche Natur angenommen hatte. Aus jener Zeit stammt die thatsächliche Selbstbeschränkung der Staatsgewalt, wonach der Bürger mit seiner Person und nicht mit seinem Vermögen der Gesammtheit diente. Damals wurde eine Organisation der Macht begründet, welche dem Amt ebenso Ansehen und Ehre verlieh, als es dasselbe mit einer rechtlichen Unbestimmtheit der Competenz verknüpfte, durch welche eine juristische Verantwortlichkeit der Beamten ausgeschlossen ward; und jene Organisation machte aus denselben Gründen das Amt dauernd und vergänglich, stark und schwach zugleich.

Die Geschichte des Freistaats, welche hier dargestellt werden soll, umfaßt gegen fünf Jahrhunderte. Sie beginnt in dem letzten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung, und sie endet mit der nahenden Vollendung der Souveränetät des fränkischen Königthums. Die Ueberreste der alten Verfassung, welche noch Jahrhunderte später in Deutschland begegnen, gehören dieser Periode an, sofern sie überhaupt für die Gesammtgeschichte der deutschen Staatsverfassung von Interesse sind. Indem ich in dieser Weise meine Aufgabe begrenze, verhehle ich mir nicht, daß vielleicht bald die Zeit gekommen ist, wo die fernere Vergangenheit des Freistaats sich aufhellt, und wo auch die Quellen ergänzt und berichtigt werden, aus denen heute die Wissenschaft schöpft. Der Wissenschaft der Sprache wird es gelingen, das Verwandtschaftsverhältniß zwischen Deutschen, Ostgermanen und Nordgermanen mit Sicherheit festzustellen; sie wird erweisen, welche auf das Staatswesen bezüglichen Worte germanisches Gemeingut und welche eine Errungenschaft der einzelnen Stämme gebildet haben; sie wird die etymologische Bedeutung dieser Worte erklären. Wenn sich solche Kenntnisse mit geschichtlichen und juristischen Kenntnissen verbinden, vermögen sie Phasen der staatlichen Vorgeschichte aufzuzeigen, welche gegenwärtig noch mit fast völligem Dunkel bedeckt sind. Und Nichts steht entgegen, die Forschungen von Glied zu Glied bis zu dem arischen Urvolk zurückzuführen.

Die Grenzen unseres heutigen Wissens sind eng gezogen. Wir wissen, daß die drei großen germanischen Stämme unter einander ver-

Digitized by Google

wandt sind, aber wir wissen nicht, welcher Art ihre Verwandtschaft ist. Wir sind nicht berechtigt, die Institutionen den Deutschen zuzuschreiben, welche wir bei Nordgermanen oder Ostgermanen finden, und wir sind nicht befugt, eine Institution deswegen für urgermanisch zu halten, weil wir ihr bei den drei Stämmen gelegentlich begegnen. Wir dürfen ihre Zustände vergleichen, aber wir dürfen den Vergleich nicht benutzen, um danach eine Nachricht zu verwerfen oder umzudeuten und zu vertiefen. Es ist eine unvollkommene Arbeitsweise, welche jener sprachlichen Forschungen, die hier allein Licht bringen, entrathen muß, aber es ist besser sich mit einem sicheren wenn auch kleinen Bestande zu begnügen, als Vermuthungen sich hinzugeben, welche wissenschaftlich angesehen werthlos sind. Aber wenn mich nicht Alles täuscht, reichen die Ergebnisse, welche mit den jetzigen Mitteln gewonnen werden können, durchaus hin, um ein Gesammtbild zu entwerfen, in welchem mancher Zug falsch, mancher wichtige Punkt in ungenügendem Licht, und mehr als ein belehrender Umstand vergessen sein wird, in welchem jedoch dessen ungeachtet die wesentlichsten Institutionen mit einiger Treue eingetragen sind.

Wer die Einrichtungen des Freistaats auch nur flüchtig betrachtet, vermag sich einem Eindruck derselben nicht zu entziehen, er bemerkt, daß in ihnen ein durchdachter Plan, eine zweckbewußte Berechnung nicht vorhanden ist, er nimmt wahr, daß der Ursprung dieses Rechts nicht in der Reflexion gelegen hat. Der Staat war das Product gemeinschaftlichen Lebens, das Werk von Erfahrungen langer Zeiten. Was ein einzelner Mann an diesem Werke gethan, was er gebessert oder verschlechtert hatte, war im Verhältniß zu dem übrigen Recht so gering, daß es niemals als Neubegründung des Staats gegolten hat. Es ist kein Zufall, daß weder Geschichte noch Sage[1] uns den Namen eines politischen Gesetzgebers aufbewahrt haben: es hat nie einen solchen Stifter des Staats gegeben. Wäre jemals ein Staat auch nur in bedeutenden Theilen von einem

1) Aus der deutschen Geschichte ist mir keine Ueberlieferung dieser Art bekannt. Es darf nicht hierher bezogen werden, was Iordanis, de rebus Geticis c. 11 erzählt hat. Denn seine Sage spricht nicht von Staatseinrichtungen, was auch der Inhalt der Bellagines gewesen sein mag, und sie ist nicht einmal eine germanische Sage. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 3. Aufl. I, 317 hatte die Gesetze auf Eurich gedeutet, was Krafft, die Kirchengeschichte der germanischen Völker I, 1. 1854. S. 121 für unzweifelhaft erklärte. Köpke, deutsche Forschungen. Die Anfänge des Königthums bei den Gothen. 1859. S. 194 verstand sie von den Gewohnheiten vor Eurich und hob S. 78 f. die Ausmalung des Berichts hervor. v. Glöden, das römische Recht im ostgothischen Reiche. 1843. S. 21 und Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 74 f. betonten das Sagenhafte. Endlich hat Dahn, die Könige der Germanen II, 99, vergl. IV, 1 und westgothische Studien. 1874. S. 2 erkannt, daß die ganze Erzählung getisch sei, und Bessel hat in Ersch und Gruber I, 75, S. 163 f. denselben Gedanken ausführlicher begründet.

Digitized by Google

Manne geordnet worden, so hätte seine Einrichtung einen unvergeßlichen Eindruck hinterlassen und mit einem einzelnen Namen verknüpft werden müssen. Es war doch bereits eine Theilnahme an den Ueberlieferungen der Vorzeit vorhanden, und obschon das deutsche Gedächtniß nicht gerade treu und stark war, eine solche That wäre ihm nicht entfallen. Vielmehr vermochte eine schöpferische Einzelthätigkeit deshalb nicht aufzutreten, weil das Individualbewußtsein sich noch nicht von dem Gesammtbewußtsein gelöst und befreit hatte. Man konnte nicht über den Staat reflectiren; aus dem einsamen Nachdenken war keine Institution geboren. Was bestand, bestand, ohne daß man wußte, seit wann es war; indem man sich nicht an sein Alter erinnerte, erinnerte man sich nicht an seine Vergänglichkeit; die unvordenkliche Zeit heiligte die Einrichtungen. So glücklich konnte man sein zu einer Zeit, als die Vorfahren von ihren Nachkommen nicht wie fremdartige Menschen angeschaut wurden, fremdartiger als die anderen Nationalitäten, die um sie lebten; als der Sohn genau so fühlte und dachte, wie sein Vater gefühlt und gedacht hatte. Die Einfachheit des Lebens gewährte nur einen kleinen Kreis von Interessen und damit eine geringe Zahl von Individualitäten. Die Menschen waren gleich und verstanden einander. In dem Leben des Volkes bedeutete der Einzelne Nichts, die Gesammtheit Alles. Wie sich das Dasein der Menschen von Generation zu Generation kaum merklich verändert erneuerte, so wiederholten sich auch mit gesetzmäßiger Regelmäßigkeit gewisse staatliche Handlungen. Soweit man sich diesen Gewohnheiten bewußt oder unbewußt unterordnete, befand man sich auf dem Boden der Staatssitte und des Staatsrechts.

Ein Staat, welcher eine höhere Herkunft hat als die Vernunft Einzelner, welcher durch die bewährten Kräfte der Gesellschaft geschaffen ist, wird seine tiefere Erklärung nur erhalten, wenn die politische Begabung der Gesellschaft, die ihn gründete, Erklärung findet. Wie ist sie entstanden? Ist ihr Ursprung erkennbar? Er ist es zum Theil. Unter allen den Mächten, welche an der Ausbildung der politischen Volksnatur der deutschen Nation thätig gewesen sind, ist keine in dem Maße grundlegend und folgenreich gewesen wie die wirthschaftliche Lage, in welcher die Deutschen die Jahrhunderte um den Anfang unserer Zeitrechnung gelebt haben. Es bedarf nur weniger Andeutungen, um die außerordentliche Wichtigkeit jener Verhältnisse zur Anschauung zu bringen. Die Deutschen wohnten in einem Lande, in dem sie ihre alten Nahrungsquellen, Ackerbau und Viehzucht, beibehalten konnten und beibehalten mußten. Beide Zweige der Wirthschaft waren unentwickelt. Die Bodennutzung forderte umfangreiche Ackerfluren, die Thierzucht bedurfte großer Weidegründe.

Digitized by Google

Beide Erwerbsarten waren mit einander verbunden, und ihre Vereinigung hemmte den Fortschritt einer jeden. Auf einer solchen Stufe der Wirthschaft war es beschwerlich, wenn sich viele Menschen auf engem Raume zusammendrängten, weil ihre Ernährung ungemein mühsam gewesen wäre. Leichter war es, wenn sich die Bevölkerung in dem weiten Lande zerstreute und sich in Ortschaften ansiedelte, die aus einigen Gehöften bestanden, oder wenn sie, wo die Gestaltung des Bodens oder sonstige Umstände es wünschenswerth erscheinen ließen, sich in völlig abgeschiedene, einsam gelegene Wohnungen vertheilte. Nur ein Anlaß hätte sie nöthigen können sich trotz der beträchtlichen Last, welche sie sich aufbürdete, auf kleinem Gebiete zu sammeln. Feindliche Nachbaren hätten sie zu zwingen vermocht sich in Städten zu vereinigen, um sich gemeinsam zu vertheidigen. Man hätte die Störungen in dem wirthschaftlichen Leben erkauft mit der Befreiung von Angst und Sorge. An feindlicher Umgebung hat es allerdings zu keiner Zeit gefehlt, aber an der Nothwendigkeit hat es gefehlt, jenes Mittel der Abwehr zu ergreifen. Wiederum war es die Naturbeschaffenheit Deutschlands, welche die Entscheidung fällte. Die Natur hatte eine Festung gegeben, die uneinnehmbarer war, als Menschenhände sie zu errichten vermochten. Der Urwald, der fast allenthalben den Boden bedeckte, nahm alle Gefährdeten, alle Flüchtlinge auf in seinen Schutz. So gaben nur wirthschaftliche Motive den Ausschlag über die Weise der Niederlassung, und diese Motive haben die Gründung von Städten verboten. Es waren nicht Stadtgemeinden, es waren Volksgemeinden in ausgedehnten Landschaften, mit denen die Deutschen in die Geschichte eingetreten sind. Und die Nation wußte es wohl, daß sie in Städten nicht leben konnte, sie erblickte in ihnen die Feinde ihrer Kultur[2]. Sie hatte Recht. Die Städte waren das Grab ihrer Freiheit, denn in ihnen wäre sie nicht so geblieben, wie sie war und wie sie zu bleiben wünschte.

Es war zum ersten Male in Europa, daß eine große staatliche Entwicklung von Landgemeindeverfassungen ausging, ohne daß eine Hauptstadt die umliegende Landschaft an sich zog und regierte. In Deutschland sammelte keine Stadt das politische Leben in sich[3]. Die Folgen

2) Tacitus, histor. IV, 64: muros coloniae, munimenta servitii, detrahatis; etiam fera animalia, si clausa teneas, virtutis obliviscantur. Ammian XVI, 2, 12: ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant. Die Gothen wundern sich, daß die Athener in einer Stadt leben mögen, Müller, fragmenta historicorum Graecorum IV, 196.

3) Die einzige Stadt, welche Hauptort, caput, einer Völkerschaft genannt wird, ist Maden, Tacitus, annal. I, 56. Vgl. Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie. 1878. S. 539, vgl. S. 537 und Müllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. 1879. XXIII, 5 f.

Digitized by Google

waren alsbald sichtbar. Es war dem deutschen Staat die Raschheit der Entwicklung versagt, weil diese durch eine reiche gegenseitige Einwirkung der Menschen auf einander bedingt ist; es war die Neigung zu einer Centralisation, welche einer städtischen Bürgerschaft durch die gemeinschaftlichen Interessen auferlegt wird, in Deutschland unmöglich.

Diese Verhältnisse mußten auf den deutschen Charakter auf das tiefste wirken. Das Landleben jener Zeit prägte einen Individualismus, einen Geist der Selbstherrlichkeit und Unabhängigkeit ein, wie er in einer städtischen Einwohnerschaft niemals gedeiht. Obschon die Lebensweise nicht gleichmäßig auf alle wirkte, so wirkte sie doch gleichmäßig auf die Mehrheit, und die Mehrheit bestimmte die Schicksale. Ihre Charakterzüge gingen auch auf diejenigen über, die sie selbst nicht entwickelt haben würden, und sie dauerten unter Umgebungen fort, unter denen sie nie entstanden wären. Drei Stätten sind es hauptsächlich, in denen sich jener Geist bildete: die Freiheit des Bürgerhauses, die Herrschaft des Bürgers in seinem Hause und der ordnungslose Verlauf des täglichen Lebens. Verweilen wir bei der Betrachtung dieser Seiten der damaligen Kultur.

Jeder Bürger bewohnte ein eigenes Haus. Dort war er unzugänglich für Jeden, der wider seinen Willen eindringen wollte. Der Frieden des Hauses war vielleicht dadurch geheiligt, daß die Hausgötter den Störer desselben bestraften[4]. In diesem gefreiten Raum beherrschte der Hausherr Habe und Menschen. Er war unumschränkter Gebieter über Weib und Kind und Sclaven; er sah nur Gehorchende um sich. Die drei genannten Klassen waren ihm aus demselben Grunde einst unbedingt unterworfen worden, obschon ihn eine spätere Auffassung veredelt und in Vergessenheit gebracht haben mochte. Sie waren ihm unterworfen, weil er ihnen physisch überlegen war. Der Mann war stärker als das Weib, der Vater war lange Zeit stärker als die Kinder, der Sieger war stärker gewesen als der Besiegte, der es vorgezogen hatte in Knechtschaft zu leben statt zu sterben. Die Körperkraft, dauernd oder momentan mächtiger, war der Grund einer Herrschaft geworden, welche als rechtliche Herrschaft anerkannt war und welche die Untergebenen für immer an den Willen ihres Herren knüpfen konnte. Dieser Wille war ursprünglich derselbe Wille, welcher über die leblose Habe schaltete; er war ein Recht ohne Pflicht; er schützte die Menschen Dritten gegenüber aus demselben Motiv, aus dem er den Besitz schützte. Längst mochte jene Gewalt durch die Schranken, welche Sitte, Sittlichkeit oder Religion gezogen hatten,

4) Wilda, das Strafrecht der Germanen. 1842. S. 241. Weinhold, über die deutschen Fried- und Freistätten. 1864. S. 8, in den Schriften der Universität zu Kiel, hält die Entstehung des Hausfriedens für später.

Digitized by Google

gemildert und gemäß den verschiedenen Beziehungen der Menschen unter einander verschieden geübt sein, es mochte das Recht, die Ehefrau und die Kinder zu tödten, zweifelhaft oder beschränkt sein, aber ein Recht besaß der Hausherr noch: er durfte Weib und Kind veräußern, wie er seine Sclaven veräußerte. Sie waren mehr für ihn als für sich selbst bestimmt[5].

Es war die natürliche Folge des geschilderten Zustands, daß die Hausunterthanen jede Arbeit verrichteten, welche dem Hausherrn unlieb war; und unlieb war ihm jede schwere Arbeit, er bürdete sie ihnen auf. Das war der Grund und das Maß der Arbeitstheilung. Frau und Kinder besorgten den Acker, und höchstens ein Sclave unterstützte sie. Ihr Herr that Nichts, als wozu ihn Lust oder Noth trieb, und das geschah nur selten und vorübergehend. Was sollte er arbeiten, da die Arbeit ihn nicht belohnte? Der Landbau war noch so nomadenhaft, daß der Bürger kaum regelmäßig Hand anlegen mußte. Die Gewerbe waren größtentheils noch auf der Stufe, wo jede Wirthschaft sich selbst verfertigte, was sie gebrauchte. Ein Handelsverkehr war spärlich; zuweilen drang ein fremder Händler auch in die entlegneren Gebiete vor, und man tauschte gegen Bernstein, Felle oder Sclaven sich Waffen, Kleinode oder Wein ein, aber es war ein glücklicher Zufall, wenn man von seiner Mühe solchen Ertrag bezog, und ein Handel, auf den Niemand mit Sicherheit rechnete, spornte nicht zur Arbeit an. Mühelos bot das arme Land wenige Tauschmittel. Unter solchen Verhältnissen lebte ein Jeder für den einzelnen Tag und für das nächste Bedürfniß. Er berechnete nicht die Zukunft, er sorgte nicht für die kommenden Zeiten, er dachte nicht kaufmännisch und verglich nicht wie ein Geschäftsmann bei jeder Handlung den Schaden und den Gewinn. Das Leben ging dahin ohne Zucht, ohne Ordnung, ohne Gleichmaß. Die liebsten Beschäftigungen des Mannes, Jagd und Krieg, waren nach Zeit und Verlauf regellos. Der Landbau brachte ihm keine wiederkehrende Arbeit. Früh gewöhnte sich die Jugend an das freie Dasein. Mangel wechselte mit Ueberfluß; es waren gute Zeiten, wenn Herden und Felder fruchtbar und die Jagd ergiebig gewesen waren, und man gedachte nicht für die Tage der Entbehrung zu

5) Verkauf Tacitus, annal. IV, 72. v. Richthofen, zur lex Saxonum. 1868. S. 293 ff. Ueber die Gothen Ammian XXXI, 4, 11. Tödtungsrecht gegen die Ehefrau vita S. Barbati § 19, Acta Sanctorum, Februar III, 144; gegen die Kinder Grimm, Rechtsalterthümer, S. 455 ff. Kraut, Vormundschaft I, 45 f. Wilda a. a. O. S. 725. Platz, Geschichte des Verbrechens der Aussetzung. 1876. S. 26. Die Wittwe folgte dem Ehemann in das jenseitige Leben, war also hier wie dort für ihn bestimmt, Procop, de bello Gothico II, 14 von den Herulern. Vgl. Grimm a. a. O. S. 451 und Geschichte der deutschen Sprache. 3. Aufl. I, 98. Die salischen Franken bestraften noch ihre Wiederverheirathung; vgl. Sohm, das Recht der Eheschließung. 1875. S. 63.

Digitized by Google

ſparen. Man genoß den Augenblick und kürzte die Stunden gern mit aufregendem Spiel. Man war nicht geneigt, in beſchaulicher Stille über die Räthſel der Welt nachzudenken. Es waren äußere Eindrücke, welche reizten und welche ſo gewaltſam wirkten, daß ſie jegliche Ueberlegung betäubten. Ein Deutſcher war im Stande im Zorn ſein werthvollſtes Hausthier, ſeinen Sclaven, zu erſchlagen. Er war maßlos in Speiſe und Trank, maßlos in ſeiner Leidenſchaft und maßlos in ſeiner Phantaſie. Ihn befriedigte nicht der einfache Genuß eines friedfertigen Daſeins, und die kleinen Freuden des Hauſes feſſelten ihn nicht. Unter den Idealen des Mannes befand ſich weder der gute Haushalter noch der gute Hausvater. Es waren nicht Bauern, die gern in Ruhe ihren Acker beſtellten, oder Hirten, die ihrer Herden warteten, es waren nicht Familienväter, die das häusliche Glück über Alles liebten. Es war ein Männergeſchlecht, erfüllt von ungebändigter Kraft; jede Gefahr verachtend, weil tägliche Gefahren ſie bedrohten, und das Leben von geringem Werthe war; voll Leidenſchaftlichkeit, weil Fehden und Kriege ſie ſtets umdrängten; hochmüthig, weil ſie ſich frei und unabhängig fühlten; herrſchſüchtig, weil ſie öfter befahlen als gehorchten; jeder geregelten Thätigkeit feind, weil ſie ihnen unnütz war[6]. Was ſie aber waren, waren ſie ganz.

So war die Geſittung der Menſchen, welche den Freiſtaat erſchufen, und ihre Eigenſchaften müſſen in ihrer Schöpfung wiederkehren. Der Staat mußte der rückhaltsloſe Ausdruck der vorhandenen Kräfte ſein, die unwiderſtehlich wie Naturgewalten wirkten, und jeder Zug in ihm mußte Kraft und Leben athmen, aber dieſe Kraft war nicht disciplinirt. Nicht etwa daß ihr nur die Formvollendung gefehlt hätte, daß ihre Organiſation nicht ein Muſter von Geſetzmäßigkeit und Ordnung geweſen wäre; was ihr fehlte, war unendlich größer und tiefer, es war die Selbſtbeherrſchung des Staats und die Einfügung des Einzelnen in die Ordnung der Gemeinſchaft. Wenden wir jenen Geſichtspunkt der Maßloſigkeit auf die Verfaſſung an, ſo erwarten wir eine despotiſche Verfaſſung. Wie hätte der Bürger daheim als ein maßloſer Mann und plötzlich in der regieren-

6) Für die obige Charakteriſtik genügen einige Beweisſtellen. Mangel des Ordnungsſinnes Caesar, de bello Gallico IV, 1. Tacitus, Germania c. 14. 15. 22. 31; vgl. histor. IV, 76. — Gewaltthätigkeit Tacitus, ann. XIII, 57. Velleius II, 118, 1. Mela III, 3, 28. Libanius, opera ed. 1627, II, 128. — Unbedachtſamkeit Tacitus, Germania c. 24. 25. 36; annal. I, 57. 68. — Mangel an Standhaftigkeit Cicero, Tuscul. II, 27. 65. Josephus, antiq. XIX, 1, 15. Seneca, de ira. I, 11. Tacitus, annal. II, 14. Ammian XVI, 12, 61. Procop, de bello Gothico III, 24. — Kriegsluſt Caesar, de bello Gallico VI, 21. Seneca a. a. O. Tacitus, Germania c. 14. 31. 32; hist. IV, 16. 64. — Stolz, Tacitus, annal. XIII, 54, dieſelbe Erzählung bei Sueton, Claudius c. 25. — Arbeitsſcheu Tacitus, Germania c. 15. 45.

Digitized by Google

den Volksversammlung als ein maßvoller Politiker handeln sollen? Die Staatsgewalt mußte absolutistisch sein, und sie war es[7]. Freilich höchst gleichförmig und bescheiden war ihre Thätigkeit, nirgends äußerte sie eine unruhige und hastige Vielgeschäftigkeit, niemals wandelte sie den ganzen Bestand der öffentlichen Rechte um. Nur war es nicht die Verfassung, welche die Bürgerschaft zügelte, sondern es war die mächtigere Gewalt der Interessen, die Armuth der Kultur, welche sie bändigten und beschränkten. Stets beabsichtigte man mehr zu schützen als zu fördern, und der Rechtszweck stand weit mehr in dem Vordergrunde der inneren Politik als der Polizeizweck, allein es war diese begrenzte Function des Staats nicht begründet durch eine rechtliche Unvollständigkeit der Staatsgewalt. Ließ dieselbe viele Gebiete des Lebens auch völlig unberührt, so tastete sie diese doch deshalb nicht an, weil sie es nicht durfte, sie ergriff sie nicht, weil sie an ihnen kein Interesse besaß.

Wie nun dieser Staat nicht nach Grundsätzen der Zweckmäßigkeit organisirt war, so ruhte auch die Stellung des Bürgers im Staate nicht auf dem festen Fundament des wohlüberlegten gesellschaftlichen Nutzens. Selbstbestimmung des Bürgers, das war die leitende Idee in dieser Beziehung. Selbst sollte sich die Individualität ihr Leben gestalten, eigenmächtig sollte sie es regeln, keine Rücksichten auf das Gesammtwohl, auf das gemeinschaftliche Interesse sollten das Einzeldasein normiren. Diese Freiheit war nicht vom Staate abgeleitet oder verliehen und daher unabhängig von dem Willen des Bürgers, sondern sie war dem Einzelnen anheimgegeben und unterlag seiner Willkür. Weil sie nicht bemessen war nach dem Beruf des Einzelnen für die Gesammtheit, wahrte der Staat sie nicht als einen Theil seines eignen Rechts; sie gehörte nicht dem öffentlichen Rechte an, sie bestand in dem Staat, aber nicht durch den Staat. Der Bürger war nicht ausschließlich für den Staat bestimmt, er war auch für sich bestimmt, privates und öffentliches Interesse waren coordinirt. Was unter den Wechselwirkungen eines städtischen Lebens auf die Dauer unerträglich und unhaltbar gewesen sein würde, war dem Deutschen in seinem isolirten und abgeschiedenen Landleben naturgemäß. Wo er es so oft erfuhr, daß er auf sich selbst angewiesen sei, daß er sich schütze, für sich wirthschafte, wo er Monate hindurch in der einsamen Wildniß lebte, ohne einen Fremden zu erblicken und ohne der Unterstützung Dritter zu bedürfen, da mußte ihn die Erfahrung lehren, daß er bestehe zumeist durch eigene Kraft, und er mußte sich überzeugen, daß er unabhängig sei in demselben Grade, als er eines Beistands nicht bedurfte.

7) Unten Kapitel 3.

Digitized by Google

Der Gedanke der Selbsthülfe begleitete den selbständigen Mann. Wie hätte er sich dem Staate hingeben können, dem Staate, der so wenig für ihn that, von dem er so wenig begehrte? Wie hätte er sein Interesse mit dem Interesse auch nur seiner Nachbaren identificiren sollen? Ihm vermochte der Staat nicht die Ordnung zu sein, die über dem individuellen Leben, über allen anderen Ordnungen des Lebens stand, die sie einigte und vollendete, die ihnen Alles gab und die erhielt, was sie gegeben hatte. Der Staat war nur eine Gemeinschaft neben anderen Gemeinschaften, allerdings eine Gemeinschaft, die kräftiger war als alle übrigen, aber eine Gemeinschaft, die nie gewillt war das Zusammenleben nach dem Maßstab des Gesammtinteresses gesetzlich oder auch nur gewohnheitsmäßig zu bestimmen.

Unter diesen Verhältnissen entstand als eine Folge der Freiheit eine private Autonomie, deren Aeußerungen doppelter Art waren. Erstens gestaltete sich der Bürger sein Dasein selbst, ohne daß er auf Grund von Freiheitsrechten handelte. Er konnte ausländische Götter anbeten, aber er bekehrte sich zu ihnen nicht auf Grund einer Religionsfreiheit; er durfte sich von seinem Volke trennen, im Auslande sein Glück versuchen und in fremden Staatsdienst treten, aber ein staatsbürgerliches Recht übte er damit nicht aus; er durfte das Gewerbe betreiben, welches er wollte, aber eine Gewerbefreiheit gab es nicht; wenn er sich mit Anderen zu Gesellschaften freigewählten Inhalts vereinigte, so gedachte er nicht ein freies Vereinsrecht anzuwenden. Er bewegte sich hier auf einem vom Staate noch unbesetzten Gebiete des Lebens, und dieses Gebiet war weit umfassender als dasjenige, von welchem der Staat bereits Besitz ergriffen hatte.

Eine zweite Consequenz des angedeuteten Princips bestand darin, daß der Bürger seine staatsbürgerliche Existenz selbst vernichten, das Bürgerrecht zerstören durfte. Es war ein gültiges Rechtsgeschäft, wenn er sich einem Genossen zum Sclaven ergab. Dieser Verfügungsfreiheit war im öffentlichen Interesse keine Schranke gezogen.

Der letzte Zug, welcher für die Würdigung des Freistaats hier hervorgehoben werden soll, betrifft die Natur des Staatsgedankens. Der Staat war ein Bürgerverein zum Zwecke gegenseitiger Hülfe. Er bestand für die Lebenden, er wurde von den Lebenden für die Lebenden verwaltet, er war die gemeinsame Sache der jeweiligen Bürger. Er sorgte weder für die Ausländer, die sein Gebiet betraten[8], noch für die Nach-

8) Es war sündhaft den friedfertigen Reisenden zu verletzen, Caesar, de bello Gallico VI, 23. Tacitus, Germania c. 21. Mela III, 3, 28. Paulus Diaconus 1, 24; vgl. III, 1. Procop, de aedificiis III, 7, aber man darf nicht daraus folgern, daß der Staat sie schützte, oder daß sogar die Könige und Beamten ver-

Digitized by Google

kommen. In keiner Beziehung war er eine Anstalt, welche mit rechtlicher Nothwendigkeit die einzelne Generation überdauerte, und in der diese nur stand wie die Verwalterin eines anvertrauten Gutes, das sie von den Vorfahren überkommen und der Nachwelt zu überliefern hatte. Es war in der That kein Anlaß vorhanden um den Staat als eine Institution zu denken, die unvergänglicher sei als ihre Mitglieder. Er war ein Werk der Menschen, Niemand glaubte, daß er eine Stiftung Gottes sei und daher theilnehme an der Ewigkeit seines Schöpfers. Zwar hatte das religiöse Bedürfniß Gott und das Menschengeschlecht in der naiven Weise primitiver Kulturen in Zusammenhang gebracht, indem es einzelne Familien auf einen göttlichen Ahnherrn zurückführte, aber auch wo lange Jahre Männer von so hoher Abkunft auf dem Königsthron saßen, heiligten und verewigten sie nicht das Königthum. Der Staat als solcher, als dauernde Veranstaltung war der Gottheit nicht minder gleichgültig als den Menschen, weil man der Abstraction von den sichtbaren Menschen noch nicht fähig war. Wie dieser Ausgangspunkt fehlte, der so oft auf ähnlichen Kulturstufen den Staat zu einer bleibenden Ordnung erhoben hat, so mangelten auch die übrigen Ausgangspunkte für diese Anschauung, welche die leichtesten sind. Keine Repräsentativverfassung ließ den Staat unabhängig von seinen Mitgliedern erscheinen, kein Staatsvermögen weckte den Gedanken an eine selbständige Staatseinheit, kein festes Landgebiet oder gemeinsame Denkmäler verbanden die Generationen. Wir werden sehen, wie die Organisation der staatlichen Macht sich noch nicht ganz von der gesellschaftlichen Macht gelöst und eine rechtliche Selbständigkeit erreicht hatte, und wie das Königthum nicht eine bleibende Institution der Verfassung war. In dem Freistaate war die Eigenart des Staatsverbandes noch nicht zu vollem Durchbruch gelangt[9].

---

pflichtet gewesen wären sie zu vertheidigen. Es ist schon ein Fortschritt, wenn spätere Gesetze die Verletzung der Fremden mit Strafe bedrohen, Wilda a. a. O. S. 141. Jahn, Geschichte der Burgundionen I, 74. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts I, 255 nimmt nicht blos dieses Strafrecht, sondern auch den Beamtenschutz und den Königsschutz als uralt an, während doch die Quellen nur von der heiligen Sitte der Gastfreundschaft reden, und die ursprüngliche Stellung jener Würden eine Schutzpflicht nicht enthalten haben kann.

9) Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I, 25. 26. 29 f. nimmt für den Staat die genossenschaftliche Natur in Anspruch, läßt ihn jedoch diese Natur von der Geschlechtsverfassung entlehnen. Allein wir haben keine Nachricht über die innere Organisation des Geschlechts, und ich sehe keinen Grund für den schlichten Gedanken des Staatsvereins nach einem vorbildlichen Muster zu suchen und dieses Muster nach dem Staatsverband zu reconstruiren. Ich glaube, daß man die Vergleichungen des Staats mit dem Geschlecht und die Hypothesen über die historischen Bezüge beider nicht eher erneuern sollte, als bis das sprachliche Material für beide Verbände klargelegt ist.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Bürgerschaft.

Religion, Sittlichkeit und Recht sind die Grundlagen für die Anerkennung der menschlichen Gleichheit, und eine jede von diesen drei Grundlagen ist in dem Maße schwerer zu gewinnen, als sie enger verbunden ist mit den materiellen Interessen des Lebens. Die altdeutsche Gesellschaft hatte keines jener Gebiete in seiner Besonderheit erfaßt und den Gedanken, daß die Menschen gleich seien, auf keinem entwickelt. Der Mensch war weder vor Gott noch vor den Menschen gleich.

In dem Freistaat gab es eine Sclaverei, in welcher das Recht der Rechtlosigkeit mit unerbittlicher Consequenz durchgeführt war. Der Sclave war wie eine Sache, welche ihr Eigenthümer nach Lust und Laune mißhandeln und vernichten durfte; beschädigten Dritte diese Sache, so hatten sie den Schaden zu ersetzen, weil sie ein fremdes Vermögen in seinem Werthe vermindert hatten[1]. Es ist freilich wahr, die Einführung der Sclaverei bei den Deutschen war einer der größten Fortschritte, den ihre Kultur in alter Zeit gethan hatte. Der Fortschritt lag nicht darin, daß die Gesittung sich gemildert hatte, daß man aufgehört hatte die Kriegsgefangenen zu erschlagen oder sie, wie es auf einer bereits höheren Stufe der Entwicklung geschehen war, an den Altären der Götter als ein wohlgefälliges Opfer zu schlachten, der Fortschritt lag vielmehr darin, daß mit der Verknechtung der Gefangenen eine Arbeitstheilung begründet war und hatte begründet werden sollen. Arbeitstheilung war der Zweck der Verknechtung. Seit der Ackerbau ein dringenderes Bedürfniß geworden war und immer reger und emsiger betrieben wurde, hatte man gelernt, daß die Verwendung fremder Arbeitskräfte von Nutzen sei. Der Sclave sollte ein Landarbeiter sein. Er verdankte es vor Allem dem Zustande der Wirthschaft, die weder Fabriken noch Plantagen zuließ, daß er eine Existenz erhielt, um welche ihn manch freier Arbeiter unserer Tage beneiden mag.

---

1) Tacitus, Germania c. 25. Das spätere Recht ist nur wenig milder, s. Jastrow, zur strafrechtlichen Stellung der Sclaven bei Deutschen und Angelsachsen. 1878. S. 9—16.

Digitized by Google

Nach einer Seite der Sclaverei verwandt, nach einer andern Seite von ihr völlig verschieden war die Stellung Derjenigen, welche der Privatherrschaft eines Bürgers unterthan, zugleich aber Angehörige des Staats waren. Diese Personen gehörten einer zweifachen Gewalt an, der privaten und der staatlichen. Zuerst waren sie der privaten unterworfen, und dem Hausherrn gegenüber waren sie einstmals nicht mehr berechtigt oder nicht minder rechtlos, als die Unfreien es waren; der Herr schaltete über ihre Person und über ihre Habe, ohne daß sie befähigt waren ihn zu verklagen oder sonst zur Verantwortung zu ziehen. Der Herr war es, der sie allein gegen Dritte vertrat, er entschied allein, ob er sie schützen wolle, und wie er sie schützen wolle. Der Staat war nicht geneigt sich in die inneren Angelegenheiten des Hauses einzumischen, weil die Regierenden nicht den Wunsch hegen konnten, in diesen Verhältnissen sich selbst zu beschränken. Wie wenig jedoch zuweilen der Unterschied der Unfreien und dieser Angehörigen des Staats sichtbar werden mochte, die Rechtsfähigkeit der abhängigen Staatsgenossen trat doch noch öfter nach außen hin mit voller Klarheit hervor. Wenn der Herr für sie handelte, so vertheidigte er zwar anfänglich in ihnen nur seine Macht, sein Recht, aber später trat er doch für sie und an ihrer Stelle ein. Er rief den Staatsschutz für sie an, und der Staat schützte sie. Waren sie verletzt, so erkannte man ihnen Personenwerth, nicht Sachenwerth zu. Sie gehörten dem Staate an, aber ihre Stellung im Staate wurde vermittelt durch einen Bürger, ihren Herrn.

Fragen wir nach dem Grunde, aus dem die zwei Menschenklassen, die Sclaven und die Hausunterthanen, von allen öffentlichen Rechten ausgeschlossen waren, so ist die Frage zunächst negativ dahin zu beantworten, daß der Ausschluß in keiner Hinsicht eine staatliche Einrichtung war, und es darf hinzugefügt werden, er war dem Staate nicht wesentlich, nicht unentbehrlich. Der ganze Zustand war ein gesellschaftlicher, entstanden in dem Leben der Gesellschaft und in ihm fortgebildet, und der Staat hatte keinen Anlaß hier zu ändern, was er vorfand. Ihm war jenes Lebensgebiet gleichgültig, er kümmerte sich um dasselbe nicht[2].

2) Dasselbe war in Betreff der Freigelassenen der Fall. Der Staat sorgte nicht für sie, er hatte kein Interesse daran. Ursprünglich hatte der Freigelassene, der im Lande blieb, auf Grund seiner wirthschaftlichen Unselbständigkeit und seiner persönlichen Schutzunfähigkeit von der Gnade seines Freilassers abgehangen. Jene Zustände bewirkten, daß die Freilassung anfänglich ein factischer Verzicht auf die Uebung der Rechte des Eigenthümers war; erst später wurde er bindend, wurde er zum Rechtsgeschäft, durch welches eine neue Personenklasse entstand. Zu Tacitus Zeit blieb der Freigelassene in domo, Germania c. 25. Vgl. Baumstark, urdeutsche Staatsalterthümer. 1873. S. 825 f. Dahn, die Könige der Germanen I, 59. III, 288 f. VI, 134 und in Deutsches Staats-Wörterbuch VI, 379.

Digitized by Google

Die vorstehende Schilderung der Klassification, welche in der deutschen Bevölkerung bestand, hat das Verständniß des Bürgerrechts vorbereiten sollen. Sie zeigte, daß es Nichtbürger gab, welche rechtsfähige Staatsangehörige waren, mithin konnte das Bürgerrecht nicht mehr identisch sein mit Rechtsfähigkeit, sie hob aber auch hervor, daß der Rechtsfähigkeit jener Staatsangehörigen ein wichtiges Recht, das Recht der Selbständigkeit, fehlte. Die Selbständigkeit der Berechtigung war lediglich mit dem Bürgerrecht verknüpft. Während die Rechtsfähigkeit getheilt war, war die Selbständigkeit der Rechtsfähigkeit nur in einer Art vorhanden. Sie war ein Kriterium des Bürgerrechts, jedoch nur ein äußerliches. Innerlich charakterisirte sich das Bürgerrecht dadurch, daß es ausschließlich staatliche Rechte und Pflichten enthielt. Es gab öffentliche Rechte und legte öffentliche Verpflichtungen auf. Diesen Inhalt besaß nur das Bürgerrecht. Der Bürger war Mitglied des Staatsvereins und als solcher zu einem Theil an Allem berechtigt, was des Staates war.

Das Recht der Mitgliedschaft war auf die einfachste Weise geordnet. Es galt eine volle, ausnahmslose Rechtsgleichheit der Bürger. Dieser Gedanke war consequent verwirklicht; ein Jeder hatte verfassungsmäßig dieselbe Art und dasselbe Maß staatlichen Willens, es gab keine politischen Stände. Alle die Unterschiede, welche in der Gesellschaft verbindend oder trennend wirkten, waren vor dem Staatsrecht nicht vorhanden. Und diese Unterschiede waren vielfältig und nicht unbedeutend, und oft haben sie in ähnlichen Kulturen zu einer verschiedenen Gestaltung des Bürgerrechts geführt. Es bestanden die Verschiedenheiten nach Alter und privatrechtlicher Selbständigkeit, nach Vermögen und nach Abstammung, und es war die Möglichkeit geboten an eine von ihnen eine politische Klassification der Bürgerschaft anzuschließen. Man konnte dem Bürger, welcher noch nicht aus der Mundialgewalt entlassen war, die Ausübung einzelner politischer Rechte versagen, innerlich nothwendig war jedoch eine solche Minderung der Befugnisse nicht. Der Inhalt der Mundialgewalt und der Inhalt des Bürgerrechts waren nicht derartig, daß sie nicht beide bei derselben Person miteinander zu bestehen vermochten. Die Erwerbsgründe der privaten Selbständigkeit und des Bürgerrechts mußten früh von einander unabhängig werden, und an dieser juristischen Selbständigkeit beider Rechte mußte man lernen, daß das eine nicht das andere ausschließe. Indeß ist ein sicherer Nachweis, daß das Bürgerrecht des Freistaats niemals auf Grund der privatrechtlichen Abhängigkeit abgestuft worden ist, nicht mehr zu führen[3].

3) Der allgemeine Ausspruch des Tacitus unten Anm. 13 läßt nicht erkennen, ob verschiedene Bürgerklassen existirt haben oder nicht. Das spätere Recht enthält

Digitized by Google

Schwieriger wäre es gewesen, wenn man hätte nach dem Vermögen klassificiren sollen. Mochten auch die Einzelnen sich in sehr ungleicher wirthschaftlicher Lage befinden, so fehlte doch den Bestandtheilen des Kapitals entweder die Dauer oder die Werthachtung. Der beste und liebste Theil der Habe waren die Herden, aber ihre Größe wechselte rasch. Wollte man nach Maßgabe dieses Besitzes die Bürgerschaft trennen, so wäre die Einschätzung periodisch zu wiederholen gewesen. Und nur ein Hirtenvolk hätte die großen und die kleinen Herdenbesitzer mit gutem Erfolge gesondert. Das zweite Kapital, der Grundbesitz, war Generationen hindurch in Ueberfluß vorhanden, so daß es jeder Bürger haben konnte. Auf einer solchen Stufe der Landwirthschaft wäre es ein unbegreiflicher Vorgang gewesen, wenn man die Bürgerschaft in eine Klasse der Grundbesitzer und eine Klasse der Grundbesitzlosen hätte scheiden und jener Klasse hätte Rechte verleihen wollen, die man dieser Klasse vorenthielt. Um so ferner mußte eine solche Gruppirung der Gesellschaft liegen, da sich die Grundbesitzer schämten an der Feldarbeit sich zu betheiligen[4]. Der Manneswerth, der Bürgerwerth ließ sich in keiner Weise nach dem Vermögen bemessen.

---

meines Wissens keine Andeutung, daß vormals ohne Aufhebung der Mundialgewalt das volle Bürgerrecht nicht erworben worden sei. Höchstens darf man behaupten, das Recht auf Landbesitz sei nicht eher geltend zu machen gewesen, als bis der Bürger aus dem Mundium entlassen war.

4) Es ist eine von den ersten Autoritäten vertretene Ansicht, daß der Grundbesitz die Bedingung des Vollbürgerrechts gewesen sei. Sie weichen darin von einander ab, daß sie die Vorrechte des Hofbesitzers verschieden fassen. Entweder ist nur der Hofbesitzer politisch berechtigt und verpflichtet, so daß er allein auf der Volksversammlung erscheint und stimmt und allein die Unterthanenpflichten trägt; oder die Unterthanenpflichten sind Landbesitzern und Landlosen zum Theil oder ganz gemeinsam, aber der Landlose hat nicht Sitz oder wenigstens nicht Stimme in den Versammlungen des Volkes; er bedarf etwa auch für die Geltendmachung seiner privaten Rechte der Vertretung. Die Hauptvertreter dieser Ansicht sind K. Maurer in Bluntschli und Brater, Deutsches Staats-Wörterbuch III, 399 und genauer in Kritische Ueberschau I, 98. II, 68. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 120. 161. 185. 188. 324 f. 331. 376. 422. II, 35. 36. Dahn, die Könige der Germanen I, 18, vgl. III, 79 f., VI, 93 und in historisches Taschenbuch. 1873. S. 233 f. Ferner theilen diese Annahme Möser, osnabrückische Geschichte I, § 22 S. 36 f., der Begründer dieser Auffassung. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit I, 7. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 2. Ausg. 1830. S. 1 f. Zacher in Ersch und Gruber I, 61 S. 384. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung I, 284. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln I, 14. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 4. Aufl. I, 4. 6. Stubbs, constitutional history of England. ed. I. I, 23, vgl. 167, u. A. Waitz a. a. O. I, 173, vgl. V, 384 hat seine Ansicht dahin formulirt, daß nicht der Bürger, sondern die Familie, der ein Bürger angehörte, Land besitzen mußte. Gegen die Verbindung des Bürgerrechts mit Grundbesitz haben sich erklärt Roth, Geschichte des Beneficialwesens. 1850. S. 42. 184 ff. und Feudalität und Unterthanenverband. 1863. S. 322 f. v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 78. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I, 30. Sohm, die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 334. 359. Arnold, deutsche Urzeit. 1879. S. 287 f. 322. 363; vgl. aber auch S. 290. Die Annahme der

Digitized by Google

War man überhaupt befähigt mehrere Bürgerklassen zu ertragen oder gar gesonnen sie einzuführen, so hätte es am nächsten gelegen, daß man sich an die bleibenden Unterschiede anschloß, welche die Abstammung zwischen den Menschen aufgerichtet hatte. Man hätte nur die Adlichen und die Freien mit ungleichem politischen Rechte auszustatten gehabt. An Ehrerbietung fehlte es dem Adel nicht. Der Deutsche besaß eine unerlöschliche Ehrfurcht vor einem Stammbaum, der ein Geschlecht bis in die ferne Vorzeit des Volkes zurückverfolgte, und je länger die Ahnenreihe war, desto unbedingter war seine Achtung. Die hohe gesellschaftliche Stellung, welche jenem Geburtsstande gebührte, begründete zugleich dessen unerschütterliche politische Bedeutung. Die angeborenen Vorzüge ersetzten persönliche. Der Adel versah die meisten Beamtenstellen, er richtete in den Landschaften und commandirte im Kriege, allein es war ihm schwer sich staatsrechtlich von der übrigen Bürgerschaft zu trennen, da er außer Stande war mit höheren Rechten höhere Pflichten zu übernehmen. Insbesondere war es unmöglich, daß er im Heere den kostspieligeren Dienst trug, weil die Waffengattungen noch nicht vom Staate geordnet waren.

---

erstgenannten Schriftsteller gründet sich auf die Annahme, daß in der späteren Zeit der Grundbesitz die Voraussetzung einzelner öffentlicher Rechte und Pflichten gewesen sei. Ich lasse die Richtigkeit dieser Annahme hier dahingestellt, weil sie für die freistaatlichen Zustände irrelevant ist; denn die Zwischenzeit war lang genug, um die plutokratischen Neigungen der Deutschen auf jenem Gebiet zum Durchbruch gelangen zu lassen. Vgl. Homeyer, über die Heimath, in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1852. S. 18. Für die Urzeit ist jene Ausbildung, jene Verknüpfung des öffentlichen Rechts mit Grundbesitz undenkbar. a) Es ist unwahrscheinlich, daß der Wehrhaftgemachte, der durch die Wehrhaftmachung Mitglied des Heeres wurde, nicht Mitglied der Volksversammlung gewesen ist, vgl. Scherer in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. XXII. 1878, Anzeiger IV, 90. Zu scharfsinnig ist jedoch Majer, Germaniens Urverfassung. 1798. S. 170, wenn er aus Tacitus, Germania c. 6 scutum reliquisse folgert, daß mit der Schildgebung das Recht verliehen sei, die Volkstage zu besuchen. Läßt man den neuen Bürger sogleich die Volkstage besuchen, so ist damit seine dortige Vollberechtigung zugestanden, denn die Volksversammlung kennt keine Bürgerklassen, unten Kapitel 3. — b) Es ist kaum möglich, daß ein kriegerisches Volk, das den Feldbau verachtete, Tacitus, Germania c. 15, sich die politische Berechtigung nicht ohne Ackerbesitz zu denken vermochte. Kein Motiv ist denkbar, um eine so wunderliche Handlung zu erklären. — c) Was hätte es für Sinn, die wenigen Bürger in ihrem Rechte zu mindern, die augenblicklich noch ohne Land waren, da sie es einst doch erhielten? Vgl. unten Anm. 6. — d) Tacitus, Germania c. 31 erzählt von den Chatten, die sich dem Dienst des Kriegsgottes weihen: nulli domus aut ager aut aliqua cura; prout ad quemque venere aluntur, prodigi alieni, contemptores sui, donec exanguis senectus tam durae virtuti impares faciat. Darf man behaupten, daß diese Helden nicht Vollbürger gewesen seien? Vgl. Kapitel 8 Anm. 4. — e) Es wird kaum gesagt werden, daß die Bevorrechtigung der Grundbesitzer durch ein Gesetz eingeführt sei. Und doch hätte sie sich gewohnheitsrechtlich bei den reisefertigen und wanderlustigen Völkern mit ihrem lebendigen Gefühl der Persönlichkeit nicht wohl bilden können. — f) Es fehlt jeder Anhaltspunkt, um die Abstufung der Vollbürger und der Halbbürger zu bestimmen, wie die entgegengesetzten Ergebnisse, welche vorhin angedeutet sind, lehren.

Digitized by Google

Und wenn er in der Schlacht seinen Platz neben dem freien Manne einnahm, so mußte er auch in der Volksversammlung neben ihm stehen. Waren für beide socialen Stände Heerverwaltung und Staatsregierung gleich, so mußten auch ihre staatsbürgerlichen Rechte überhaupt gleich sein[5]; eine Sonderung derselben wäre mit der Verfassung unverträglich gewesen. Wie sie der Staat in gleichem Recht vereinigte, so vereinigte sie auch das Leben. Sie lebten und dachten nicht verschieden, sie verehrten dieselben Götter, und nach dem Tode nahm sie derselbe Himmel auf. Den Adel befriedigte der thatsächliche Einfluß, dessen er sicher war. Jedermann wußte, daß die Rechtsgleichheit der Bürger zwar vorhanden, aber daß sie auf dem Gebiete der inneren Politik eine äußere und formale sei, und daß sie nicht auf dem Glauben an einen gleichen Menschenwerth oder gleichen Bürgerwerth beruhe. Innerhalb der demokratisch gestalteten Bürgerschaft erhob sich eine Aristokratie, und nie ist versucht worden sie durch Einführung des Looses in die Beamtenwahl zu brechen. Und in der That war eine gegebene Aristokratie ein unschätzbarer Bestandtheil in einer Gesellschaft, welche solcher Führung nicht entbehren konnte. Sie war ein politisches Bedürfniß, sie ersetzte einen Theil der staatlichen Thätigkeit. Erst wo die Königsmacht stieg, schon auf der Grenzscheide des alten und des neuen Staatswesens konnte sie sich abschwächen oder untergehen, weil jetzt eine stärkere Hand die Geschicke der Gesellschaft leitete.

Man hat zuweilen in der so eben geschilderten Rechtsgleichheit der Bürger eine hohe Stufe staatlicher Bildung gesehen, aber in Wahrheit war sie nur ein Zeugniß der geringen Kultur; denn es ist nicht ein Zeichen der Höhe sondern ein Zeichen der Niedrigkeit der Entwicklung, wenn die bürgerliche Gesellschaft in dem Grade gleichartig ist, daß sich besondere Klassen aus ihr nicht auszuscheiden vermögen. Man hat die Ständebildung nicht deshalb vermieden, weil man in ihr einen politischen Nachtheil erblickte, sondern man hat sie nicht gehabt, weil Unterschiede innerhalb der Bürgerschaft fehlten, faßbar, dauernd und bedeutend genug, um sie der Klassification zu Grunde zu legen. Nur in der Beziehung waltete ein politischer Gedanke, daß Recht und Pflicht, wie später zu erörtern ist, verbunden blieben.

Worin bestand nun der Inhalt dieses gleichen Bürgerrechts? Wir können einzelne Befugnisse an dieser Stelle aufzählen, aber ihre juristische Natur wird erst in der nachfolgenden Darstellung verständlich. Nur das

5) Vgl. unten Kapitel 4 und 7. Dahn, die Könige I, 18. 20. II, 14. 101. III, 27 ff. 39. V, 24 ff. VI, 23 ff. Nicht einmal in Sachsen hatte der Adel politische Vorrechte, Usinger, Forschungen zur lex Saxonum. 1867. S. 34. Kentzler in den Forschungen zur deutschen Geschichte. XII. 1872. S. 320 f. 399 ff.

Digitized by Google

Recht, welches an letzter Stelle genannt wird, ist hier zu behandeln. Die Befugnisse zerfallen in zwei Kategorieen. Die erste Kategorie umfaßt diejenigen Befugnisse, welche sich auf die Regierung beziehen, und die wichtigsten derselben sind folgende:

1. Das Recht sich an der Bildung des gesetzgeberischen Staatswillens zu betheiligen.
2. Das Recht sich an der Staatsverwaltung zu betheiligen, entweder unmittelbar, oder mittelbar durch Beamtenwahl.
3. Das Recht sich an der Regelung der auswärtigen Angelegenheiten zu betheiligen.
4. Die Amtsfähigkeit.

Die andere Kategorie enthält die Befugnisse, welche Leistungen der Staatsgewalt an den Bürger betreffen; es sind zwei:

1. Das Recht auf Staatsschutz durch die Gerichtsgewalt.
2. Das Recht auf Landbesitz.

Das Bürgerrecht bewirkte eine wirthschaftliche Selbständigkeit, indem es das Recht auf Landbesitz und Landnutzung enthielt. Jeder Bürger war als solcher berechtigt in dem Gebiete, welches Eigenthum des Gaues oder des Staats war, ein Gut zu empfangen, welches genügte ihn zu ernähren[6]. Er wurde zwar nicht gezwungen sich anzusiedeln und das

6) Der Beweis dieses Zustandes gründet sich ausschließlich auf Caesar, de bello Gallico IV, 1, wo es von den Sueben heißt: privati ac separati agri apud eos nihil est neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Seine erweiterte Kenntniß giebt er VI, 22: neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt. Hierauf folgen die unten Anm. 7 mitgetheilten Worte, aus denen hervorgeht, wie eingehend sich Cäsar nach diesen Verhältnissen erkundigt hat. Waitz a. a. O. I, 97 ff. 117. 146 und Andere, z. B. Landau, die Territorien. 1854. S. 67. Zacher in Ersch und Gruber I, 61 S. 359 ff. Kemble, die Sachsen in England, übers. von Brandes I, 31. v. Berg, Geschichte der deutschen Wälder. 1871. S. 22 haben die Glaubwürdigkeit des Berichtes, den Cäsar uns erstattet, angefochten, während er meist stillschweigend angenommen, oft aber ausdrücklich vertheidigt wird, z. B. Grimm, kleinere Schriften III, 203. Rückert, Culturgeschichte des deutschen Volkes. 1854. I, 53. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung. 1854. S. 6. Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft. 3. Aufl. 1878. I, 224. 229. Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 108 f. 119 f. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 78. Gierke a. a. O. I, 56 f. Arnold a. a. O. S. 207. 220. Vgl. auch Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums. I. 1872. S. 16. Die Gründe, welche gegen die Richtigkeit geltend gemacht sind, gehen vornehmlich dahin, daß der Ackerbau vollkommener gewesen sei, als Cäsar mittheile. Eine jährlich erneuerte Rodung sei zu mühevoll, um glaubhaft zu sein. Von jährlichen Rodungen ist jedoch bei Cäsar nicht ausdrücklich die Rede; die Landwirthe wechselten wohl nicht die Feldmarken sondern die Feldfluren, und sie wechselten sie, weil sie sich durch die unterbrochene Bestellung desselben Feldes die Arbeit erleichterten und den Ertrag erhöhten. Bei der geringen Verschiedenheit der angebauten Früchte mußte man binnen weniger Jahre bemerken, daß die Fruchtbarkeit des Bodens

Digitized by Google

Land zu bauen, aber er durfte es, falls er es wollte. Er erhielt eine Baustelle, auf der er sich seine Hütte aufschlug, er erhielt Ackerland, und zu diesen dinglichen Rechten traten persönliche auf Nutzung des unvertheilten Gutes, auf Wasser, Weide und Wald; auf die Weiden trieb er seine Herde, in dem Walde nahm er sich das Holz, das er bedurfte, und jagte er das Wild. Er ward nicht wohlhabend, aber er war im Stande ein sicheres, obwohl bescheidenes Dasein zu führen. Es konnte Niemand, der diese Einrichtungen mit staatsmännischem Blick betrachtete, entgehen, daß in der geschilderten Wirthschaftsordnung eine socialpolitische Ordnung begründet sei, auf welcher die altdeutsche Gesellschaft beruhte; und auf der altdeutschen Gesellschaft beruhte der altdeutsche Staat. Die Gleichförmigkeit der Besitzarten und eine gewisse Gleichheit des Besitzmaßes bewirkten eine Aehnlichkeit der Verhältnisse, der Gesinnung, der Interessen. Indem man eine selbständige Existenz gewährte, verhütete man die Ausbildung einer landlosen Bevölkerung, welche von den Grundbesitzern hätte wirthschaftlich abhängig werden müssen. Es gab auch so Reiche und Arme, wie es Vornehme und Geringe gab, aber es waren nicht Gegensätze, welche die gesellschaftliche Schichtung beherrschten.

So sichtbar die politische Tragweite jener Wirthschaftsordnung war, so ist sie doch jener Zeit nicht zum Bewußtsein gekommen. Die Deutschen, die Cäsar von den Gründen erzählten, aus denen sie jene Wirthschaft

sich vermindere. Konnte man neues Land urbar machen, so stellte man sich durch gemeinsame Rodung eine neue Feldflur her, um auch sie zu verlassen, wenn sie ausgenutzt war. Dann versuchte man es einmal wieder mit dem ersten Felde, das sich inzwischen ausgeruht hatte. So entstand ein Wechsel zwischen mehreren Feldfluren aus wirthschaftlichen Motiven, der sich in einigen Gebieten lange behauptet hat. Es hätte nicht gegen Cäsars Zuverlässigkeit der Hinweis auf seine Unzuverlässigkeit in den Angaben über die deutsche Religion vorgebracht werden sollen. Denn abgesehen davon, daß die Unzuverlässigkeit keineswegs erwiesen ist, vgl. Tacitus, annal. XIII, 55. Grimm, deutsche Mythologie. 4. Aufl. III, 164 und Geschichte der deutschen Sprache II, 532. Rückert a. a. O. I, 61 f., so würde auch der begründete Vorwurf, in der Religion geirrt zu haben, nicht den Vorwurf rechtfertigen unzuverlässig zu sein. Kein Gegenstand ist bei einem Volke so schwer zu erfragen als die Religion, weil Niemand sie leicht in Worte fassen kann, dagegen ist es nicht schwer die Ackervertheilung deutlich zu erzählen. Außerdem ist die Darstellung des Tacitus, was die wirthschaftlichen Dinge betrifft, inhaltsähnlich. — Von großer Wichtigkeit sind die Worte gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, unter Anm. 8; sie ergeben eine Berechtigung aller Bürger, weil Gemeinschaften begabt wurden, deren einer ein jeder angehörte. Mittelst dieser Gemeinschaft empfing er sein Land. Weil die Neuvertheilung jährlich erfolgte, wurde jeder neue Bürger bedacht. Freilich besaß er nicht ein eigentliches Klagrecht, aber ein Beschwerderecht, das vielleicht nie angewendet ist. Für die Ansicht, das Bürgerrecht habe das Recht auf Ackernutzung enthalten, haben sich ausgesprochen Rückert a. a. O. I, 75. v. Peucker, das Kriegswesen der deutschen Urzeiten I, 225 f. Gierke a. a. O. I, 74. 87. Sohm a. a. O. I, 334. Dahn in Könige III, 12 f. und historisches Taschenbuch. 1873. S. 227. Arnold a. a. O. S. 317. 322. — Daß nur die Wirthschaftsgeschichte, nicht die Verfassungsgeschichte die Nachricht des Tacitus verwerthen darf, suche ich unten Kap. 14 darzuthun.

Digitized by Google

eingerichtet hätten, täuschten sich selbst, wenn sie glaubten, daß sie recht berichteten[7]. Sie dachten, als man sie fragte, vielleicht zum ersten Mal an den politischen Werth ihrer heimischen Ordnung, um sogleich wieder zu vergessen, daß an ihr das Leben ihrer Gesellschaft hänge. Hätte man beabsichtigt, einen freien Bürgerstand zu schaffen und zu bewahren, so hätte man nicht so verfahren können, wie man verfahren ist, man hätte consequenter vorgehen und weitere Voraussetzungen der Gleichheit herstellen müssen. Man hätte zu der Landnutzung eine Herde und einige Sclaven hinzufügen und, wenn man alles thun wollte, wie es oft geschehen ist, die heirathsfähigen Mädchen unter die ledigen Bürger vertheilen müssen; es wäre dafür zu sorgen gewesen, daß das angebotene Gut bewirthschaftet würde, und daß somit das Volk der Krieger zu einem Volk von Bauern wurde. Und wie Nichts in den bezeichneten Richtungen, um die Gleichheit zu vervollständigen, gethan ist, wie die wirthschaftlichen Erfolge völlig dem Einzelnen überlassen sind, so ist auch Nichts von einer Neigung nach Gleichheit zu spüren. Der frühe und stille Untergang der großen Einrichtung bezeugt wohl am anschaulichsten, daß mit ihr nicht eine bewußte politische Einrichtung zu Grabe ging.

Die Ackergemeinschaft war völlig verschieden von einer Institution, die bestimmt war durch die gesicherte Wohlfahrt des Einzelnen dem Wohle Aller zu dienen, ihr Ursprung hatte einen anderen, doppelten Grund: die wirthschaftliche Stufe und die Erwerbungsform des Landes. Gemeinschaftlich war man in ein neues Gebiet gezogen, gemeinsam hatte man es erworben, und die Gemeinschaft mußte die Landnahme des Einzelnen ordnen, auf welche alle Bürger als Eroberer berechtigt waren. Wären die Einwanderer Hirten gewesen, so hätten sie das Land als ungetheilten Weidebezirk benutzen mögen; allein sie waren zugleich Ackerbauer. Beide Interessen mußten sich auseinandersetzen. Es war nöthig, daß man für die Herden ausgedehnte Weidegründe vorbehielt, und ihres Umfangs wegen mußten die Weidebezirke gemeinsam bleiben. Den Acker hätte man gemeinschaftlich bewirthschaften und den Ertrag in der Form von Gewinnantheilen an die Mitarbeiter vertheilen können, aber die flüchtige Art der Bodenkultur verlangte weite und von einander oft entlegene Feld-

7) Caesar, de bello Gallico VI, 22: eius rei multas afferunt causas: ne assidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent; ne latos fines parare studeant potentioresque humiliores possessionibus expellant; ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones dissensionesque nascuntur; ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat. Vgl. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. 1844. S. 5 ff. Es ist nicht erforderlich, mit Waitz a. a. O. I, 96. 99 und Thudichum a. a. O. S. 128 in der Einrichtung politische Berechnung zu finden.

Digitized by Google

fluren zu nehmen, die Sonderwirthschaft war zweckmäßiger und zusagender. So lange noch Land reichlich vorhanden war, hatte Niemand ein Interesse, die jüngere Generation, welche an den Staatslasten doch ebenfalls trug, von der Benutzung des Bodens auszuschließen. Der Erwerbssinn erstreckte sich nur auf den Fruchtgenuß, nicht auf die dauernde Aneignung, weil ewiges Grundeigenthum wirthschaftlich noch unverwerthbar war. Und vielleicht brach man nach kurzer Ruhe wiederum auf, um sich in einem anderen Gebiete niederzulassen; hier hatten die jungen Krieger gleiches Anrecht. Nachdem man sich gewöhnt hatte die Bürger mit Land auszustatten, behielt man die Sitte wohl auch noch zu der Zeit bei, als sie bereits begann unbequem und nachtheilig zu werden, bis sie endlich ihrer unvermeidlichen Auflösung verfiel[8].

Der Staat ist lebensfähig ohne Rechte der Bürger, aber ohne Pflichten der Bürger vermag er nicht zu leben. Die Unterthanenpflichten

8) Caesar, de bello Gallico VI, 22, oben Anm. 6. 1) Der Bezirk der Agrargemeinde ist von Cäsar nicht ausdrücklich angegeben. Er sagt nur, daß Staatsbeamte das Theilungsgeschäft ordnen, und daß Bürger an der Vertheilung participiren, er sagt nicht, welche Beamten und welche politischen Verbände betheiligt sind. Da jedoch Cäsar nur den Gau als Unterabtheilung des Staats und nur Gaubeamte kennt, darf wohl vermuthet werden, daß die politische Gemeinde des Gaus die Agrargemeinde war, wenn auch die thatsächliche Realisirung sich nicht über das ganze Gebiet zu erstrecken sondern in engeren Umgebungen zu vollziehen pflegte. Unberechtigt ist es, wenn Schriftsteller, welche richtig eine ursprüngliche Identität der politischen und der wirthschaftlichen Gemeinde annehmen, als diese Gemeinde die Hundertschaft betrachten, von der wir in der ältesten Zeit keine Spur haben, unten Kapitel 6. Vgl. K. Maurer in Kritische Ueberschau I, 63. Thudichum, die Gau- und Markverfassung. 1860. S. 128 ff. Hanssen in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften. 1863. S. 77. Waitz a. a. O. I, 164. 257. Gierke a. a. O. I, 56 f. 59 f. 60. 81. Arnold a. a. O. S. 364 f. — 2) Nach Cäsar erhält nicht der einzelne Bürger unmittelbar sein Land, es bestehen Mittelglieder, gentes und cognationes. Der Beamte weist jedoch nicht der gens ihr Land an, und die gens weist es danach ihren cognationes an, sondern der Beamte weist es der gens und der cognatio an. Sind beide von verschiedenem Umfang, so ist doch der eigentliche beziehende Kreis der engere. Auf ihn kommt es an. cognatio kann nicht die Familie sein, weil der Zusatz, der wenigstens zu diesem Worte gehört, qui una coierunt, dann hätte fortgelassen werden müssen. Es muß ein etwas weiterer Kreis der Verwandten sein. Faßt man gens als Geschlecht, so würde sich innerhalb des Geschlechts ein doppelter Kreis ergeben, dessen nähere Bestimmung schwerlich möglich ist. Das Wichtigste ist, daß Alle umsiedeln, mithin Alle Land empfangen. Vgl. über die schwierige Stelle Cäsars Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 93 ff. Waitz a. a. O. I, 80. 87. 95. 146. Baumstark, Staatsalterthümer S. 277 f. — 3) Mehrfach wird angenommen, daß die Verwandten ihr Land als gemeinsames angesehen haben, z. B. Roscher, Nationalökon. II, § 89 Anm. 1. Drapeyron, de Burgundionum historia. 1869. S. 34. Meitzen in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jahrgang 17. 1879. S. 13; auch eine gemeinschaftliche Bebauung wird behauptet, Thudichum a. a. O. S. 123 ff. Fr. de Cárdenas, ensayo sobre la historia de la propiedad territorial en España. I. 1873. S. 52, das Erstere wohl mit Recht, aber es wären doch nur interne wirthschaftliche Ordnungen, ohne staatsrechtlichen Ursprung und ohne staatsrechtliche Bedeutung, wie ja auch die Anweisung des Landes an die cognatio nur einer Erleichterung der geschäftlichen Behandlung ihren Ursprung verdankte.

Digitized by Google

entsprechen nach Inhalt und nach Zahl den Staatsgewalten, und wo diese unbegrenzt sind, sind auch jene Pflichten unbegrenzt. So war die staatsrechtliche Lage der Zeit, mit welcher wir uns hier beschäftigen. Seinem juristischen Wesen nach war der Staat eine Despotie, welche Alles gebieten durfte; es war keine Leistung der Bürger denkbar, welche nicht hätte zu jeder Zeit von der Gesammtheit in derselben Weise gefordert werden können, wie sie die Erfüllung der alltäglichen Verpflichtungen forderte[9]. Allein freiwillig beschränkte sich die souveräne Gemeinde auf ein höchst bescheidenes Maß, und sie verfolgte in ihrer Selbstbeschränkung eine constante Politik. Es war nur eine Seite der Kräfte ihrer Angehörigen, welche sie für die gemeinschaftlichen Zwecke organisirte, während sie eine andere Seite durchaus unverwerthet ließ; sie gebot Dienste, aber sie besteuerte nicht, und indem sie so handelte, hatte sie nicht ein politisches Princip im Auge, sondern fügte sie sich unbewußt in die Wirkungen der damaligen wirthschaftlichen Verhältnisse, die von ihrem Wunsch und Willen unabhängig waren[10].

Art und Maß der Dienste, welche der Staat in Anspruch nahm, waren nach dem so eben Angedeuteten juristisch unerschöpflich. So lange der Staat genöthigt war seine Bedürfnisse durch unmittelbare Dienstleistungen der Bürger zu bestreiten, hätte er seine Kraft gemindert, wenn er die Dienste nach Gattung und Umfang definitiv hätte bemessen wollen. Wäre in der That je der Wunsch nach einer solchen Regelung aufgetaucht, so wäre seine Verwirklichung sofort gescheitert an der Verfassung. Die Verfassung hätte einer vollständigen Umwandlung unterzogen werden müssen, um jenes nutzlose Bewußtsein der gemessenen Dienste zu verleihen. Gewiß ist nie ein Versuch in dieser Richtung unternommen worden.

Obschon es nach dem Gesagten unmöglich ist die Unterthanenpflichten zu bestimmen, so ist doch möglich und nothwendig auf die thatsächliche Gestaltung der Dienste hinzuweisen. Unter normalen Zuständen hat es wohl nur eine allgemeine Bürgerpflicht gegeben. Diese Bürgerpflicht war die Heerpflicht. Der Freistaat war ein Verein zu Schutz und Trutz, welcher über die kriegerische Kraft seiner Mitglieder verfügte[11]. Wie verschiedenartige Pflichten auch sonst gelegentlich auferlegt werden mochten, im Vergleich zu der Wehrpflicht waren sie in jenem kriegerischen Zeitalter von untergeordnetem Werth, oder sie wurden, wo sie wichtig und dauernd waren, von Freiwilligen übernommen, welche in der Erfüllung der

9) Vgl. das nächste Kapitel.

10) Die obigen Bemerkungen werden weiter ausgeführt und begründet in Kapitel 11.

11) Vgl. unter Kapitel 8, wo auch die weitere Erörterung der im Text folgenden Andeutungen gegeben ist.

Digitized by Google

Leistungen nicht die Erfüllung einer Unterthanenpflicht, sondern einen Ehrendienst erblickten. Jenes Leben mußte von grundlegender Bedeutung für die Erlangung des Bürgerrechts werden, deren Betrachtung wir uns nunmehr zuwenden.

Es ist vielleicht keine Bestimmung in dem Recht des Freistaats, welche dasselbe so scharf und anschaulich charakterisirt, wie die Bedingung und die Form, welche für die Erwerbung des Bürgerrechts gebräuchlich waren. Sie zeigen den vollen Gedanken der Gerechtigkeit und einen gesunden Sinn für Zweckmäßigkeit, und neben ihnen steht eine rücksichtslose Einseitigkeit in der Auffassung der Bürgertugend. Weil der Bürgerverein eine Dienstgemeinschaft war, mußte der Bürger dienstfähig sein, und weil der Hauptdienst des Bürgers der Heerdienst war, mußte er heerfähig sein. Es gab keine äquivalente Leistung für diejenigen Staatsgenossen, welche der körperlichen Rüstigkeit entbehrten. Waren sie intellectuell begabt, so konnten sie mit geistiger Arbeit keinen Ersatz bieten, indem sie Rathgeber oder Beamte wurden, weil eine geistige Berufsarbeit noch nicht vorhanden, und überhaupt die geistige Thätigkeit noch nicht im Stande war als besondere, selbständige, gemeinnützige Thätigkeit zu gelten; waren sie reich, so vermochten sie nicht durch materielle Beiträge für die Erfüllung der staatlichen Zwecke zu wirken und an den Aufgaben der Gemeinschaft für ihren Theil und nach ihren Kräften mitzuarbeiten, und nicht einmal das war möglich, daß sie einen Vertreter in das Bürgerheer entsendeten. Sie wären unnütze Glieder der Gemeinschaft gewesen. So ist es geschehen, daß in Aller Bewußtsein die zwei großen Grundsätze lebten: kein Bürgerrecht ohne Bürgerpflicht, und die Wehrpflicht ist die erste Bürgerpflicht.

Die Consequenzen dieser Gedanken waren von umfassender Wirkung. Zunächst ergab sich aus der Beschaffenheit des Militärwesens die wichtige Thatsache, daß der Heerdienst für Alle der gleiche war. Da der Kriegsführung verschiedene Truppengattungen noch nicht so unentbehrlich waren, daß man sich gezwungen sah sie im Gesammtinteresse staatlich zu organisiren, war der Kriegsdienst nicht stufenweise geordnet. Der neue Krieger wurde sofort ein voller Krieger, und mit dem vollen Kriegerrecht erwarb er das volle Bürgerrecht. Weil die Heerpflicht auf Allen gleichmäßig lastete, wurden die einzelnen politischen Rechte und Pflichten nicht successiv erworben; mit einem Act wurden sie sämmtlich begründet.

Dieser Act war ein Regierungsact der souveränen Gemeinde, ein Act, der für jeden einzelnen Mann vorgenommen wurde. Die Gemeinde hatte sich selbst die individuelle Aufnahme in die Bürgerschaft vorbehalten nicht in der Erwägung, dieser Act sei der Wendepunkt für das Einzelleben, er sei ein Vorgang, der so tief die gesammte Rechtsstellung des

Digitized by Google

Einzelnen verwandle, daß er die höchste Beachtung verdiene, vielmehr handelte die Gemeinde selbst, weil sie ein Interesse daran hatte die junge Mannschaft zu controlliren, und weil Niemand war, dem sie dieses Recht anvertrauen konnte. Am wenigsten wären die Beamten, wie deren Befugnisse einmal waren, geeignet gewesen, diesen Zweig der Staatsthätigkeit zu übernehmen. Wo die Körperkraft den Ausschlag gab, mochte man nicht von einer Besichtigung des Einzelnen ablassen; ein bestimmtes Lebensalter hätte, auch wenn man einzelne Voraussetzungen hinzugefügt hätte, weniger gut und sicher das geleistet, was man erreichen wollte. Es war nur ein Vortheil, wenn man die Gemeinde selbst beschließen ließ.

Für die rechtliche Natur der Erwerbung des Bürgerrechts war dieser Umstand entscheidend. Denn die Versammlung, welche über die Aufnahme verfügte, war ohne jede rechtliche Schranke, die Gültigkeit keines ihrer Geschäfte war an juristische Erfordernisse gebunden[12]. Wenden wir diesen Rechtssatz auf den einzelnen Regierungsact der Bürgeraufnahme an, so ersehen wir, daß die Aufnahme wohl mannichfaltige Gründe der Zweckmäßigkeit hatte, und daß gewisse Gründe so mächtig waren, daß, falls sie vorlagen, die Aufnahme unbedenklich bewilligt wurde, daß aber andererseits unter diesen Gründen sich kein Rechtsgrund befinden konnte. Somit war die Aufnahme des Bürgersohns, des Ausländers, des Sclaven stets dasselbe Rechtsgeschäft. Der Unterschied lag allein in den Motiven der Handelnden. Während sie den Bürgersohn nur ablehnten, wenn er an besonderen Gebrechen litt, so nahmen sie den Fremdling oder den Unfreien nur in ihre Reihen auf, wenn sie besondere Verdienste aufzuweisen hatten, oder wenn eine Verstärkung des Heeres dringend wünschenswerth war. Die rechtliche Natur des Actes wurde jedoch durch diese thatsächliche Ungleichheit, durch die größere oder geringere Leichtigkeit der Aufnahme, nicht berührt.

Ueber die Bedingungen und den Verlauf der Handlung sind wir leider unvollständig unterrichtet. Der Inhaber der hausherrlichen Gewalt präsentirte sein Mündel zum Zweck der Aufnahme in die Bürgerschaft, aber wir wissen nicht, ob es ihm und der gesellschaftlichen Regelung überlassen war zu präsentiren oder nicht zu präsentiren, oder ob der Staat einen directen oder indirecten Zwang auf den Hausherrn übte, auf daß er sein Mündel nicht für sich behielt. Die Lösung dieses Conflicts zwischen Hausgewalt und Staatsgewalt ist unbekannt, obschon die Gründe überwiegen mögen, welche dafür sprechen, daß die Hausunterthänigkeit vom Staat nicht angetastet wurde, und daß auch nicht mittelbar

12) Vgl. das folgende Kapitel.

Digitized by Google

der Hausunterthan dem Staate angehörte. Eine Vorstellung zum Behufe der Erlangung des Bürgerrechts konnte auch von einem Häuptling vorgenommen werden, sei es, daß er einen Jüngling vorführte, welcher ohne Verwandte war, oder daß er einen Ausländer vorschlug. In keinem Fall hatte er ein ausschließliches Vorschlagsrecht. Hatte die körperliche Erscheinung des Vorgeschlagenen Gnade gefunden vor den Augen der ihn flüchtig besichtigenden Menge, oder mochten andere Ueberlegungen für die Bewilligung des Gesuchs ins Gewicht fallen, so gab die Gemeinde ihren summarischen Aufnahmebeschluß ab. Hierauf überreichte der Mann, von dem der Vorschlag eingebracht war, dem neuen Bürger und Krieger die Hauptwaffen, welche für die Rüstung des Kriegers fast ausreichten. Diese Gabe wurde schwerlich anders angesehen denn als eine feierliche Ausrüstung, welche der Vollendung des Rechtsgeschäfts nicht wesentlich war, und bei Ausländern war sie in der Regel unanwendbar [13].

13) Tacitus, Germania c. 13: arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit . tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenem ornant . haec apud illos toga, hic primus iuventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae. Folgende Punkte sind an dieser Stelle hervorzuheben: 1) Als handelnde Versammlung ist die große Volksversammlung genannt, wie der Zusammenhang ergibt. Vgl. unten Kapitel 6. 7; so auch Sohm a. a. O. I, 555. Scherer in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. XXII. 1878, Anzeiger IV, 89 nimmt an, weder aus den Worten noch aus der Anschauung des Tacitus dürfe geschlossen werden, daß die Wehrhaftmachung nur in jenen Versammlungen erfolgt sei. Die Worte des Tacitus nöthigen meines Erachtens allerdings zu diesem Schluß; abgesehen davon, daß wir von anderen Versammlungen des Volkes Nichts wissen, so ist hier die Rede von dem Staat und von derjenigen Versammlung, welche entscheidet; es ist damit doch angedeutet, daß nur diese Versammlung beschließt. — 2) Die Thätigkeit der Versammlung ist eine rechtschaffende, das probare setzt ein Prüfen und Wollen voraus, die Versammlung begnügt sich nicht damit zu sehen und zu hören, was Andere vor ihr thun, und sie bezeugt nicht ein Privatrechtsgeschäft. Erst an ihren Regierungsact (tum) schließen sich die Handlungen an, die an sich private sein könnten. Nicht alle Haussöhne wurden präsentirt oder acceptirt, Tacitus, Germania c. 15 liegt der Landbau unter Anderen infirmissimo cuique ex familia ob. Meiner Meinung nach ist es unrichtig, wenn Dahn, die Könige I, 18 die Wehrhaftmachung vor der Volksversammlung als einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichnet. — 3) Die Wirkung des Acts ist die Begründung des Bürgerrechts, welches sofort (mox) erworben wird. Vgl. Rückert, Kulturgeschichte des deutschen Volkes. 1854. I, 75. Waitz a. a. O. I, 31. 57. 61. 331. — 4) Maßgebend ist die individuelle Reife. Vgl. Koenigswarter, histoire de l'organisation de la famille en France. 1851. S. 140. Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft I, 54. Dahn a. a. O. IV, 148. Unten Kapitel 8 Anm. 4. — 5) Indem der Schriftsteller die Personen, welche die Waffen übergeben, mit vel an einander reiht, deutet er wohl an, daß ihre Stellung für die von ihm betrachtete Seite eine gleichartige ist. Das interne Verhältniß, der Rechtsgrund ihres Antrages mögen verschieden gewesen sein, aber diese Verschiedenheit läßt der Schriftsteller außer Betracht, und wir können sie nicht mehr enträthseln. — 6) Es ist mehrfach die Ansicht geäußert, Tacitus, Germania c. 13 theile eine private Wehrhaftmachung mit, die Aufnahme in das Gefolge bewirke für den Aufgenommenen das Bürgerrecht. Eine solche Bestimmung würde sachlich kaum denkbar sein; wunderbar wäre es, wenn ein privatrechtlicher Act öffentlichrechtliche Wirkungen hätte, ohne daß irgend ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Rechten vorhanden ist.

Digitized by Google

Wie sich der neue Bürger bei seinem Eintritt in die Bürgerschaft verhalten hat, ist nicht mehr festzustellen oder auch nur mit annähernder Wahrscheinlichkeit zu vermuthen. Eine passive und stumme Rolle hat er bei diesem bedeutendsten Abschnitte seines Lebens kaum gespielt; sollte er

Es würde demnach von Tacitus sogleich der allgemeine Ausspruch über den Erwerb modificirt und zwar modificirt in der undeutlichsten Weise. Die Stelle hat jedoch, wie unten Kap. 7 Anm. 3 nachzuweisen versucht ist, einen anderen Sinn. Aber auch die Schriftsteller, welche die dem Jüngling erwiesene Ehre als die frühe Aufnahme in das Gefolge fassen, folgern mit Unrecht, daß diese Aufnahme als solche das Bürgerrecht gewährt habe. Tacitus hat nicht die leiseste Andeutung davon. Diese Behauptung hat wohl zuerst Watterich, de veterum Germanorum nobilitate. Dissert. Monast. 1853. S. 48 aufgestellt. Vgl. Dahn a. a. O. I, 70. Sohm a. a. O. I, 557 f. Kaufmann in Philologus. XXXI. 1871. S. 497. — 7) Wie die Mundialgewalt sich zu der Wehrhaftmachung verhalten hat, theilt Tacitus nicht mit. Der Gegensatz, in welchem seine Darstellung sich bewegt, ist nicht der Gegensatz von Mundialgewalt und Bürgerrecht, sondern es ist der Gegensatz von Bürgerrecht und Nichtbürgerrecht. Tacitus sagt nicht, daß das Mundium endigte, wo das Bürgerrecht begann. — 8) Nach salischem Recht fiel der Anfang der Mündigkeit mit der Begründung des Bürgerrechts zusammen, aber das Bürgerrecht wurde auch bei den dem fränkischen Reiche einverleibten Stämmen mit dem altsalischen Termin erworben, bei welchen die Mündigkeit einige Jahre später eintrat. Ueber die Termine der Mündigkeit zuletzt Schröder in den Forschungen zur deutschen Geschichte. XIX. 1879. S. 141 ff., und über den Beginn des Bürgerrechts z. B. Sohm, die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 343 f. Vgl. Rive a. a. O. I, 212 f. Stobbe, deutsches Privatrecht. I. 1871. S. 242, Anm. 3. Es ist von Sohm a. a. O. I, 341 ff. 554 f. behauptet, daß die eingetretene Volljährigkeit den Muntherrn zur Emancipation veranlaßt habe, und daß mit der Emancipationshandlung die Erwerbung des Bürgerrechts erfolgt sei, eine Behauptung, die ohne Anhalt in den Quellen ist, und deren Grundlosigkeit Scherer a. a. O. IV, 89 ff. dargelegt hat. Nicht minder grundlos ist die Behauptung von Sohm a. a. O. I, 550 f., die Waffenübergabe sei eine symbolische Handlung gewesen. — 9) Die Aufnahme Unfreier durch einen Beschluß der souveränen Gemeinde zeigt noch Paulus Diaconus I, 13: Langobardi — ut bellatorum possint ampliare numerum, plures a servili iugo ereptos ad libertatis statum perducunt. utque rata eorum haberi possit ingenuitas, sanciunt more solito per sagittam, inmurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patria-verba. Es ist Verleihung des vollen Bürgerrechts, was Winogradoff in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVI, 601 ohne Grund bezweifelt. Grimm, deutsche Mythologie. 4 Aufl. 1024. III, 364 macht darauf aufmerksam, daß murmurare einen zauberisch wirkenden, geflüsterten Segensspruch andeute. — Eine Aufnahme in die Bürgerschaft durch Volksbeschluß hat man oft noch für die salischen Franken aus lex Salica 46, 2 gefolgert, z. B. Sohm a. a. O. I, 47 f. 49 f. 574. Boos, Liten und Aldionen nach den Volksrechten. 1874. S. 11. Es ist jedoch ungewiß, ob die entscheidenden Worte ana theoda sich auf das Volk oder auf den König beziehen, Grimm in der Vorrede zu Merkels Ausgabe der lex Salica. 1850. S. IX. XVIII. XXXI. Roth, Feudalität und Unterthanenverband. 1863. S. 291. Waitz a. a. O. I, 304. 331. Helfferich, der Erbacker. 1865. I, 20. Kern, die Glossen in der lex Salica. 1869. S. 136 f. Sohm a. a. O. I, 48. Winogradoff a. a. O. XVI, 602 f. Angenommen, jene Worte bedeuteten das Volk, so ist es ferner unentscheidbar, ob die Volksversammlung oder überhaupt eine öffentliche Versammlung gemeint gewesen ist. Der Zusatz einiger Handschriften der lex Salica 26, 1: qui apud dominum in hoste fuerit besagt nicht, daß die Freilassung vor und mit dem Heere geschehen ist. Vgl. Geppert, Beiträge zur Lehre von der Gerichts-Verfassung der lex Salica. Dissert. Berol. 1878. S. 11 f. Es ist freilich bemerkenswerth, daß die Wirkung der Freilassung durch den Denar eine absolute war, lex Salica 26. v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 496. Winogradoff a. a. O. XVI, 603, aber die Form der Frei-

Digitized by Google

schweigend die Erklärung des Volkes angehört und schweigend Schild und Speer in Empfang genommen haben? Obwohl er nicht selbst den Antrag zur Aufnahme stellte, so mußte er doch wohl, nachdem sie erfolgt war, sprechen, weil sein Eintritt ein freiwilliger war, und seine Worte mußten versprechen die Bürgerpflichten getreu zu erfüllen und die Waffen im Dienste des Staats zu führen. Es wäre ein Eid, welcher in der Republik dem Volke und in der Monarchie mit besonderer Beziehung auf den König abgelegt wäre, und welcher als Treueid in der späteren Monarchie sich wiederfände.

Es verbleibt uns noch die Betrachtung der rechtlichen Schicksale des Bürgerrechts, seiner Minderung und seiner Beendigung. Beide Schicksale sind charakteristisch für die damalige Kultur. Die Schmälerung des Rechts wurde durch eine Handlung herbeigeführt, welche denjenigen Grund-

---

lassung durch Ausschlagung des Denars war ursprünglich die, daß der Herr die Ausschlagung vollzog, und seine Entlassung übte nur dadurch eine besondere Wirkung, daß sie in Gegenwart des Königs geschah, vgl. lex Ribuaria 57, 1 und die Formeln bei Rozière Nr. 55—59. Winogradoff a. a. O. S. 601. Daß diese Form der Freilassung einst vor der Volksversammlung benutzt worden sei, wird durch die Vertheilung der Mitwirkung bei dem Rechtsgeschäft unwahrscheinlich. Der Wille des Königs ist für die Begründung der Rechtswirkung gleichgültig, der König bezeugt sie, schafft sie aber nicht. Eine solche Stellung des Königs kann nicht ursprünglich vorhanden gewesen sein, ursprünglich wollte der Souverän die Wirkung, und begründete er sie durch seine Willenserklärung. Eine andere altsalische Freilassungsform, welche jene ursprüngliche Bedeutung des Souveräns noch wahrnehmen ließe, ist unbekannt. — Man hat eine Unterstützung der Ansicht, die Freilassung ana theoda sei Freilassung vor der regierenden Volksversammlung und durch sie, in lex Alamann., pact. II, 48 finden wollen. Allein auch an dieser Stelle ist die Freilassung in heris generationis nicht mit Sicherheit dahin zu deuten, daß sie eine Freilassung durch das Heer als Bürgerschaft war; gegen diese Auslegung spricht vornehmlich der Umstand, daß die Wirkung der Handlung eine sehr unbedeutende war, es wurde nur eine geringe Rechtsfähigkeit durch jene Handlung begründet. Was hätte man Besonderes thun sollen, wo man mehr thun wollte? Und sollte die Bürgerschaft bereit gewesen sein, sich an solchen kleinen Angelegenheiten zu betheiligen? Vgl. Merkel in Mon. Germ., Leges III, S. 15 Anm. 55. S. 37 Anm. 64. Roth a. a. O. S. 291. Waitz a. a. O. I, 79. 331. Sohm a. a. O. I, 48. Wie leicht die Stellung des Königs den Freigelassenen rechtliche Vortheile verschaffte, welche durch ihn oder auch nur vor ihm freigelassen waren, zeigt z. B. auch lex Wisigoth. X, 2, 4. — 10) Für die Aufnahme von Ausländern ist es rechtlich irrelevant, ob ein einzelner Mann oder ob viele auf ein Mal aufgenommen werden. Eine Aufnahme von Ausländern ist wohl vorauszusetzen, wo sie sich im Staatsdienst befinden, so bei den Langobarden, Paulus Diaconus III, 18. V, 29; prol. Rothari, Mon. Germ., Leges IV, 2 und in origo gentis Langob. c. 6, Scriptores rerum Langob. et Italic. 1877. S. 5. Vgl. Procop, de bello Vandalico I, 10. Dahn a. a. O. III, 286. In welcher Weise die Massenaufnahme, von welcher Paulus Diaconus I, 20. II, 26 verglichen mit I, 27 erzählt, vor sich gegangen ist, ob durch Vertrag der Staaten oder durch Anerbieten an Alle und freiwilligen Eintritt vieler oder aller Einzelnen, vgl. Procop, de bello Gothico III, 36, ist unersichtlich. Anders liegen die Verhältnisse, wo durch ein Gesetz wie lex Burgundionum 107, 2. 3. 5 die Bedingungen der Naturalisation geordnet werden, vgl. Binding, das burgundisch-romanische Königreich I, 26 f. Vgl. Edictus Rothari c. 367.

Digitized by Google

satz der Mannesehre verletzte, welcher für den vornehmsten galt. Die Tapferkeit stand hier in erster Reihe. Wer sich im Kriege so feige gezeigt hatte, daß er, bedacht auf die schleunigste Flucht, den hinderlichen großen Schild im Stich gelassen hatte, hatte sich mit einer Schande bedeckt, die er durch Nichts zu tilgen vermochte. War er noch so geschickt als Rathgeber, noch so gewandt als Redner, über seinen Gesammtwerth entschied doch sein kriegerischer Werth oder Unwerth. Die Verachtung, die den Flüchtling traf, war so lebhaft, daß er in den Versammlungen der tapferen Krieger nicht geduldet wurde, gleichviel ob sie politische oder religiöse waren. Man erkannte ihm nicht einzelne Rechte ab oder versagte ihm den ferneren Verkehr mit der Gottheit, er blieb rechtsfähig und durfte Gott opfern wie bisher, aber die Ausübung dieser Rechte wurde nicht mehr in der Gemeinde gestattet. Die thatsächliche Ausschließung mußte zu der Auffassung führen, daß er der Rechte verlustig gegangen sei, welche nur in der Versammlung des Volkes praktisch wurden. Er besaß nicht mehr die besten activen Rechte der Bürger[14].

Die Gemeinde, welche das Bürgerrecht verlieh, war berechtigt es zu entziehen, und es gab zu jeder Zeit Vorfälle, welche die Ausstoßung aus der Bürgerschaft erheischten, sie war ein unentbehrliches letztes Mittel gegen diejenigen Bürger, welche der souveränen Gemeinde den Gehorsam weigerten. Was sollte man auch thun? Der Bürger konnte leicht seine ganze Habe mit sich führen, er vermochte den Verfolgern in den undurchdringlichen Waldungen zu entgehen, und kein benachbarter Staat war verpflichtet ihn auszuliefern. Die Ausstoßung war nicht eine Strafe, aber sie wirkte wie eine Strafe, denn wer von ihr betroffen wurde, trat in die Kategorie der Ausländer, und der Ausländer war rechtlos. Nicht ein Kriegszustand wurde zwischen dem Friedlosen und der Bürgerschaft begründet, aber die Gesellschaft wurde berechtigt an Stelle der Staats-

14) In welchem Grade Voraussetzungen und Wirkungen der Rechtlosigkeit sich festgestellt hatten, läßt sich aus der Mittheilung des Tacitus nicht mit Sicherheit entnehmen. Derselbe sagt Germania c. 6: scutum reliquisse praecipuum flagitium nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas; multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt. Das Vergehen war ein Vergehen nicht gegen die Kriegspflicht, sondern gegen die Ehre und das größte Vergehen gegen sie. Seine Rechtsfolge war Rechtlosigkeit, Wilda, das Strafrecht der Germanen. 1842. S. 154. 268. Telting in De vrije Fries IX, 336. Knitschky, das Verbrechen des Hochverraths. 1874. S. 7. Die Rechtlosigkeit bewirkte Ausschluß von allen Versammlungen, Dahn, a. a. O. I, 84, vgl. Scherer in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. XX. 1869. S. 106 f. Verlust des Schildes genügte nicht, um die sociale Geringschätzung zu motiviren, vielmehr mußte das Verlieren der Waffe eine Aeußerung der Feigheit sein, vgl. Dahn, Fehdegang und Rechts-Gang der Germanen. 1877. S. 35. Ueber die militärische Bedeutung des Schildes s. v. Peucker, das deutsche Kriegswesen der Urzeiten II, 37 und Telting a. a. O. IX, 333. 335.

Digitized by Google

gewalt zu handeln und an dem ehemaligen Genossen nach individueller Lust Rache zu nehmen. Es war erlaubt den Mann, der zum Feinde des Volkes erklärt war, straflos zu tödten, nicht in Ausübung einer besonderen Executionsvollmacht oder eines Tödtungsrechts, sondern auf Grund der Rechtsunfähigkeit des Getödteten. Es war eine Rechtsform, welche der Urzeit nahe lag, und die durch keine sonstige Form hätte ersetzt werden können. Zugleich war es eine Bestimmung von reicher Entwicklungsfähigkeit, so daß Landesverweisung, zeitweise Verbannung und Konfiscation sich aus ihr abzweigen mußten[15]. In dem Freistaat war das Recht die Friedlosigkeit zu verhängen einem Mißbrauch nicht ausgesetzt.

15) Das Alterthum der Friedlosigkeit kann nur durch die Einfachheit der Rechtsgestaltung und die Unentbehrlichkeit eines derartigen Mittels wahrscheinlich gemacht werden, und zur Unterstützung der Wahrscheinlichkeit tritt das Alter des Wortes warc hinzu, welches mehrfach technischer Ausdruck für den Friedlosen ist; K. Maurer in Kritische Vierteljahrsschrift II, 288. v. Amira, über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte. 1876. S. 46—48. 50. Scherer in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. XXII. 1878, Anzeiger IV, 103. Vgl. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 3. Aufl. I, 230. 233. Fick, vergleichendes Wörterbuch der indogermanischen Sprachen. 3. Aufl. III, 293. Förstemann, Geschichte des deutschen Sprachstammes I, 259; über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes W. Grimm in der Zeitschrift für deutsches Alterthum XII, 203. Die Mannichfaltigkeit der Bedeutung läßt die Möglichkeit offen, daß das Wort erst später bei einzelnen Völkern zum technischen geworden ist. — Die Entstehung der Friedlosigkeit ist dunkel. Es kann zuerst ein gefährlicher und zwar gemeingefährlicher Mann wie ein Feind behandelt sein, bevor eine ausdrückliche Feststellung des Rechtsverhältnisses für den Einzelnen durch einen Regierungsact stattfand. Nur die souveräne Gemeinde war befugt das Recht, das sie gegeben hatte, zu nehmen. Wenn sie früh Anlaß gehabt haben sollte, wegen Rechtsweigerung jene Friedlosigkeit festzusetzen, so wurde doch sofort jener Gesichtspunkt durch einen anderen verdrängt, gegenüber dem Souverän wurde nicht eine wirkliche Rechtsweigerung, sondern ein Ungehorsam gegen die Staatsgewalt begangen. Was sich nach der einen Seite der Betrachtung als Rechtsweigerung darstellte, verwandelte seine Natur, sobald man die Stellung der despotischen Gemeinde gegenüber ins Auge faßte. Vielartig waren die Motive der Gemeinde, aber keine einzelne juristische Voraussetzung bestand für sie. Daß das Priesterthum der Friedlosigkeit seinen Stempel nicht aufgedrückt hat, wird nicht daher gekommen sein, daß die Friedlosigkeit sich noch vor der Blüthezeit der Priesterschaft entwickelt hat, sondern der Grund für diese wichtige Erscheinung ist vielmehr der, daß das deutsche Priesterthum niemals Rechte besessen hat, aus denen jener Zustand eine besondere religiöse Färbung hätte annehmen können, vgl. unten Kapitel 5. — Von einzelnen Stämmen bemerke ich, daß die Friedlosigkeit nach fränkischem Recht unmittelbar auf Grund einer Handlung oder auf Grund eines Souveränetätsactes eintrat, lex Salica 55, 2. Sohm, der Proceß der lex Salica. 1867. S. 187—189 und die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 98. 162 f. In Sachsen wurde die Friedlosigkeit durch ein besonderes Erkenntniß begründet, welches stets erfolgte, wenn ein Todesurtheil gesprochen und der Verurtheilte nicht ergriffen war, vgl. von Richthofen, zur lex Saxonum. 1868. S. 253 ff.; diese gelegentliche Erwähnung läßt jedoch die volle Bedeutung der Friedlosigkeit keineswegs durchschauen. — Es ist ein Trugschluß, wenn man ohne Weiteres aus goth. gavargjan folgert, die Friedlosigkeit habe ursprünglich ein Urtheil vorausgesetzt, so z. B. Wilda a. a. O. S. 280, denn gavargjan kann Denominativ sein und ist es wohl, der Zustand der Friedlosigkeit mag älter und bereits an bestimmte Thatsachen unmittelbar angeknüpft gewesen sein. — Eine monographische Bearbeitung der Friedlosigkeit, deren möglichst genaue

Digitized by Google

Ein zweiter Grund, aus dem das Bürgerrecht verloren wurde, ist bereits oben S. 10 in anderem Zusammenhange berührt, es ist der Untergang des Bürgerrechts durch den eigenen Willen des Bürgers. Diese ungemessene Verfügungsfreiheit folgte mit Nothwendigkeit aus der Stellung des Bürgers zum Staate. Das öffentliche Recht zog jenen Rechtsgeschäften keine unüberschreitbare Grenze, weil der Bürger nicht minder für sich als für den Staat lebte. Er hatte die Ansprüche, welche die Gemeinschaft auf ihn erhob, zu erfüllen, so lange er ihr angehörte, aber er war nicht verpflichtet ihr länger als dienendes Glied anzugehören, als es ihm gefiel. Er durfte über sich nach Gutdünken verfügen, seine rechtliche Existenz schmälern oder vernichten, und weil der Staat die Sclaverei anerkannte, durfte er freiwillig in den Stand der Sclaven treten. Dieses Aeußerste der Privatautonomie hatte keine weiteren, erschwerenden Voraussetzungen als etwa der Verkauf eines Pferdes oder die Verschenkung einer Waffe. Der erklärte Wille der Contrahenten genügte; der Vertrag regelte Alles, das objective Recht regelte Nichts; die Vereinbarung galt so, wie sie getroffen war, es gab weder eine Anfechtbarkeit noch eine Nichtigkeit. Es bedurfte keiner materiellen Rechtfertigung oder wenigstens eines Scheingeschäfts, das den wahren Grund verdeckte, es reichte hin, was die Laune des Augenblicks, die Aufregung des Moments gewollt hatten, die Freiheit war ein gültiges Spielobject. Wo der individuelle, durch keine Rücksicht auf seine Schwäche oder auf die Interessen der Gemeinschaft gemäßigte Wille entschied, und Jeder sich sein Loos eigenmächtig bestimmte, durfte auch nicht ein Recht der Einlösung oder eine zeitliche Beschränkung bei der gewillkürten Unfreiheit durch einen Rechtssatz gewährt werden, und nicht einmal die Nachkommenschaft hätte von dem Schicksal, das sich der Vorfahr bereitet hatte, ausgenommen werden dürfen[16].

Kunde für die alte Rechtskultur wünschenswerth ist, ist ein dringendes Bedürfniß. Sie kann nur mit dem Hülfsmittel der Sprache gelingen. Vgl. etwa noch Wilda a. a. O. S. 278. 281. 294. Gierke a. a. O. I, 31. Dahn a. a. O. VI, 33.

16) Es ist unbedenklich mit Rücksicht auf das spätere Recht die obigen Folgerungen zu ziehen aus Tacitus, Germania c. 24: aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut, cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo iactu de libertate ac de corpore contendant, victus voluntariam servitutem adit; quamvis iuvenior, quamvis robustior adligari se ac venire patitur. Spielobject ist die Freiheit. Die Unfreiheit folgt nicht, wie Munch, det norske Folks Historie, übers. von Klaussen. I, 184, auslegt, aus der Unfähigkeit die Spielschuld zu bezahlen; vgl. Rive in Göttingische gelehrte Anzeigen. 1878. I, 461 f. und Schuster, das Spiel. 1878. S. 12 f., welcher es zweifelhaft läßt, ob nicht zwei Spielgegenstände, Freiheit und Körpertheile, gemeint seien, vgl. Baumstark, Erläuterung S. 703. Ueber die Schuldknechtschaft v. Richthofen a. a. O. S. 293 ff. und Rive a. a. O. I, 462 ff. Die verschiedene Gestaltung der Schuldknechtschaft hat zu ihrer Grundlage die Interessen des Credits,

Digitized by Google

Die Befugniß des Bürgers durch freien Entschluß seine öffentlichen Rechte zu mindern oder zu zerstören war in einer Zeit entstanden, wo sie für die Gesellschaft keine Gefahr brachte. Es waren Einzelne, Leichtsinnige oder Unglückliche, die ihre Freiheit aufgaben, aber der gesammte Bestand der Bügerschaft litt unter solchen Begebenheiten nicht. Ganz anders ward es, als wirthschaftliche Krisen hereinbrachen, als die Armuth wuchs und Hungersnoth auf Hungersnoth die armen und jeder Zufuhr fast verschlossenen Länder heimsuchte, als die allgemeine Anarchie und die Schutzlosigkeit zunahmen, und ungeachtet dessen der Staat weder die Einsicht noch die Kraft besaß zu helfen und zu schützen. Hier sollte es sich zeigen, daß die willkürliche Zerstörbarkeit der Freiheit nicht blos den Einzelnen, sondern die Gesammtheit treffe, und daß der uralte Freiheitsbegriff, der so wenig wie ein anderer altdeutscher Rechtsbegriff den Begriff der Pflicht in sich aufgenommen hatte, nicht mehr zeitgemäß sei.

betrachtet von dem Standpunkt der Einzelwirthschaft, es gibt keine politischen Elemente in der deutschen Schuldknechtschaft. Auch das Einlösungsrecht in lex Salica 58, 2 ist nicht auf politische Gedanken zurückzuführen.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Volksherrschaft.

Gegen den Beginn unserer Zeitrechnung waren die Deutschen in unzählige kleine Staaten zersplittert, und die Mannichfaltigkeit ihrer Organisation war vielleicht so groß, daß kein Staat einem anderen in Allem glich, aber hinter der Fülle dieser Erscheinungen verbarg sich eine tiefe und nothwendige Gleichartigkeit. Alle Staaten waren einer ähnlichen Kultur entsprungen und unter verwandten Verhältnissen entwickelt; die gesammte Nation hatte wie dieselbe Sprache, dieselbe Religion, dieselbe Wirthschaft, so auch dieselbe politische Gesittung; der Inhalt der Staatsgewalt mußte bei allen Völkern derselbe sein, wandelbar war nur die Form, welche man für die Verwirklichung desselben Inhalts wählte.

Es waren zwei Grundformen, die Volksherrschaft und das Königthum, beide so vertheilt, daß keine als Regel, keine als Ausnahme galt[1], keine von beiden als eine besondere Eigenthümlichkeit einzelner Stämme aufgefaßt, welche beigetragen hätte, sie von den Völkern zu trennen, welche unter der anderen Verfassung lebten. Die Staatsart verband weder noch schied sie die Politik der Völkerschaften. Die Aehnlichkeit beider Verfassungen war so bedeutend, daß man leicht die eine mit der anderen vertauschte, ohne tiefgehende Umwandlungen des ganzen Staatslebens herbeizuführen.

Es ist oft die Frage erörtert, ob die Republik oder die Monarchie die ältere Verfassung gewesen ist, und diese Frage ist ungemein wichtig, aber kaum zu lösen. Die ausländischen Berichte beginnen erst in einer Zeit, als beide Verfassungen ausgebreitet waren[2]. Wie uns äußere

---

1) Ihr quantitatives Verhältniß ist nach Zahl und Bevölkerungsmasse unbestimmbar. Vgl. Baumstark, urdeutsche Staatsalterthümer. 1873. S. 126 ff.

2) Die ältesten Berichte über etwaige germanische Könige sind unergiebig. So ist die Rechtsstellung der Oberhäupter der Cimbern und Teutonen nicht mehr zu ermitteln, vgl. Dahn, die Könige der Germanen I, 99—101. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 278. Pallmann, Cimbern und Teutonen. 1870. S. 67 f. — Ein König der Bastarnen, deren Zugehörigkeit zu den Germanen jedoch noch nicht ganz sicher ist, übt Befugnisse, die dem Könige nicht charakteristisch sind, Livius XLIV, 21, 11, vgl. XL, 58, 7. — Ueber Ariovist unten Kapitel 4 Anm. 1.

Digitized by Google

Nachrichten keinen Anhalt gewähren um das Altersverhältniß der beiden Formen zu erkennen, so versagen auch die inneren Merkmale. Unzweifelhaft war die Volksherrschaft eine unvollkommnere Verfassung als das Königthum, aber nach der größeren oder geringeren Vollendung des Rechts dürfen wir in diesem Falle nicht über seine Entstehungszeit entscheiden, weil auch die Monarchie so kunstlos war, daß es nicht erforderlich ist anzunehmen, sie sei aus einer republikanischen Lehrzeit hervorgegangen[3]. Nur deshalb hat die Darstellung mit der Republik zu beginnen, weil sie die einfachere Bildung war.

Zwei grundlegende Gedanken beherrschten die altdeutsche Republik. Der erste Grundsatz war es, daß die Inhaber der Souveränetät ihre Gewalt direct ausübten. Die Republik war eine unmittelbare Republik. So folgte es mit innerer Nothwendigkeit aus dem Wesen des Staats. Der Staat war ein Bürgerverein, bei dem es sich nur um die Interessen der jeweiligen Bürger handelte, deshalb war das Bürgerrecht ein höchstpersönliches Recht. Hätte man auch den Gedanken der Stellvertretung in dem übrigen Rechte gehabt, für die Ausübung des politischen Rechts hätte man ihn nicht entlehnen und verwenden können. Entweder mußte der Bürger seine Befugnisse selbst ausüben, oder er mußte sie unbenutzt lassen, ein Drittes gab es nicht.

Der einzelne Bürger war wie das Object der Staatsgewalt, so das Subject der öffentlichen Rechte. Einzeln faßte er und einzeln erklärte er seinen staatlichen Willen, es waren keine Korporationen, deren er sich als Durchgangspunkte für seinen Willen zu bedienen hatte oder bedienen konnte. Der Staat ruhte unmittelbar auf den Einzelnen, er baute sich nicht aus politischen Verbänden auf. Die Summe der Individuen, das war die vollzählige souveräne Gemeinde.

Und wie handelte diese unterschiedslose, ungeordnete Bürgerschaft? Ihre Handlungsweise war von folgenschwerster Bedeutung, in ihr offenbarte sich die wahre Beschaffenheit des alten Staatsrechts. So gestaltlos war dasselbe, daß kein Gegenstand, über den zu beschließen war, verfassungsgemäß einer besonderen Geschäftsform unterlag. Die einzelnen Staatshoheitsrechte hatten noch nicht eine Rechtsform gefunden, welche für sie ausschließlich bemessen war. Ein Gesetzentwurf konnte behandelt werden wie eine Entscheidung über den Krieg und ein Todesurtheil wie die Wahl eines Beamten. Das war der zweite tiefgehende Grundgedanke der Republik.

3) Vgl. Dahn a. a. O. I, 24 f. und die bei ihm angeführte Literatur. Waitz a. a. O. I, 204 ff. 275 f.

Digitized by Google

Mit begriffsmäßiger Nothwendigkeit ergibt sich aus der erwähnten Einrichtung, daß die Volksversammlung allgewaltig, daß ihr Recht zu befehlen an keine Rechtssätze gebunden war. Kein staatliches Handeln ist denkbar, das sie nicht selbst übernehmen durfte, keine Thätigkeit, die sie in bestimmter Weise selbst oder durch Beamte zu besorgen verpflichtet war. Indem dieselben Personen, welche verwalteten, zugleich Gesetzgeber waren, war ein rechtliches Verhältniß zwischen den einzelnen Staatshoheitsrechten ausgeschlossen. Wenn die Volksversammlung sich ein Gesetz gab, so gab sie sich in Wahrheit ein Regierungsprogramm, nach dem sie sich nicht länger richtete, als es ihr beliebte. An dem Tage, an welchem sie anderen Sinnes wurde, änderte sie dasselbe oder hob sie es auf, und sie konnte es in jedem Augenblick im einzelnen Fall außer Anwendung setzen. Jeder Act, den die souveräne Gemeinde vornahm, war ein Vereinsbeschluß, der rechtlich von keinem früheren Beschlusse abhängig war und von dem kein späterer Beschluß abhängig wurde; jeder Act war juristisch isolirt, nur psychologisch stand er mit der Vergangenheit in Zusammenhang. Man konnte ihn von diesem Standpunkt aus bekämpfen, man konnte gegen eine Vorlage einwenden, daß sie wider alles Herkommen, wider alle Sittlichkeit und Zweckmäßigkeit sei, aber man konnte nicht entgegnen, daß sie gegen die Verfassung sei. Vom Rechtsstandpunkt aus war keine Handlung der Gesammtheit zu kritisiren; eine verfassungsmäßige Opposition war unmöglich. Keine Einrichtung hatte rechtlich eine höhere Garantie als eine andere, sie waren rechtlich angesehen alle gleich leicht und gleich schwer zu beseitigen. Es gab keine Angelegenheit, bei welcher eine stärkere Stimmenmehrheit oder eine wiederholte Berathung vorgeschrieben war. Hiernach war Revolution der Widerstand der Minorität gegen den Beschluß der Majorität. Die altdeutsche Republik war eine absolutistische Republik, die keine Grenzen ihrer Befugnisse besaß[4].

In der geschilderten Verfassung ist kein Zug, welcher auf politische Berechnung hindeutet. Sowohl die directe Republik als die Ungetrenntheit der Regierungszweige waren nur deshalb vorhanden, weil sie die einfachste Gestalt oder Gestaltlosigkeit waren, die man sich geben konnte. Innerlich waren jene Einrichtungen nicht nothwendig verbunden; keine war aus der anderen entsprungen oder von ihr bedingt, und jede einzelne konnte sich verändern, ohne auf die andere zurückzuwirken. Aeußerlich

4) Die Versammlung stimmte nicht nach Korporationen, unten Anm. 13. Waitz, welcher a. a. O. I, 325 eine Aufstellung nach den Unterabtheilungen vermuthet, gibt doch I, 330 zu, daß sie für das Verfassungsrecht nichts bedeutet habe. Eine solche Ordnung ist eine freiwillige und zufällige gewesen; Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 91 ist bereits durch Waitz a. a. O. I, 252 Anm. 3 berichtigt.

Digitized by Google

hingegen waren sie nicht ohne gegenseitigen Einfluß, sie waren mit einander erwachsen, und es ließ sich nicht erwarten, daß sie sich bald und leicht scheiden würden. Die Ausbildung eines öffentlichen Rechts war durch jene Ordnung der höchsten Gewalt auf lange Zeit verhindert.

Man könnte die Vermuthung hegen, daß eine Republik mit directer Regierung und ohne verfassungsmäßige Beschränkungen binnen weniger Generationen so entartet wäre und an Maßlosigkeit sich selbst vernichtet hätte, daß die Nachkommen den Werth der Verfassung kennen gelernt und die primitive Verfassungslosigkeit aufgegeben hätten. Die Gefahren waren jedoch gering. Gegen den schlechten Gebrauch der Allmacht schützte zunächst die Erwägung der Machthaber, daß, was man beschloß, von den Beschließenden regelmäßig auszuführen war. Indem die Regierenden zugleich die Regierten waren, verpflichteten sie sich selbst, und das Selbstinteresse gab hier der Thätigkeit jedes einzelnen Bürgers und damit der Thätigkeit der souveränen Gemeinde ihr festes Maß. Wie ein unbesonnen unternommener Krieg nicht Dritten, sondern denjenigen Leben und Freiheit kosten konnte, welche ihn erklärt hatten, so schädigte sie auch jede unbedachte Handlung der inneren Politik unmittelbar. Noch sicherer behütete sie ein anderer Umstand, welcher nicht blos die verfassungsmäßigen Schranken ersetzte, sondern welcher ungleich wirksamer war, als derartige Schranken jemals sein werden: der beschränkte Interessenkreis der Bürgerschaft. Jene schlichten Hirten und Bauern besaßen wenige politische Gedanken, diejenigen aber, welche sie besaßen, waren vor jedem Angriff sicher. Niemand feindete die Grundlagen der Gesellschaft an, die Volksversammlung war nicht der Schauplatz principieller Kämpfe, Keiner forderte Verbesserungen seiner Lage oder der Lage Aller. Man war zufrieden mit dem Zustand, in welchem man lebte.

Wir dürfen annehmen, daß bei solcher Einfachheit der Verhältnisse und bei ihrer Stabilität sich bald die Gegenstände fixirten, welche auf der großen Versammlung erledigt wurden, daß diese Gegenstände mehrfach nach verschiedenen Gebräuchen behandelt wurden, und daß auf diese Weise die Staatssitte so gut oder besser war als ein Staatsrecht. Nie aber dürfen wir vergessen, daß eine Verfassung im heutigen Sinne nicht bestand, und daß das politische Leben diesen Mangel in steter Erinnerung halten mußte.

Indem wir uns, nachdem wir die Verfassung der Republik kennen gelernt haben, zu der Betrachtung der einzelnen Staatshoheitsrechte wenden, so wissen wir bereits, daß hier nicht die Frage gestellt werden darf, was die souveräne Gemeinde zu thun berechtigt war, daß die Frage vielmehr darauf gerichtet werden muß, was sie gethan hat. Es handelt

Digitized by Google

sich nur um eine geschichtliche Erzählung des Thatsächlichen. Die Thatsachen sind uns jedoch mehr als dürftig überliefert. Wie wenig Interesse hatte der römische Leser an der Schilderung der inneren Regierung der Deutschen! Mit Sicherheit läßt sich nur der leitende Gesichtspunkt feststellen. Er war einfach. Die große Volksversammlung erledigte die Gegenstände, welche ihr die werthvollsten zu sein schienen, regelmäßig selbst. Sie handhabte eine vollziehende Gewalt, die sich am stärksten in Heergewalt und Strafgewalt äußerte; sie vollzog Regierungsacte, wie es die Beamtenwahl und die Wehrhaftmachung waren; sie hatte die auswärtige Politik, welche damals fast identisch war mit der Entscheidung über Krieg und über Frieden. Wenn die Versammlung diese Angelegenheiten versah, so behielt sie sich dieselben doch weder zur ausschließlichen Competenz vor, noch wies sie principiell geringere Sachen von ihrer Theilnahme zurück. Die augenblickliche Stimmung entschied über Alles[5].

Wir haben im Vorigen den Versuch gemacht, die Grundlagen der Verfassung zu bestimmen und die üblichen Gegenstände der Staatsgewalt zu bezeichnen. Die Punkte, welche wir noch zu erörtern haben, lassen sich in die Darstellung des Verlaufs einer Volksversammlung verweben.

Eine Versammlung sollte zusammentreten. Wir haben bereits gesehen, wer berechtigt war auf ihr zu erscheinen[6]. Alle Bürger waren ihre Mitglieder; sie durften kommen, aber sie mußten nicht kommen. Und in der That war es sachgemäß, daß dieses Bürgerrecht nicht Bürgerpflicht war. Man wohnte nicht in einer Stadt, in welcher jeder Bürger den kurzen Weg auf den Marktplatz rasch zurücklegt. In den ausgedehnten Landgemeinden waren die Entfernungen weit, keine gebahnten Straßen erleichterten den Verkehr, auf unwegsamen Pfaden mußte Mancher durch die Wildniß wandern. Der Besuch der Versammlung kostete Vielen mehrere und beschwerliche Tagereisen. Und lohnte dieser Besuch so große Mühe? Politisch erziehen wollte man doch nicht, es kam nur darauf an, ob die Angelegenheiten, welche berathen und erledigt wurden, die Gegenwart aller Bürger gebieterisch verlangten. Das aber war keineswegs der Fall. Es reichte völlig hin, wenn diejenigen kamen, welche die lebhafteste Theilnahme an den politischen Verhandlungen besaßen, die Vornehmen und die Einflußreichen, die an einer bevorstehenden Zusammenkunft besonders Interessirten oder in der Nähe

5) Tacitus, Germania c. 11: de minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes. Unter diesen res maiores werden c. 12 Strafgewalt und Beamtenwahl und c. 13 die Aufnahme in die Bürgerschaft aufgeführt. Vgl. oben Kapitel 2 und unten Kap. 7. 9. 10. 13.

6) Oben Kapitel 2 Anm. 4.

Digitized by Google

des Versammlungsortes Wohnhaften. Ein Zwang zu erscheinen, eine Bestrafung der Versäumniß wäre entbehrlich und deshalb schädlich gewesen, und der Nutzen der Anwesenheit Aller hätte in keinem Verhältniß gestanden zu dem Ungemach, das sich Alle bereitet hätten. Eine Versammlung, auf der kein Bürger ausgeblieben war, wäre zu zahlreich gewesen, um handlungsfähig zu sein, keines Mannes Stimme wäre Allen vernehmlich gewesen. So wird der Besuch der Versammlung sehr ungleich ausgefallen sein. Gewiß kamen einige vornehme Bürger mit Regelmäßigkeit, aber die Masse der kleinen Leute schwankte von starken Mehrheiten bis zu der schwächsten Minderheit. Man durfte zwar darauf rechnen, daß der Werth der Gegenstände, die auf der Tagesordnung standen, das Maß der Betheiligung beeinflussen würde, aber eine zuverlässige Rechnung war es nicht[7].

Wie viele oder wie wenige Bürger anwesend sein mochten, die anwesenden vertraten stets die Gesammtheit, sie faßten den Willen, der als Staatswille galt, sie handelten als Volksversammlung. Wer von den Abwesenden mit ihren Beschlüssen unzufrieden war, war nicht befugt ein Veto einzulegen, er durfte versuchen auf einer neuen Versammlung die Beschlüsse der früheren umzustoßen, aber inzwischen war er verpflichtet ihnen zu gehorchen. Der Grund seiner Verpflichtung war nicht Miturheberschaft und Selbstverpflichtung, sondern der Verpflichtungsgrund war seine Unterordung unter die Staatsgewalt.

Die Versammlungszeiten waren vielleicht früh zu einer gewissen periodischen Gleichmäßigkeit gelangt. Wie das Volk die großen Opferfeste an bestimmten Tagen im Frühjahr und im Herbst beging, so kehrten auch wohl die politischen Versammlungen zu festen Zeiten wieder. Erst an sie hatten sich wohl die feierlichen allgemeinen Opfer angesetzt,

7) Nicht blos sachliche Erwägungen, auch Andeutungen der Quellen lassen schließen, daß die Versammlungen der Bürger, obschon zahlreich, doch durchaus nicht vollzählig waren. Caesar, de bello Gallico IV, 19 theilt mit, was er von Ubiern in Erfahrung gebracht hatte: Suevos, posteaquam per exploratores pontem fieri comperissent, more suo concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent, atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent. Diese Versammlung war also eine keineswegs sehr zahlreich besuchte Versammlung. Die Schilderung des Tacitus, Germania c. 11, welche das langsame und ungleichzeitige Eintreffen der Bürger und den Eröffnungsbeschluß der Versammelten hervorhebt, setzt voraus, daß nur ein Theil der Bürger kam. Dieser Ansicht ist auch Dahn, die Könige der Germanen I, 6. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 321 vermuthet Bestrafung der Versäumniß; die Trierer, auf die er sich beruft, sind nicht reine Deutsche, sondern mit Deutschen vermischte Kelten, und die Versammlung, bei welcher sie nach Caesar, de bello Gallico V, 56 die Verspäteten bestrafen, ist eine Heeresversammlung. Cäsar bezeichnet überdies die Bestrafung ausdrücklich als keltische Sitte.

Digitized by Google

und die Neigung, die Handlungen des Kultus zu periodisiren, hatte nachträglich zu einer Periodisirung der politischen Versammlungen geführt. Allein ausschließliche Zeiten und Stätten konnten auf diese Weise nicht entstehen. Auch nachdem das Volk dauernde Sitze eingenommen hatte, fand es noch keinen Anlaß, sich selbst dahin zu beschränken, daß es nicht zu anderen Zeiten und an anderen Orten zusammentreten durfte, wenn es ihm zweckmäßig erschien. Herkömmliche Versammlungen mußten allerdings die Anzahl der außerordentlichen Versammlungen mäßigen, indem sie bewogen, solche Angelegenheiten bis zu ihnen zu verschieben, welchen ein Aufschub unschädlich war, aber zulässig blieben Versammlungen zu jeder Zeit, und die Competenz außerordentlicher Volkstage unterschied sich nicht von der Competenz der regelmäßigen Volkstage[8].

Das Recht Versammlungen zu veranlassen kann nur ein allgemeines Bürgerrecht gewesen sein. Es ist unmöglich, daß die Berufung ein alleiniges Recht der Beamten war, weil die Amtsgewalt von solcher Selbständigkeit noch weit entfernt war; es ist unglaublich, daß die Bürgerschaft rechtswidrig handelte, wenn sie dem Rufe eines Mitgliedes ohne amtliche Stellung entsprechend zusammentrat. So wenig die Rechtmäßigkeit einer Versammlung auf Grund der Versammlungszeit oder des Versammlungsortes angefochten werden durfte, so wenig war sie anfechtbar auf Grund der Veranlassung der Versammlung. Andererseits war es nicht das Recht eines Bürgers oder einer bestimmten Anzahl von

8) Die einzige Mittheilung über die Volksversammlung hat Tacitus, Germania c. 11: coëunt, nisi quid fortuitum aut subitum incidit, certis diebus cum aut incohatur luna aut impletur; nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. Die Stelle ist meines Erachtens nicht zweideutig, wie Waitz a. a. O. I, 320 Anm. 5 annimmt, und sie sagt nicht, wie Waitz a. a. O. I, 318, vgl. auch Dahn a. a. O. I, 85, auslegt, daß sich die Versammlungen in vierzehntägigen Zwischenräumen wiederholt haben. Hätte der Schriftsteller dies gemeint, so hätte er schreiben müssen cum et incohatur luna et impletur, wie bereits Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 45 behauptet hat. Die Worte certis diebus erhalten ihre Erklärung in der nachfolgenden Angabe des Aberglaubens, von dem schon Caesar, de bello Gallico I, 50 berichtet, und dessen lange Fortdauer bekannt ist; vgl. Grimm, deutsche Mythologie. 4. Aufl. I, 591. 595. Ferner weist die spätere Bemerkung: non ut iussi conveniunt auf die Ansagung der Versammlung hin, und die Worte sic constituunt, sic condicunt gehen auf einen Beschluß oder Entschluß. Eine vierzehntägige Versammlung wäre thatsächlich der Entfernungen wegen unmöglich und der wenigen Geschäfte wegen, die es gab, überflüssig gewesen. Der hier vertretenen Ansicht sind Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I, 99. Schröder in v. Sybels historischer Zeitschrift XXVI, 222. Baumstark, Staatsalterthümer S. 381 f. und Erläuterung S. 482. Vgl. noch Cassius Dio LXXII, 2. Die ältere Parallelisirung der geladenen und ungeladenen Volksversammlung mit dem gebotenen und ungebotenen Gericht ist nicht zutreffend, Sohm, die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 360. Zu der Vermuthung des einstigen Zusammenfallens von Opferversammlung und politischer Versammlung Grimm, Rechtsalterthümer S. 245. 745. 821 und Dahn a. a. O. III, 75. VI, 39.

Digitized by Google

Bürgern, eine Versammlung zu begehren. Sie konnten sich nicht beklagen, wenn ihr Wunsch nach einer Versammlung ohne Theilnahme blieb. Ob eine Versammlung zu Stande kam, hing wohl oft weniger von dem Werth der Sache als von der persönlichen Autorität des Berufenden ab.

Dem Beginn der Verhandlungen gingen zwei nothwendige Acte voraus. Zuerst mußten die Versammelten beschließen, daß sie sich als Volksversammlung betrachten wollten oder betrachten dürften. Die Anzahl der Versammelten oder deren Ansehen mußten sie groß genug dünken, daß sie sich getrauten sich genug zu sein. Oefters verstrichen mehrere Tage, bis ein solcher Beschluß gefaßt wurde[9]. Nachdem die Versammlung sich constituirt hatte, gebot der Priester des Staats allgemeine Stille[10]. Erst jetzt legte sich lautlose Ruhe über die stürmische Menge; sie war bereit zu hören.

Zunächst ergriffen die ersten Männer das Wort, die höchsten Beamten, die geehrtesten und einflußreichsten Bürger, rechtlich jedoch war hier kein Unterschied zwischen den Versammelten, Volk und Beamte standen sich nicht wie zwei Korporationen gegenüber. Wohl hatten die Beamten das größte Gewicht, aber nicht weil sie Beamte, sondern weil sie persönliche Autoritäten waren. Wohl redeten oft nur sie, aber nicht deshalb, weil nur sie zur Rede befugt waren, sondern weil nur sie Hoffnung hatten mit ihren Vorschlägen durchzudringen. Das Amt bestand diesen Versammlungen gegenüber nicht; seine Rechte erstreckten sich auf sonstige Zusammenkünfte oder auf einzelne Bürger. Der Platz, welchen die Häuptlinge vor der Gesammtheit einnahmen, war ein anderer als der Platz, den sie in ihrem Gau behaupteten. Während in dem Gau Viele sie fürchteten und Wenige ihnen ebenbürtig an Macht waren, gab es in

9) Tacitus, Germania c. 11: ut turbae placuit, considunt armati. Müllenhoff, Schweizer-Sidler und Nipperdey behalten die Aenderung turbae in turba gegen die handschriftliche Ueberlieferung bei, während Halm und Holder diese achten; sie wird vertheidigt von Baumstark, Staatsalterthümer S. 392 ff. Vgl. nachher Kapitel 7 Anm. 9.

10) Tacitus, Germania c. 11: silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur. Die Formel, welche angewendet wurde, hat schwerlich mehr besagt als andächtiges Schweigen, vgl. Müllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Alterthum IX, 127. Ihre Verkündung wird der Moment gewesen sein, in welchem von Rechts wegen der Gottesfriede begann, unten Kapitel 5. Meist wird ein Gebot des Friedens behauptet, z. B. Zacher in Ersch und Gruber I, 61 S. 383. Dahn a. a. O. I, 82. Baumstark, Staatsalterthümer S. 397. Schweizer-Sidler in seiner Bearbeitung der Orellischen Ausgabe des Tacitus, Germania, c. 11 S. 26. Ein früherer Eintritt des Friedens, etwa für die zur Versammlung Kommenden, ist mit dem Gottesfrieden unvereinbar, unten Kapitel 5. An dem Ort der Versammlung hat dieser Friede nicht gehaftet; erst aus dem Frieden, der über der Versammlung ruhte, entstand der örtliche Friede, und erst noch später mag der Friede auch für den Weg hinzugefügt sein. Vgl. Weinhold, über die deutschen Fried- und Freistätten. 1864. S. 6 f.

Digitized by Google

der Volksversammlung Häuptlinge neben ihnen, die von ihrer Gewalt Nichts zu besorgen hatten, und auch schlichte, arme Bürger wagten hier ohne Gefahr gegen ihre Anträge Widerspruch zu erheben. Wenn das Volk hörte, so konnte es Niemand wehren; gehört zu werden hatte freilich Niemand ein Recht[11]. Kein Präsident wahrte eine Geschäftsordnung, welche ihn berechtigte das Wort zu ertheilen oder zu versagen und zu entziehen[12]. Der tiefere Grund dieser Ordnung, welche jeden Bürger

11) Die Beschaffenheit der Verfassung ergibt, daß das Recht der Rede allen Bügern gebührte. Man darf dies auch aus Tacitus, Germania c. 11 entnehmen, wo gesagt wird: de minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes. Man kann sich nicht wohl des Ausdrucks omnes consultant bedienen, wenn ein Theil der omnes nur rathen, der andere Theil den Rath nur anhören darf; die omnes haben hier dieselbe gleiche Stellung wie die principes bei ihren res minores. Doch hängt die Beantwortung der Frage nicht von dieser immerhin nicht unbedenklichen Benutzung der taciteischen Worte ab. In demselben Kapitel erzählt Tacitus: mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. Die letzten Worte beweisen unwiderleglich, daß als Redner hier nur der König und ein Beamter gedacht sind, denn von anderen Rednern könnte Niemand denken, daß sie befehlen; so auch Halm in Sitzungsberichte der bayer. Akademie der Wissenschaften. 1864. II, 10 f. Baumstark a. a. O. S. 407. 417 f. und ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania des Tacitus. 1875. S. 484. L. Meyer in der Zeitschrift für deutsche Philologie IV, 190. Schweizer-Sidler in seiner Schulausgabe und in seiner Bearbeitung der Orellischen Ausgabe des Tacitus, Germania S. 26. Anders Waitz a. a. O. I, 329, woselbst auch weitere Literatur. Was folgt hieraus? Nichts Anderes, als was selbstverständlich ist, daß nämlich die ersten Männer zuerst und oft allein redeten, wie noch spätere Beispiele es erweisen, z. B. Procop, de bello Gothico I, 13. II, 30. III, 8. Es ist nicht die Absicht des Schriftstellers das Staatsrecht zu beschreiben, er hebt die Hauptpunkte der Staatssitte hervor und trifft sie hier wie sonst. Den falschen Schluß, daß nur die beiden genannten Personenklassen hätten reden dürfen, hat Fustel de Coulanges, histoire des institutions politiques de l'ancienne France. 2me éd. I. 1877. S. 339 erneuert. Nimmt man, wie es nöthig ist, s. unten Kap. 7, princeps als Staatsoberhaupt der Republik, so würde die wunderliche Mittheilung entstehen, daß die Deutschen Tagereisen unternehmen, um die Vorträge eines einzelnen Mannes mit Ja oder Nein zu beantworten, und dann hätten sie wohlgemuth die Rückreise angetreten. Die hier vertheidigte Ansicht ist die gangbare, z. B. Waitz a. a. O. I, 225. 329 f. Köpke, deutsche Forschungen. Die Anfänge des Königthums bei den Gothen. 1859. S. 9 f. Dahn a. a. O. I, 69. 90. 93. Arnold, deutsche Urzeit. 1879. S. 327. Die Consequenz dieser Auffassung ist es, daß das Recht der Anklage Allen zustand.

12) Die Versammlung tagte ohne Präsidenten. Der Priester besaß ein Surrogat von Präsidialrechten, indem er das unentbehrlichste, die Disciplinargewalt, hatte, aber es ist unrichtig, ihn deshalb als Präsidenten zu bezeichnen, wie es mehrfach z. B. von Grimm, Rechtsalterthümer. S. 272. 745. 751. Köpke a. a. O. S. 9. Fustel de Coulanges a. a. O. I, 327 geschehen ist. Der Inhaber der Disciplinargewalt ist noch nicht ein Präsident; auch befindet sich der Priester nicht unter den Rednern; seine Rolle ist zu Ende, wenn er die Formel hergesagt, bis er etwa am Schluß in einer correspondirenden Formel den Gottesfrieden löst, falls nicht seine Strafgewalt zur Anwendung kommt. Scherer in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. XXII. 1878, Anzeiger IV, 102 vermuthet, daß auf die priesterlichen „Präsidialrechte" sich der Titel ewart beziehe. Unrichtiger als die Meinung, welche in dem Priester den Präsidenten erblickt, ist diejenige, welche den König oder einen Beamten mit der Präsidentschaft betraut. Das Mindeste,

Digitized by Google

ermächtigte zu reden, lag jedoch in der Natur des Staats, in der Natur des Bürgerrechts. Wo die jeweiligen einzelnen Bürger die Subjecte der politischen Rechte waren, mußte jeder von ihnen befugt sein seinen Antheil an jenen Rechten selbst zu verwalten. Sein eigenes Recht vertrat er, nicht das Recht der Gesammtheit. Das Wesen des Bürgerrechts war unverträglich mit einer ausschließlichen Berechtigung einer Klasse der Bürgerschaft in der Versammlung das Wort zu führen.

Nichts wirft ein schärferes Licht auf den gesammten Charakter der Versammlung in rechtlicher wie in praktischer Hinsicht als die Form ihrer Abstimmung. Die Gleichberechtigung der Bürger bewirkte eine Abstimmung nach Köpfen, allein gezählt wurden die Stimmen nicht. Der Wille der souveränen Gemeinde offenbarte sich auf eine einfachere, leichtere und raschere Art: durch Acclamation. Töne des Beifalls oder des Mißfallens folgten einem zum Beschluß gestellten Antrag. Es ist wahr, man konnte keine bessere Form der Abstimmung einrichten, wo die Majorität genügte und wo die Versammlung ungegliedert war, und den Vortheil zog man daraus, daß die augenblickliche Stimmung der Versammelten zu unverhohlenem Ausdruck gelangte. Aber wie unberechenbar war der Verlauf der Verhandlungen durch jenen Geschäftsgang geworden! Bald zauderte das Volk in träger Schwerfälligkeit sich zu entscheiden, bald schwankte es unentschlossen zwischen verschiedenen Vorschlägen, oder es überstürzte sich in unbedachter und unaufhaltsamer Hast[13]. Denn alle Motive, welche den Menschen bewegten, stürmten zugleich auf ihn ein. Persönliches und Sachliches, die Interessen des Einzelnen und die Interessen der Gemeinschaft, die Aussicht auf eigenen Gewinn und die Hoffnung auf allgemeine Verbesserung, die Mißliebigkeit eines Gegners und die Popularität eines Redners wirkten ununterscheidbar auf den Ent-

was man von einem Präsidenten erwarten müßte, wäre Eröffnung und Schließung der Sitzung. Dahn a. a. O. I, 26. 33 legt dem König oder Beamten die Berufung bei, während v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 92 Anm. 43 dieselbe dem Priester zuschreibt aus dem seltsamen Grunde, daß man sich gern nach dem Monde richtete. Sollten die Deutschen nicht selbst gewußt haben, wie der Mondumlauf war? Für die Ansicht, der König oder Beamte sei Präsident gewesen, sind Gaupp, die germanischen Ansiedlungen. 1844. S. 112. Zacher in Ersch und Gruber I, 61 S. 388. Dahn a. a. O. I, 18. 26. 33, er erklärt sich gegen die priesterliche Präsidentschaft S. 82. Waitz a. a. O. I, 327. Vgl. dagegen auch Baumstark, Staatsalterthümer. S. 170. 391 und Erläuterung S. 483.

13) Tacitus, Germania c. 11: si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt. honoratissimum adsensus genus est armis laudare. So bei einer Rede des Civilis sono armorum tripudiisque, ita illis mos, adprobata sunt dicta, Tacitus, histor. V, 17. Königswahl erfolgt einmal so bei den Westgothen, armis insonantibus regiam deferunt maiestatem, Iordanis c. 41, und bei den Franken, Gregor II, 40: plaudentes tam parmis quam vocibus. Vgl. Baumstark, Staatsalterthümer S. 418 f. und Hertzberg, grundtraekkene i den aeldste norske proces, udgivet ved Brandt. 1874. S. 149 ff.

Digitized by Google

schluß des Einzelnen. Keine Einrichtungen veranlaßten ihn sich über die Beweggründe seiner Wünsche Rechenschaft zu geben, keine geschäftliche Form machte auch nur den Versuch eine sachgemäße Behandlung der Gegenstände zu fördern, die nur durch Isolirung der Motive bei den Abstimmenden zu erreichen gewesen wäre. Und weshalb unterließ man den Versuch die Staatsfunctionen zu diesem Zweck formell zu trennen? Glaubte man in der That, daß nur die freieste Verbindung aller Kräfte ein staatliches Leben zu erhalten vermöge, und daß es besser sei lieber einmal unsachlichen Motiven den Zutritt zu verstatten als ihn öfter sachlichen Motiven zu verwehren? Es lag keine Berechnung in dieser Handlungsweise, sie war nothwendiges Ergebniß der damaligen Kultur. Noch hatte der Einzelne nicht gelernt seine mannichfaltigen Triebe, Moral und Religion, Recht und Politik zu unterscheiden. Wie sie ihn bei seinen individuellen Handlungen zugleich erregten, ohne daß er sie zu sondern gewohnt war, so mußten sie auch im öffentlichen Leben vereinigt sein. Eine Wahl war hier überhaupt nicht möglich.

Den fernern Verlauf der Versammlung verfolgen wir nicht. Wie die priesterliche Disciplinargewalt geübt wurde, wann der Wille der Gottheit erforscht zu werden pflegte, bevor man in die Berathung über einen wichtigen Gegenstand eintrat[14], in welcher Weise der Schluß der Sitzung geschah, muß dahingestellt bleiben. Nur darauf sei hier noch hingewiesen, daß das politische Leben des Freistaats auf dieser Urversammlung der Bürgerschaft beruhte, daß sie das einzige Organ für den souveränen Volkswillen war. Wenn diese Einrichtung verfiel, ohne einen Ersatz gefunden zu haben, so war die alte Verfassung unwiderbringlich verloren[15].

14) Tacitus, Germania c. 10: si publice consuletur, sacerdos civitatis — interpretatur. si prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio; sin permissum, auspiciorum adhuc fides exigitur.

15) Vgl. unten Kapitel 14.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Das Königthum.

Die Stellung, welche das Königthum in der deutschen Geschichte einnimmt, ist so bedeutend, daß wir seinem rechtlichen und seinem politischen Wesen die eindringendste Betrachtung widmen müssen. Als dasselbe in die Geschichte eintrat[1], hatte es bereits eine längere Entwicklung zurückgelegt, deren Verlauf für uns nicht mehr sichtbar ist. Wie viele Versuche unternommen sind, um diejenigen Zwecke zu erfüllen, welchen das spätere Königthum diente, wie mancher Gedanke nach kurzer Wirksamkeit wieder verschwunden ist, bis die juristische Bestimmtheit des deutschen

---

1) Es wird mehrfach angenommen, daß Arioviſt König der Sueben gewesen sei. Dahn in (Münchener) gelehrte Anzeigen. 1859. Bd. 49 Sp. 437 und die Könige der Germanen I, 104—107. Müllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Alterthum X, 552. Dareste, histoire de France. I. 1865. S. 43. Daß dem Arioviſt der Titel eines Königs von den Römern ertheilt wurde, spricht weder für noch gegen sein heimathliches Königthum. Dafür wird angeführt, Cäsar habe die Truppenmasse des Arioviſt nach seiner Angabe über die suebische Heeresmacht berechnet, Müllenhoff a. a. O., auch Usinger, die Anfänge der deutschen Geschichte. 1875. S. 44. Danach wäre Arioviſt wohl König der Gesammtheit der Sueben gewesen. Gegen diese Annahme ist bereits geltend gemacht, daß Arioviſt nicht blos suebische Truppen commandirte, und daß Cäsar die anderen Völkerschaften wohl von den Sueben zu unterscheiden wußte, z. B. Holtzmann in Jahrbuch des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. XXXVI. 1864. S. 15 und germanistische Alterthümer. 1873. S. 149. Ferner ist es wenig wahrscheinlich, daß für die Gaue das Großhundert, für die aus Reiterei und Fußvolk combinirte Truppe das Kleinhundert gleichzeitig angewendet sind, wie schon Waitz, Verfassungsgeschichte I, 156 eingewendet hat. Daß ein suebisches Aufgebot dem Arioviſt zu Hülfe zog, kann viele Ursachen gehabt haben. Auch Baumstark, ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania des Tacitus. 1875. S. 341 ist nicht von der Richtigkeit der genannten Combination überzeugt. Hierzu kommt, daß Caesar, de bello Gallico VI, 23 weiß, daß in pace nullus est communis magistratus. — Anders würde sich die Frage stellen, wenn man Arioviſt als König eines Suebengaues betrachtet, aber ein Beweis ist auch hierfür nicht zu erbringen. Es mag richtig sein, daß der rex Sueborum bei Plinius, histor. natur. II, 67, 170 Arioviſt ist, wie schon die Pariser Ausgabe des Plinius 1771 gesagt hat, so auch Mommsen, römische Geschichte. 6. Aufl. III. 1875. S. 243, wogegen Mela III, 5, 45 zu variantenreich ist, um brauchbar zu sein; Parthey liest rex Botorum, und Tschucke in seiner Ausgabe 1806 zählt Deutungsversuche auf. Allein rex Sueborum könnte er auch heißen, weil das Hauptcontingent seiner Truppen aus Sueben bestand, und so kann man es auffassen, wenn er später rex Germanorum heißt, weil seine Unterthanen Germanen waren, z. B. Appian, de rebus Gallicis IV, 17. Fron-

Digitized by Google

Königthums gefunden war, auf diese Fragen kann höchstens die Wissenschaft der Sprache Antwort geben. Wir müssen uns an der Erkenntniß genügen lassen, daß ein fester Typus dieser Verfassungsform im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung vorhanden war[2]. Noch war die Monarchie von leichtester Bildungsfähigkeit und vermochte allen Persönlichkeiten sich anzupassen und allen Zeitverhältnissen zu folgen. Ein Charakterzug jedoch blieb ihr treu, so lange der Freistaat bestand. Sie war eine wahrhafte Staatsgewalt, erwachsen aus staatlichen Bedürfnissen und für ihren Dienst geschaffen, eine Gewalt, die ihre Ziele und ihr Maß in den Interessen der Gemeinschaft fand. Der König gehörte dem Volk, nicht das Volk dem König.

Die Rechtsform, in welche die politische Natur des Königthums gekleidet war, war eine höchst eigenthümliche. Gehen wir aus von dem Gegensatz zu der Volksherrschaft, erinnern wir uns, daß diese eine unmittelbare und absolute Republik war, und vergleichen wir mit ihr das Königthum, so begegnen wir auch in den monarchischen Staaten einer

---

tinus, strategem. II, 1, 16, aber möglich bleibt es, daß er auch in der Heimath König war. Aus diesen Gründen halte ich dafür, daß man einen sicheren Beweis der ursprünglichen Stellung nicht mehr führen kann, und daß nur soviel angenommen werden darf, daß er nicht König des Suebenstaats gewesen ist. Vgl. Roth, Geschichte des Beneficialwesens. 1850. S. 23 ff. Waitz a. a. O. I, 278. Baumstark, urdeutsche Staatsalterthümer. 1873. S. 125 f. Es nützt nichts, Arioviſt mit Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I, 48 als Herzog zu charakterisiren. — Die Eburonen lebten unter Königen, Caesar, de bello Gallico VI, 31, vgl. V, 24. Allein wenn diese Völkerschaft auch deutsche Bestandtheile enthält, so ist sie doch nicht als reindeutsch zu betrachten. Vgl. Zeuß, die Deutschen. 1837. S. 212. Duncker, origines Germanicae. 1840. S. 101 f. Steininger, Geschichte der Trierer. 1845. S. 10 f. Brandes, das ethnographische Verhältniß der Kelten und Germanen. 1857. S. 182 f. Contzen, die Wanderungen der Kelten. 1861. S. 12. Dahn, die Könige I, 49 f. 133 und in v. Sybels historischer Zeitschrift XXI, 407 f. Wauters, les libertés communales. 1878. S. 51. Desjardins, géographie historique et administrative de la Gaule Romaine. II. 1878. S. 437.

2) Die juristische Bestimmtheit hat besonders Dahn betont, z. B. Könige I, 32. 89. 127. V, 49 ff., auch Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I, 50 hebt sie hervor; vgl. auch Waitz a. a. O. I, 287 und 305 f. Anm. 5. Tacitus unterscheidet überall Königthum und Volksherrschaft, und es muß eine klare Verschiedenheit zwischen ihnen gewesen sein. Die Römer wissen, was sie thun, wenn sie so oft Könige octroyiren, z. B. Aelius Spartianus, Hadrianus c. 26 § 7. Claudianus, in Eutropium I, 381. Ein verschiedenes Maß des Rechts thut der Einheit des Königsbegriffs selbstverständlich keinen Abbruch; solche graduelle Verschiedenheiten würden zu behaupten sein, wenn auch Tacitus sie nicht ausdrücklich mitgetheilt hätte. Vgl. Dahn II, 102 f. und Baumstark, Staatsalterthümer S. 183, dessen Eintheilungen freilich verfehlt sind, und Scherer in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. XX. 1869. S. 103 f., dessen juristische Unterscheidung unzulänglich ist. Er unterscheidet unter den mehreren Abstufungen der höchsten germanischen Regierungsgewalt ein Königthum, das durch die Volksversammlung beschränkt ist, von einem Königthum, welches die wesentlichsten Rechte, die Souveränetät, selbst hat, was in dieser Weise nicht denkbar ist.

Digitized by Google

Volksversammlung, welche der Volksversammlung der Republik in fast allen Punkten gleicht. Auch hier gab es eine regierende Urversammlung, welche genau so zusammengesetzt war und welche ebenso der verfassungsmäßigen, nach den einzelnen Verwaltungszweigen verschiedenen Geschäftsformen entbehrte wie dort; auch hier waren sämmtliche Bürger berechtigt zu kommen, zu reden, zu stimmen. Der Priester behauptete hier dieselben Rechte, welche er der republikanischen Gemeinde gegenüber besaß. Es ist unzweifelhaft, daß diese Versammlung Souveränetät hatte. Und denken wir uns nun eine solche Republik mit einem Präsidenten an der Spitze, wie es regelmäßig der Fall war[3], welcher Platz verbleibt da für den König?

Man hat gesagt, die wesentliche Eigenschaft, welche das Königthum von dem republikanischen Beamtenthum scheide, sei die Erblichkeit[4]. Erblich sei nur das erstere, persönlich und höchstens lebenslänglich seien die republikanischen Würden. Was ist aber die Folge dieser Auffassung? Das Königthum, nur durch die Erwerbungsform von den republikanischen Aemtern getrennt, würde kein selbständiger Rechtsbegriff sein, es wäre eine modificirte Beamtengewalt. Denn das Entscheidende, welches nur aus dem Inhalt der Gewalt entnommen werden darf, würde bei beiden Stellungen eine Gleichartigkeit ergeben, welche uns nöthigt, das Königthum in der Verfassungsgeschichte der Kategorie des Staatsdienstes zuzutheilen. Und wenn wir fragen, ob denn die Erblichkeit des Königthums sichergestellt sei, so erhalten wir die Antwort, sie sei unerwiesen, und wir dürfen hinzufügen, daß sie unwahrscheinlich ist. War sie bereits entwickelt, so war sie doch kaum weniger bei den republikanischen Aemtern möglich[5].

3) Vgl. unten Kapitel 7.

4) Diese Annahme hat die ersten Autoritäten für sich. Waitz a. a. O. I, 293. II, 100 und noch schärfer in Das alte Recht der salischen Franken. 1846. S. 204. Köpke, deutsche Forschungen. Die Anfänge des Königthums bei den Gothen. 1859. S. 28. Dahn in Kritische Vierteljahrsschrift I, 133 und Könige I, 8. 23. 26 f. 32. 33. K. Maurer in Kritische Vierteljahrsschrift X, 372. Diese Auffassung ist die allgemeine, vgl. z. B. Schulze, das Recht der Erstgeburt. 1851. S. 16, de testamento Genserici. 1859. S. 1 f. 34 und in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII, 324. Stubbs, constitutional history of England. ed. I. I, 26 f.

5) Kein alter Schriftsteller hat sie bemerkt, kein Name deutet auf sie hin. Ist kuning alt und ist es von kuni abgeleitet, vgl. Grimms Wörterbuch V, 1691, so würde es doch nur den Edelmann bedeuten, Curtius in den Schriften der Universität zu Kiel. 1859. S. 8. Fick, etymologisches Wörterbuch. 3. Aufl. III, 39. Und die Edelleute wurden am ersten Könige, unten Anm. 27. Tacitus redet nur von Wahl, nicht von Erblichkeit. Die späteren Nachrichten zeigen durchaus nicht eine allgemeine oder constante Erblichkeit auf, z. B. Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung. 1863. S. 319. Dahn, die Könige VI, 48, vgl. auch Waitz a. a. O. I, 294 ff. Um so weniger ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Erblichkeit ein uraltes Charakterzeichen des Königthums gewesen ist. Sie wird widerlegt durch die unten bei Anm. 28 ausgeführte Ansicht. Ueber die Neigung republikanische Würden zu vererben unten Kapitel 7 Anm. 3.

Digitized by Google

Wir hätten nur noch eine einzige Staatsart, und diese Staatsart wäre die Republik [6].

Von einer anderen Seite her hat man versucht eine eigene Rechtsnatur des Königthums zu entdecken. Indem man der Abtheilungen des Volkes und ihrer Vorsteher gedachte, glaubte man wahrzunehmen, daß der Gegensatz von Königthum und Principat auf den verschiedenen Umfang ihrer Gebiete zurückgehe. Der König sollte der Vorstand der Gesammtheit, der Häuptling der Vorstand eines Theiles sein [7]. Allein es fehlt dieser Annahme nicht blos an jedem Anhaltspunkt, sondern es ist leicht ihre Unhaltbarkeit darzuthun. Und würde durch sie in der That das Problem, die königliche Gewalt begrifflich zu charakterisiren, gelöst? Ueber den Inhalt der Gewalt läßt auch sie uns ohne Auskunft.

Suchen wir die begriffliche Verschiedenheit auf, welche zwischen Königthum und Beamtenthum bestand, so bieten sich uns zwei Wege. Zunächst

6) Diese Consequenz ist unvermeidlich und nicht selten gezogen. Wilda, das Strafrecht der Germanen. 1842. S. 132. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. 1844. S. 140 und kleine historische Schriften. 1863. S. 37. Sohm, die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 4. Rosenstein in der Zeitschrift für Völkerpsychologie. VII. 1871. S. 135. Arnold, deutsche Urzeit. 1879. S. 344.

7) v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. 1844. S. 99 und kleine historische Schriften. 1863. S. 38. Landau, die Territorien. 1854. S. 314. 322. Wittmann, das altgermanische Königthum. 1854. S. 25. Dagegen Tacitus, ann. XII, 30. Waitz a. a. O. I, 290 f. Dahn a. a. O. I, 6 ff., welcher treffend S. 7 bemerkt, daß Stammkönige und Gaukönige qualitativ identisch sind, und unten Kap. 6 und Kap. 7. Ich halte es für zweifellos, daß das Königthum früher für die Gesammtheit und erst nach Entstehung der größeren Selbständigkeit der Gaue in diesen aufgekommen ist, aber für den Rechtsbegriff kommt dies nicht in Betracht. Auf ein Gesammtkönigthum weisen die Namen thiudans, leod, truhtin, vgl. kindins, Grimms Wörterbuch V, 1691. thiuda bezeichnet die oberste politische Einheit, Scherer, zur Geschichte der deutschen Sprache. 2. Aufl. 1878. S. 590 f. Es würde danach thiudans irgend einen Vertreter der Gesammtheit bezeichnen, Scherer in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. XXII. 1878, Anzeiger IV, 102, analog leod das. Vgl. Dahn a. a. O. VI, 7 f. Für den Inhalt der Macht ist Bestimmtes aus dem Namen nicht zu entnehmen, zu weit gehen Maßmann in Neues Jahrbuch der berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache. IX. 1850. S. 72 und Köpke a. a. O. S. 198, welche die Begründung der Stellung durch Wahl des Volkes aus jenem Namen ableiten. Früh verschollen scheint der uralte Herrscherbegriff, der in pati lag, vgl. Spiegel in den Abhandlungen der I. Klasse der (Münchener) Akademie der Wissenschaften. VII. Band, 3. Abtheilung. S. 693. Fick a. a. O. III, 168. 283. Curtius, Grundzüge der griechischen Etymologie. 4. Aufl. S. 283; nur für untere Stellen war das Wort noch bei den Ostgermanen in Gebrauch. Das altarische reiks hat sich als technischer Ausdruck verloren, Fick a. a. O. I, 190. Grimm, Rechtsalterthümer. S. 229. 266. Dahn a. a. O. VI, 9. — Sohm, die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 4, um auch dieser Auffassung zu gedenken, läßt den König eine Idee, keine Macht vertreten, er soll eine Zier und Ehre sein. Paulus Diaconus I, 20. 27, auf den er sich beruft, sagt nur, daß ein Volk so geschlagen sei, daß es jede Selbständigkeit und Lebensfähigkeit eingebüßt habe, und damit habe es seine alte Verfassung verloren. Vgl. z. B. Idatius bei Roncalli, Chronica II, 19 f. Iordanis c. 23. Paulus, historia Romana XIV, 2, Mon. Germ., auctores antiq. II, 201. Dahn a. a. O. II, 8. 28. 104. 125. Meines Erachtens sind staatliche Stellungen ohne Macht in jener Zeit völlig unmöglich gewesen.

Digitized by Google

mag es hier als Thatsache hingestellt werden, daß König und Volk gemeinsam regierten, daß ihr Wille für die Herstellung des Staatswillens unentbehrlich war. Wie ein Beschluß der Volksversammlung ohne Einwilligung des Königs oder etwa in Abwesenheit des Königs verfassungsmäßig unstatthaft war, so war auch die Willenserklärung, die nur von dem Könige ausgegangen war, nicht für das Volk verbindlich. Ein Gesetz, ein Beschluß über den Krieg, ein Act der vollziehenden Staatsgewalt wären nichtig gewesen, wenn nur ein Theil, König oder Volk, sie gewollt hätte. Keine einseitige Handlung verpflichtete die andere Seite. Diese Thatsache, welche in der nachfolgenden Darstellung nachzuweisen und zu erläutern sein wird, ist einer doppelten Erklärung fähig. Entweder war die Rechtsstellung des Willens beider Mächte eine gleiche, oder sie war eine ungleiche. Ungleich wäre sie, wenn entweder der König oder das Volk der Inhaber der Souveränetät gewesen wäre; in diesem Falle wäre der König nach moderner Weise durch das Volk in der Ausübung seiner Hoheitsrechte beschränkt worden, oder das souveräne Volk hätte eine unerläßliche Rechtsform für seine Regierung besessen, es hätte einen juristisch von seinem Willen abgetrennten, selbständigen Präsidenten erhalten. Beide Auffassungen haben wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Beide setzen eine kunstreichere und durchdachtere Staatsbildung voraus, als wir sie anzunehmen Ursache haben. Was sollte ein Souverän, der in dem besten Theile seiner Rechte an einen fremden Willen gebunden war? Weshalb sollte das Volk befugt sein unabläßig den souveränen Königswillen zu controlliren, oder wie sollte ein Beamter so mächtig sein, daß ohne seinen Willen ein Staatswille nicht zu Stande kam? Und hätte nicht von den eben geschilderten Vorstellungen aus die Competenz der staatsrechtlichen Gewalten sorgfältiger, bestimmter geregelt werden müssen, als es geschehen ist? Das Verhältniß zwischen König und Volk war gewiß juristisch weniger complicirt. Tiefen Stufen der Rechtskultur ist die Gleichartigkeit der Rechtsmacht mehr entsprechend als ihre Verschiedenheit. Das deutsche Königthum des Freistaats ist wohl auf den einfachen Begriff der Theilsouveränetät zurückzuführen. Es gab zwei Subjecte der Souveränetät, der eine Souverän war der König, der andere war das Volk, und beide Souveräne waren gleichberechtigt. Weder war der Volkswille der Staatswille noch war es der Königswille, erst ihr vereinigter Wille war der Staatswille, ein jeder bedurfte der Ergänzung durch den anderen Willen. Waren sie aber in Uebereinstimmung, so waren sie nicht minder unbegrenzt als der Wille der souveränen Gemeinde der Republik es war. Verfassungsmäßige Bedingungen für die Ausübung der beiderseitigen Rechte waren nicht vor-

Digitized by Google

geschrieben; formlos verwaltete der König seinen Souveränetätsantheil, und formlos verwaltete das Volk den seinen. Die Freiheit der höchsten Regierung war nur dadurch beschränkt, daß sie verschiedenen Personen zugetheilt war [8].

Dieser Gedanke war freilich nicht mit voller staatsrechtlicher Klarheit erfaßt, nicht durchgearbeitet und in allen seinen Consequenzen verwirklicht, aber so war doch die treibende Gesinnung, so empfand man die Stellung des Königs und des Volkes, beide sollten gemeinsam handeln und ausgestattet sein mit denselben Mitteln. Der Inhalt ihres Willens und das Recht der Initiative waren bei beiden gleichmäßig vorhanden. Allerdings war nicht diese Gestaltung der Verhältnisse das Ziel der Wünsche gewesen, die das Königthum gründeten; was erstrebt war, war die Unabhängigkeit der staatlichen Macht, und sie war errungen in jener niedrigen und unzweckmäßigen Gestalt. Denn der Dualismus der höchsten Gewalt

8) Ein unmittelbarer oder auch nur mittelbarer Beweis der Existenz der bezeichneten staatsrechtlichen Gedanken kann aus den Quellen nicht erbracht werden, aber der Gesammteindruck der Berichte hat mich überzeugt, daß der König mehr als Präsident, weniger als alleiniger Souverän gewesen ist, und eine wesentliche Ungleichheit der Rechte des Königs und der Rechte des Volkes vermag ich nicht zu erkennen. In heutiger Rechtssprache ausgedrückt ist demnach die Souveränetät zwischen zwei Inhabern getheilt. Ich weiß keine Stelle, welcher diese Formulirung nicht gerecht wird. Für diese Auffassung kann nicht der Ausspruch eines Eburonenkönigs angeführt werden, welcher besagt: sua esse eiusmodi imperia, ut non minus haberet iuris in se multitudo quam ipse in multitudinem, Caesar, de bello Gallico V, 27, weil solche allgemeine Aussprüche überhaupt nicht beweisen und weil die Eburonen ein Mischvolk sind, oben Anm. 1. Gegen diese Auffassung darf man sich nicht auf Tacitus, Germania c. 11 berufen, als ob Tacitus hier die Stellung des Königs und des Präsidenten identificire; über den Rechtsinhalt äußert er sich überhaupt nicht, sondern nur über die politische Wirksamkeit, was Baumstark, Staatsalterthümer S. 164 f. mit Anderen verkennt. Als die obige Darstellung längst geschrieben war, hatte ich die Freude zu sehen, daß ich mit meiner Auffassung des freistaatlichen Königthums nicht ganz allein stehe. Köpke a. a. O. S. 9 f. hat sie für nicht unmöglich gehalten, aber sich mit einer kurzen Andeutung begnügt; Gierke a. a. O. I, 50 f. theilt meine Auffassung, verwerthet sie jedoch nicht hinreichend. — Zur Begründung meiner Ansicht noch folgende Bemerkungen. Die Charakteristik der Königsherrschaft Marobods darf als Schilderung einer Entartung der deutschen Monarchie betrachtet werden: non tumultuarium neque fortuitum neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum, Velleius II, 108, 2; denselben Gegensatz zu dem in Deutschland üblichen Königthum trug das Königthum skandinavischer Germanen: unus imperitat, nullis iam exceptionibus, non precario iure parendi, Tacitus, Germania c. 44. Das deutsche Königthum ist hiernach von dem Willen des Volkes abhängig, aber die rechtliche Natur der Abhängigkeit kann daraus nicht bestimmt werden. Anders ausgedrückt ist die königliche potestas nicht eine libera, Tacitus, Germania c. 7, vgl. c. 43 nondum tamen supra libertatem; der Wille des Königs ist nicht frei, ein anderer staatsrechtlicher Wille, der Wille des Volkes, steht neben ihm; die Königsherrschaft enthält nicht das Recht auf Gehorsam, Tacitus, histor. IV, 76: Germanos — non iuberi, non regi. Beachtenswerth ist, wie oft König und Volk als besondere Glieder des Staats neben einander gestellt werden, z. B. Tacitus, annal. II, 26: Suevos regemque Maroboduum pace obstrictum, wo der Singular obstrictum nach Nipperdey zu der Stelle Marobod als Hauptperson charakterisirt. Häufig bedient sich Procop dieser Ausdrucksweise z. B. de bello Gothico I, 4. 12. II, 29. Vgl. unten Anm. 13.

Digitized by Google

forderte die Einigkeit der zwei Souveräne. Was aber sollte geschehen, wenn sie sich nicht einigten? Conflicte waren unausbleiblich, und wer sollte sie lösen? Eine staatsrechtliche Lösung des Conflicts gab es nicht, und es konnte sie nicht geben; sie war dem praktischen Handeln überwiesen, es war Sache der politischen Klugheit, nachgiebig zu sein. Der König mußte es sich gefallen lassen, wenn er mit einem Antrag, den er eingebracht hatte, abgewiesen wurde; er mußte berechnen, was ihm erreichbar und was ihm zu schwer sei, und er mußte sich darein schicken, wenn er sich geirrt hatte[9]. Ueber eine factische Macht, durch welche er die Unfolgsamen hätte zwingen können sich seinem Wunsche zu fügen, gebot er nicht; kein stehendes Heer war jedes Winkes seines Befehlshabers gewärtig und bereit, die Widerspänstigen zu züchtigen und zu unterwerfen. Die Palasttruppen, die das Gefolge eines Königs bildeten, wären vielleicht geneigt gewesen den Anordnungen ihres Gebieters unbedingt zu gehorchen, aber ihre schwache Schaar war machtlos gegen die Masse des tapferen Volks. Auch der gewaltige Marobod wurde durch seine Leibwache nicht vor dem Schicksal bewahrt, vor seinen Gegnern zu entfliehen und in der Fremde von der Gnade des Kaisers zu leben[10]. Das Volk hatte die Macht, aber der König hatte die Popularität, die jeden gewählten König im Anfang seiner Regierung begleitete. Die fernere Einmüthigkeit war zu verdienen.

Indem wir die königliche Gewalt auf den Begriff eines Souveränetätsantheils zurückführten, haben wir die königliche Verfassung bestimmt,

9) Die Aufforderung des Volks durch den König, die bereits Tacitus, Germania c. 11 berichtet, oben Kap. 3 Anm. 11, kehrt besonders oft in Mittheilungen über die Ostgermanen wieder. Fritigern schreibt: aliter se popularium saevitiam mollire non posse vel ad condiciones rei Romanae profuturas allicere, nisi subinde armatum isdem iuxta monstraret exercitum, Ammian XXXI, 12, 9. Gepidarum rex Fastida, quietam gentem excitans, patrios fines per arma dilatavit, Iordanis c. 17. Alarich cum suis deliberans suasit eos suo labore quaerere regna quam alienis per otium subiacere, Iordanis c. 29. Gothen quod genus expeditissimum multarumque nationum grassatorem Getae ut viderunt, expavescunt suoque cum rege deliberant, qualiter se a tali hoste subducant, Iordanis c. 24. Vgl. c. 57 daſ. Den alamannischen König Vithicabius bezeichnet Ammian XXX, 7, 7 als nationes ad tumultus cientem et bella. Vgl. noch Dahn a. a. O. II, 221. III, 248 f. 313. VI, 29.

10) Velleius II, 108, 3: corpus suorum custodia cinxit; imperium perpetuis exercitiis paene ad Romanae disciplinae formam redactum brevi in eminens et nostro quoque imperio timendum perduxit fastigium; II, 109, 1: exercitumque, quem septuaginta milium peditum, quattuor equitum fecerat, adsiduis adversus finitimos bellis exercendo maiori, quam quod habebat, operi praeparabat. v. Peucker, das deutsche Kriegswesen der Urzeiten I, 290. Dahn a. a. O. I, 107. Baumstark a. a. O. S. 238 f. Riezler, Geschichte Baierns. I. 1878. S. 21 glauben an ein stehendes Heer von 74,000 Mann. Die Worte nöthigen nicht zu der Erklärung, und wie hätte Marobod das Heer besolden sollen? Wie soll man sich ein damaliges stehendes Heer vorstellen? Mit Recht sagt Waitz a. a. O. I, 380 Anm. 3, es sei nur die Truppenzahl, welche Marobod gegen die Römer aufzubieten im Stande war.

Digitized by Google

jedoch nicht das politische Wesen des Königthums. Auf der letzteren Seite erst ruhte der wahre praktische Werth desselben, und dort lag der Keim, welcher die königliche Verfassung umgestalten und den Antheil des Volks an der Souveränetät dem königlichen Antheil hinzufügen sollte.

Der maßgebende Gesichtspunkt für diese Thätigkeit des Königs war seine Führung des Volkes[11]. Der König war der Führer des gesammten nationalen Lebens. Er sollte alle seine Interessen vertreten, nach allen Richtungen die Vortheile des Volkes im Auge haben, er sollte es vor äußeren Feinden behüten und im Innern in Ordnung erhalten. Diese königliche Function war jedoch nicht eine specifisch königliche, sie war eine Verwaltung, die derjenigen gleichartig war, welche die Beamten übten, sie war nur eine Anwendung des allgemeineren Gedankens der Führerschaft, welche allen Großen des Landes zukam. Hier und nur hier darf und muß das Königthum mit dem Beamtenthum verglichen werden. Denn die Vollmachten, welche auf diesem Gebiete dem König zugefallen waren, hatten ihren Rechtsgrund nicht in seiner Souveränetät, sie gründeten sich auf die Thatsache, daß er der erste, der mächtigste, der beliebteste Mann des Volkes war; sie gingen nicht aus einem Rechtssatz hervor, der innerlich in Verbindung stand mit der Souveränetät. Zu der Souveränetät trat jene Leitung als ein Neues hinzu, und sie beide machten erst das ganze Wesen des Königthums aus. Dasselbe war mithin eine zusammengesetzte Erscheinung, zusammengesetzt aus einem Antheil an den Staatshoheitsrechten und aus einer factischen Verwaltung, und von beiden Bestandtheilen war nur der erstere ein selbständiger Begriff des Königthums. Nur insofern kann man das Königthum einen einheitlichen Rechtsbegriff nennen, als die Souveränetät das besondere rechtliche Element desselben war, während die Verwaltung ihre factische Natur erst später abgestreift hat, aber die unentbehrliche praktische Ergänzung der rechtlichen Macht war sie zu jeder Zeit.

Die Aeußerungen des charakterisirten allgemeinen Gedankens der königlichen Führerschaft konnten niemals in den Königreichen gleich sein, und nicht einmal in demselben Königreich und unter demselben König waren sie gleich. Wie die Autorität der Persönlichkeit wechselte, und wie die Autorität der Vornehmen des Volkes sich unausgesetzt veränderte, so durchlief die königliche Verwaltung die verschiedensten Grade ihrer Wirksamkeit, ihrer Macht und ihrer Ohnmacht. Was vermochte nicht ein

11) Ich kann nicht umhin an dieser Stelle den erst in Kapitel 7 zu entwickelnden Begriff der Führerschaft vorauszusetzen. Ich bemerke noch, daß der König als Führer allen führenden Häuptlingen so lange gleich war, bis man aus diesen einzelne für specielle Functionen auserwählte. Vgl. noch Köpke a. a. O. S. 12.

Digitized by Google

König, der hohen Adel und Freigebigkeit, kriegerischen Muth und politische Klugheit mit einander verband, und wie klein und schwach war hingegen der König, welcher solche Tugenden nicht aufzuweisen hatte. Jenem überließ man zeitweise fast Alles, während dieser vielleicht erleben mußte, daß sich das Volk von ihm abwandte und nach eigenem Gutdünken handelte. Wer jenen Zustand erblickte, glaubte ein allmächtiges Königthum wahrzunehmen, und wer die Volksgewalt herrschen sah, vermuthete, ein deutscher König sei kaum des Königsnamens werth. Keiner von beiden bemerkte den rechtlichen Zustand, jedoch beide Beobachtungen enthielten einen Theil der Wahrheit, aber sie hatten nur die königliche Verwaltung gesehen.

Wo die inneren und äußeren Verhältnisse längere Zeit stabil blieben, gelangte die Staatspraxis zu einer gewissen Feststellung der königlichen Verwaltung[12]. Es gab einzelne Befugnisse, welche dem Könige unbestritten eingeräumt wurden; neben diesem Gebiete lag ein anderes, auf welchem bald der König, bald das Volk mehr dominirte; endlich gab es ein drittes Gebiet, wo jeder Bürger der Ueberzeugung war, daß auf ihm der König nur in Gemeinschaft mit dem Volke regiere und daß eine einseitige königliche Handlung nicht anzuerkennen sei. Es ist nicht blos die Beschaffenheit der Grenzen dieser Gebiete, welche nie genau gezogen waren, die es unmöglich macht sie in scharfer Zeichnung darzustellen, die spärliche Ueberlieferung, die den ausländischen Berichterstattern sehr natürliche vorzugsweise Beachtung der auswärtigen Angelegenheiten, die Verschiedenheit der Staaten und der Zeiten lassen eine gleichmäßige Erkenntniß der königlichen Verwaltung nicht mehr zu. Es sind nur einige Umrisse, die von ihr noch sichtbar sind.

Die eigene Verwaltung des Königs trat am häufigsten und widerspruchlosesten in der Leitung der äußeren Politik hervor. Jeder mußte einsehen, daß der Verkehr mit dem Auslande mit Aussicht auf Erfolg nicht geführt werden könne, wenn die Volksversammlung ihn selbst in die Hand nahm oder wenn sie sich jeden Augenblick einmischte; auch waren die auswärtigen Verhältnisse nicht mehr einfach und leicht übersehbar. Man hatte mit römischen Staatsmännern zu unterhandeln, welche den deutschen Politikern überlegen waren, und mancher deutsche vornehme Herr war in der römischen Schule erzogen. Man mußte hier dem Könige Vertrauen schenken, mindestens die laufenden Geschäfte mußte man ihm überlassen. Wo das Interesse des Volkes stärker betheiligt war, konnte

12) Procop, de bello Gothico II, 15: *Ἔρουλοι — προσεκύνησαν ἄσμενοι ἐπιστέλλοντί τε τὰ εἰωθότα ἐπήκουον.*

Digitized by Google

es sich sofort zur Geltung bringen; denn nicht leicht vergaß man, daß auch die äußere Staatshoheit ein gemeinsamer Besitz des Königs und des Volkes sei, und daß nur aus Gründen der Nützlichkeit das Volk seltener handle; das Bewußtsein über das Recht konnte sich abschwächen, aber nicht wohl erlöschen, und in den entscheidenden Augenblicken lebte es auf[13]. In der inneren Verwaltung gebührte dem Könige vor Allem die Heerführung. Ein König, dessen persönliche Neigungen sich mehr den Geschäften des Friedens als den Werken des Krieges zuwendeten, der keinen Gefallen fand an Kampf und Heldenthum, hätte eine geachtete Stellung nicht zu behaupten vermocht. In einer Zeit, wo der Mannesmerth an der kriegerischen Begabung gemessen wurde, wäre ein unkriegerischer König schwerlich auf den Thron erhoben, oder er hätte die erste Lebensbedingung seiner Macht, die Popularität, eingebüßt. Er konnte es durch Nichts aufwiegen, wenn er den Namen des Helden verloren hatte. Wo es thunlich war, stellte er sich freudig an die Spitze der Truppen und theilte mit ihnen Noth und Entbehrung, Niederlage und Sieg. Das war der erste Grundsatz der Königspolitik[14]. Wie oft er auch commandirte, ein Kriegsherr wurde er nicht ohne besondere und längere Ent-

13) Tacitus, annal. II, 26: Suebos regemque Maroboduum pace obstrictum; das. XI, 17: fidem adversus Romanos volentibus Germanis sumptam. Ammian XIV, 10, 14: Alamannorum reges et populi formidantes per oratores quos videtis summissis cervicibus concessionem praeteritorum poscunt et pacem. Das Volk ergreift die Initiative Ammian XVI, 12, 17: Gundomado — interempto omnis eius populus cum nostris hostibus conspiravit et confestim Vadomarii plebs, ut adserebat, agminibus bella cientium barbarorum sese coniunxit. Panegyrici Latini, ed. Baehrens. 1874. S. 106: Francos ad petendum pacem cum rege venientes. Die weitere Ausführung unten Kap. 13.

14) Die obige Ansicht ist nur durch die angeführten sachlichen Erwägungen zu begründen. Die Quellen unterstützen sie nicht durch einen allgemeinen Ausspruch, aber sie hindern sie auch nicht durch einen solchen, obwohl beides behauptet ist. Tacitus, Germania c. 7: reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt hat beide Behauptungen beweisen sollen. Nach der einen Interpretation dieser Stelle stehen zwei Würden neben einander, die nach der taciteischen Mittheilung in einem deutschen Staate nie vereinigt sind. Der König ist ein Friedensfürst, z. B. bei Acker Stratingh, aloude staat. deel 2 stuk 1. 1849. S. 314. Nach der andern Ansicht liegt der Gegensatz in der Entgegenstellung von Monarchie und Republik; der König ist als solcher Feldherr, aber die Republik ist ohne ständigen Feldherrn. Die Worte des Tacitus berechtigen zu keiner dieser Auslegungen. Der Schriftsteller erzählt, daß bei den zwei Würden, deren Kunde für die Römer am interessantesten sein mußte, ein verschiedenes Wahlmotiv bedeutend sei, bei dem Königthum die Rücksicht auf den Adel, bei dem Feldherrnthum die Rücksicht auf die Kriegstüchtigkeit. Er sagt nicht, wann ein Feldherr gewählt wurde, ob in der Monarchie, ob in der Republik, oder ob nur Unterfeldherren oder Commandeure für die Truppen verbündeter Staaten besonders gewählt wurden; er sagt lediglich, wonach die Wähler die Auswahl trafen, falls eine Wahl erforderlich war. Vgl. Dahn a. a. O. I, 22 f. 65 und Baumstark, Staatsalterthümer S. 159 ff. und Erläuterung S. 363. Auch Munch, det norske Folks Historie, übersetzt von Claussen I, 165 und Holtzmann, germanistische Alterthümer. 1873. S. 160 sind zu unentschieden, indem sie wenigstens die Ernennung eines Höchstcommandirenden in der

Digitized by Google

wicklung, und die Heerhoheit wurde ihm nicht rasch zu Theil. In der Stunde der Gefahr erinnerte sich das Heer noch oft seiner eigenen Berechtigung, und selbst im Angesicht des Feindes hat sich zuweilen seine Politik von der Politik seines Königs getrennt, und es hat ihn gezwungen, nach seinen Wünschen den Krieg zu beendigen; und es beging nicht ein Unrecht, wenn es dem Feldherrn die Folgsamkeit verweigerte, sondern es handelte als Bürgerschaft, welche berechtigt war ihre Genehmigung zur Fortsetzung eines Krieges zu versagen, wie sie befugt war eine Kriegserklärung zu verwehren[15].

Anders gestaltete sich die richterliche Function des Königs. Keine Gerichtsbarkeit wurde von einem einzelnen Manne verwaltet mit Ausnahme der Strafgewalt, welche dem Priester gebührte. Die Vergehen wurden von der großen Versammlung abgeurtheilt und die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von einem Kollegium erledigt. In keiner von beiden Institutionen trat der König, wenn er sich ihrer bedienen wollte, als der Gerichtsherr hervor. Wenn er in andrer Weise richtete, so konnte dies nicht wohl als staatliche Gerichtsbarkeit angesehen werden, und

---

Monarchie in der gewöhnlichen Form der Beamtenwahl für möglich halten. Richtig haben Gaupp, die germanischen Ansiedlungen. 1844. S. 112. v. Sybel a. a. O. S. 139. Dahn a. a. O. I, 26. Waitz a. a. O. I, 310. Vitu, histoire civile de l'armée. 1868. S. 15 f. angenommen, daß der König selbstverständlich oberster Feldherr war. Es ist wohl kein Fall bekannt, wo ein Dritter ohne seinen Willen commandirt hat. Oft stand er selbst an der Spitze der Truppen; Beispiele geben Tacitus, annal. II, 46. Ammian XVI, 12, 26. Gregor von Tours IV, 23. Iordanis c. 38 von den Gothen. Vgl. Dahn a. a. O. II, 19. 44 f. 106. In seiner Eigenschaft als Höchstcommandirender verfügte ein fränkischer König über den Proviant, Menander bei Dindorf, historici Graeci minores II, 56. Dahn a. a. O. II, 265 macht darauf aufmerksam, daß Procop reiks mit ἡγεμών übersetzt, und schließt daraus, daß ihm die kriegerische Seite als die charakteristische des Königthums erschienen ist.

15) Bei den Alamannen schickte ein König Hülfstruppen, Ammian XVI, 12, 26, vgl. XVII, 1, 13, aber ob auf Grund eigenen Aufgebots, ist doch nicht zweifellos. Bei den Franken bot von Anfang an der König auf, wofür bereits Waitz a. a. O. II, 523 den größeren Theil der Beweisstellen gesammelt hat. Vgl. über die Gothen Dahn a. a. O. III, 57. 61. 62. VI, 159. Der König dispensirte vom Heerdienst, Cassiodor, Variar. V, 36. Diese Rechte gehören dem neuen Königthum an. — Eine merkwürdige Mittheilung hat Agathias I, 2 in Dindorf, historici Graeci minores II, 143 von den Franken: *τοὺς ἡγεμόνας κελεύουσι δίκῃ μᾶλλον τὰ ἀμφίβολα διευκρινήσασθαι· εἰ δὲ μή, μόνους ἐκείνους ἀγωνίζεσθαι καὶ ἐν σφίσιν αὐτοῖς διακινδυνεύειν, ὡς οὐχ ὅσιον ὂν οὐδὲ πάτριον, ἰδίας αὐτῶν ἕνεκα δυσμενείας τὰ κοινὰ πημαίνεσθαι καὶ ἀνατετράφθαι· εὐθὺς δὴ οὖν τάς τε φάλαγγας διαλύουσι καὶ τὰ ὅπλα τίθενται καὶ τὸ λοιπὸν εἰρήνη αὖθις καὶ ἡμερότης φοιτήσεις τε παρ' ἀλλήλους ἀφύλακτοι καὶ ἐπιμιξίαι, καὶ φροῦδα οἴχεται τὰ δεινά. οὕτως ἄρα αὐτοῖς τὸ μὲν ὑπήκοον δίκαιον καὶ φιλόπατρι, τὸ δέ γε ἄρχον εὐμενὲς ἐν δέοντι καὶ πειθήνιον.* Was Gregor III, 11 vgl. IV, 51 nicht als Recht darstellt, faßt Agathias als Recht des Heeres auf. Aehnliche Vorgänge besonders bei den Gothen, unten Kapitel 8, machen die Mittheilung des Agathias glaubwürdiger. Die Neigung einen Krieg durch Zweikampf zu entscheiden bezeugen z. B. Gregor II, 2. Paulus Diaconus I, 12. 15. V, 40. 41.

Digitized by Google

Gehülfen, die er eigenmächtig hinzuzog, wären nicht staatlich sanctionirt gewesen; sie mochten im Namen des Königs auftreten, aber sie handelten nicht im Namen des Staats. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß der König des Freistaats bereits eine besondere Gerichtsbarkeit besessen hat[16]. Sie hätte auch wohl einen Gerichtszwang zu ihrer Voraussetzung gehabt, allein die königliche Zwangsgewalt war unentwickelt; es ist höchst belehrend, diese Seite der königlichen Macht ins Auge zu fassen.

In Betreff der Machtmittel, welche ihm zu Gebote standen, um seinen Willen durchzusetzen, war der König wie in allen diesen Beziehungen dem Häuptling gleich. Wie dieser auf seine eigene, private Kraft angewiesen war, so verfügte auch jener über keine wahrhaft staatliche Gewalt. Es war nicht die Macht Aller organisirt, um durch den Entschluß des Königs im Gesammtinteresse verwendet zu werden. Was den König in dieser Hinsicht von den Beamten unterschied, war nicht die Art, es war das Maß der königlichen Macht; gewaltiger, unwiderstehlicher, gebieterischer war sie als der verhältnißmäßig geringe und unsichere Einfluß der niederen Würdenträger. Manche energische, harte und grausame That bekundet, wie kräftig und selbstbewußt und seiner Erfolge gewiß ein König war. Er hieß Verbrecher erschlagen, ohne daß sie verurtheilt waren, er vertrieb Bürger aus dem Lande, ohne daß sie rechtlichen Schutz fanden, er zwang Personen, die den Verdacht auf sich gezogen hatten, als ob sie nicht mehr gute Heiden seien, den heimischen Göttern zu opfern

16) Ich habe über die Gerichtsbarkeit des Königs zu keiner festen Ueberzeugung zu gelangen vermocht. Tacitus, Germania c. 12 wird die Anklage apud concilium, nicht apud regem erhoben, aber pars multae regi vel civitati gezahlt. Was auch die älteste Bedeutung der multa gewesen sein mag, eine Gerichtsbarkeit ist nicht ihre Voraussetzung, unten Kapitel 9. Wenn man den König obersten Richter nennt, z. B. noch Arnold, deutsche Urzeit. 1879. S. 335, so bleibt unerklärt, worin diese Gerichtsbarkeit sich geäußert hat; die Volksgemeinde kann man doch nicht als des Königs Gerichtsgemeinde ansehen. Aus der Angabe des Themistius, oratio 10 de pace ad Valentem, ed. Dindorf. 1832. S. 161 über Athanarich: *οὕτω γοῦν τὴν μὲν τοῦ βασιλέως ἐπωνυμίαν ἀπαξιοῖ, τὴν τοῦ δικαστοῦ δὲ ἀγαπᾷ, ὡς ἐκεῖνο μὲν δυνάμεως πρόσρημα, τὸ δὲ σοφίας*, vgl. Ammian XXVII, 5, 6. XXXI, 3, 4, ist öfters der Schluß gezogen, daß der König Richter gewesen sei, z. B. W. Wackernagel, kleine Schriften III, 344 und in Binding, das burgundisch-romanische Königreich I, 338 ff.; allein Athanarich durfte sich gar nicht König nennen, Köpke a. a. O. S. 111. Dahn a. a. O. II, 94 f. VI, 3 ff. 29 ff. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 98 f. gibt dem König „die Vorstandschaft in den Volksgerichten", ohne dies näher zu erörtern. Dahn a. a. O. I, 85. 93 f. legt die Strafgewalt der Volksversammlung bei, vermuthet jedoch S. 33 eine königliche „Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle". Die spätere Gerichtsgewalt des Königs gestattet kaum einen Rückschluß; sie ist mit dem neuen Königthum entstanden, z. B. über Vandalen und Gothen Dahn a. a. O. I, 188. III, 82. VI, 226. 232 ff. Von politischer Haltung spricht Tacitus, annal. XI, 16: laetus Germanis adventus atque eo quod nullis discordiis imbutus pari in omnes studio ageret celebrari, coli, modo comitatem et temperantiam, nulli invisa, saepius vinolentiam ac libidines, grata barbaris, usurpans.

Digitized by Google

und von dem Fleische zu essen, das ihnen dargebracht war; als Höchstcommandirender der Truppen hielt er mit Strenge auf Erfüllung militärischer Obliegenheiten[17]. In allen derartigen Fällen handelte er jedoch niemals auf Grund besonderer Gewalten, welche Bestandtheile seiner Gerichtsgewalt, Polizeigewalt oder Heergewalt gewesen wären, vielmehr waren es nur gelegentliche Ausflüsse seiner allgemeinen und unbestimmten führerschaftlichen Gewalt, seiner gesellschaftlichen Function. Deshalb wurde kein Widerspruch laut, weil er im Interesse Aller handelte, und er unterblieb nicht deshalb, weil er wahrhaft berechtigt war. Es sollte eine lange Zeit vergehen, bevor sich diese Thätigkeiten gemäß der Verschiedenheit der Gegenstände selbst regelten, und nicht eher konnte dies sein, als bis die Führerschaft im Begriff war sich in ein Verwaltungsrecht zu verwandeln.

Von außerordentlicher Wichtigkeit für die königliche Verwaltung war die Stellung, welche der König zu den Beamten einnehmen würde. Wurden ihm diese als Gehülfen subordinirt oder erhielten sie den Charakter königlicher Bevollmächtigter, so war die Gewalt des Königs auf allen Punkten gegenwärtig und vervielfältigt; blieben sie hingegen in unmittelbarer Verbindung mit dem Volke, und leiteten sie von ihm ihre Befugnisse ab, so war der Zwiespalt in dem Staate überall sichtbar, und der Trieb der Beamten nach Selbständigkeit begegnete dem Könige, wenn er es unternahm seine Macht zu erweitern. In dem Freistaat wurden die Männer, welche mit staatlichen Functionen betraut wurden, in der großen Volksversammlung unter Theilnahme, nicht aber unter maßgebendem Einfluß des königlichen Willens ernannt, und daher durften sie von dem König weder abgesetzt noch in ihrer Zuständigkeit, ihrem Ressort und ihrem Amtsbezirk bestimmt werden. Hätte nun eine so unabhängig gestellte Klasse von Personen auch nur die entschiedene Absicht gehegt, wie eine Vertretung des Volkes neben dem Könige und mit ihm zu regieren, ihn zu controlliren oder zu beschränken, so würde die Fortbildung der Monarchie den Weg der Reform und nicht den Weg des völligen Umsturzes eingeschlagen haben; es wäre eine verfassungsmäßig geordnete Betheiligung des Volkes an der Regierung hergestellt worden. Die Lage des Königs diesen Verhältnissen gegenüber war indessen weniger

17) Tacitus, annal. II, 62. Paulus Diaconus II, 28. Eugippius, vita S. Severini c. 32, daraus excerpta Valesiana, ed. Gardthausen § 47. Ueber die Gothen Vita Caesarii II, 17. 18, Acta Sanctorum, August VI, 68. Iordanis c. 24, eine Stelle, die Dahn a. a. O. II, 106 anders versteht. Cassiodor, Variar. I, 18. III, 47. Procop, de bello Gothico III, 8. Vgl. Dahn a. a. O. I, 189—197. 202. III, 278 ff. VI, 32. Pabst in den Forschungen zur deutschen Geschichte II, 440. Unten Kapitel 5 und 8.

Digitized by Google

schwierig, als bei flüchtiger Betrachtung zu vermuthen ist. Es war nicht blos zu seinem Vortheil, daß die Beamten kaum jemals einig werden und daß sie eine so vorschauende Politik auch nicht instinctiv betreiben konnten, der eigentliche Grund der siegreichen Erfolge des Königthums auch auf diesem Gebiet lag in dem Umstand, daß das Beamtenthum nicht zu voller juristischer Selbständigkeit gelangt war[18]. Ihm gehörten zwar die Häupter der Gesellschaft an, diese Häupter jedoch hatten nur die hauptsächliche, nicht die alleinige Beherrschung und Regierung der Bürgerschaft; neben ihnen erhoben sich viele durch ihre Anzahl überlegene kleinere Autoritäten, welche auf ihren Einfluß in der Verwaltung niemals verzichteten. Dem König war hierdurch die Möglichkeit geboten, über die Beamten hinweg unmittelbar mit der großen Anzahl der Vornehmen zu berathen und zu beschließen; betheiligten sich die Beamten bei diesen Verhandlungen, so erschienen sie nur als besonders hochgestellte und achtbare Männer des Volkes, ihre Beamteneigenschaft trat in dieser Hinsicht völlig zurück. Diese Entwicklung war, wenn nicht unvermeidlich, doch so leicht, daß wir sie häufig und nirgends ihr Gegentheil finden[19]. Der König rathschlagte mit den Großen als solchen, mochten sie Beamte sein oder nicht, und ein Regierungsrath ist aus den Beamten nicht hervorgegangen. Der Kreis der leitenden Staatsmänner schloß sich nicht. Wie in der Republik nicht blos die Beamten regierten, so nahm auch in der Monarchie

18) Vgl. unten Kapitel 7.

19) Die Beispiele, welche mir über diese Begebenheiten bekannt sind, gehören fast ausschließlich den ostgermanischen Staaten an, aber es scheint mir unbedenklich, dasselbe für die westgermanischen Monarchieen zu behaupten, weil es schon aus der Gesammtbetrachtung der Staatsverhältnisse sich ergibt. Ich stelle einige Nachrichten zusammen. Claudian, de bello Getico 479 ff.: primosque suorum consultare iubet bellis annisque verendos. crinigeri sedere patres, pellita Getarum curia. Procop, de bello Gothico I, 13 berath der König mit den Vornehmen und sie stimmen seiner Ansicht zu: *ταῦτα ἀκούσαντες οἱ τῶν Γότθων λόγιμοι, ξύμφορά τε εἶναι αὐτοῖς οἰόμενοι, ἐπιτελῆ γίνεσθαι ἤθελον.* Das. IV, 27 berath der König der Gepiden *τοῖς Γηπαίδων λογίμοις κοινολογησάμενος*, ob ein Mann ausgeliefert werden soll; sie erklären sich gegen die Auslieferung, und nun durfte oder konnte der König es nicht thun, *οὔτε γὰρ ἀκουσίων τῶν ἀρχόντων ἐπιτελέσαι τὸ ἔργον εἶχε.* Andere Thatsachen ähnlichen Inhalts, bald äußere, bald innere Politik betreffend, erzählen Procop. a. a. O. IV, 20. Dexippus in Dindorf, historici Graeci minores I, 197. Die Großen ergreifen die Initiative; sie bitten um Begnadigung, Procop, de bello Gothico III, 8, tadeln den König, das. III, 24; vgl. Dahn a. a. O. III, 50 f. Sie gehen so weit, daß sie über die Absetzung des Königs zu entscheiden wagen, Procop a. a. O. II, 30. Daß es sich hier nie um den Adel als solchen handelt, sondern um Angesehene überhaupt, gleichviel, welches der Grund ihres Ansehens ist, ist besonders aus Procop a. a. O. I, 13. III. 8 ersichtlich. Vgl. Köpke a. a. O. S. 205 f. Dahn a. a. O. II, 262 f. VI, 506. — Man wird diese Thätigkeit des Königs einzureihen haben in die generelle Functionirung der Führer. unten Kap. 7, auch wenn man nicht mit Köpke a. a. O. S. 15 und Baumstark, Staatsalterthümer S. 367 befugt sein wird, in Tacitus, Germania c. 11: de minoribus rebus principes consultant den König als unter den principes mitgemeint zu verstehen.

Digitized by Google

eine stattliche Anzahl von Bürgern an der Verwaltung Theil, gleichviel ob sie der König ausdrücklich berief oder ob sie ungerufen kamen. Sie waren nicht von dem Volke bestellt, um den König zu beschränken, und sie meinten nicht ein verfassungsmäßiges Recht auszuüben, sondern sie trachteten nach Macht und nach Einfluß, und sie erprobten ihren Machtbesitz an ihrer Theilnahme an der Regierung. Der König war nicht ihr Vorgesetzter, und sie waren nicht Volksdiener; sie suchten ihr Interesse, und der König mußte sich auf sie stützen, ihre Interessen schonen und ihre Wünsche beachten. Denn ihrer Hülfe vermochte er nicht zu entrathen, weil er durch die Vertheilung der Macht im Staate nicht stark genug war allein zu regieren und jeden Einfluß abzuweisen, der ihm unlieb oder unbequem war.

Während auf diese Weise dem Könige die Männer gegeben waren, ohne deren hülfreiche Autorität er in den wichtigsten Angelegenheiten nicht entscheiden konnte, so war er dagegen frei in der Auswahl derjenigen, welche seine thatsächlichen, nicht seine juristischen Gehülfen in den laufenden Geschäften sein sollten. An dem Königshof war eine Dienerschaft, die ihr Herr auch zu politischen Berathungen heranzog und die er benutzte, so viel und so lange es ihm beliebte. Dort hatte vielleicht ein Freigelassener[20], ein Ausländer, eine Frau weitgehenden Einfluß auf die Entschlüsse des Königs. Es befand sich unter diesen Personen keine, welche die Rechte oder die Interessen des Volkes vertrat, es war Niemand, dessen Rath zu vernehmen des Königs Pflicht war, es bestanden keine Formen, ohne deren Beachtung eine königliche Handlung nicht als staatliche Handlung galt. Was der König thun durfte, das durfte er thun ohne die Mitwirkung, ohne den Rath, ohne die Einwilligung bestimmter Personen und ohne Formen, deren Unterlassung die rechtliche Ungültigkeit eines Actes bewirkt hätte.

Diese Verhältnisse änderten sich, seit der König staatliche Beamte bestellte. Es trat diese Umwandlung in der Zeit ein, welche den Uebergang von der freistaatlichen Verfassung zu der mittelalterlichen Monarchie bildet. Wie der ältesten Zeit der Gedanke der Vertretung fremd, wie

20) Anders kann ich es nicht verstehen, wenn Tacitus, Germania c. 25 sagt: liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur. ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt. Vgl. auch Dahn a. a. O. I, 59. III, 289. In der späteren Monarchie ist dies dahin verändert, daß der König Unfreie oder Freigelassene zu Statthaltern ernennt, Procop, de bello Vandalico I, 10. Iordanis c. 44. Vgl. Köpke a. a. O. S. 195. In dieser Zeit wird der Staatsdienst zum Königsdienst, und deshalb ist nun der König frei in der Wahl seiner Gehülfen, vgl. Waitz a. a. O. II, 175 f.

Digitized by Google

jedes Amt unveräußerlich und unübertragbar war, so hatte der König auch nicht seine Befugnisse abtreten und Dritte ermächtigen dürfen in seinem Namen sie auszuüben[21]. In welchen Beamtenstellen die Neigung der erstarkenden Monarchie nach Bevollmächtigten zum Durchbruch gelangt ist, ist nicht mehr zu erkennen; vielleicht waren es die militärischen Aemter[22], vielleicht aber war es eine Uebertragung allgemeinerer königlicher Verwaltungsrechte[23]. Diese Klasse von Beamten begründete an Stelle des Volksdienstes einen Königsdienst, der rechtlich nicht minder unselbständig war, als der einstige Volksdienst es gewesen, der aber auch der großen obschon nur factischen Sicherheit verlustig gegangen war, die vormals den Volksdienst ausgezeichnet hatte. Ich werde, pflegte im 6. Jahrhundert ein fränkischer König seinen Beamten zu schreiben, ich werde Euch die Augen ausstechen lassen, wenn Ihr diesem meinem Befehle nicht gehorcht. So standen die Beamten des Königs.

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, daß die Vertheilung der Staatsgeschäfte zwischen König und Volk überall zu Gunsten der königlichen Macht ausgefallen war. Das Volk vermochte nicht zu regieren ohne Anwesenheit und Zustimmung des Königs, aber der König regierte

---

21) Zacher in Ersch und Gruber I, 61 S. 388 gibt dem Könige das Recht der Beamtenernennung. Köpke a. a. O. S. 11 schließt aus dem Umstand, daß der König das Friedensgeld bezieht, daß in seinem Namen auch in den Gauen gerichtet sei und daß er deshalb die Richter ernannt habe; S. 12 auch die Befehlshaber habe er eingesetzt. Jener Schluß, den Curtze, die Germania des Tacitus. 1868. S. 238 sich aneignet, ist offenbar falsch, und ein Friedensgeld ist bei den Gaurichtern der alten Zeit unbekannt. Waitz, das alte Recht der salischen Franken. 1846. S. 204 und Verfassungsgeschichte I, 308 nimmt königliche Beamte an, weil sie später verbreitet sind, aber einer solchen Rückdatirung der späteren Verhältnisse, aus der Zeit des mächtigeren Königthums, kann ich nicht beistimmen. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 99 läßt die Volksversammlung wählen, aber den König „bestätigen". Alle diese Ansichten widerstreiten den Quellen; nach Tacitus werden die Beamten, soweit sie gewählt werden, in der Monarchie nicht vom König gewählt, unten Kap. 7. Ist die obige Auffassung von der getheilten Souveränetät richtig, so würde auch der Staatsdienst ein gemischtes Recht sein, die Beamten wären Königsdiener und Volksdiener zugleich. Eine fundamentale Aenderung hat das Beamtenthum in der Monarchie hinsichtlich der rechtlichen Natur und der Zuständigkeit nicht erlitten. Vgl. Roth, Geschichte des Beneficialwesens. 1850. S. 31. Dahn, I, 34 und über Athanarich VI, 34 f. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 308. Gierke a. a. O. I, 52. Baumstark, Staatsalterthümer S. 170 f. 183. 369. 371 und Erläuterung S. 479 f. Wo die Beamtenwahl an den Gau überging, wurde der Beamte Volksdiener.

22) Unten Kapitel 8.

23) Spätere außerdeutsche Beispiele der Ernennung von Vertretern Excerpta Valesiana, ed. Gardthausen. § 68. Procop, de bello Gothico I, 12. III, 18. Bis zur Ansiedlung der Gothen in Italien unter Theoderich ist nicht bekannt, daß der König Beamte für den Frieden ernannt hat, Dahn a. a. O. II, 106; bei den Westgothen hat später der König Amtshoheit, das. VI, 34 f. 298. 300 f. Ungewiß ist es bei Odovakar, das. II, 44 f. In Burgund ernannte der König, Jahn, Geschichte der Burgundionen I, 92 f.

Digitized by Google

ohne das Volk und ohne eine ständige Volksvertretung, und es band ihn kein Gesetz. Wohl fesselte ihn die Sitte, und es war unklug, wenn er maßlos handelte und die alten Gewohnheiten nicht achtete, und mancher König hat seine Unbedachtsamkeit mit dem Throne oder mit dem Leben gebüßt. Aber wie viel mußte erst geschehen, bis man zu diesem Aeußersten griff! Für den Einzelnen war es stets mit Gefahren verbunden, wenn er dem Könige Widerstand entgegensetzte, und auch wo es ein Recht des Widerstandes gab, war seine Ausübung gefahrvoll. Eine Opposition, die eine wahrhaft legale Opposition war, hatte der König nicht zu fürchten; jede Opposition trug eher den Charakter einer persönlichen Feindschaft oder eines gesellschaftlichen Gegensatzes als einer verfassungsmäßigen Vertheidigung des Rechts. Der Bürger fand keinen Rückhalt in Gesetzen, für welche Alle eintraten, weil sie alle an ihrer Bewahrung ein Interesse besaßen und in ihrer Verletzung sich selbst verletzt glaubten. Wie auch ein Mann des Königs Ungnade auf sich lud, ob wegen seines Rechts oder seines Unrechts, des Königs Zorn war in beiden Fällen gleich verderblich. Es war gegen Ende des 5. Jahrhunderts, als Chlodovech eines Tages die Kriegsbeute vertheilte; er ersuchte das Heer ihm ein Kleinod im Voraus zu bewilligen, und nur ein Mann erhob Einspruch und bestand auf der üblichen Vertheilungsart. Zwar wurde der Widerspruch unbeachtet gelassen und des Königs Wunsch erfüllt, aber den Einspruch verzieh Chlodovech nicht. Ein Jahr war seitdem vergangen, als er Heeresmusterung hielt; er suchte jenen Mann auf, betrachtete seine Rüstung, tadelte sie, nahm ihm ein Waffenstück und warf es zu Boden. Der Krieger bückte sich um es aufzuheben. In diesem Augenblick erschlug ihn der König. So endete der Mann, dessen Verbrechen es war, daß er dem Könige gegenüber gewagt hatte das Recht zu behaupten. Die Truppen erbebten, als sie die furchtbare That sahen. Jeder dachte nur an sich, an seine Gefahr. Angst und Furcht ergriff Alle. Kein Rechtsgefühl regte sich in ihnen. Schweigend rückten sie in die Heimath ab.

Der Freistaat ertrug solche Thaten allerdings noch nicht, aber der eigentliche Rechtssinn war in seiner Bevölkerung kaum stärker entwickelt als in jenem furchtsamen fränkischen Heer[24].

24) Zwei Punkte kommen hier in Betracht. 1) Ist der König unverletzbar? Unter der vollen Herrschaft der freistaatlichen Gedanken kann man die gemeinsamen Interessen und die Interessen des Königs nicht identificirt haben, eine Verletzung des Königs war nicht eine Verletzung der Gesammtheit, es gab keinen Hochverrath gegen die Person des Königs. Staatsverbrechen waren Handlungen, durch welche die äußere Staatssicherheit gefährdet wurde, der Hauptfall war Unterstützung des Feindes mit Rath oder mit That. Vgl. Wilda, das Strafrecht der Germanen. 1842. S. 984. 985. Knitschky, das Verbrechen des Hochverraths. 1874. S. 4 ff. Demnach unterschied sich die Strafe für Vergehen gegen den König

Digitized by Google

Die bisher geschilderte Stellung des Königs läßt auf den ersten Blick erkennen, daß die Wirksamkeit der Monarchie auf der Person, nicht auf monarchischen Institutionen beruhte. Keine Einrichtung sicherte eine stetige und gleichmäßige Regierung. Es gab nicht Personen, welche auf Grund der Verfassung berechtigt und verpflichtet waren an der Staatsverwaltung sich zu betheiligen, welche den König nöthigten zu handeln, hinderten zu schaden oder abhielten zu nützen. Was der König Gutes und Böses vollbrachte, die Wohlthaten, die er der Gesammtheit erwies, das Verderben Vieler, das er verschuldete, Alles ging zurück auf seinen Willen, seine Einsicht, sein Glück. Ihn traf die Verantwortung, das Volk hatte den Schaden und den Gewinn. Es war nicht ein Ereigniß, das kaum bemerkbar war, wenn schwache und ungeschickte Hände die oberste Leitung führten, ein solches Ereigniß äußerte sich alsbald auf allen Punkten des Staatslebens. Unter diesen Umständen war es von außerordentlicher Bedeutung, daß der regierende König ein regierungsfähiger König sei, daß er gewachsen sei den umfassenden und schweren Aufgaben, die ihm oblagen; man mußte alle Mittel, die zu Gebote standen, anwenden, um die Tüchtigkeit des Regenten zu garantiren, um eine Persönlichkeit ausfindig zu machen, welche für den hohen Beruf begabt war. Es wäre mit dem Königthum wenig gewonnen worden, wenn man sich nicht hätte der Hoffnung hingeben dürfen, der König, den man empfangen, sei regierungstüchtig. Denn es war der Zweck der Monarchie eine erhöhte und selbständigere Thätigkeit des Staats zu erlangen, als

---

nicht durch die Qualität, sondern die Quantität der Strafe von der Bestrafung der Verletzung eines Bürgers. So war es noch bei den Angelsachsen, Schmid, die Gesetze der Angelsachsen. 2. Aufl. 1858. S. 675. Stubbs, constitutional history of England. ed. I. I, 143 f. Mit Recht verallgemeinern diese Einrichtung Grimm, Rechtsalterthümer S. 243, vgl. jedoch S. 272. K. Maurer, über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. 1846. S. 216. Waitz a. a. O. I, 309 f. Vgl. Wilda a. a. O. S. 990 f. Vielleicht blieb der Mörder eines Gothenkönigs unbestraft, weil seine Privatrache berechtigt schien, Dahn a. a. O. II, 226. Vgl. Paulus Diaconus II, 29. IV, 48. Der König schützt sich selbst mit seiner Eigenmacht, z. B. bei Vandalen Prosperi chron., Roncalli, chronica I, 665 ff. Im fränkischen Reich ist der Infidelitätsbegriff früh entwickelt, Waitz a. a. O. II, 149 f. Sohm in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte V, 445. Vgl. ferner edictus Rothari c. 1. — 2) Ist der König unverantwortlich? Für Regierungshandlungen konnte seine Verantwortlichkeit nur eine politische sein, diese aber mußte vorhanden sein, da der König es verpaßt hatte seine Unverantwortlichkeit durch eine Verbindung mit dem Priesterthum herzustellen. Auf einer anderen Grundlage hätte er unter der damaligen Kultur eine Unverantwortlichkeit nicht errichten können. Die Existenz der politischen, den Mangel einer juristischen Verantwortlichkeit drücken in modernisirter Weise aus Cassiodor, Variar. X, 16: deo debemus ista, non homini. Edictus Rothari c. 2: corda regum in manum dei credimus esse, richtiger Cassiodor, Variar. VI, 4: alteri subdi non possumus, quia iudices non habemus. Was Privatverbrechen des Königs betrifft, so glaube ich nicht, daß er hierin der staatlichen Strafgewalt unterworfen gewesen ist.

Digitized by Google

die Republik sie gewährte, zu diesem Behufe übertrug man einem einzelnen Manne so bedeutende Macht. Das Schicksal der Monarchie hing zum Theil von der Praxis ab, welche man einschlug um den Thron zu besetzen.

Unter den Vorkehrungen, welche zur Sorge für die Fähigkeit des Königs getroffen werden konnten, war keine so einfach und so zuverlässig als die individuelle Wahl. Eine solche Wahl lag nahe. Man war gewohnt den Bürger nach seiner persönlichen Dienstbrauchbarkeit in die Bürgerschaft aufzunehmen und den Beamten nach Maßgabe seiner Berufseigenschaften zu wählen. Wenn man das Königthum zu einem Wahlkönigthum erhob, so hatte man das bestmögliche Königthum gegründet, welches damals in den kleinen Staaten zu finden war. Und als Wahlmonarchie tritt die deutsche Monarchie in die Geschichte ein, der König wurde gewählt, das Vertrauen zu seiner Tüchtigkeit entschied. Die Wahlberechtigung konnte nur der Bürgerschaft gebühren, denn wo ein König fehlte, hatte sie die höchste Gewalt; es war ein Regierungsact der souveränen Gemeinde, aus welchem der König hervorging[25].

Mit der erwähnten Wahlberechtigung war bereits die Frage nach der Wählbarkeit erledigt. Jene Wählerschaft war ohne rechtliche Schranke, sie konnte Jeden wählen, mochte er frei oder adlich, Ausländer oder Inländer sein, sie war ebenso unbeschränkt, wie sie es in der Aufnahme in die Bürgerschaft oder in der Beamtenwahl war; selbst wenn sie sich hätte beschränken wollen, würde ein solches Wahlgesetz ohne verfassungsmäßige Gewähr gewesen sein[26]. In Wirklichkeit war jedoch das Recht eines jeden Bürgers König zu werden so bedeutungslos oder vielmehr noch weit bedeutungsloser als das Recht desselben bei der Beamtenwahl Beamter zu werden. Da der Wille und nicht das Loos die Entscheidung fällte, wirkten die allgemeinen Motive für den Willen jener Zeiten. Nicht

25) Tacitus, Germania c. 7: reges ex nobilitate — sumunt. Tacitus sagt, daß man wählt, und verschweigt, wer wählt. Daß es rechtlich betrachtet nur die Bürgerschaft sein kann, ist außer Zweifel, obwohl nicht unmittelbar zu erweisen. Vgl. Paulus Diaconus II, 31. III, 35. VI, 55. Claudian, de bello Getico 536. Waitz a. a. O. I, 298. Dahn a. a. O. I, 32 f. II, 99. 105. 114 f. 121 f. VI, 531. 535. 581 f. Die Vornehmen haben so überwiegenden Einfluß, daß sie einmal auf eigene Hand die Krone anbieten, Procop, de bello Gothico II, 29, vgl. Dahn a. a. O. II, 222. III, 249, und es konnte dahin kommen, daß die Bedeutung der Menge bei diesem Act so sank, daß ihr Stimmrecht schließlich negirt werden durfte, so ist es bei den Westgothen geschehen, Dahn a. a. O. VI, 534. 537. Vgl. Waitz a. a. O. I, 298 f. — Mehrfach octroyiren die Römer einen König, z. B. Tacitus, annal. II, 63, XII, 29. Vgl. unten Anm. 29 Nr. 4.

26) Der Beweis liegt in der Erörterung des dritten Kapitels verbunden mit unten Anm. 28. Die Schrankenlosigkeit lehren Vorgänge, wie sie Tacitus, annal. XI, 16 und Procop, de bello Gothico II, 15 schildern. Vgl. Dahn in (Münchener) gelehrte Anzeigen. 1859. Band 49 S. 406 und die Könige der Germanen II, 23.

Digitized by Google

blos rationelle Erwägungen und die Regeln der Zweckmäßigkeit beherrschten das damalige Leben; es drängten sich leicht eine Vorliebe für diese, eine Abneigung gegen jene Eigenschaft ein, obwohl die Eigenschaften an sich mit der Regierungstüchtigkeit in keinem Zusammenhang standen. Man mußte ferner darauf sehen, daß der König, welcher außer mit seiner rechtlichen Gewalt zugleich mit der Macht seiner Persönlichkeit zu wirken berufen war, die Vorzüge besaß, welche Ehrerbietung einflößten. Unter diesen Vorzügen befand sich einer, welcher zwar auch bei der Beamtenwahl zur Geltung gelangte, der aber doch bei dem Königthum, ungeachtet er ihm nicht eigenthümlich war, seine eigenthümliche Bedeutung besaß: der Vorzug des Adels. Die Ehrfurcht, welche dem Adel seit unvordenklichen Zeiten zukam, äußerte sich bei jeder Besetzung einer staatlichen Stellung, sie äußerte sich um so energischer, lebendiger, sie wirkte um so stärker, je höher und erhabener die Würde war, welche übertragen werden sollte. Da man vornehmeren und niedrigeren Adel unterschied, sollte der König vom vornehmsten, vom allerhöchsten Adel sein, am liebsten erkor man den adlichsten Adlichen zum König. Es war ein seltenes Ereigniß, das Aufsehen erregte, wenn man einen Bürger zum König erhob, der nicht einmal von Adel war, es war eine auffallende Abweichung von der uralten Politik. Indeß ein Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Wahl konnte nicht auftauchen, wäre auch der Gewählte ein Sclave oder ein Römer gewesen, weil die Wählerschaft souverän und unbeschränkt war. Was sie that, war stets legitim[27].

27) Tacitus, Germania c. 7: reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Die Könige pflegen sie zu wählen nach Maßgabe, nach dem Grade des Adels; nicht etwa, daß sie nur den Adlichsten ausfindig zu machen haben, aber der Adel ist ein höchst bedeutendes Moment für die Entscheidung. Vgl. Köpke a. a. O. S. 29. Dahn, die Könige I, 21. 228. II, 207 f. Brandes, erster Bericht über die germanistische Gesellschaft an der Universität Leipzig. 1863. S. 39 ff. Waitz a. a. O. I, 189 f. 192 f. 194. 197 ff. Schweizer-Sidler zu der Stelle in seiner Schulausgabe und in seiner Bearbeitung der Germania in der Orellischen Ausgabe des Tacitus. Baumstark, Staatsalterthümer S. 156—159. 230 und Erläuterung S. 361 f. 477. Beispiele theilen mit Tacitus annal. XI, 16 f., wo ein im Auslande aufgewachsener Cherusker gewählt wird, weil er der Letzte von königlicher Abkunft war und daher nobilitate ceteros anteiret, und Paulus Diaconus II, 31: Langobardi vero aput Italiam omnes communi consilio Cleph, nobilissimum de suis virum, in urbe Ticinensium sibi regem statuerunt. Unter solchen Umständen kann es im einzelnen Fall außer Zweifel sein, wen die Wahl treffen wird, in diesem Sinn sagt Iordanis c. 33: quis namque de Amalo dubitaret, si vacasset eligere? Daß die Wählbarkeit nicht auf den Adel beschränkt war, ist Anm. 26 bemerkt. Ein Beispiel der Wahl eines Unadlichen findet sich bei den Gothen, Cassiodor, Variar. X, 31, vgl. Dahn a. a. O. II, 207 f. Ausschließliche Wählbarkeit des Adels bildete sich bei den Westgothen, Dahn a. a. VI, 150. Daß nicht Frauen gewählt wurden, lehrt die Mittheilung über eine Frauenherrschaft bei undeutschen Völkern, die Tacitus, Germania c. 45 in Gegensatz zu den deutschen Königreichen stellt.

Digitized by Google

Wir verweilen, bevor wir unsere Aufmerksamkeit der Wahlform zuwenden, bei der Betrachtung der rechtlichen Bedeutung des Wahlacts. Diese Seite des Wahlrechts ist nicht blos für das Königthum ungemein lehrreich, sie ist für das gesammte Verfassungsrecht des Freistaats von außerordentlichem Werth. Es ist bereits früher S. 10 f. hervorgehoben, daß der Freistaat nicht als eine juristische Person gedacht worden ist; mithin war der König nicht das Organ einer Anstalt; das Königthum war nicht eine Einrichtung, die mit rechtlicher Nothwendigkeit von dem Leben des regierenden Königs unabhängig war. Die Gemeinde hatte die Gewalt einem Einzelnen auf Lebenszeit übertragen, und nach dem Fortfall des zeitweiligen Trägers kehrte die übertragene Gewalt an die Gemeinde zurück; sie war von diesem Augenblick ab in derselben rechtlichen Lage, in welcher sie sich befunden hatte, ehe sie königlich regiert worden war: sie war eine Republik. Ein jeder Wahlact war eine freiwillige Entäußerung eines Theils der Souveränetät seitens des Souveräns an den König; es war keine verfassungsmäßige Verpflichtung vorhanden den erledigten Thron neu zu besetzen. Wie die Schöpfungen von Männern wie Marobod mit ihrem Schöpfer sich auflösten, so konnte auch der Tod eines Wahlkönigs das Ende des Königthums für immer sein; es sank damit nicht eine Institution zu Grabe, welche bestimmt gewesen war von rechtlich ewiger Dauer zu sein, vielmehr zog man es vor in der Verfassung zu verbleiben, welche der Tod des Königs begründet hatte. Es folgte hieraus, daß der Nachfolger eines Königs nicht sein Rechtsnachfolger war, und deshalb hatte er keine Regierungshandlung seines Vorgängers zu vertreten. Es war keine juristische Continuität zwischen ihnen; der neue König datirte sein Königthum erst von dem Acte der Wahl. Daher geschah es, daß in der Zwischenzeit nie ein Zwischenkönig gewesen ist, welcher die königliche Gewalt interimistisch fortführte, denn das Königthum, nicht der König war gestorben. Entschied man sich auch fernerhin unter einem König zu leben, so war dies eine Handlung der freien inneren Politik der Republikaner. Dieser Zustand blieb, bis ein Erbrecht des königlichen Hauses zur Anerkennung gelangt war[28].

28) Bei den Cheruskern hatte man das Königthum eine Zeit lang mit der Republik vertauscht, Tacitus, annal. XI, 16 nennt das Königsgeschlecht, und eine andere Erklärung als diese scheint mir unmöglich, vgl. Köpke a. a. O. S. 23 f. Waitz a. a. O. I, 205 f. 246. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 95. Baumstark, Staatsalterthümer S. 144—151. Anders Dahn a. a. O. I, 73. 199 ff. V, 3, der jedoch selbst die Bedenken hervorhebt, die gegen seine Annahme sprechen, mir scheinen die Bedenken weit überwiegend. Dasselbe ist bei den Bataven anzunehmen, Tacitus, histor. IV, 13; analog handelten die Trevirer das. IV, 55, welche jedoch keinesfalls von reiner deutscher Nationalität gewesen sind. Mit voller Sicherheit sind Unterbrechungen des Königthums bei ausgewanderten Deutschen und bei

Digitized by Google

Gehen wir nunmehr zu der Wahlform über, so haben wir zunächst zu überlegen, welches Inhalts sie gewesen sein muß. Der Wahlact schuf das gegenseitige Rechtsverhältniß zwischen König und Volk; der Majoritätsbeschluß der Bürgerschaft begründete für die Bürger ihr Verhältniß zum König, und der König begründete seine Rechte und Pflichten durch die Annahme der Wahl. Waren die Königswahlen wiederholt auf einander gefolgt, so befestigte sich eine gewisse Form für die beiderseitigen Erklärungen, denn das Ereigniß einer Königswahl war ein zu hervorragendes, als daß es nicht bald mit feierlichen Gebräuchen umgeben worden wäre, welche auf die Dauer nicht wohl ohne rechtliche Bedeutung bleiben konnten. Befanden sich unter diesen Gebräuchen wörtliche Erklärungen, so wären die Formeln für beide Theile herzurichten und nach der Sitte der Zeit wären sie eidlich abzulegen gewesen. Es wäre dann leicht die Auffassung entstanden, daß erst mit ihrer Ablegung das Rechtsverhältniß begründet würde, daß die vorhergehenden Handlungen dasselbe nur vorbereitet hätten. Was wäre der Inhalt des Versprechens gewesen? Gewiß nicht eine detaillirte Aufzählung der Rechte und der Pflichten, die jeder Contrahent erhielt, sondern ein Gesammtversprechen mehr von ethischem und politischem als von juristischem Charakter. Hierfür bot das Leben einen Begriff dar, der in privaten wie in socialen Verhältnissen gangbar war, den Begriff der Treue; er hätte auch auf das Verhältniß zwischen König und Volk passend Anwendung gefunden und dasselbe im Sinne der Zeit wohl treffend ausgedrückt. Zwar war er ein allgemeines Element der juristischen Verbände ohne specifisch staatliche Natur, aber damals war man weder geneigt noch befähigt die Eigenart der Gesellschaften zu untersuchen und sie nach ihrem rechtlichen Gehalt von einander zu scheiden. Wäre ein gegenseitiges Versprechen im Freistaat aufgekommen, es hätte nur auf Treue gestellt werden können. Noch spätere

Ostgermanen nachzuweisen. Bei den Langobarden trat eine Unterbrechung ein, obwohl das alte Königshaus nicht ausgestorben war, Paulus Diaconus II, 32. Origo gentis Langob. c. 6, Mon Germ. histor., Script. rer. Langob. et Italic. 1877. S. 5. Pabst in den Forschungen zur deutschen Geschichte II, 416. Vgl. Beda, eccl. histor. IV, 15. — Procop, de bello Gothico II, 14: *Ἔρουλοι τὸ τοῦ τρόπου τε ϑηριῶδες καὶ μανιῶδες ἐνδειξάμενοι ἐς τὸν αὐτῶν ῥῆγα, ἦν δὲ οὗτος ἀνὴρ Ὀχὼν ὄνομα, ἐξαπιναίως τὸν ἄνϑρωπον ἀπ᾽ οὐδεμιᾶς αἰτίας ἔκτειναν, ἄλλο οὐδὲν ἐπενεγκόντες ἢ ὅτι ἀβασίλευτοι τὸ λοιπὸν βούλονται εἶναι.* Waitz a. a. O. I, 301 zweifelt ohne Grund die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht an, und Munch, det norske Folks Historie, übers. von Claussen I, 175 f. legt der Handlung ein selbsterdachtes Motiv unter, Dahn a. a. O. II, 12 vertheidigt sie. Ferner endet das Königthum Procop, de bello Gothico IV, 35 mit seinem Inhaber. Vgl. auch Iordanis c. 26 und Dahn a. a. O. II, 106 f. — Bis zur Wahl eines neuen Königs verstrichen zuweilen viele Monate; ein Beispiel gibt Isidor, histor. Gothorum, opera ed. Arevalo VII, 123, vgl. Görres in den Forschungen zur deutschen Geschichte XII, 593.

Digitized by Google

Monarchieen mußten sich mit dieser dürftigen Formulirung behelfen. Allein weder ist es an sich nothwendig ein derartiges Versprechen in dem Freistaat anzunehmen, noch berechtigen die späteren Erscheinungen zu einem solchen Rückschluß. Man konnte einen König einsetzen, ohne daß wörtliche Zusagen gegeben wurden, und die späteren Mittheilungen über Treuversprechen sind bei Weitem nicht zahlreich und gleichmäßig genug, um ihnen einen gemeinsamen Ursprung anweisen zu müssen. Sie treten nur in dem kleineren Theil der Königreiche auf, öfters sind sie nur in einem Falle oder in wenigen Anwendungen nachweisbar, und mitunter waren die Umstände, unter denen sie geleistet wurden, so besonderer Art, daß sie allein hingereicht haben können, ein Versprechen zu geben oder zu nehmen, das bisher unbekannt war; man wollte vielleicht in der eigenthümlichen Lage mehr thun, als sonst zu geschehen pflegte. Hierzu kommt, daß in einigen Königreichen nur das Volk, in anderen auch der König versprach. Die Aehnlichkeit solcher Eide kann ebenso auf der gleichen politischen Gesittung als auf Gemeinsamkeit der Tradition beruhen, wo man Eide brauchte, mußte ihr Inhalt sich gleichen. Diese Erwägungen zwingen zu dem Bekenntniß, daß die freistaatliche Wahlform bisher nicht erkannt ist, und kaum wird die glückliche Bemerkung eines Sprachforschers diese große Lücke unserer Kunde dereinst ergänzen[29].

---

29) Ich reihe eine Anzahl von Bemerkungen an einander. 1) Die Erhebung auf einen Schild ist nur eine Feierlichkeit, neben welcher eine Form, aber auch die Formlosigkeit des Wahlacts bestehen kann; am deutlichsten tritt dieser Charakter der Schilderhebung bei Vitigis hervor, Cassiodor, Variar. X, 31, während die Stellen Tacitus, histor. IV, 15. Gregor II, 40. IV, 52. VII, 10 nicht über ihre Bedeutung Auskunft geben. Vgl. Löbell, Gregor von Tours. 2. Aufl. 1869. S. 180. Waitz a. a. O. I, 251. II, 123. Dahn a. a. O. VI, 541. Möglich ist, daß diese Feierlichkeit das erste Neue gewesen ist, welches zu der formlosen Acclamation der Wähler und zu der formlosen Einwilligung des Königs hinzugetreten ist, vgl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 252. — 2) Eine Verneigung gegen den König würde nur ein Zeichen der Ehrerbietung, nicht die Form eines Rechtsgeschäfts sein. Byzanz schickte den Herulern einen König, *ὅνπερ Ἐρουλοι εἶδον μὲν τὰ πρῶτα καὶ προσεκύνησαν*, Procop, de bello Gothico II, 15. Man neigte sich vor Götterbildern, vita S. Barbati, Acta Sanctorum, Februar III, 142. Gregor M., dialogi III, 28. Man neigte sich, wenn man um Gnade bat, Ammian XIV, 10, 14. XVII, 10, 3. 12, 13. XXVIII, 2, 7. Vgl. Grimm, deutsche Mythologie. 4. Aufl. I, 24. 26. 74. Vilmar, deutsche Alterthümer im Heliand. 1845. S. 51. — 3) Die Langobarden übertragen dem König die Gewalt in der allgemeineren Begründungsform von Gewalt, durch Ueberreichung einer Waffe, Paulus Diaconus VI, 55: regem levaverunt. cui dum contum, sicut moris est, traderent u. s. w. — 4) Die Existenz von wenigstens zwei Acten tritt hervor bei Julius Capitolinus, M. Antonius philosophus c. 14 § 3: Quadi autem amisso rege suo non prius se confirmaturos eum qui erat creatus dicebant, quam id nostris placuisset imperatoribus. Vielleicht war den Quaden früher ein König von den Römern gegeben, s. Sievers, Studien zur Geschichte der römischen Kaiser. 1870. S. 202. — 5) Eine gothische Königswahl beschreibt Procop, de bello Gothico II, 30: *ᾧ δὴ τὴν πορφύραν περιβαλόντες βασιλέα τε ἀνεῖπον καὶ σφίσιν εὖ θέσθαι τὰ*

Digitized by Google

Während die deutsche Monarchie noch von den Gedanken lebte, welche im Vorigen dargestellt worden sind, hatte ein allgemein wirksamer Trieb begonnen sie umzugestalten und aus der Wahlmonarchie zu einer Erbmonarchie zu erheben. Welches sind die Gründe dieser folgenreichen

παρόντα ἐδέοντο . ὧδε μὲν ἐς τὴν ἀρχὴν Ἰλδίβαδος κατέστη. — 6) Die Eide. a) Deutschland. Wir erfahren von Eiden nur in der fränkischen Monarchie; in merovingischer Zeit ist der Eid nur seitens des Volkes geleistet, unten zweite Abtheilung, Kap. 3 und Waitz a. a. O. II, 157 ff. Man stellt zuweilen hierzu in Parallele den Eid bei Gregor IX, 30, worin der König verspricht, ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret. Man darf consuetudo nicht als Gewohnheit fassen, da man eine Gewohnheit nicht octroyiren kann, das Wort steht hier wie so oft in dem Sinn von Steuer, gleichbedeutend sagt Gregor III, 36 tributum infligere, vgl. z. B. Du Cange ed. Henschel II, 558 c.; so auch Löbell a. a. O. S. 160, während Waitz a. a. O. II, 160 und Giesebrecht Gewohnheit übersetzen. Die genannten Schriftsteller nehmen leges als Gesetze, aber auch dieses Wort kann Steuer bedeuten, Du Cange ed. 1733. IV, 164, und es bedeutet es gewiß an dieser Stelle. Es ist von Abgaben die Rede; neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos quod pertineret ad spolium spopondit, heißt es kurz darauf; auf spolium kommt es an. Diese Auslegung, die sprachlich möglich und dem Zusammenhange nach wahrscheinlich ist, wird durch die Erwägung unterstützt, daß der König nicht wohl beabsichtigen konnte sich in seiner gesetzgebenden Gewalt zu beschränken. In jedem Fall steht der Eid des Königs in keiner Verbindung mit dem Unterthaneneid, er hat nur eine zufällige thatsächliche Veranlassung in ihm und correspondirt ihm in keiner Beziehung. Eine zweite Stelle, welche Waitz a. a. O. II, 162 für einen Königseid geltend macht, ist zweideutig, und mit Recht hebt er III, 248 f. hervor, daß die karolingischen Eide Neuerungen sind. — b) Bei den Langobarden ist ein Eid des Volkes meines Wissens nur zweimal erwähnt, Fredegar c. 70. Vita Gregorii II. c. 19, Acta Sanctorum, Februar II, 705; allein die erstere Mittheilung könnte vielleicht dadurch entstanden sein, daß der Schriftsteller den ihm bekannten fränkischen Brauch übertrug, und die zweite Stelle erzählt von einer Eidesleistung unter so besonderen Umständen, daß sie einen allgemeinen Unterthaneneid nicht beweist. Ich halte daher den Treueid bei den Langobarden noch nicht für sicher dargethan. — c) Bei den Angelsachsen enthält eine Formel aus ungewisser Zeit ein bedingtes Versprechen der Treue, Schmid, die Gesetze der Angelsachsen S. 404. 551. 615. Stubbs a. a. O. I, 148 f. Der Inhalt der Formel gebietet nicht sie auf den König zu beziehen, sie lautet ganz allgemein, vgl. K. Maurer in Kritische Ueberschau I, 430. Beweisend sind hingegen für den Unterthaneneid concilium Culintonense c. 1, Schmid a. a. O. S. 180, aus dem 10. Jahrhundert, dann auch leges Willelmi III, 2 S. 354. Der Annahme, daß die Eide uralt seien, leisten diese späten Nachrichten keinen Vorschub. — d) Bei den Ostgothen ist nur ein Fall bezeugt, wo gegenseitige Eide geschworen wurden. Cassiodor, Variar. VIII, 3 schwört Athanarich iustitiam und clementiam und VIII, 5 optata zu gewähren; die Unterthanen schwören VIII, 5 fideles zu sein, VIII, 6 fidem se regno nostro devoto animo servaturos, VIII, 7 esse devotos. Der Inhalt des Eides des Königs kann nicht alt sein, denn die Huld, die er verheißt, ist ein Erzeugniß der jüngsten Entwicklung; gegen das Alter des Unterthaneneides wüßte ich wegen seines Inhalts wenig einzuwenden, aber gleichwohl weist auch er nicht auf ein hohes Alterthum hin. Die Eide werden nicht wiederholt, auch nicht bei Vitigis, der nur Cassiodor, Variar. X, 31 eine formlose Zusage gibt; sie sind unter eigenthümlichen Verhältnissen und drohenden Gefahren geleistet; es läßt sich nicht darthun, daß die Eide, die zunächst auf Verordnung des regierenden Königs seinem Nachfolger geschworen wurden, bei dessen Regierungsantritt erneuert sind. Vgl. Dahn a. a. O. II, 177 f. III, 282 f. 288. 298. 299. 307. 315. 316. 317. Auch diese Eide fallen demnach für die Annahme des urgermanischen Treueids nicht ins Gewicht. — e) Bei den Westgothen sind gegenseitige Eide Sitte gewesen, der Unterthaneneid ist etwas früher bezeugt als der

Digitized by Google

Erscheinung gewesen? Wir erinnern uns zunächst, daß der Adel erblich und der König meist von Adel war. Indem eine erbliche Institution mit einer unvererblichen thatsächlich vereinigt wurde, strebte die Institution, welche ihrer Dauer nach die kräftigere war, danach, ihre stärkere Eigenschaft auf ihre schwächere Gefährtin zu übertragen. Die Prinzen der regierenden Familie waren adlicher als die Glieder der unterthänigen Adelsgeschlechter. Und hatte man Anlaß, jene bei der Neuwahl nicht zu bevorzugen? Die Mitglieder des königlichen Hauses hatten Gelegenheit gehabt sich zu Lieblingen des Volks zu machen, sie hatten vielleicht die Heere mit Glück befehligt und zum Siege geführt, mannichfache persönliche Beziehungen waren zwischen der regierenden Familie und den Bürgern geknüpft, man hatte frohe und trübe Tage mit einander getheilt. Politische Bedenken warnten nicht sich jenen natürlichen Gefühlen zu überlassen; vielmehr war es praktisch gerechtfertigt, wenn man nicht ohne zwingende Beweggründe mit den Dynastieen wechselte. Die Königsmacht wurde inniger an das Volksinteresse geknüpft, wo sie ihre thatsächliche Erblichkeit verdienen konnte, die Bürgerschaft hinwider verlor keinen Theil ihres Einflusses, falls sie das Königskind erkor lediglich aus der Rücksicht, weil es ein Königskind war, und wenn sie dessen persönliche Fehler und Mängel nicht hoch anschlug; der factischen Macht blieb sie auch so gewiß, und sie konnte den Sohn ebenso leicht vertreiben oder erschlagen als den Vater. Man verlieh nicht ein Recht auf die erbliche Nachfolge, aber man handelte, als ob man es verliehen hätte[30]; die Erblichkeit ward wie ein accessorischer Zusatz des Wahlkönigthums betrachtet. Allein jeder Präcedenzfall war von weittragender Bedeutung. In einer Zeit, wo das Staatsrecht in der Staatspraxis bestand, deren sich das lebende Geschlecht erinnerte, mußte es unsicher werden, worin die wirkliche Natur der Erbfolge liege. War sie ein praktisches Princip? War sie eine rechtliche Nothwendigkeit? War der Uebergang zu einer neuen Dynastie, bevor

---

Königseid; ersterer 633 concil. Tolet. IV. c. 75. l. Wisig. V, 7, 19, letzterer 638 concil. Tolet. VI. c. III, 7; vgl. Dahn a. a. O. VI, 539. 540 f. — Aus dem Vorigen erhellt bereits, daß eine Einrichtung von solcher Beschaffenheit, wie der Treueid in den späteren Jahrhunderten es ist, nicht in die germanische Urzeit zurückverlegt werden darf; ein anderes, nicht geringes Bedenken entspringt aus der Erwägung, daß der Treubegriff mit größter Leichtigkeit auf das politische und staatsrechtliche Gebiet übertreten konnte, es war dies schwerer zu vermeiden als zu thun, vgl. über die Allgemeinheit und Unbestimmtheit der Treue z. B. Wilda a. a. O. S. 278. Waitz a. a. O. I, 43. 397. Uhland, Schriften I, 217. Waitz hält ungeachtet solcher Bedenken die Rückdatirung des Eides für zulässig, a. a. O. I, 312. II, 160.

30) Tacitus, Germania c. 42: Marcomanis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus.

Digitized by Google

die frühere ausgestorben war, ein Recht oder ein Unrecht? Jedes wird stets von einer Partei behauptet werden, und jede Partei wird an ihr Recht glauben.

Langsam stieg der Gedanke der Erblichkeit des Königthums empor. Aeußere Umstände arbeiteten als nützliche Gehülfen an dieser großen Entwicklung, aber der tiefere Grund derselben war ein anderer. Auch ein inneres Verhältniß waltete zwischen Königthum und Erblichkeit: die letztere war die Consequenz des ursprünglichen Zweckes der Monarchie. Eine selbständige Macht im Staate zu sein, das war die Aufgabe der Monarchie, die Selbständigkeit der Macht aber war damals von der Erblichkeit der Macht bedingt; denn so lange man die juristische Trennbarkeit einer Macht von ihrem Ursprung noch nicht kennen gelernt hatte, mußte man die Selbständigkeit der Macht auf der Grundlage ihrer natürlichen Dauer errichten. Der Selbständigkeitstrieb der Monarchie, der fortschreitende Staatsgedanke, die Vollendung der auf die kommenden Generationen berechneten Organisation der Gesellschaft verwirklichten sich in der Erblichkeit des Königthums[31]. Die Erbmonarchie befriedigte nicht nur die Bedürfnisse des Lebens nicht minder gut oder besser als das Wahlreich, sondern sie befreite den Staat von einer Unvollkommenheit, mit welcher er Jahrhunderte hindurch behaftet war. Es regte sich und wuchs die Kraft der Staatsidee eine Zeit lang fast Hand in Hand mit der Entstehung des Thronerbrechts, durch welches eine auf eigenem Rechte ruhende und unvergängliche Gewalt Vergangenheit und Zukunft der Gesellschaft verband.

Ueberblicken wir nun das historische Material, welches uns für die Entwicklungsgeschichte des Erbrechts in der deutschen Monarchie zu Gebote steht, so bieten sich uns nur dürftige Nachrichten dar, und die einzelnen Vorgänge bleiben unerforschlich; nur einen Punkt erkennen wir sogleich mit Sicherheit. Ueberall ist das Königthum gestärkt, nirgends ist es geschwächt. Der alte, in dem Begriffe des Königthums gelegene Gedanke, daß die Regierung des Königs lebenslänglich sei, ist nie verloren. Man hat nicht aus dem Recht der Einsetzung den falschen Schluß gezogen, es sei darin ein Recht der Absetzung enthalten; man durfte etwa den König nöthigen zu entsagen, aber es gab nicht einen Rechtsweg, um ihm die Krone zu entziehen. Wohl ist durch Gewalt mancher König beseitigt, aber die häufige Anwendung dieses einen Mittels macht es schon wahrscheinlich, daß ein friedliches und weniger störendes Mittel, um eines

31) Vgl. Cassiodor, Variar. VIII, 2: dilatatum quam mutatum videtur imperium, cum transit ad posteros; nam quodammodo ipse putatur vivere, cuius vobis progenies cognoscitur imperare; VIII, 6: vix sentitur amissus, cui non succedit extraneus.

Digitized by Google

schlechten Regenten ledig zu werden, nicht zu Gebote stand. Die Revolution war der Zwangsapparat für die königliche Pflicht[32].

In Betreff der in Deutschland vordringenden Erblichkeit sind wir außer Stande wahrzunehmen, ob die Entwicklung rasch oder langsam vorschritt, ob sie einzelne mögliche Stufen übersprang, und ob sie zuweilen die Stufen wieder hinabsteigen mußte, welche sie kaum erstiegen hatte. Auf die alamannischen Zustände fällt nur auf kurze Zeit ein spärliches Licht. Wir sehen, wie dort von einander unabhängige Könige regieren, wie zwei oder drei Brüderpaare herrschen, und wir erfahren, daß ein Königssohn in die Stelle des Vaters eingerückt ist. Allein ob das Volk die Könige wählte, ob es sich, wenn es wählte, für verpflichtet erachtete sie aus den Königsgeschlechtern zu erwählen, oder ob die Erbfolge sich frei von jeder Theilnahme des Volkes vollzog, ist nicht mehr zu erkennen[33].

---

32) Es wird allgemein die Absetzbarkeit des Königs behauptet, aber ein Beispiel aus der deutschen Geschichte ist nicht beizubringen. Die Beseitigung eines langobardischen Königs wird nicht als die Ausübung eines Rechts der Thronentsetzung dargestellt, Paulus Diaconus IV, 41. — Ebensowenig charakterisirt sich als eine staatsrechtliche Handlung, daß die Gothen einmal ihren König verließen, und die Rufe, welche in der Versammlung laut wurden, man solle ihn tödten, rechtfertigen nicht die Annahme, daß der Abgesetzte obendrein zum Tode verurtheilt sei. Die Quellen deuten auf einen revolutionären, obschon politisch genügend motivirten Act hin. Iordanis c. 60 und bei Muratori I, 241. Procop, de bello Gothico I, 11. II, 30. Anderer Ansicht ist Dahn a. a. O. II, 207. 223. III, 25. 277. 312. 313. Vgl. ferner Procop, de bello Vandalico I, 91. — Ein Recht der Absetzung bestand bei den Burgunden, Ammian XXVIII, 5, 14; die Gründe sind Mißwachs und Kriegsunglück, also abergläubische und rationelle Motive zugleich. Es ist keine Nöthigung vorhanden, dies auf den ehemaligen Gedanken eines Selbstopfers oder mit Braun, die Trojaner am Rheine. 1851. S. 51 auf die göttliche Herkunft des Königsgeschlechts zurückzuführen. Waitz a. a. O. I, 302 bezweifelt die königliche Natur der burgundischen Fürsten, welche Jahn, Geschichte der Burgundionen I, 79 f. wohl mit Recht in Schutz nimmt. Wer den König absetzte, sagt die Stelle nicht, aber man darf wohl annehmen, daß dem Volke die Entscheidung gebührte, ob die Absetzung gerechtfertigt sei, vgl. Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern I, 189. Jahn a. a. O. I, 81. Indem Ammian die Absetzbarkeit als eine auffallende Eigenthümlichkeit der Burgunden hervorhebt, gibt er zu verstehen, daß ihm diese Singularität bei den Deutschen, insbesondere bei den Alamannen unbekannt sei. — Stellen wie Gregor von Tours IV, 51 lehren Nichts über Absetzbarkeit. Das Gegentheil scheinen mir die zahllosen Vertreibungen von Königen im höchsten Grade wahrscheinlich zu machen; man hielt sich nicht für berechtigt dem Könige die Regierung zu nehmen und ihn auf seinen vormaligen Platz in der Bürgerschaft zurückzuversetzen, was den Beamten doch widerfuhr. Beispiele für gewaltsame Beseitigung eines Königs hat Waitz a. a. O. I, 301 f. gesammelt.

33) Die Brüderpaare nennt Ammian XIV, 10, 1. XIV, 12, 17. 23—25. XVIII, 2, 15. XXI, 3, 4. Daß sie gemeinschaftlich in einem Staate, oder daß sie getrennt in verschiedenen Staaten regiert haben, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten; sie haben stets gemeinsame Politik, führen Krieg und schließen Frieden zusammen. Auf gesonderte Regierung deutet höchstens Ammian XVI, 12, 17, wonach bei dem Ableben des einen Bruders dessen Volk eine eigene Politik ergreift; abgesehen davon, daß in dieser Stelle eine unausfüllbare Lücke ist, so schließt sich auch das Volk des überlebenden Bruders jener Politik an. Unter diesen

Digitized by Google

Bei den Thüringern[34] und bei den Franken[35] treffen wir ein Erbrecht, welches nicht blos von jedem Antheil des Volkes an der Bestimmung des Königs, sondern auch von jeder staatlichen Begrenzung befreit ist. So maßlos war dasselbe, daß mehrere gleich nahe Verwandte das Reich unter sich vertheilten, ohne daß eine staatsrechtliche Gemeinschaft unter den Theilen des ehemaligen Ganzen bewahrt blieb. Bei den Thüringern kämpften die Könige ebenso gut mit einander als mit Ausländern, und in Betreff der etwaigen kriegerischen Erfolge verfuhren sie ebenso ungebunden, wie sie es bei eroberten Ländern durften, welche nie dem thüringischen Reiche angehört hatten. Bei den Franken war die Erbfolge ein Recht, welches sein Maß nicht mehr an der Regierungstüchtigkeit hatte. Es war dem Regenten erlaubt, sich so viele Mitregenten zu ernennen, als es ihm beliebte, es war ihm gestattet, seine Herrschaft einem Anderen abzutreten, und höchstens bedurfte es hierzu der Adoption, um den Schein einer Verwandtschaft zu begründen[36]. Analoge Vorgänge bei anderen germanischen Staaten zeigen uns, wie allgemein die Neigung war, das Königthum von seinem zeitweisen Träger unabhängig zu machen und es zur bleibenden Verfassungseinrichtung zu erheben. Dieser Trieb suchte nach der geeigneten Form, und nur seine Energie war es, die ihn oft alle politische Begrenzung vergessen ließ[37].

Umständen liefert die Stelle keinen Beweis, daß die Brüder in zwei Staaten geherrscht haben, oder daß sie in einem Staate in irgend einer Weise Theilregenten gewesen sind. — Ein Fall, wo ein Königssohn König ist, das. XXI, 4, 5. XXVII, 10, 3. XXVIII, 4, 2. XXX, 7, 7. — Ueber die Selbständigkeit der Staaten unten Kap. 14 Anm. 4. — Die Vermuthung, daß gewählt worden sei, z. B. bei Stälin, wirtembergische Geschichte I, 158 und Waitz a. a. O. I, 283, ist ohne Anhalt.

34) Gregor III, 4. Vgl. Gloel in den Forschungen zur deutschen Geschichte IV, 213 f.

35) Außer den Stellen, welche Waitz a. a. O. II, 103. 118 anführt, noch Agathias I, 4. 14. Gregor II, 27. V, 1. Einst waren Gaukönige aus verschiedenen Familien erwählt, Gregor II, 9. Die spätere Geschichte der Erblichkeit entzieht sich unserer Kunde. Siechе und Altersschwache Agathias I, 6. II, 14 und Minderjährige succedirten, Waitz a. a. O. II, 127 f. 141. Das Nähere unten Abtheilung 2, Kapitel 3.

36) Bei den Franken ist die Adoption nicht zu häufiger Anwendung gelangt und sie hat sich nicht aus dem Kreise der Verwandtschaft entfernt. Gregor V, 17. VII, 8. 13. 33. Am meisten entwickelt war sie bei den Gothen. Iordanis c. 53. 57. Cassiodor, Variar. IV, 2. VIII, 1. 9. Procop, de bello Persico I, 11. Vgl. Bolze, de rebus Herulorum. Dissert. Berol. 1855. S. 6 ff. Dahn a. a. O. IV, 150. Boissonade, histoire de la réserve héréditaire. 1873. S. 183. Paillard, histoire de la transmission du pouvoir impérial à Rome et à Constantinople. 1875. S. 392 ff.

37) Ich nenne hier folgende Stufen in einigen Beispielen. 1) Das Volk wählt frei. Westgothen Dahn a. a. O. VI, 532. — 2) Das Volk berücksichtigt das Geschlecht. Langobarden Paulus Diaconus I, 21. Vgl. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I, 394. 454. Gothen Olympiodor in Dindorf, historici Graeci minores I, 460. Histor. miscell., Muratori I, 99. Procop,

Digitized by Google

Die Monarchie des Freistaats, so unvollkommen sie war, gewährte doch den Interessen der Gesellschaft, welche nach Willenseinheit und nach Thatkraft des Staats verlangten, eine bessere Befriedigung, als eine andere Rechtsform sie damals gewährt hätte. Jene Verbindung von Freiheit und Unterordnung, von Regieren und Regiertwerden war rechtlich lose, aber thatsächlich war sie fest. Zwischen König und Volk herrschte ein gegenseitiges Vertrauen, welches die Gesammtheit befähigte auf Augenblicke so glänzende Erfolge zu erreichen, wie sie keine Verfassung in höherem Grade ermöglicht hätte. Das Königthum war nicht der Abschluß einer Zeit, auf die man mit Sehnsucht zurückblickte, es war die populärste Institution, und in den Erinnerungen an die Vorzeit des Volkes ist es mehr als einmal der Gegenstand gewesen, auf dem das Andenken am liebsten geruht hat. Noch stand dasselbe in seiner Jugend, noch war es vollkräftig und bildungsfähig, und wenn die Zeiten nicht ungünstig waren, war es der Zukunft sicher.

---

de bello Gothico I, 12. Ein Verwandter schlägt zu Gunsten des näheren Verwandten aus, Procop a. a. O. II, 30. Cassiodor, Variar. VIII, 9. Dahn a. a. O. II, 60. III, 4 f. 223 f. Vgl. Dahn a. a. O. II, 52. Vandalen Iohannes Vasaeus, Hispaniae chronicon, in Hispania illustrata I, 462. Papencordt, Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika. 1837. S. 217. Dahn a. a. O. I, 149 f. 183. 200 ff. Dies ist auch die Anschauung des Beovulfliedes nach Scherer in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. XX. 1869. S. 95. Vgl. noch Köpke a. a. O. S. 186. 188. 189. Dahn a. a. O. I, 229. VI, 535. — 3) Erbrecht ohne Wahl. Langobarden Procop, de bello Gothico IV, 27. Paulus Diaconus VI, 17. Dahn a. a. O. II, 23. Gepiden Dahn a. a. O. Burgunden Binding, Geschichte des romanisch-burgundischen Königreichs I, 279. Jahn, Geschichte der Burgundionen I, 89 f. Primogenitur bei Gothen Iordanis c. 48. Prosper, chron., Roncalli, chronica I, 673. Dahn a. a. O. II, 61. 64. 111. — Eine Frau macht den Ehemann zum König, bei den Langobarden mit Bestätigung des Volkes, Paulus Diaconus III, 35. Pabst in den Forschungen zur deutschen Geschichte II, 426; ohne Bestätigung des Volkes bei den Gothen, und hier darf sie einen Vertrag schließen, Inhalts dessen der Gemahl nur den Königsnamen, nicht königliche Rechte erhalten soll, und dieser Vertrag ist ohne Weiteres gültig. Procop, de bello Gothico I, 4. Iordanis c. 59. Cassiodor, Variar. X, 1. 2. Dahn a. a. O. II, 191. III, 311 f. Waitz a. a. O. I, 301. — Ein minderjähriger Königssohn erhält eine Regierungsvormundschaft bei den Langobarden Paulus Diaconus VI, 17 und bei den Gothen Ammian XXXI, 3, 3. 4, 12. Vgl. Waitz a. a. O. I, 299. — 4) Der Regent schlägt dem Volke seinen Nachfolger vor. Gothen Iordanis c. 56. — 5) Der Regent ernennt seinen Nachfolger. Gothen Iordanis c. 59. Cassiodor, Variar. VIII, 6. Excerpta Valesiana, ed. Gardthausen § 96. Westgothen Görres in den Forschungen zur deutschen Geschichte XII, 594 f. Sueven Idatius, chron., Roncalli, chronica II, 28 f. Burgunden Gregor, histor. Francor. epitom. c. 34. — 6) Der Regent nimmt Mitregenten an, ohne die Regierung nach Geschäften oder Gebieten zu theilen. Westgothen Dahn a. a. O. V, 134 f. Görres a. a. O. XII, 609. Ueber die Sueven Dahn a. a. O. VI, 560. 574. 581.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die Religionsverhältnisse.

Unter den Mächten, welche das altdeutsche Leben geordnet haben, ist keine Macht so unwiderstehlich und keine ist so geistig gewesen wie die Religion. Sie war ein eigenthümlicher Bestandtheil des Staats, den man ihm nicht entzogen hätte, ohne seinen Charakter erheblich zu verändern; mit der Religion hätte er nicht blos einen edlen Schmuck verloren, er hätte eine wesentliche Kraft eingebüßt, welche die Gemeinschaft verband und das Zusammenleben gestaltete. Um diese politische Bedeutung des Glaubens zu verstehen, müssen wir die Gedanken erforschen, auf denen sie ruhte, wir haben den Punkt aufzusuchen, von dem aus die Wirksamkeit des religiösen Moments begann, und wir haben die Grundlage zu finden, auf welcher dasselbe seine selbständige Stellung im Staate errichtete. Wie karg auch die Mittel sind, über welche wir verfügen, um jene Vorgänge zu durchschauen, wie wenig die spärlichen Thatsachen, welche uns überliefert sind, auf den ersten Blick verrathen, unter welchen Verhältnissen sie sich vollzogen haben, so reicht dennoch, wie ich glaube, unsere Kunde hin, um mit großer Wahrscheinlichkeit diejenigen Seiten der Entwicklung festzustellen, welche für die Verfassungsgeschichte von Interesse sind.

Die Religion der Germanen hatte ihren Ausgang genommen von der Beobachtung der Natur. Man hatte Kräfte bemerkt, welche nützten und schadeten, wohlthätig und nachtheilig wirkten. Man dachte nach über diese Kräfte. Man vermochte sie sich nicht anders vorzustellen als beschaffen nach Menschenart, denn ein anderes Wesen ahnte man noch nicht. Jene Naturkräfte fühlten wie der Mensch, sie hatten menschliche Triebe, sie handelten wie der Mensch, sie waren vergänglich wie er, aber sie waren mächtiger und dauernder als er selbst. Der Mensch hatte sie mit seinem eigenen Geiste beseelt. Seit die Naturgewalten zu einheitlichen Wesen geworden waren, nahmen sie Schritt für Schritt an der Entwicklung des Menschengeschlechtes Theil. Sie wandelten sich, veredelten sich und entarteten mit den Menschen, ihre physische Grundlage wurde mit einem ethischen Gehalt versetzt, welcher der menschlichen Ethik entnommen

Digitized by Google

war. Die Ethik der Götter war ein Abbild der Ethik der Menschen. Die Götter erhielten mit den Menschen Sinn für Sittlichkeit und Sinn für Recht.

Mit der Aufstellung eines Götterſystems war das religiöse Bedürfniß nirgends befriedigt. Es mußte eine Verbindung zwischen Götterwelt und Menschenwelt eingerichtet, ein Zusammenhang zwischen ihnen vermittelt werden, und die naive Auffassung fand wie von selbst, was sie suchte. Wie die Menschen unter einander verkehrten, so verkehrten sie mit ihren Göttern, die wie Menschen empfanden. Wie Menschen durch Geschenke erfreut, gewonnen und versöhnt wurden, so waren auch die Götter denen dankbar oder nachsichtig, welche ihnen Gaben widmeten[1]. Das Opfer vereinigte Gott und den Menschen. Das Opfer ward der Mittelpunkt des Kultus. Dieser Kultus war von der schlichtesten Art, er war so einfach, daß ihn Jeder kannte; ein Jeder wußte, welche Gaben dem einzelnen Gott die liebsten seien[2], und mit welchen Worten man etwa sein Geschenk zu begleiten habe. Solche Gebräuche waren ein Gemeingut Aller, wie es die Götterlehre war. Noch bedurfte Niemand eines sachverständigen Gehülfen, um sein Opfer in annehmbarer Weise darzubringen. Ein opferkundiger Priester war entbehrlich.

Das religiöse Gefühl begann sich lebendiger in der Nation zu regen. Man war aufmerksam auf die Spuren der Anwesenheit Gottes; wo eine Quelle durch ihren Salzreichthum überrascht hatte, wo man das unentbehrliche Salz fast mühelos und kostenfrei gewann, da erblickte man Gottes Wirken, und die Gottesgabe ließ vermuthen, daß die Gottheit in

1) Tacitus, Germania c. 9: deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent. Herculem et Martem concessis animalibus placant; histor. V, 25: infensos Batavis deos. Ennodius, vita Epiphanii, opera ed. Sirmond. 1610. S. 419 über Franken, Heruler und Sachsen: deos suos humana credebant caede mulceri nec unquam propitia se habere numina, nisi cum ea aequalium cruore placassent. cessare confidebant iram caelicolum innocentis effusione sanguinis. Dankopfer Tacitus, ann. I, 61; Widukind I, 12. Bittopfer Franken Procop, de bello Gothico II, 25: οἱ Φράγγοι παῖδας τε καὶ γυναῖκας τῶν Γότθων, οὕσπερ ἐνταῦθα εὗρον, ἱερεύόν τε καὶ αὐτῶν τὰ σώματα ἐς τὸν ποταμὸν ἀκροθίνια τοῦ πολέμου ἐρρίπτουν. Bloßes Gebet Tacitus, Germania c. 10: precatus deos. Ein bedingtes Versprechen ist zulässig Tacitus, annal. XIII, 57, wo Grimms Erklärung, deutsche Mythologie. 4. Aufl. II, 874 unrichtig ist, wie Nipperdey zu der Stelle zeigt. Derselbe Glaube herrschte bei den Ostgermanen. Iordanis c. 5. Augustin, de civitate dei V, 23. Isidor, chron. Goth., opera ed. Arevalo VII, 112 f. Orosius VII, 37. Procop, de bello Gothico II, 14 und de bello Vandalico I, 5.

2) Tacitus, Germania c. 9: concessis animalibus placant. Es sind Thiere, die entweder allgemein zum Opfer geeignet oder der einzelnen Gottheit opferbar sind, Grimm a. a. O. I, 37. Simrock, deutsche Mythologie. 5. Aufl. 1878. S. 510. Baumstark, ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania des Tacitus. 1875. S. 419 f.

Digitized by Google

der Nähe sei. Oder der religiöse Sinn schuf Götterbilder[3]. Hier war es erforderlich geworden eine Kultusstätte zu gründen. An dieser Stätte weilte Gott gern, dort hatte er seine Wohnung; auch er hatte sich niedergelassen, seitdem die Menschen sich feste Sitze gewählt hatten[4]. Der Ort, an welchem Gott sich oftmals aufhielt, war heilig, er gebot Ehrfurcht. Man gab ihm einen Diener, der das Heiligthum hütete und der Gottheit wartete. Dieser Diener ist zum Priester geworden[5]. Von der Kultusstätte ist die geistliche Gewalt ausgegangen, die in das politische Leben bald mächtig eingreifen sollte.

Bevor sich diese Entwicklung vollendete, war ein Ereigniß eingetreten, welches für die Ausbildung der Priestergewalt von entscheidender Bedeutung geworden ist. Es hatte sich der Umgang zwischen den Menschen und ihren Göttern nicht mehr auf Opfer und Gebet beschränkt, er war enger, vielartiger geworden. Der gläubige Sinn wußte nun nicht blos den göttlichen Willen durch Opfer zu bestimmen, er wußte auch diesen Willen zu erforschen. Die Gottheit offenbarte sich, sie verkündete sich in den Stimmen der Thiere und in dem Fluge der Vögel, und sie lenkte die Loose, welche der Mensch geworfen hatte; sie gab Antwort auf die Fragen, was dem Menschen dienlich sei, und was ihm die Zukunft bringen würde. Diese Stufe des Glaubens hat auf die Geschichte des Priesterthums den größten Einfluß geübt, und sie hat ihm ohne seine Mitwirkung den Boden bereitet. Denn der Mann, welcher ständig in Gottes Nähe war, mußte sein Vertrauter werden; Niemand diente ihm mit solcher Hingebung, Niemand hatte so gute Zeit und Gelegenheit, Tag für Tag wahrzunehmen, was er liebe, was er hasse, wie er sich

3) Tacitus, annal. XIII, 57: eos maxime locos propinquare coelo precesque mortalium a deis nusquam propius audiri. Vgl. Müllenhoff in Allgemeine Zeitschrift für Geschichte. VIII. 1847. S. 245. Tacitus, Germania c. 40: numen ipsum secreto lacu abluitur.

4) Tacitus, Germania c. 39 von der suebischen Kultusstätte: ibi regnator omnium deus; von dem Heiligthum der Nerthus c. 40: adesse penetrali deam intellegit.

5) Der Priester war und hieß Diener Gottes. Tacitus, Germania c. 10: se enim ministros deorum — putant. Er hieß coting, Diener, vgl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 751 und Mythologie I, 72. K. Maurer in der Zeitschrift für deutsche Philologie IV, 128 und Island. 1874. S. 44. Als Diener trug er die Waffen und Symbole der Götter im Kriege, Tacitus, Germania c. 7: effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt; vgl. Müllenhoff, de antiquissima Germanorum poesi chorica. 1847. S. 13. Grimm, Mythologie I, 74. Simrock a. a. O. S. 522. Als Diener, dem Gottesdienste Geweihter, führte der Priester bei Ostgermanen und Nordgermanen den Eidring, Müllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Alterthum XVII, 429 vgl. X, 561. Er wohnte bei dem Heiligthum, wo er das Erscheinen der Gottheit beobachtete, Tacitus, Germania c. 40. Als Tempelwächter wurde er harugari und parawari genannt. Vgl. unten Anm. 20.

Digitized by Google

äußere. Man that bei wichtigen Entscheidungen wohl, wenn man nicht selbst die Gottheit um ihren Ausspruch anging, verstand doch vielleicht Gott den Fragenden nicht oder der Fragende verstand Gott nicht; es war behutsamer, der Erfolg war sicherer, wenn man den Gottesdiener zu Hülfe nahm. Man erbat sich von ihm ein technisches Gutachten, und er ertheilte als Sachverständiger Einzelnen, die ihn darum ersuchten, seinen Bescheid. Bald benutzte ihn auch die Gesammtheit um sich Raths zu erholen. Wo die Interessen Aller betheiligt waren, mußte man bedächtig handeln und den besten Kenner der Wissenschaft von der göttlichen Offenbarung consultiren. Was zuerst bei einer außerordentlichen Veranlassung geschehen war, wiederholte sich leicht bei alltäglichen Angelegenheiten. Der Priester wurde ein regelmäßiger Theilnehmer der Volksversammlung. Binnen Kurzem war er ihr ständiges Mitglied, ohne welches keine große Versammlung mehr tagte. Er war in das staatliche Leben eingetreten, ehe man sich dessen versah.

In diesem Moment griff nun ein religiöser Gedanke ein, durch welchen die Priestergewalt ihren Abschluß erhalten hat. Man war des Glaubens, Gott sei der Bürgerschaft nahe, wo sie als Gesammtheit handle. Er war mit ihr in ihren friedlichen Geschäften, und er begleitete sie auf ihren Kriegszügen. Wie auch dieser Glaube entstanden sein mag, ob er eine allmähliche Folge der frommen Sitte war, auf den großen Versammlungen gemeinsame Opfer darzubringen, oder ob er auf andere Weise entsprungen ist, so viel ist gewiß, daß er im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung bei allen Deutschen verbreitet war und in Aller Bewußtsein feststand. Er bildete die hauptsächliche Grundlage der Gewalt, welche damals der Priester besaß [6]. Was das vereinigte Volk gegenüber der Gottheit that, was vor ihm in Gottes Namen gethan wurde, Alles mußte von dem Priester vollzogen werden. Er war das zuständige Organ des Verkehrs zwischen der Gottheit und dem Staate. Er brachte das Opfer der Gemeinde dar, er warf für sie die Loose, er beobachtete die

6) Die Gegenwart Gottes ist zwar nur für das vereinigte Heer ausgesprochen, Tacitus, Germania c. 7: deo imperante, quem adesse bellantibus credunt, wo bellare nicht auf die Anwesenheit in der Schlacht, sondern auf die Begleitung während der Dauer des Krieges zu beziehen ist, vgl. auch histor. IV, 22, V, 17, aber dieselbe Grundlage hat gewiß die Priestergewalt in der Volksversammlung gehabt, oben Kapitel 3 Anm. 10. 12. 14. Diese Auffassung ist die allgemeine. Wilda, das Strafrecht der Germanen. 1842. S. 234. 238 f. Weinhold, über die deutschen Frieds- und Freistätten. 1864, in den Schriften der Universität zu Kiel, S. 4 ff. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 326 f. Baumstark, urdeutsche Staatsalterthümer. 1873. S. 264. Schweizer-Sidler in seiner Schulausgabe der Germania zu Kap. 11. Scherer in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. XXII. 1878, Anzeiger IV, 103.

Digitized by Google

Vorzeichen, in denen Gott seinen Willen enthüllte, er kündete den Rathschluß Gottes. Der Umfang seiner Functionen hing nur von dem Glauben ab, er dehnte sich mit ihm unmerklich aus, ohne daß es einer besonderen Uebertragung religiöser Geschäfte bedurft hätte. Der Glaube blieb nicht lange ohne praktischen Gewinn. Man hatte erlebt, daß die Versammlungen des Volkes durch Zwietracht gestört, durch Tumulte unterbrochen waren, und man mußte gewärtig sein, daß die geringste Herausforderung und Beleidigung die friedliche Stätte in einen Kampfplatz verwandelte. Jene Männer, die zusammenkamen, leidenschaftlich und bewaffnet wie sie waren, bedurften einer gebieterischen, strengen Disciplin; sie fühlten es selbst, es erwachte ihr Sinn für Ordnung, für Unterordnung in der Versammlung. Es währte nicht lange, und jener Sinn erschien in den Eigenschaften Gottes wieder; was die Menschen ersehnten, wünschte auch Gott, auch er verlangte den Frieden unter den Bürgern, er gebot ihn wenigstens in seiner Gegenwart. Die Versammlung wurde abgehalten unter dem Frieden Gottes, wer ihn verletzte, verletzte Gottes Gebot, er brach eine heilige Ordnung. Das Vergehen mußte gesühnt, bestraft werden, und wer hier richten sollte, war nicht zweifelhaft; nur ein Mann war competent, es war der Priester. Er übte die Disciplinarstrafgewalt, er verurtheilte und vollstreckte die Strafen im Namen Gottes [7]. Keine andere Ordnung der Disciplin hätte vermocht so segensreich und wirksam zu sein.

Bis hierher war das Priesterthum mit leichter Mühe gelangt. Auch bei den Deutschen hatte seine Gewalt auf dem Gebiete eingesetzt, welches bei allen Nationen von ihm am ersten in Besitz genommen zu werden pflegt: ein Theil des Strafrechts war ihm zu eigenem Rechte zugefallen. Durch diese Gewalt war die Staatsgewalt nicht sowohl beschränkt als ergänzt. Obwohl das Priesterthum nicht zu staatlichen Zwecken eingeführt war, war es doch staatlicher Art geworden, der Priester war ein Priester des Staats [8]. Seine Macht ruhte auf dem festen Glauben des gesammten Volkes, es war eine heimische Macht, welche in der Gesinnung der Nation

7) Vgl. vorher Anm. 6, oben Kapitel 3, unten Kapitel 8. Die Strafgewalt ist eine Disciplinargewalt, welche nur für die Dauer der Versammlung besteht, Tacitus, Germania c. 11: silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est. Vgl. Dahn, die Könige der Germanen I, 82 f. und Fehde-Gang und Rechts-Gang der Germanen. 1877. S. 35 f. Thévenin in Revue de législation. Année 1875. S. 467. — Die Gegenwart Gottes friedet überhaupt. Zog er durch die Lande, so verstummte der Lärm der Waffen, und das ruhelose, kampfbereite Leben ward durch eine Zeit der Stille und der Freude am Frieden abgelöst, Tacitus, Germania c. 40.

8) Vgl. nachher Anmerkung 19.

Digitized by Google

unerſchütterlich wurzelte. Und war ihm hiermit nicht eine große Zukunft eröffnet? So lange als das Volk in ethiſchem und religiöſem Fortſchritt begriffen war, mußte die Prieſtermacht ſteigen. Wenn ſich das Schuldbewußtſein verfeinerte und verſtärkte, konnte dem geſammten Strafrecht ein religiöſer Hintergrund geliehen werden[9], denn der Glaube, lebendig wie er war, mußte jene Wandlungen in ſeiner Art mitvollziehen und die weltlichen Verbote in göttliche Verbote umſetzen. Es wäre die ſpecielle Vertretung Gottes auf Erden vielleicht zu einer allgemeinen zu erweitern geweſen. Sobald eine Einrichtung im Staat einen theokratiſchen Charakter trägt, ſind viele dieſem Zuge ausgeſetzt, denn ihr Selbſterhaltungstrieb ſtrebt mit Nothwendigkeit danach, ihren Charakter auch anderen Inſtitutionen aufzuprägen. Und welche Macht wäre in primitiven Kulturen ihrer ſiegreichen Erfolge gewiſſer als die Prieſtermacht?

Wenn man die Verhältniſſe, unter denen das deutſche Prieſterthum lebte, näher erwägt, ſo erkennt man, daß ſelten eine Prieſterſchaft ungünſtigere Bedingungen für ihre Entfaltung gehabt hat. Es war ihr ebenſo ſchwer von der Beherrſchung der Einzelnen zu der Herrſchaft über die Geſammtheit zu gelangen, als es ihr ſchwer war von ihrer hohen Stellung in der Volksverſammlung aus ihre Macht über die Einzelnen auszudehnen. Es war ihr ſehr erſchwert, das religiöſe Leben des Einzelnen zu leiten, weil der Glaube zu einfältig war, als daß er nicht hätte Gemeingut bleiben müſſen. Die Lehre von den Göttern vermochte nicht zu einer Geheimlehre zu werden, durch welche ſich eine Klaſſe der Wiſſenden von einer Klaſſe der Unwiſſenden ſchied, weil Alle wenig wußten; welche Götter und welches ihre Eigenſchaften wären, ſolche Ueberlieferungen vererbten von Geſchlecht zu Geſchlecht, ſie lebten in den Erzählungen

9) Ich vermag nicht die verbreitete Annahme zu theilen, daß dieſe Entwicklung früh und allgemein eingetreten, daß wenigſtens die Todesſtrafe zum Opfertod geworden ſei. So Wilda a. a. O. S. 155. K. Maurer in Kritiſche Ueberſchau III, 33. Waitz a. a. O. I, 395 f. Gierke, das deutſche Genoſſenſchaftsrecht I, 31 f. Schweizer-Sidler in ſeiner Schulausgabe der Germania zu Kap. 12 und in der Bearbeitung der Orelliſchen Ausgabe des Tacitus, Germania S. 26. Dahn, Fehde-Gang S. 31 f. Die Stelle der lex Frision., add. 11 ſollte für dieſe Meinung nicht angeführt werden, da ihr Thatbeſtand viel zu ſpeciell, das Vergehen unmittelbar gegen Gott gerichtet iſt. Vita Wulframi c. 8, Mabillon, acta Sanctorum, saec. III pars 1 S. 360 iſt aus zu ſpäter Zeit, um das Sühnopfer als uralt zu erweiſen. Ich glaube, daß es unrichtig iſt, für die taciteiſche Zeit ein ſo lebendiges Schuldbewußtſein der Deutſchen vorauszuſetzen, wie es das Sühnopfer, das ſpäteſte in der Reihe der Opfer, fordert. Es hätte in dem Strafrecht der Volksrechte religiöſe Elemente zurücklaſſen müſſen, welche das Chriſtenthum nicht alle verwiſcht hätte. Die Todesarten, Hängen und Ertränken, ſind doch zu naheliegend, um aus ihnen Folgerungen zu Gunſten der Idee des Opfers ziehen zu dürfen. War bei den Frieſen dieſe Idee vorhanden, ſo iſt nicht der Schluß gerechtfertigt, ſie ſei nur hier geblieben, es wäre zu ſchließen, ſie ſei nur hier entſtanden.

Digitized by Google

und den Liedern; hier hatte der Priester kein Monopol, keine ausschließliche Lehre. Und nicht einmal den Verkehr mit Gott vermittelte er. Er war verhindert sich der Opfer zu bemächtigen, die tiefe Stufe des Rituals hatte ihm den Weg verlegt. Wäre der Deutsche etwas eifriger im Opfer gewesen, so wäre das Opfer wohl formeller und dem Priester zugänglicher geworden, aber jene schlichten Gaben in der schlichten Form konnte auch der Hausvater darbringen. Freilich hatte er zu wissen, welches Thier diesem, welches jenem Gott am liebsten gefällig sei, aber diese kleine Anzahl von Thieren hielt er leicht im Gedächtniß; vielleicht war der Gott weniger wählerisch, wenn man ihm andere Speisen opferte, und die Getränke mundeten ihm wohl alle. In welcher Weise die Gabe zu überreichen sei, war unbestimmt oder allbekannt, so daß eine Belehrung hierüber unnöthig war. Der Priester besorgte weder die Opfer noch beaufsichtigte er sie.

Wie der Einzelne in dem Opfer in unmittelbarer Verbindung mit der Götterwelt blieb, so blieb er es auch in der Erkundung des Götterwillens und Götterwissens. Die Stimmen der Thiere, durch welche Gott redete, hörte man selbst, und man sah die Vögel fliegen, welche vorbedeutend waren, man erklärte sie sich allein; jeder Mühe und jedes Nachdenkens überhob man sich, wenn man sich des Looses bediente. War man einmal geneigt Andere zu Rathe zu ziehen, so wandte man sich mit mindestens gleich starkem Vertrauen an Wahrsagerinnen als an Priester. Weissagen durfte ein Jeder. Der Priester war nicht der beste, wahrste Prophet, er sah neben sich manche Prophetin, welche es ihm an Autorität weit zuvor that, und welche vielleicht für heilig, für eine Göttin gehalten wurde, während er nur der irdische Knecht Gottes war [10]. So war das ganze religiöse Leben der Einzelnen von ihm befreit. Die Folge war, daß auch das gesammte Privatleben von ihm unberührt blieb, und daß in den bedeutendsten Momenten des bürgerlichen Daseins, bei Geburt und Tod, bei Eintritt der Mündigkeit und bei der Eheschließung kein Priester mitzuwirken hatte.

10) Wahrsager Sueton, Domitian c. 16. Ammian XIV, 10, 9. Agathias II, 6. Wahrsagerinnen Caesar, de bello Gallico I, 50. Plutarch, Caesar c. 19 § 4, benutzt von Clemens Alexandrinus, strom. I, 72, ed. Dindorf II, 60. Tacitus, Germania c. 8. Cassius Dio LXVII, 5, 3. Vgl. Baumstark, Erläuterung S. 397—409. Es ist ungenau, wenn überall gesagt wird, es habe deutsche Priesterinnen gegeben, z. B. Müller, Geschichte und System der altdeutschen Religion. 1844. S. 52. Grimm a. a. O. I, 79. Weinhold, die deutschen Frauen. 1851. S. 54. Simrock a. a. O. S. 476. Pfannenschmid, germanische Erntefeste. 1878. S. 34. Das höchste, was Wahrsagerinnen erreichten, war doch nur, daß der Staat ihnen das Material für ihre Wissenschaft stellte. Wären sie aber auch besoldete Staatsprophetinnen gewesen, so würden sie noch nicht Priesterinnen genannt werden dürfen. — Der Hausvater loost, Tacitus, Germania c. 10.

Digitized by Google

Wie die Priestergewalt außer Stande war, von dem Einfluß auf das individuelle Dasein aus sich zu mehren und zu erweitern, so war sie auch nicht in der Lage, von ihrer Stellung im Staate ihre Ausdehnung zu beginnen. Wenn sie sich hier verstärkte, so wäre diese Steigerung der Kraft nur auf dem Wege zu erreichen gewesen, daß sie gewohnheitsrechtlich begründet ward; es wäre eine langsame und immer unsichere Entwicklung gewesen. Eine plötzliche Umgestaltung der Gewalt auf Grund eines religiösen Gesetzes, welches sich auf eine Offenbarung berief, war völlig unmöglich. Allerdings mußte man früh bemerken, daß der priesterliche Wille nicht ganz identisch mit dem Willen eines Häuptlings oder Königs sei, daß diese als Einzelne und als Sterbliche befahlen, während der Priester im Namen des dauernden Gottes sprach, und daß der priesterliche Ausspruch constanter blieb, als die Verfügungen der weltlichen Großen. Die Regelmäßigkeit der priesterlichen Urtheile führte vielleicht zu dem Gedanken an ein ewiges göttliches Recht. Indeß mehr als der Glaube an eine unvergängliche Ordnung innerhalb des göttlichen Willens ergab sich nicht. Einem weiteren Fortschritt stand entgegen, daß der Staat nicht gewohnt war Gesetze zu erlassen, und wie sollten die Bürger, die sich selbst nicht an Gesetze banden, von ihrem Gott glauben, daß er sich selbst binde und beschränke? Man hätte der Gottheit, mit deren Lebensweise und Denkungsart Jeder vertraut war, eine solche That nicht beilegen können. Hierzu kam, daß die Religion so wenig wie der Staat ein Erzeugniß der Ueberlegung war. Eine Religion, welche nicht mehr war als der Glaube an vergeistigte Naturgewalten, war unfähig die Grundlage zu werden, auf der die Ethik des Volkes ruhte; sie mochte zwar edle Sitten heiligen und befestigen, aber das Leben zu gestalten, ein großes Gesetz zu schaffen, welches den Menschen vorschrieb, wie sie sich zu Gott und unter einander zu verhalten hätten, das vermochte sie nicht. Es war endlich geringe Aussicht vorhanden, daß auch nur die durch ihr Alterthum ehrwürdigen Gebräuche auf überirdische Einsetzung würden zurückgeführt werden, und daß der Priester auf diese Weise zum Inhaber eines Theiles der Rechtskunde im Volke emporsteigen würde. Wäre ihm hierdurch die Bewahrung des Rechts zugefallen, so würde er aus einem Wächter des Gesetzes wohl zu einem Gesetzgeber geworden sein[11].

11) Man darf sagen, der Priester habe das religiöse Recht gehütet, aber es ist ohne jeden Anhalt, wenn man behauptet, daß er alles Recht wahrte. Eine gelegentliche Angabe um das Jahr 1200, v. Richthofen, friesische Rechtsquellen. 1840. S. 6. 7., wonach Asega den Priester bedeutete, wird man doch nicht als einen Beweis betrachten mögen, daß der Priester allgemein Rechtskundiger und

Digitized by Google

Man wird die im Vorigen dargelegten Gründe, welche der Entstehung umfassender theokratischer Elemente in dem Freistaat hinderlich waren, nicht gering anschlagen dürfen; zu ihnen gesellte sich ein weiterer Grund, welcher staatsrechtlich von Bedeutung war und welcher folgenreich werden sollte. Es war ein Fundamentalsatz des Freistaats, daß der Staat eine Gemeinschaft der Bürger, nicht eine Gemeinschaft der Gläubigen sei. Zwischen Staatsgenossenschaft und Religionsgenossenschaft bestand kein rechtlich nothwendiger Zusammenhang, dem Staate war ein bestimmter Glaube nicht wesentlich. Handlungen der Unduldsamkeit werden allerdings zu jeder Zeit vorgekommen sein. Als die Alamannen einstmals Frankreich verheerten, stellten sie an den heiligen Privatus, Bischof von Javols, das Ansinnen, daß er ihren Göttern opfere; da der Heilige sich dessen standhaft weigerte, mißhandelten sie ihn, bis sie der Ueberzeugung waren, er sei nicht mehr am Leben[12]. Allein eine Bekehrungssucht lag auch in diesem Falle nicht vor. Und wie die Deutschen einen Sieg niemals benutzt haben, um die Besiegten dem Glauben der Sieger zu unterwerfen, so trachteten sie auch nicht danach, in dem Staate selbst eine einzige Religion zu bewahren[13]. Es war dem Bürger nicht blos erlaubt, sich mit andersgläubigen Frauen zu verheirathen, ohne daß diese genöthigt wurden überzutreten[14], auch der Bürger durfte unbeschadet seiner Rechte von den heimischen Göttern abfallen und sich zu anderen bekehren, denen er lieber vertraute; er unterlag weder einer staatlichen Strafe, noch ahndete es ein religiöser Verband. So viel war keinem Gott an einem Menschen gelegen, daß die Menschen gedacht hätten, sie müßten den Ab-

Richter gewesen ist; höchstens darf man daraus schließen, daß bei den Friesen seine Stellung für die Rechtssprechung von Bedeutung geworden ist. Der Priester der taciteischen Zeit war nur in sehr beschränktem Umfange Richter, mithin in ebenso beschränktem Umfange Träger der Rechtskunde. Die Ansichten über die rechtsbildende und richterliche Function des Priesters gehen weit auseinander, z. B. Acker Stratingh, aloude staat. deel 2 stuk 1. 1849. S. 390. Grimm a. a. O. I, 73. Weinhold a. a. O. S. 53 f. Holtzmann, germanistische Alterthümer. 1873. S. 187. Scherer in der Zeitschrift für deutsches Recht, XXII. 1878, Anzeiger IV, 101. 102. 103. Arnold, deutsche Urzeit. 1879. S. 336. 339.

12) Gregor von Tours I, 34.

13) Daß etwa der König verpflichtet gewesen sei den heimischen Glauben zu vertheidigen, darf weder aus Alcuin, vita Willibrordi c. 10, Jaffé, bibliotheca rerum Germanicarum VI, 48 geschlossen werden, noch aus der Christenverfolgung Athanarichs, Acta Sabae c. 3—5, Acta Sanctorum, April II, 89. Sozomerus, eccles. histor. VI, 37, 13. Isidor, historia Gothorum c. 6, opera ed. Arevalo VII, 110. Vgl. Mannhardt, der Baumkultus der Germanen. 1875. S. 578 gegen Dahn, die Könige der Germanen VI, 39 f. Sehr bezeichnend ist es, daß vita Willibrordi c. 11 das Loos über einen Missionar geworfen wird, um Gottes Willen zu erforschen, ob er zu bestrafen sei. Mithin war der Bekehrungsversuch als solcher kein Verbrechen.

14) Vgl. Beda, histor. eccles. II, 9. In dieser Beziehung sicherte wohl hinlänglich die Mundialgewalt.

Digitized by Google

trünnigen strafen. Ein vornehmer Cherusker, der gegen Anfang des ersten Jahrhunderts römischer Priester war, wagte es, als unter Armins Führung der Freiheitskrieg ausbrach, seinen Altar am Rheine zu verlassen und den alten Gefährten zu Hülfe zu eilen; er mußte wissen, daß sein Abfall von dem heimischen Glauben ihm nicht nachtheilig sein würde[15]. Dieses Freiheitsrecht der Bürger den Gott anzubeten, den sie glaubten, tritt uns als allgemein verbreitetes Recht während der Christianisirung Deutschlands entgegen. Es wurde damals die Religion als eine Individualsache behandelt, über welche der Bürger allein beschloß; er bestimmte über die Art und über das Maß seines Gottesdienstes. Die Einzelnen mußten bekehrt werden, von Mann zu Mann mußte der neue Glaube den alten Glauben verdrängen; Heiden und Christen waren Jahrhunderte hindurch gleichberechtigte Genossen desselben Staats. Sogar der Uebertritt des Königs verpflichtete die Unterthanen nicht sich seinem Vorgang anzuschließen, und selbst die Bekehrung des gewaltigen und furchtbaren Chlodovech veranlaßte nur seine nähere Umgebung seinem Beispiele zu folgen[16].

Wenn wir nach den Ursachen dieser auffallenden Schwäche der altdeutschen Religion fragen, so würden wir zunächst die Erklärung in dem dürftigen ethischen Gehalte der Religion suchen. Diese Erklärung trifft die Wahrheit, enthält jedoch nicht die volle Wahrheit, sie muß vervollständigt werden durch die Erinnerung, daß die deutschen Götter nicht zu Staatsgöttern hatten werden können, daß viele Götter mehreren Staaten

15) Tacitus, annal. I, 57, vgl. I, 59. Durch die Worte sacerdotium hominum c. 59 wird die Ansicht widerlegt, die noch Ennen, Geschichte der Stadt Köln I, 15 ff. in Schutz genommen hat, Segimundus sei ein deutscher Priester gewesen, denn es wird ihm der Vorwurf gemacht, daß er vergötterten Menschen diene. Der Deutsche verehrte keinen Menschen wie einen Gott.

16) Es genügen einige Beispiele. a) Franken. Am eingehendsten und besten Junghans, Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodovech. 1857. S. 57 ff.; vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 275 ff. Roth, Geschichte des Beneficialwesens. 1850. S. 65 f. Bornhak, Geschichte der Franken I, 216. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II, 63 f. 81. Waitz a. a. O. II, 56 f. 85. — b) Alamannen. Jonas Abt von Bobio, vita Columbani c. 5, Mabillon, acta Sanctorum, saec. II, S. 26. — c) Baiern. Riezler, Geschichte Baierns. I. 1878. S. 85 ff. — d) Sachsen. Rettberg a. a. O. II, 408. v. Richthofen, zur lex Saxonum. 1868. S. 133 ff. 150. 159. 174. — e) Friesen. Beda, histor. eccles. V, 19. Alcuin, vita Willibrordi c. 10, Jaffé, bibliotheca VI, 48. Vita Willehadi c. 2. 3. 4, Mon. Germ. histor., Scriptores II, 380. 381. — f) Langobarden. Paulus Diaconus IV, 10. 16. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I, 364. — Bei der Unbeschränktheit der Staatsgewalt kann andererseits auch der Glaube Gegenstand der Staatsgewalt sein und zur Bedingung eines Friedensvertrages gemacht werden, Ann. S. Amandi 776; contin. II, Mon. Germ. histor., Scriptores I, 12. Ann. Lauriss. maior. 776, daf. I, 156, vgl. Ann. Einhardi 776, daf. I, 157. Von derselben Auffassung geht Iordanis c. 25 aus.

Digitized by Google

angehörten[17]. Diese Gemeinschaft war nur ein Ueberrest vergangener Zeiten. Einst hatten die Deutschen in größeren Staaten gelebt, bis sich Theil auf Theil von dem Verbande gelöst und selbständig gemacht oder einem anderen Verbande angeschlossen hatte. Die immer weiter einreißenden Trennungen der Gauvölker hatten politische, nicht religiöse Motive. Denn der alte Glaube blieb gemeinschaftlich, und die Kultusstätte, die sie bis zu ihrer politischen Zersprengung als Bürger eines Staates besucht hatten, besuchten sie jetzt als Bürger benachbarter, aber verschiedener Staaten. Mit der staatlichen Sonderung war nicht die religiöse gegeben, es war nur zufällig, wenn die Grenzen der staatlichen und der religiösen Genossenschaft zusammenfielen. Das alte Heiligthum wurde nun der Mittelpunkt des Kultus mehrerer Staaten, welche sich durch Gesandtschaften vertreten ließen[18]; auch der Einzelne durfte ihm nach alter Weise nahen. Von Wichtigkeit war es, daß jener Ort, als sich die Völker schieden, nicht die Bedeutung erlangt hatte, daß nur an ihm Gott Opfer annahm und Gebete erhörte; er war ein bevorzugter, aber er war nicht ein ausschließlicher Ort des Verkehrs mit der Gottheit. Daher pilgerten nicht Züge frommer Wallfahrer nach jener Stätte, sie war nicht das Centrum alles religiösen Lebens; und wenn man sie verlor, hatte die Religion kaum einen Verlust erlitten. Sobald die Völker zur Unabhängigkeit ihrer politischen Existenz gekommen waren, vielleicht schon früher, als sie völlig unabhängig waren, setzten sie sich einen eigenen Priester ein, der für sie innerhalb ihres Landes diejenigen priesterlichen

17) Tacitus, annal. I, 59. II, 10; histor. IV, 64. V, 17; Germania c. 9: pars Sueborum et Isidi sacrificat. Ueber diese Gottheit z. B. Simrock a. a. O. S. 369 f. Haupt in den Festgaben für Homeyer. 1871. S. 30. L. Meyer in Germania. XVII. 1872. S. 189 f. Gantrelle, contributions à la critique et à l'explication de Tacite. Fascicule I. 1875. S. 58—65. Blätter für das bayerische Gymnasial- und Real-Schulwesen. XII. 1876. S. 287 ff. — Tacitus, Germania c. 40: Sieben Nordseevölker in commune Nerthum — colunt. Vgl. Müllenhoff in Allgemeine Zeitschrift für Geschichte VIII, 230 ff. Mannhardt a. a. O. S. 567—602. Pfannenschmid a. a. O. S. 159.

18) Tacitus, Germania c. 39: vetustissimos se nobilissimosque Sueborum Semnones memorant. fides antiquitatis religione firmatur. stato tempore in silvam auguriis patrum et prisca formidine sacram omnes eiusdem sanguinis populi legationibus coeunt caesoque publice homine celebrant barbari ritus horrenda primordia. Diese Nachricht verallgemeinern Müllenhoff a. a. O. VIII, 264 f. 268 f. und Scherer, Vorträge und Aufsätze zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland und Oesterreich. 1874. S. 49. 105; sie bringen mit diesen religiösen Verbänden die spätere Bildung der Stämme in Zusammenhang, so hat auch bei den Vandalen die Kultusgemeinschaft nach Scherer in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. XXII. 1878, Anzeiger IV, 103 wieder zur politischen Einheit geführt, indem sich das Priestergeschlecht an dem Stammestempel an die Spitze des Heeres gestellt hat. Ich vermag weder die Annahme zu theilen, daß jene religiöse Genossenschaft bei den meisten Stämmen bestanden habe, noch glaube ich an eine große politische Wirksamkeit derselben, vgl. unten Kap. 13 Anm. 16.

Digitized by Google

Functionen übte, welche aus der Vorzeit überkommen waren[19]. Diese Priester konnten nicht wohl zu einer Verbindung mit der übrigen Priesterschaft der Nachbarstaaten gelangen. Wenn sie demselben Gotte dienten, fehlte von Anfang an die Abstufung im Range, und damit fehlte ihnen die Leichtigkeit sich zu organisiren; wenn sie an Würde nach der Würde ihres Gottes ungleich waren, so war zwar jene Einigung leichter, aber hierarchische Neigungen scheinen auch da nicht aufgetaucht zu sein. Große Erfolge hätten sie nicht erreicht, so lange der alte Glaube bestand.

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, daß die Keime der Theokratie, welche in den Rechten des deutschen Priesters enthalten waren, sich nicht leicht und nicht schnell entfalten konnten. Dennoch sind wir überrascht über die Entwicklung, wie sie uns wenige Jahrhunderte später entgegen-

19) Tacitus, Germania c. 10: si publice consuletur, sacerdos civitatis. publice bedeutet in staatlichen Angelegenheiten, Fr. Ritter in seiner Ausgabe 1844. Grimm, Mythologie I, 74. Müllenhoff in Allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur. Halle 1852. S. 313. Baumstark, ausführliche Erläuterung. 1875. S. 410. Der Priester ist der Staatspriester, derselbe, welcher Tacitus, Germania c. 7 handelt. Er ist ein öffentlicher Beamter, Köpke, deutsche Forschungen. Die Anfänge des Königthums bei den Gothen. 1859. S. 15 und in Historisches Taschenbuch. 1864. S. 212. Baumstark a. a. O. S. 473. Jeder Staat besaß einen eigenen religiösen Mittelpunkt, Müllenhoff in Allgemeine Zeitschrift für Geschichte VIII, 269 und de antiquissima Germanorum poesi chorica. 1847. S. 13: Tacitus non nisi civitatis neque singularum centenarum pagorumque sacerdotes novit; erant igitur eius aetate non nisi antistites sacrorum totius alicuius nationis communium. Weniger entschieden ist Waitz, Verfassungsgeschichte I, 260 Anm. 5. Einen Priester nennt Strabo VII, 1, 4: *Λίβης τῶν Χάττων ἱερεύς*. — Man hat Priester der staatlichen Unterabtheilungen als eine allgemeine Einrichtung auch der Deutschen aus Eunapius in Dindorf, historici Graeci minores I, 248 entnehmen wollen. Allein einmal ist es völlig unbestimmbar, ob solche Unterabtheilungen unter den Phylen des Eunapius gemeint sind, wie Waitz a. a. O. I, 80 mit Recht behauptet, und wie es auch die verschiedenen Auslegungen des Wortes zeigen, vgl. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. 1844. S. 62. 70. 122. Köpke, Königthum S. 34 ff. Dahn, die Könige II, 92. VI, 1 f. Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung. 1863. S. 116. v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 179. Kaufmann in Forschungen zur deutschen Geschichte XII, 434. Es ist aber obendrein unerweisbar, daß die Völkerschaften auch nur ostgermanische waren, vgl. Müller, fragmenta historicorum Graecorum IV, 38 f. Ohne Grund zweifelt Rückert, Kulturgeschichte. 1854. I, 210 die Glaubwürdigkeit der Nachricht an. Vgl. noch Bessel in Ersch und Gruber I, 75 S. 161 f. Ebenso wenig folgt aus der Bezeichnung des burgundischen Priesters als des Aeltesten, wie Jahn, Geschichte der Burgundionen I, 82 glaubt, daß dieser Aelteste der Aelteste der Priester war, und daß daher auch die kleineren Gebiete Priester besaßen. Es ist dieser Schluß nicht minder fehlerhaft als der Schluß, welchen Holtzmann a. a. O. S. 179 aus dem taciteischen sacerdos civitatis zieht, es habe danach eine Rangordnung unter den Priestern gegeben. — Die Art der Besetzung der Priesterstellen läßt sich nicht mehr feststellen. Die vielfach behauptete Verbindung von Priestergeschlechtern mit Adelsgeschlechtern, z. B. Grimm, Rechtsalterthümer S. 243. 267. 270. 272. Simrock a. a. O. S. 520. Pfannenschmid a. a. O. S. 32. Arnold, deutsche Urzeit. 1879. S. 354 f. kann nicht mehr besagen, als daß das Priesteramt, seit es ehrenvoll und einflußreich war, von den Vornehmen gesucht wurde. Vgl. Wilda a. a. O. S. 16 f. Dahn a. a. O. II, 98 f. Waitz a. a. O. I, 259.

Digitized by Google

tritt: der Priester ist aus dem öffentlichen Leben verschwunden. Er zog nicht mehr mit dem Heere in den Kampf, er nahm nicht mehr seinen Sitz in den Versammlungen des Volkes ein, und er warf nicht mehr das Loos im Namen des Staats. Wo er noch bestand, bewachte er ein Heiligthum; er war auf den Punkt zurückgekehrt, von dem er ausgegangen war[20]. Wie hat der Stand seine wichtigen Rechte eingebüßt, dem es am leichtesten ist sie zu vertheidigen, indem er einen Theil der Achtung für sich beansprucht, die man seinem Herrn zollt? Durch den Glauben war er nicht erschüttert, der alte Glaube lebte noch in voller Frische und Einfalt in aller Herzen; er hatte nicht die nächste, höhere Stufe des Pantheismus erstiegen, sondern war anthropomorphistisch geblieben. Wo haben die Ursachen der tiefen Veränderung gelegen? Wir denken daran, daß kriegerische Eigenschaften der Menschen der Erhaltung einer Priestergewalt wenig günstig sind, daß ferner durch die Wanderungen der Völker die alte Kultusstätte oft verstört sein mag, und daß der Zauber, den ihr heiliges Alter geübt hatte, unwiederbringlich mit ihr unterging. Die neuen Verbindungen der Völker zu Stämmen richteten sich wahrscheinlich nach anderen Principien als nach dem Princip der religiösen Genossenschaft oder Verwandtschaft[21]. Als die Volksversammlungen immer seltener zusammentraten, hatte der Priester immer seltener Gelegenheit thätig zu sein. Dem neuen Staatswesen wurde er entbehrlich und selbst nachtheilig; das Königthum mußte mit ihm zusammenstoßen, aber auch die republikanischen Häuptlinge wurden wohl oft so kräftig, daß sie eher Stücke des Priesterrechts erwarben, als daß sie Theile ihrer Befugnisse an den Priester abtraten. Keine Lücke ward in dem Staatsrecht bemerklich, wenn der Priester sich aus ihm zurückzog.

Diese und ähnliche Erwägungen eröffnen uns jedoch nicht die Einsicht in den wirklichen Hergang, in seine Anläße, seinen Verlauf, seine Zeit. Nur die Stellung des deutschen Priesters in dem ersten Jahrhundert vermögen wir zu erkennen. Wir sahen, wie er der Stärkung der freistaatlichen Verfassung diente, indem er der weltlichen Allgewalt vorbeugte, und wie er eine Verbindung von weltlicher und geistlicher Macht hinderte, da er von Anbeginn auf einer Grundlage stand, welche von der Grundlage der weltlichen Macht zu verschieden war, als daß sich

20) Einen Tempelhüter treffen wir auf Walchern, wo Willibrord das Heiligthum zerstören wollte praesente eiusdem idoli custode, qui nimio furore succensus quasi dei sui iniuriam vindicaret, gladio sacerdotis Christi percussit caput, worauf, wie schicklich, ein Wunder geschieht, Alcuin, vita Willibrordi c. 14, Jaffé a. a. O. VI, 50. Der Wächter ist doch wohl ein Priester gewesen, vgl. vorher Anm. 5.

21) Vgl. unten Kapitel 13 bei Anm. 16.

Digitized by Google

beide hätten vermischen können[22]. Wir sahen ferner, wie er einen theokratischen Gehorsam schuf, der auf das wohlthätigste wirkte, ohne doch die Einheit des Staats durch ein Streben nach Herrschaft zu gefährden[23]. Und das Alles geschah ohne politische Berechnung, lediglich durch den frommen Glauben des ganzen Volkes. Andererseits ist das Staatsrecht durch das Priesterthum um keinen bleibenden und werthvollen Gedanken bereichert. Und war es nicht möglich, daß eine Umwandlung von ihm ausging, die von unermeßlicher Bedeutung gewesen wäre, war es nicht möglich, daß durch dasselbe Rechtssätze eingeführt wurden, welche sich durch eine stärkere Garantie auszeichneten, als sie den sonstigen Bestimmungen jener Verfassung zukam, von denen Niemand zu sagen wußte, ob sie den nächsten Volkstag überleben würden? Wäre es geschehen, wäre eine Verfassung von rechtlicher Unvergänglichkeit hergestellt worden, so wäre die Entwicklung der Gesellschaft in Fesseln gelegt, bevor sie dieselben tragen durfte, sie hätte das Beste dahingegeben, was sie besaß: die Harmonie zwischen der Gesellschaft und ihrem Staat.

---

22) K. Maurer in der Zeitschrift für deutsche Philologie. IV. 1872. S. 130 und Scherer in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. XXII. 1878, Anzeiger IV, 101 nehmen wiederum eine ehemalige Verbindung der weltlichen und der geistlichen Aemter und eine spätere Spaltung derselben an, eine Auffassung, welche meines Wissens keinen quellenmäßigen Anhalt hat; auch Waitz a. a. O. I, 258 hat sich gegen dieselbe erklärt. Vgl auch Kapitel 7, Anm. 21 Nr. 5.

23) Ein Asylrecht, durch welches die weltliche Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde, ist nicht entstanden. Wilda, das Strafrecht der Germanen. 1842. S. 538. Weinhold, über die deutschen Fried- und Freistätten. 1864. S. 14. v. Richthofen, zur lex Saxonum. 1868. S. 189 f. und in Monumenta Germaniae, Leges V, S. 35, Anm. 6. S. 60 Anm. 58. S. 64 f. Anm. 78. — Eine Priestersteuer ist unbekannt, Pferde werden publice unterhalten, Tacitus, Germania c. 40. Die Tempelschätze vita Liudgeri I, c. 14, Mon. Germ., Scriptores II, 408. Annal. Lauriss. maiores 772, das. I, 150 setzen nicht eine Steuer voraus.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Die Eintheilung der Bürgerschaft.

Das Princip, nach welchem die Deutschen in der ersten Epoche ihrer Verfassungsgeschichte die Bürgerschaft geordnet haben, ist eine Erbschaft der germanischen Urzeit gewesen, und sein Ursprung reicht vielleicht weit über dieselbe zurück. Jenes Princip war ein numerisches; in zahlgleichen Abtheilungen ward die Bevölkerung gegliedert. Das Zahlensystem, welches hierbei zu Grunde gelegt wurde, war das Decimalsystem[1].

Wer in unseren Tagen nach den Ursachen einer solchen Organisation des Volkes sucht, wird geneigt sein den nächsten Zweck der ganzen Einrichtung in einer Heeresformation zu finden. Das Heer, welches in taktische Einheiten zusammengefaßt wurde, ließ sich leichter mobilisiren, es war verwendbarer und handlungsfähiger, als dasjenige, welches aus ungeordneten Truppen bestand. Es hätte hiernach die für eine einzelne Aufgabe berechnete Organisation erst nachträglich im Laufe der Entwicklung zu einer allgemeineren Verwaltungsorganisation geführt. Allein was auf den ersten Blick so natürlich erscheint, wird bei näherer Betrachtung mindestens ungewiß. Die Taktik der Vorzeit machte jene Eintheilung nicht dringend erforderlich. Die Heere pflegten sich für den Angriff in Keilkolonnen zu formiren; es ist wahr, daß solche Kolonnen schneller gebildet wurden aus Truppen, die bereits eingetheilt waren, aber jene Schlachtordnung bedurfte einer vorgängigen Gliederung der Armee doch schwerlich in so hohem Maße, daß man um ihretwillen eine Organisation einführte, welche so tiefgehend und durchgreifend war. Die militärischen Verhältnisse haben kaum gebieterisch nach einer solchen Anordnung verlangt; für den Marsch wäre sie sicherlich ohne Werth gewesen. Und war eine Heeresorganisation in der That durchführbar? Die Bürger waren die Krieger.

---

1) Ich lasse es dahingestellt, in welcher Weise das Decimalsystem in Deutschland mit dem Duodecimalsystem combinirt worden ist, da, so viel ich sehe, diese Frage für die Verfassungsgeschichte ohne erhebliches Interesse ist. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 147 f. Dahn, die Könige der Germanen VI, 346. Scherer, zur Geschichte der deutschen Sprache. 2. Aufl. 1878. S. 586. 590. 591.

Digitized by Google

Indem man das Heer ordnete, ordnete man diejenigen Personen, aus denen die Bürgerschaft bestand. Den Personen nach konnte man die Bürgerschaft nicht gliedern, ohne das Heer zu gliedern, und das Heer konnte man nicht eintheilen, ohne die Bürgerschaft einzutheilen. Man mußte es sofort erkennen, daß eine dauernde Militärorganisation mehr sein oder werden würde als eine Ordnung der Heereskraft, wenn man sie nicht künstlich beschränkte, daß sie viel weittragender, umfassender sei, daß sie der gesammten Bürgerschaft gelte. Es war unmöglich sich dieser Wahrnehmung zu verschließen. Von welchem einzelnen Interesse der Verwaltung auch der erste Anstoß zu einer Vertheilung der Bürger ausgegangen sein mag, die Ausführung des Gedankens war eine weitere, als der concrete Anlaß wollte, es traten unabweisbar neue Motive hinzu. Der unbestimmte Drang nach einer Ordnung der Gemeinschaft, der Trieb sich zu sondern, sich zu gruppiren, die Massen übersichtlich zu gestalten ist wohl der wahre Grund der großen Organisation gewesen[2].

Wenn man nun, nachdem man den Entschluß gefaßt hatte zu einer Gliederung der Bürgerschaft überzugehen, sich überlegte, wie man sie bewerkstelligen solle, so mußte man sofort gänzlich davon absehen sie nach räumlichen Districten zu bilden. Völker, welche nomadisch oder halbnomadisch lebten, welche auf ungewisse Zeit wanderten und auf ungewisse Zeit sich niederließen, dachten sich mit keinem Boden so dauernd verknüpft, daß sie nach ihm sich schieden und ordneten. Jeder neue Aufbruch hätte die Ordnung gefährdet oder zerstört, die kaum gewonnen, kaum lieb geworden war. Der Gegenstand der Theilung mußten die Personen sein[3]. Gab es für sie eine andere

2) Gegen den rein militärischen Zweck spricht auch der Umstand, daß die Theilung nicht von Zeit zu Zeit wiederholt, und daß auch nicht in andrer Weise für den Fortbestand der gleichen Theile gesorgt worden ist. Man hätte, falls man zuerst den Militärzweck in den Vordergrund stellte, diesen Zweck in unerklärlicher Weise alsbald fallen lassen, indem man die Truppenkörper ihrem natürlichen Schicksal überließ, wodurch nach wenigen Generationen nicht blos die Gleichförmigkeit beseitigt, sondern auch die Anzahl fast unbrauchbar geworden wäre. Wenn hingegen eine allgemeine Organisation der Bürgerschaft beabsichtigt war, so wäre deren Lebensfähigkeit nicht dadurch empfindlich beeinträchtigt worden, daß sich die Größenverhältnisse der Theile unausgesetzt änderten. Die gangbare Ansicht legt fast das ganze Gewicht auf den militärischen Gesichtspunkt, z. B. Eichhorn, Rechtsgeschichte I, 152. Barth, Teutschlands Urgeschichte. 2. Aufl. IV, 198. Sachsse, historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechts-Lebens. 1844. S. 9. Leo, Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes. I. 1854. S. 148. Zacher in Ersch und Gruber, Encyclopädie I, 61. S. 381. Landau im Korrespondenzblatt des Gesammt-Vereines der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. X. 1862. S. 10. Scherer, Vorträge und Aufsätze zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland und Oesterreich. 1874. S. 7. Stubbs, the constitutional history of England. ed. I. 1874. I, 31. 97. Arnold, deutsche Urzeit. 1879. S. 287. 315.

3) Dies wird allgemein angenommen, so Weiske, die Grundlagen der frühern Verfassung Deutschlands. 1836. S. 4. Landau, die Territorien. 1854. S. 222. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Ver-

Digitized by Google

Theilungsweise als die numerische, so war die letztere doch die naheliegendste und brauchbarste, und deshalb verbreitete und erhielt sie sich[4]. Personen also wurden Zählungseinheit, aber welche Personen sollten es sein? Sollte es der einzelne Mann oder sollte es das Geschlecht sein? Eine Wahl war hier erspart, die Verfassung hatte bereits entschieden. Diejenigen Personen mußten abgezählt werden, auf denen der Staat ruhte, und das waren die einzelnen Bürger. Man mußte doch mit dem Material bauen, das man vorfand. Ein Staat, welcher auf Korporationen gegründet war, hätte diese Verbände berücksichtigen müssen; ein Staat, dessen Bürger unmittelbar der Staatsgewalt unterstanden, hätte nicht wohl der Verwaltung Verbände geben können, die er in der Verfassung weder besaß noch einführen wollte. Hiernach wurde Mann für Mann bei den Deutschen abgezählt, bis jene Zahl voll geworden war, die man sich vorgesetzt hatte. Niemand freilich hatte irgend ein Interesse daran, daß die Abtheilungen ihrer Größe nach genau übereinstimmten, alle Wünsche wurden befriedigt, wenn sie auch nur annähernd gleich waren[5].

---

fassung. 1854. S. 59. Köpke, deutsche Forschungen. Der Ursprung des Königthums bei den Gothen. 1859. S. 35. Waitz a. a. O. I, 150. 164. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I, 29. 41. 56. Anders Grimm, Rechtsalterthümer S. 533. Adams in den Essays in Anglo-Saxon Law. 1876. S. 7; weitere Nachweise bei Stubbs a. a. O. I, 97.

4) Ihr häufiges Auftreten in der Geschichte lehrt, daß sie sich leicht finden ließ, und daß sie zweckmäßig war. Vgl. die Angaben bei Sachsse a. a. O. S. 12. K. Maurer in Kritische Ueberschau I, 78. Landau a. a. O. Thudichum, die Gau- und Markverfassung in Deutschland. 1860. S. 32 f.

5) Die Hypothese von einem ehemaligen Geschlechterstaat scheint mir sehr unbegründet zu sein. Eine solche Verfassung hätte Spuren zurücklassen müssen, aber sie soll spurlos vergangen sein. Es scheint mir nun unmöglich die Geschlechter den Eintheilungen zu Grunde zu legen und sie dagegen nicht in der Verfassung wiederzufinden. Es verstand sich zwar von selbst, daß man die Verwandten bei der Gruppierung der Bürgerschaft nicht zerriß, weil das Geschlecht noch Aufgaben in dem Leben der Gesammtheit zu erfüllen hatte, sowohl sociale als rechtliche Aufgaben, welche der Staat weder zu übernehmen vermochte noch zu unterdrücken geneigt war. Die Annahme, das Geschlecht sei das Object der Zählung gewesen, scheint mir durch Nichts unterstützt zu werden. Nach dieser Annahme würden dem Geschlecht Rechte in dem neuen Verbande gewährt sein, man hätte dasselbe zur Verwaltungskorporation im Staate erhoben. Eine anderweite Benutzung des Geschlechts bei der Abzählung wäre irrelevant. Es ist dieser Frage bisher zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt worden. Müllenhoff hat die scharfsinnige Vermuthung geäußert, die zwei Hunderte bei Tacitus ständen in Verbindung mit den Geschlechtern. Die Hundertschaft sei ein Verband von 100 (120) Geschlechtern, jedes Geschlecht bestehe aus 10 Häusern. Einen Mann stellte jedes Geschlecht zur Kriegerelite, unten Kapitel 8 Anm. 15, und einen Mann stellte es zum Gerichtsrath, unten Kapitel 9, und wenn jedes Haus einen Soldaten gab, so war die Tausendschaft fertig. Nach dieser glänzenden Combination wäre Alles in vollendeter Ordnung, es wäre wohl nur zu geordnet für jene Zeit. Es nöthigt jedoch meines Erachtens kein Umstand, jene Hunderte unter sich und mit der Tausendschaft zu verbinden, sie können ganz neben einander bestehen. Cäsars Bericht über die Bildung der Elite ist mit jener Hypothese unvereinbar, ein jeder Reiter wählte sich danach seinen Fußgänger; wer auch die Reiter bestimmen mochte, das Fußvolk ging

Digitized by Google

Bevor wir uns der deutschen Entwicklung zuwenden, fassen wir noch einmal die Anfänge der ganzen Richtung von einer anderen Seite aus ins Auge. Als zum ersten Male jene Neigung die Bürgerschaft numerisch zu gliedern zum Durchbruch gelangte, hat sie gewiß nicht sich sofort erschöpft und ihren Abschluß für immer erhalten; die ganze volle Ordnung ist nicht an einem Tage mit einem Beschluß verwirklicht worden. Nicht das Behagen an ästhetischer Ausgestaltung einer Einrichtung, nicht die Freude an mathematischer Consequenz, sondern der greifbare Nutzen der größeren oder geringeren Durchführung trieb das damalige Geschlecht in seinem praktischen Handeln. Welches auch die Urzahl gewesen sein mag, man vervielfältigte sie, oder man theilte sie aus keinem anderen Motiv, als weil das Bedürfniß nach umfassenderen Vereinigungen oder nach kleineren Verbänden sich lebhaft geregt hatte. Hatten sich etwa einzelne Gaue von dem Staate getrennt, dem sie bisher angehört hatten, so mochte in ihnen der Wunsch entstehen, sich innerhalb ihres engeren Bereichs neu zu organisiren; zogen große Völker auf die Wanderschaft, so sahen sie sich vielleicht veranlaßt, ihre Abtheilungen zu erweitern. Treten wir nun

---

nicht aus den Geschlechtern hervor. Wäre jene Ordnung vorhanden gewesen, so hätte sie nicht so untergehen können, ohne hin und wieder und sei es nur in Trümmern oder Erinnerungen in Deutschland zu erscheinen. Ich weiß keine Thatsache, die darauf hinwiese. Hingegen ist es leicht zu erklären, wie sich die Hunderte veränderten, wenn sie nur gelegentliche Versuche waren, die theils ganz aufgegeben wurden, wie es mit der Elite geschah, theils durch neue, bessere oder modernere, ersetzt wurden, so in der Gerichtsorganisation. Jene Combination Müllenhoffs theilt mit Schweizer-Sidler in seiner Schulausgabe der Germania des Tacitus. 2. Aufl. 1874, zu Kapitel 6 und 12, und in seiner Bearbeitung der Orellischen Ausgabe des Tacitus, Germania. 1877. S. 27 f. — Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 34 ff. nimmt als Grundeinheit eine Vereinigung von zehn Familien an, aber nur um Cäsars Tausendschaften und die taciteischen Hundertschaften, wie er sie sich denkt, in Harmonie zu bringen. Die leges Edwardi confessoris c. 28. 29, auf die schon v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I, 278 aufmerksam gemacht hat, besagen doch nur, daß der Centenar hundert Frithborgs unter sich hatte, und daß ein Frithborg aus zehn Personen bestand. Hier handelt es sich gar nicht um das Geschlecht, es liegt eine aus Einzelnen gebildete Tausendschaft vor, vgl. nachher Anm. 10 die Tausendschaft im Beovulfliede. Außerdem etwa Schmid, die Gesetze der Angelsachsen. 2. Aufl. 1858. S. 648 f. Gneist, Geschichte des Selfgovernment in England. 1863. S. 26 f. und das englische Verwaltungsrecht. 2. Aufl. 1867. I, 50 f. Stubbs a. a. O. I, 87 f. — Daß man die Zählungen nicht grade genau nahm, würde wohl aus dem Zweck der Einrichtung und dem Nationalcharakter zu schließen sein. Hingegen ist ein Vorgang bei den Vandalen schwerlich in diesem Sinne zu fassen, es werden hier alle Volksglieder gezählt, Victor Vitensis, historia persecutionis Wandalicae I, 1, 2, ed. Halm 1879 in Mon. Germ. histor., auctor. antiq. III, 1 S. 2: calliditate Geiserici ducis, ut famam suae terribilem faceret gentis, ilico statuit omnem multitudinem numerari, usque ad illam diem quam huic luci uteri profuderat ventris. qui reperti sunt senes, iuvenes, parvuli, servi vel domini, octoginta milia numerati. quae opinio divulgata, usque in hodiernum a nescientibus armatorum tantus numerus aestimatur. Auf Krieger bezog sich also sonst die Zählung. Vgl. noch Dahn a. a. O. I, 153.

Digitized by Google

vor die Frage, welche Abtheilungen früher gewesen sein werden, die großen oder die kleinen, so ist sicher die Vermuthung berechtigt, daß die großen den kleinen vorausgegangen sind. Denn je kleiner die Theile sind, desto entwickelter ist die Theilung; je umfassender sie sind, um so tiefer ist die Entwicklungsstufe und um so unbeholfener, schwerfälliger die Bewegung des Ganzen. Die niedrigere Form muß älter sein als die vollkommnere.

Die bisherigen Betrachtungen bieten keinen Anhaltspunkt dar um zu bestimmen, wie weit die Theilung bei den Deutschen, welche Cäsar und Tacitus sahen, vorgeschritten war, allein beide Schriftsteller geben uns Auskunft, allerdings nicht auf alle Fragen, aber doch eine Auskunft, welche hinreicht, um die Grundzüge zu erkennen. Wir finden bestätigt, was sich in der vorigen Erörterung als wahrscheinlich herausstellte; die großen Abtheilungen existiren, wie es den einstigen umfassenden Völkerschaften entsprach, die kleinen Abtheilungen jedoch sind noch nicht gebildet. Unsere Quellen kennen nur eine Eintheilung der Bürgerschaft, es ist die Eintheilung in Tausendschaften[6]. Was uns von ihnen berichtet wird, läßt nicht vermuthen, daß innerhalb derselben Hundertschaften und Zehntschaften vorhanden gewesen sind[7]. Viele Jahrhunderte vergehen, bevor

6) Die meisten Schriftsteller erkennen Tausendschaften in Deutschland überhaupt nicht an, und die wenigen, welche sie anerkennen, lassen doch neben ihnen wenigstens Hundertschaften, zum Theil auch Zehntschaften von Anbeginn existiren. Vgl. Wilda, das Strafrecht der Germanen. 1842. S. 128. Sachße a. a. O. S. 249. 259. Müllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Alterthum X, 550 ff., der Cäsars Glaubwürdigkeit in Betreff der suebischen Tausendschaften in Schutz nimmt. Scherer in derselben Zeitschrift XXII, Anzeiger IV, 89. 99. Arnold a. a. O. S. 288 f. Vgl. nachher Anm. 7. 10.

7) 1) Cäsar und Tacitus nennen eine Unterabtheilung des Staats, die sie beide mit demselben Worte pagus bezeichnen. So vieldeutig an sich dieses Wort ist, so ist es doch gewiß da in gleichem Sinn verwendet, wo es für die Schilderung derselben Verhältnisse gebraucht wird, ohne daß angedeutet wird, es werde in verschiedener Bedeutung gebraucht. Es bezeichnet eine politische Abtheilung des deutschen Staats. — 2) Beide Schriftsteller kennen eine mehrfache Unterabtheilung des Staats nicht, da sie vom pagus unmittelbar zum Dorfe übergehen. Demnach ist ein Zwischenglied zwischen pagus und Dorf nicht zu ihrer Kunde gekommen. Vgl. Dahn in (Münchener) Gelehrte Anzeigen. 1859. Band 49. Sp. 412 und Könige der Germanen I, 12 ff. Waitz a. a. O. I, 157 ff. Baumstark, urdeutsche Staatsalterthümer. 1873. S. 330. 353. Longnon, géographie de la Gaule au VIe siècle. 1878. S. 24 ff. Anderer Ansicht ist neuerdings Arnold a. a. O. S. 328. — 3) Nur einmal wird Bildungsart und Umfang des Gaues angegeben. Cäsar sagt, der suebische Gau enthalte zweitausend Krieger, unten Anm. 10. Man darf hieraus nicht folgern, daß jeder Gau ursprünglich in allen Staaten von dieser Größe war, es mag größere und kleinere gegeben haben, aber die zuerst und für den Großstaat der Sueben glaubhaft bezeugte Bürgermasse, die zum Gau verbunden war, bestand aus Tausendschaften. — 4) Es ist undenkbar, daß man das Gericht dem Gau zuwies, wenn es eine kleinere Abtheilung im Gau gegeben hätte. Wozu hätte sie dienen sollen? Der Richter war Gaurichter; sollte ein Verband gegründet sein, um ihm die Gerichtsräthe oder Urtheiler zu stellen? Dann wäre man höchst

Digitized by Google

die erste Kunde von ihnen bei mehreren Stämmen auftritt, und Nichts nöthigt uns sie in die Urzeit zurückzuverlegen. Jene Jahrhunderte waren reich an inneren und äußeren Erlebnissen, sie wandelten die Verfassungen um, sie trennten Gaue von ihrem Staat, sie ließen einzelne Völker lange

---

verschwenderisch mit der Gründung der Verbände gewesen. Vgl. über das Gericht unten Kapitel 9. Im Heer war vollends kein Bedürfniß nach Hundertschaften; die combinirte Truppe, unten Kapitel 8, würde freilich ihre Existenz nur sehr wenig unwahrscheinlicher machen, sie zeigt nur auf den Mangel kleiner Truppenkörper hin. Der Friede verlangte nicht nach einer feineren Gliederung, der Krieg bedurfte ihrer im ersten Jahrhundert auch noch nicht. Die herrschende Lehre identificirt pagus und Hundertschaft, gegen Cäsars Zeugniß, dessen Unglaubwürdigkeit sie nicht erweisen kann, und ohne daß die spätere Entwicklung hierzu berechtigt. Die genannte Identität nehmen an Weiske a. a. O S. 6. Sachsse a. a. O. S. 12. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. 1844. S. 37. 39. 97. Grimm, der a. a. O. S. 532 noch zweifelte, in der Geschichte der deutschen Sprache. 3. Aufl. I, 343. Merkel, de republica Alamannorum. 1849. S. 4. 27. 28. K. Maurer a. a. O. I, 75. 83. Zacher a. a. O. S. 383. Zimmerle, das deutsche Stammgutssystem. 1857. S. 10. Köpke a. a. O. S. 16. 17. Waitz a. a. O. I, 157. v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 77. 343. Sohm, die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 5. 6. Kaufmann im Philologus. XXXI. 1872. S. 496. Brunner, Geschichte und Quellen des deutschen Rechts § 4, in v. Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 3. Aufl. 1877. S. 167. Geffroy, Rome et les barbares. 1874. S. 209. Stubbs a. a. O. I, 31. Wanderkindere in Bulletins de l'Académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. 2me Sér. T. XXXVIII. 1874. S. 243. Fast nur Dahn, die Könige I, 9. 13 hat sich gegen diese Auffassung erklärt, aber ohne ihre Herrschaft brechen zu können. — 5) Diejenigen, welche darauf ausgingen, in Cäsar und Tacitus die deutsche Hundertschaft zu entdecken, sind dreimal auf die Zahl hundert gestoßen, dreimal haben sie behauptet, sie hätten gefunden, was sie so eifrig suchten. a) Cäsar nennt hundert Gaue der Sueben. Es ist gesagt, es liege hier eine Verwechselung von Hundertzahl und Hundertschaft vor, die Sueben hätten demnach Hundertschaften gehabt. Zeuß, die Deutschen. 1837. S. 131. Landau, die Territorien. 1854. S. 191 und Beschreibung des Hessengaues. 2. Aufl. 1866. S. 7. Gierke a. a. O. I, 40. Diese Behauptung bedarf nur der Erwähnung. Es ist irrelevant, ob man jene hundert Gaue für viele oder für wirklich hundert ansieht, s. z. B. Rückert in historisches Taschenbuch. 1861. S. 359. Böttger, Wohnsitze der Deutschen. 1877. S. 61, und ebenso irrelevant ist es, ob man glaubt, diese Gaue seien dieselben, die Tacitus den Semnonen zuschreibt, wie es z. B. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 3. Aufl. I, 343. Waitz a. a. O. I, 158. Holtzmann, germanistische Alterthümer. 1873. S. 149. 251 annehmen. Die Hundertschaften werden hierdurch um Nichts wahrscheinlicher. — b) Die Kriegerelite aus hundert Mann soll die Hundertschaftsmannschaft sein. Diese Behauptung ist um Nichts besser als die vorige, sie wird Kapitel 8 Anm. 15 nur deshalb näher besprochen, weil sie noch heute verbreitet ist. — c) Beachtung verdient nur der Grund, daß die hundert Gerichtsräthe die Hundertschaft selbst seien, vgl. Kapitel 9. Dagegen spricht außer der schon vorher eingewendeten Existenz der Tausendschaften und ihrer Richter die Entwicklungsgeschichte des Amts, welches anfänglich wohl einen Rath, aber nicht ein Gemeindeurtheil ertragen hätte, s. Kapitel 7 und 9, es entspricht hingegen die Mittheilung durchaus dem Charakter der Zeit, welche in voller Bewegung ist, deren Lebenskraft nach geeigneten Formen sucht, daß sie nicht sogleich für immerdar die Formen gefunden hat, die sie später festhielt. Die Entwicklung wird nicht unerklärlich, wenn man solche Durchgangsstufen annimmt, wie sie auch ausdrücklich und von bestunterrichteter Seite bezeugt werden. Auch hier scheint es mir unmöglich eine räthselhafte Stagnation in den Gliederungen der Bürgerschaft anzunehmen. Es wäre in germanischer Urzeit eine wunderbare

Digitized by Google

wandern. Es war Zeit, und es war Anlaß, auch in den Gliederungen der Bürgerschaft fortzuschreiten. Der Impuls der Urzeit war da, er wirkte fort, er trieb zu fernerer Theilung. Ungemein einfach war in der That die Weiterführung der Ordnung nach unten, es war ein Vorgang von solcher Leichtigkeit, daß es nicht Wunder nimmt, wenn viele Staaten ihn unabhängig von einander vollzogen. Man konnte es vergessen, daß auch der Gau, der größere Verband, einst jener Neigung nach decimalen Gliederungen des Volkes entstammte, man erinnerte sich nur noch der späteren Hundertschaft[8] oder der Zehntschaft[9].

Schöpferkraft gewesen, und noch wunderbarer wäre es, wenn dann auf lange Zeit jegliche Production versiegt wäre. Zwischen Cäsar und Tacitus haben sich doch große innere Veränderungen zugetragen; die Königsherrschaften sind verbreitet, die Präsidenten sind aufgekommen, das Amtsrecht ist wohl fortgebildet; die Landwirthschaft ist verbessert, und ihr Fortschritt mußte folgenreich sein. Cäsar und Tacitus stimmen in den deutschen Dingen nicht überein, aber wo sie von einander abweichen, ist stets ein inzwischen eingetretener Fortschritt denkbar; und hinsichtlich des Rechtscharakters, den die von ihnen berichteten Institutionen tragen, ist überall eine Harmonie, die durch jede Aenderung gestört würde. — d) Auch ein Volk, das höchstens theilweise deutscher Herkunft ist, das Volk der Nervier, hat dienen sollen zu dem Beweis, daß die Deutschen im Besitz von Hundertschaften waren. Caesar, de bello Gallico II, 28 klagen die Nervier, sie seien von 60,000 Soldaten auf kaum 500 kampffähige, von sexcenti senatores auf drei zusammengeschmolzen. Es ist hieraus gefolgert, ein senator habe 100 commandirt. Zwingend ist dies deshalb schon nicht, weil sexcenti hier doch für viele stehen kann, obwohl ich einräume, daß dies nicht wahrscheinlich ist. Der Ausdruck senator begünstigt jene Auslegung nicht. Was endlich bei den Nerviern bestand, wird man sicherlich nicht auf die Deutschen als allgemeine Einrichtung übertragen dürfen. Ueber die zweifelhafte Nationalität der Nervier unten Kapitel 10. Man dürfte die Nachricht allenfalls zum Vergleich verwenden, wenn für Deutschland Hundertschaften dargethan wären.

8) Hundertschaften sind gebildet von dem fränkischen und dem alamannischen Stamme. Vgl. Waitz a. a. O. I, 151 f. 469 f. II, 318, 320 f. 329 f. Sohm a. a. O. I, 151. — Bei den Baiern treffen wir auf den Namen für den Hundertschaftsvorsteher, dieser Name genügt meines Erachtens, um die Existenz der Hundertschaften zu erweisen. Eine Uebertragung des Namens auf das Land ist überhaupt nicht häufig gewesen, und wo sie fehlt, ist damit die Nichtexistenz der Hundertschaft so wenig erwiesen, als es bei der Tausendschaft der Fall ist, wo die Zahl wohl nie mit dem Lande in Verbindung gebracht ist. Vgl. lex Bajuvar. II, 5 und Merkel zu der Stelle. Riezler, Geschichte Baierns. I. 1878. S. 126 f., aber auch Beseler in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX, 249 und Waitz a. a. O. II, 322. 461. — Unnachweisbar sind Hundertschaften bei Sachsen und Friesen, womit natürlich nicht der Beweis geführt ist, daß sie nicht vorgekommen sind. Vgl. v. Richthofen, zur lex Saxonum. 1868. S. 176 und Mon. Germ., Leges V, S. 40 Anm. 27. S. 88 Anm. 20. Kentzler in den Forschungen zur deutschen Geschichte XII, 361. — Bei den Sachsen folgert sie K. Maurer in Kritische Ueberschau I, 75 aus Heliand, hera. von Sievers. 1878. V. 2093: thar im en hunno quam, und daraus, daß sie bei den Angelsachsen vorhanden waren. Diese Gründe reichen nicht aus. —. Ueber den langobardischen Centenar Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I, 467 f. Pabst in den Forschungen zur deutschen Geschichte II, 500. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 344. — Ueber die angelsächsischen Hundertschaften Waitz a. a. O. I, 151. Adams in den Essays in Anglo-Saxon Law. 1876. S. 7—21. — Ueber die Westgothen lex Wisigoth. IX, 2, 1. 3, wonach Strafgelder an die Hundertschaft, nicht an die Tausendschaft fallen, was jedoch das höhere Alter der ersteren nicht darthut. Vgl. jedoch Dahn a. a. O. VI, 211. — Müllenhoff a. a. O. X, 551

Digitized by Google

Wir kehren zu der Betrachtung der Tausendschaften zurück, und hier ist es unsere erste Aufgabe, ihre ursprüngliche Stellung im Staate zu bestimmen. Der älteste Staat war nach Maßgabe der Tausendschaften getheilt; ob zuerst eine oder mehrere Tausendschaften den Verband des Gaues gebildet haben, in jedem Fall tritt die Tausendschaft zuerst in die Geschichte ein. Sie war die Grundlage der Gauverfassung[10]. Der Gau

hält die Hundertschaften für alt, Dahn a. a. O. I, 10 zweifelt ihre uralte und allgemeine Geltung an.

9) Mit eben demselben Recht, mit welchem Hundertschaften für urgermanisch oder wenigstens urdeutsch gehalten werden, darf die Zehntschaft das beanspruchen. Auch sie kommt in den alten Quellen nicht vor, aber später ist sie fast ebenso verbreitet wie jener Verband. Es ist consequent, wenn z. B. Scherer, Vorträge und Aufsätze. 1874. S. 7 und Arnold a. a. O. S. 318 auch die Zehntschaft in die taciteische Zeit verlegen. Sie findet sich bei folgenden Völkern. a) Franken. Der Decan beweist ebenso, wie der Centenar beweist. Nachweise bei Waitz a. a. O. I, 439. 461 f. 463 ff. II, 38. 360. 528. III, 340. IV, 124, welcher den fränkischen Decan als Güterverwalter ansieht, worin ihm Sohm a. a. O. I, 72 beistimmt. Die Decania hieß auch contubernium. — b) Baiern. Decan im Heer lex Bajuvar. II, 5, hierzu Merkels Anmerkung. Erhard, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben. I. 1870. S. 178. — c) Langobarden. Der Decan ed. Liutpr. 44. 85. Lib. Pap. Pipp. 9, Leges IV, 126. 142. 517. Hegel a. a. O. I, 467. Pabst a. a. O. II, 496 f. Gloria in Codice diplomatico Padovano. 1877. S. XXIV. CXX. — d) Angelsachsen. Leges Henrici I., c. VI. § 1, Schmid S. 439. Waitz a. a. O. I, 429 ff. Gneist a. a. O. Stubbs a. a. O. — e) Westgothen. Lex Wisigoth. IX, 2, 4. Dahn a. a. O. VI, 346 f. — Gegen die allgemeine Geltung von Zehntschaften sind Waitz a. a. O. I, 167. 459. Gierke a. a. O. I, 43 f. Dahn a. a. O. VI, 347 und die dort Citirten. Wenn man, wie Waitz a. a. O. I, 128 und in extremer Weise Gierke a. a. O. I, 70 ff., Dorfvorsteher behauptet, so sollte man doch für sie die Anwendung des Zahlensystems anerkennen und auf diese Weise die spätere Bedeutung des Decanus bei Franken und Langobarden erklären. Gegen Dorfvorsteher wendet sich mit Recht Dahn a. a. O. I, 57.

10) Caesar, de bello Gallico IV, 1 von den Sueben: hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Damals hatte also der suebische Gau zwei Tausendschaften. Vgl. Müllenhoff a. a. O. Holtzmann a. a. O. S. 166. Diese Nachricht erhält eine gewichtige Unterstützung durch die Nachrichten über die Eintheilung der Bürgerschaft bei den Ostgermanen. Bei den gothischen Stämmen waren Tausendschaften allgemein vorhanden, vgl. Dahn a. a. O. III, 62. VI, 30. 210. — Ueber die Ostgothen Cassiodor, Variar. V, 27 millenarius. Dahn a. a. O. III, 3. 62. 77 f. 80. 180 f. — Ueber die Westgothen lex Wisigoth. II, 1, 26 millenarius. Hegel a. a. O. II, 325. Helfferich, Geschichte und Entstehung des Westgothen-Rechts. 1858. S. 105 ff. Köpke a. a. O. S. 47 f. Dahn a. a. O. VI, 211. 344. — Ueber die Vandalen Procop, de bello Vandalico I, 6, vgl. II, 3. Victor Vitensis, hist. persecutionis Wandalicae, ed. Halm 1879. I, 10, 30. Papencordt, Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika. 1837. S. 224 f. Köpke a. a. O. S. 47. Dahn a. a. O. I, 152 f. 189. 211. — Es ist beachtenswerth, daß bei den Vandalen und bei den Ostgothen Hundertschaften nicht eingeführt gewesen zu sein scheinen, Dahn a. a. O. I, 190. 211. III, 62. 181. Hierdurch wird die Vermuthung bestätigt, daß man von den größeren Theilen zu den kleineren fortgeschritten ist, während man öfters, soweit man überhaupt an einen Fortschritt glaubt, den entgegengesetzten Entwicklungsgang annimmt, so Wilda a. a. O. S. 125. Pabst a. a. O. II, 413. Arnold a. a. O. S. 316. Vgl. Dahn a. a. O. VI, 211. Dagegen vermag ich nicht den Umstand für den

Digitized by Google

wurde für alle Zweige der Staatsverwaltung verwerthet. In ihm wurde die Civilgerichtsbarkeit geübt, er war ein Gerichtsbezirk[11]; nach ihm wurde die Aushebung der Truppen geregelt, er war ein Mobilisirungsbezirk[12]; in ihm wurden wahrscheinlich eine Zeit hindurch die landwirthschaftlichen Angelegenheiten geordnet, er war der älteste Bezirk der Markgenossenschaft[13].

So wichtig dieser Verband war, wichtig für den Frieden und für den Krieg, für die Wanderung und für die Ansiedelung, in der Verfassung hatte er ursprünglich keine Stelle. Er war nicht eine Korporation, die verfassungsmäßige Rechte besaß und den staatlichen Willen ihrer Angehörigen vermittelte, man stimmte in der regierenden Versammlung nicht nach Gauen ab[14]. Man wurde nicht Mitglied des Staats, wenn man Mitglied des Gaues wurde, noch hörte man auf Bürger zu sein, wenn man aus seinem Gaue ausschied; die Mitgliedschaft im Gau war für das Bürgerrecht weder erforderlich noch genügend[15]. Der souveränen Gemeinde war der Gau bedingungslos unterworfen, er war nicht Inhaber auch nur eines Staatshoheitsrechts, nicht einmal seine Beamten ernannte er oder schlug er vor[16]. Er war ein außerordentlich werthvolles Glied des Ganzen, aber er war ein nur verwaltendes Glied.

Die schöpferische That, welche die Gaue begründet hat, ist ein Wendepunkt der Verfassungsgeschichte gewesen. Sie schloß die Periode, in welcher die Bürgerschaft in einer staatlich unbeeinflußten Ordnungslosigkeit oder in einer Gesellschaftsordnung gelebt hatte, indem sie eine für den Staatszweck berechnete, planvolle Gliederung einführte; sie eröffnete eine neue Entwicklung von einer Tragweite, wie sie auch der scharfblickendste Staatsmann nicht hätte ahnen können. Versuchen wir die nächstliegenden Wirkungen der Institution zu überblicken.

Beweis von der Existenz der Tausendschaft und von ihrem Alter für brauchbar zu halten, daß Regimenter von tausend Mann noch längere Zeit im Heere begegnen, länger als die Hundertschaften. Ermoldus Nigellus III, 261 f., Mon. Germ., Scriptores II, 495: alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni milia centenis accumulata viris. Waitz a. a. O. VIII, 179. 181. Wenn hingegen im Beovulfliede einmal eine Herrschaft über Tausendschaften übertragen sein sollte, Scherer in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. XX. 1869. S. 94, so ist daraus wohl auf die dereinstige Gliederung der Bürgerschaft in Tausendschaften zu schließen, vgl. vorher Anm. 5.

11) Nachher Kapitel 9, Anmerkung 10.

12) Kapitel 8, Anmerkung 12.

13) Kapitel 2, Anmerkung 8.

14) Kapitel 3, Anmerkung 4.

15) Kapitel 2, S. 25. Es ist beachtenswerth, daß später der König des Landes verweist, und daß er die Erlaubniß für die Umsiedelung ertheilt, für den letzteren Punkt edictus Rothari c. 177, vgl. Paulus Diaconus II, 9 und Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I, 450.

16) Vgl. nachher Anm. 19 und Kapitel 7, Anm. 4.

Digitized by Google

Die erste Thatsache, welche in aller Stille, aber mit unausbleiblichem Erfolge an der Umgestaltung der Gauverfassung arbeitete, war die dauernde oder definitive Ansiedelung des Volkes. Seit man sich in Heeresformation in einem occupirten Lande niedergelassen hatte, erhielt der Verband, der nur ein persönlicher war, ein festes, bleibendes Gebiet, in welchem Geschlecht auf Geschlecht lebte. Hier schwächte sich das Gefühl der persönlichen Verbindung ab, ohne daß man es wußte oder wollte. Die Landschaft war nun das Unvergängliche, sie sah Generationen kommen und gehen, in ihr hatten die Ahnen gelebt seit unvordenklicher Zeit, nach der Landschaft nannte sich die Gemeinde. Gehörte man da nicht zum Gau, weil man in der Landschaft, in dem Gebiet des Gaues wohnte? Es war unvermeidlich, der Gauverein nahm mehr und mehr einen örtlichen Charakter an. Und wie stand er jetzt zum Staate? War er noch sein abhängiges Glied? Fühlte er nicht, daß er selbständiger sei? Und wer sagte, ob der Staat dem Gau oder der Gau dem Staate vorhergegangen sei? Eine Zahlbezeichnung erinnerte die Gaubewohner nicht, daß sie der Theil eines größeren Ganzen wären. Vielleicht hatten sie regere Berührung, häufigeren Verkehr, zahlreichere Verschwägerungen mit den Bewohnern eines Gaues im Nachbarlande, als mit den Mitbürgern in entlegneren Gauen des eigenen Staats. Im Frieden lebten sie mehr neben einander als mit einander, und zu den Versammlungen des Volkes ging nur ein geringer Bruchtheil der Gaugenossen. Die Bevölkerung der Gaue nahm rasch zu, denn Lebensmittel gab es in Ueberfluß, und der Boden lohnte die Arbeit. Mit der Anzahl stieg das Selbstgefühl; es waren nun nicht mehr ein- oder zweitausend, längst war diese Zahl vervielfältigt. Die wachsende Dichtigkeit der Einwohner brachte neue, bisher unbekannte Bedürfnisse, welche der dünnen, zerstreuten früheren Einwohnerschaft in ihrer ländlichen Abgeschiedenheit und Selbstgenügsamkeit hatten fremd bleiben müssen. Die Bedürfnisse wollten befriedigt sein. Wer sollte hier helfen, der Gau oder der Staat? Die Entscheidung war nicht schwer, man half sich selbst, wo man sich selbst genug war. Wie der Einzelne die Freiheit hatte, sein Leben sich selbst zu ordnen, so durften es auch Viele in Gemeinschaft, so durften es auch die Gaugenossen. Sie durften die Nachbarstaaten befehden oder bekämpfen, sie durften ihre landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach eigenem Gutdünken regeln und Vereine bilden, sofern sie es begehrten. Allerdings war die Mehrheit der Gaubewohner nicht befugt von der Minderheit zu fordern, daß sie sich ihrem Willen fügte, aber Mittel des indirecten Zwanges anzuwenden war man nicht verlegen. Wenn die Gaubewohner mit einiger Einmüthigkeit handelten, so mußte ihre Handlung als

Digitized by Google

Handlung des Gaues gelten. Näher und näher schloß man sich zusammen. Gauversammlungen entstanden, welche dem ursprünglichen Zweck der Gaue fern gelegen hatten, und wo sie aufkamen, war eine der größten und folgenreichsten Neuerungen geschehen, welche die Geschichte der Gauverfassung kennt[17].

Was hatte nun die Gesammtheit einzusetzen, um das Gefühl der Gemeinschaft zu erhalten und zu beleben? Ihre Mittel das Bestehende zu bewahren oder die Regierung noch stärker zu centralisiren waren überaus schwach im Vergleich zu den Kräften, die an der Auflösung der Gauverbindung thätig waren. Es hatte von Anfang an nicht im Plane liegen können, die Rechte der Gaue verfassungsmäßig zu bestimmen und zu begrenzen und hierdurch einer einseitigen Erweiterung derselben vorzubeugen; wenn die Gaue ihre Befugnisse ausdehnten, so traten sie damit nicht nothwendig in Conflict mit der Verfassung; sie blieben unabhängig von einer staatlichen Oberaufsicht. Unaufhaltsam nahm dasjenige ab, was ihnen der Staat gab, und was sie von ihm verlangten. Wohl einigte sie nach wie vor eine äußere Gefahr, aber nur für den Augenblick waren sie dann eine sichtbare Einheit, und auch da erschienen die Truppen eines jeden Gaues noch getrennt wie Contingente verbündeter Staaten. Ihr inneres Leben ging je länger je mehr seinen besonderen Weg. Es geschah vielleicht, daß sie verschieden, theils monarchisch, theils republikanisch, regiert wurden[18], daß sie ihre Beamten selbst ernannten[19]. So kam die Einheit des Staats seltener zur Erscheinung als die Besonderheit der Gaue[20].

Nicht am wenigsten trugen Eifersucht und Feindschaft mächtiger Geschlechter im Staate dazu bei, eine Opposition unter den Gauen zu

17) Es ist die Ansicht gäng und gebe, daß die Gauversammlungen uralt und allgemein gewesen seien, was nicht blos ohne Anhalt in den Quellen und ohne innere Wahrscheinlichkeit ist, sondern nicht einmal darauf gestützt werden kann, daß später solche Versammlungen Sitte gewesen sind. Wäre Letzteres wirklich der Fall, so wäre doch auch hier meiner Meinung nach der Rückschluß nicht berechtigt, aber überdies sind noch später Gauversammlungen eine Seltenheit. Jene Annahme findet sich z. B. bei Zimmerle a. a. O. S. 27. Waitz a. a. O. I, 316. 318. 323. Gierke a. a. O. I, 42. Adams a. a. O. S. 5. Vgl. Baumstark, Staatsalterthümer. S. 345 f.

18) Vgl. Dahn a. a. O. VI, 11 f.

19) Es ist eine Analogie, daß der salfränkische Centenar von der Hundertschaft ernannt wurde. Waitz, das alte Recht der salischen Franken. 1846. S. 71. 137 und Verfassungsgeschichte II, 36. Der Grund, aus welchem Sohm a. a. O. I, 55 f. 73 dies bestreitet, nie habe der Gau ein Staatshoheitsrecht besessen, ist kein Grund.

20) Schon Dahn a. a. O. VI, 10 hat bemerkt, daß bei den Gothen die Bildung des Wortes Gauja auf wichtige thatsächliche und rechtliche Folgen der Gaugenossenschaft schließen läßt.

Digitized by Google

schaffen oder deren Isolirung zu verschärfen. Lag die Macht der Geschlechter in verschiedenen Gauen, so wurden die Gaue, weil sie von jenen Großen abhängig waren, in ihre Zwiste und Kämpfe hineingerissen. Unternahm es eine Partei die Eintracht wiederherzustellen, so verursachte sie leicht statt der festeren Verbindung eine völlige Sprengung der lockeren Bande. Wenn man erlebt hatte, wie in einem Nachbarstaate ein Gau sich losgerissen und, nachdem er so zur Selbständigkeit gelangt war, ein glücklicheres Dasein erreicht hatte, so empfand man es selbst, wie lose und unsicher auch im eignen Staat die Einheit sei, man fühlte, daß man unter ähnlichen Umständen geneigt sei ebenso zu verfahren, ja daß man vielleicht noch bereitwilliger sei eine Sonderpolitik zu treiben, als jene Nachbaren. Denn welche Interessen waren noch gemeinsam? War es das Gericht, wo man die Richter selbst bestimmte? War es die auswärtige Politik, wenn man sich mit Gauen des Auslandes verbünden durfte? Wo man so dachte, war ein bedeutendes Ereigniß im Werden. Die staatsrechtliche Verbindung hatte begonnen sich zu lösen, ein völkerrechtlicher Bund war im Begriff an ihre Stelle zu treten, ein Bund, dessen fernere Geschicke durch mannichfache innere wie äußere Verhältnisse geleitet wurden; sie führten bald zur Wiederherstellung des Staats, bald zur gänzlichen Zerstörung der Trümmer, welche noch an die einstige Existenz des Staats erinnerten.

Was ist von den geschilderten Entwicklungen, deren Eintritt so leicht, ja fast unvermeidlich war, wirklich in Deutschland geschehen? Manche einzelne Begebenheit legt dafür Zeugniß ab, daß jene Entwicklung nicht ausgeblieben ist. Der suebische Einheitsstaat ward früh gesprengt, und während das Staatsheiligthum blieb, scheuten die Theilstaaten sich nicht gegen einander die Waffen zu erheben[21]. Völkerschaften entzweiten sich[22],

21) Die innere Rechtsstellung der suebischen Gaue und ihre Geschichte ist nicht mehr festzustellen. Sie haben Caesar, de bello Gallico IV, 1 vgl. I, 37. 54 gemeinsame Politik, vgl. unten Kapitel 13. Meist erklärt man sie für einen Einheitsstaat, Rückert in Historisches Taschenbuch. 1861. S. 359. Wislicenus, Geschichte der Elbgermanen. 1868. S. 49 f. v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 83. Usinger, die Anfänge der deutschen Geschichte. 1875. S. 249, wogegen Dahn a. a. O. I, 4 f. und Im neuen Reich. 1875. I, 419 sie als völkerrechtliches Staatenbündniß ansieht.

22) receptae Cauchorum nationes cum ducibus suis, Velleius II, 106, 1. Chauci, qui maiores minoresque appellantur, Plinius, histor. nat. XVI, 1. missis qui maiores Cauchos ad deditionem pellicerent, Tacitus, annal. XI, 19. — Maioribus minoribusque Frisiis vocabulum est ex modo virium, Tacitus, Germania c. 34; utraeque nationes, ebenda. Vielleicht steht damit in Verbindung, daß sie zwei Häuptlinge hatten, die schwerlich Könige waren, Tacitus, annal. XIII, 54. — Lygiorum nomen in plures civitates diffusum, Tacitus, Germania c. 42.

Digitized by Google

Gaue sonderten sich ab[23]; ein Theil der Chatten verließ um innerer Zerwürfnisse Willen die alten Sitze und suchte sich in der Ferne eine neue Heimath[24].

Solche Erzählungen, die nur durch einen Zufall uns aufbewahrt sind, lassen ahnen, wie oft und mit welchem Erfolge die Bahn beschritten sein mag, auf welcher der Staat seinen Platz an den Gau abtrat. Fehlten uns auch alle jene Mittheilungen, derartige Vorgänge wären gleichwohl zu behaupten. Denn es ist unmöglich, daß inmitten der ewigen Bewegung alles politischen Lebens das Verhältniß zwischen Staat und Gau einer räthselhaften, niemals unterbrochenen Erstarrung verfallen ist. Jenes Verhältniß war vielleicht das veränderlichste unter allen staatlichen Verhältnissen. Es ist das Verdienst von Dahn in seinem ausgezeichneten Werke über die Könige der Germanen auf diese wichtige Seite der Verfassungsgeschichte mit Nachdruck hingewiesen zu haben[25]. Nur ist diese Entwicklung, welche von so vielen Thatsachen abhing, eine höchst ungleichzeitige und ungleichmäßige gewesen. Im ersten Jahrhundert war es noch die Regel, daß die Gaue Verwaltungsbezirke waren, welche in unbedingter Unterordnung zum Staate standen[26]. Im vierten Jahrhundert waren die

23) Ueber die Marser vgl. Müllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. XXIII. 1879. S. 31.

24) Batavi-Chattorum quondam populus et seditione domestica in eas sedes transgressus, Tacitus, Germania c. 29; pars Chattorum, seditione domestica pulsi, histor. IV, 12. Sie waren ein Gauvolk, Dahn, die Könige I, 15. 52. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 166, oder mehrere Gauvölker. Gegen die ausdrückliche Angabe der Quelle vermuthet Schevichaven, bijdragen tot eene geschiedenis der Bataven. 1875. S. 234 eine friedliche Colonisationspolitik der Chatten. Die Zeit der Auswanderung setzen Usinger a. a. O. S. 66 f. und Schröder in den Forschungen zur deutschen Geschichte. XIX. 1879. S. 169 nach Cäsars Zeit, wogegen vgl. Zeuß, die Deutschen. 1837. S. 100 f. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 3. Aufl. II, 406. Schweizer-Sidler in seiner Bearbeitung der Orellischen Ausgabe des Tacitus, Germania S. 55 f. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. 1875. S. 61. — Ueber eine gothische Spaltung Socrates, histor. eccles. IV, 33: *Γότθοι ἐμφύλιον πρὸς ἑαυτοὺς κινήσαντες πόλεμον εἰς δύο μέρη ἐτμήθησαν.* Acta Nicetae c. 2, Acta Sanctorum, September V, 40. Isidor, histor. Gothorum c. 7, opera ed. Arevalo VII, 110. Paulus, historia Romana XV, 6, Mon. Germ. histor., auctor. antiquiss. II. 1879. S. 209. Landolfus Sagax, das. S. 344. Köpke a. a. O. 112 f.

25) Dahn, die Könige, an vielen Stellen, z. B. I, 5 ff. 84 ff. II, 87 ff. 93 ff. V, 2 f. VI, 1 f. 5 und in Historisches Taschenbuch. 1873. S. 235. Vgl. auch Jahn, Geschichte der Burgundionen I, 78 f. Waitz a. a. O. I, 422 vgl. 141 gibt die Veränderlichkeit des Verhältnisses zwischen Staat und Gau zu und räumt ein, daß die Abtheilungen der Völkerschaften in manchen Beziehungen sich zum Staat entwickeln konnten, und ferner, daß Theile sich mitunter abgesondert haben.

26) Tacitus schildert als Regel den Einheitsstaat, der mehrere Gaue umfaßt. Indem er Germania c. 11—13 die Functionen der großen Versammlung beschreibt oder andeutet, läßt er erkennen, daß die Souveränetät ausschließlich der Gesammtheit zustand. Eine Vereinigung, welche richtet, Beamte für ihre Theile bestellt, in die Bürgerschaft aufnimmt, welche alle wichtigen Angelegenheiten erledigt, besitzt die

Digitized by Google

alamannischen Gaue, im siebenten die sächsischen selbständig, und nur bei den Sachsen befanden sich noch mehrere Gaue in einem Bundesverhältniß, dessen juristische Natur sich jedoch kaum näher bestimmen läßt. Um diese Zeit war die Verbindung der friesischen Landschaften schwerlich eine engere[27]. Allein für immer entzieht es sich unserer Kunde, wann die Sonderungsbestrebungen die Ueberhand gewannen, wie weit sie sich verbreitet, und welche wechselvolle Gestaltungen sie in dem langen Fortgang ihrer Wirksamkeit zu Tage gefördert haben.

souveräne Gewalt. Man hat bestritten, daß Tacitus stets von der großen Versammlung spricht, und behauptet, daß er gleichfalls oder allein auch die kleineren Versammlungen im Auge habe, aber meines Erachtens ist diese Auslegung des Tacitus durchaus unstatthaft aus folgenden Gründen: 1) Tacitus deutet nirgends an, daß er von verschiedenen Versammlungen spricht, daß er mit der Bedeutung von concilium, das er stets gebraucht, wechselt; er sagt ausdrücklich c. 12: in isdem conciliis. Er meint also eine bestimmte Art von Concilien. — 2) In diesem concilium ist der Priester anwesend. Tacitus kennt nur Staatspriester, nicht Gaupriester, oben Kapitel 5. — 3) In diesem concilium ist ferner der König gegenwärtig. Tacitus spricht nicht von Gaukönigen. — 4) Die Versammlung kommt so langsam zusammen, daß man größere Entfernungen vermuthen muß, als die Gaue sie besaßen. — Keinen Werth vermag ich dem zuweilen angeführten Grunde beizulegen, daß mehrere principes zugegen sind, weil mehrere in einem Gau sein konnten, s. unten Kapitel 7. Für die hier vertretene Ansicht Waitz a. a. O. I, 244. 317 f. Holtzmann, germanistische Alterthümer. 1873. S. 182. Baumstark, Erläuterung S. 481. Anderer Ansicht sind Dahn, die Könige I, 84 ff. und Arnold, deutsche Urzeit. 1879. S. 327. Vgl. noch oben Kapitel 2, Anm. 13 und nachher Kapitel 7, Anm. 3. 4.

27) Vgl. Kapitel 14. Waitz a. a. O. III, 109 f.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Der Staatsdienst.

Ueber ein Jahrtausend politischen Lebens der Deutschen hat sich die Sitte behauptet, daß einzelne Männer im Namen des Volkes handelten, ohne von ihm ermächtigt zu sein. Die Uebernahme der gesellschaftlichen Function war an keine bestimmten Voraussetzungen geknüpft. Es waren die Adlichsten und die Reichsten, die Tapfersten und die Weisesten, welche Anordnungen trafen, Streitigkeiten schlichteten, mit dem Ausland unterhandelten und für Alle Verträge schlossen. Sie traten auf, wo der Nothstand des Lebens eine raschere Action verlangte, als die unbeholfene und nicht auf alle Wechselfälle vorbereitete Staatsverwaltung ermöglichte, oder wo Angelegenheiten erledigt werden mußten, die zu geringfügig waren, um die Theilnahme Vieler oder Aller zu beanspruchen. Die Männer, welche hier ihren Beistand gewährten, waren nicht hilfreich aus selbstloser Hingabe an die Gesammtheit; ihr Dienst war die Aeußerung und die Probe ihrer Kraft, und ihr Interesse war oft meistbetheiligt. Das Volk lohnte ihnen, indem es sie ehrte und ihnen dankte, daß sie auch für das allgemeine Wohl sorgten. Es war noch unbekannt nach dem Rechte zu fragen, aus dem jene Geschäftsführer ohne Auftrag handelten, oder nach der Pflicht zu forschen, aus der man sich ihnen unterwarf. Der Maßstab ihrer Befugnisse war die Zweckmäßigkeit ihrer Handlungen. So lange jene Häupter den Wünschen des Volkes entsprachen, fügte sich ihnen das Volk gern, indem es von dem sichern Gefühl geleitet wurde, in dieser socialen Verwaltung sei ein Ersatz für die unzureichende Staatsverwaltung gegeben. Diese Männer waren die Führer, nicht die Herrscher des Volks; die Führung war staatlich in ihrem Zweck, gesellschaftlich in ihren Mitteln[1].

1) Von den Quellenstellen sind die folgenden hervorzuheben, in denen mit großer Wahrscheinlichkeit unbeauftragte Volksführer im Namen der Gesammtheit fungiren. Caesar, de bello Gallico IV, 11 von den Ubiern: quorum si principes ac senatus sibi iureiurando fidem fecisset; das. IV, 13: Germani frequentes omnibus principibus maioribusque natu adhibitis ad eum in castra venerunt. Diese Stelle meint die Leiter überhaupt, während die erste Stelle Angesehene und Beamte unterscheidet, vgl. Dahn, die Könige der Germanen I, 46. 47. Waitz,

Digitized by Google

Dieſe Führerſchaft iſt das Muſter des älteſten deutſchen Staatsdienſtes geweſen, jene factiſche Hegemonie war die Stätte, wo die Principien des älteſten Amtsrechts gebildet worden ſind, und in der Periode des Freiſtaats iſt dieſe tiefſte Stufe des Beamtenthums nur in unweſentlichen Beziehungen bereits überwunden. Dieſer Begriff des Amtsrechts iſt gleich wichtig für die Republik und für das Königthum, für den Freiſtaat und für die mittelalterliche Monarchie.

Hat das Amt in der Periode des Freiſtaats ſeine Grundform von der Führerſchaft entlehnt, die auf unbeſtimmter perſönlicher Autorität und Macht beruhte, ſo würde ihm dieſe Herkunft folgende Züge aufgeprägt haben. Der Beamte wäre urſprünglich nicht gewählt; ſeine Amtsgewalt hätte ſich auf ſeine eigenen Machtmittel, nicht auf ein Zwangsrecht des Staats geſtützt; ſeine Verantwortlichkeit wäre höchſtens eine politiſche, keinesfalls eine juriſtiſche; die Dauer ſeiner Function wäre abhängig von der unſicheren Beſtändigkeit des allgemeinen Vertrauens oder von der zuverläſſigeren Unveränderlichkeit der individuellen Ueberlegenheit; der Führer wäre ohne ſtaatliche Beſoldung; der Umfang ſeiner Wirkſamkeit wäre von Anfang an unbegrenzt, und nur die Sitte hätte ihr Schranken geſetzt. Eine etwas höhere Entwicklungsſtufe wäre erſtiegen, wo einzelne Häuptlinge ausdrücklich anerkannt wären, und noch etwas weiter wäre man gegangen, wo man aus ihrer Mitte einzelne für beſtimmte Geſchäfte deſignirte. Eine weſentlich neue Stufe wäre erreicht, wo ſich das Amt von jener thatſächlichen Grundlage löſte, wo es zu einem ſelbſtändigen Rechte wurde, mittelſt deſſen jeder Inhaber deſſelben im Stande war das zu verrichten, was des Amtes war. Von den bezeichneten Conſequenzen des geſchilderten Grundgedankens laſſen ſich die meiſten noch geſchichtlich nachweiſen, und es iſt wohl keine Thatſache überliefert, welche mit jener Geneſis des deutſchen Amts unvereinbar iſt. Der innere Zuſammenhang

---

Verfaſſungsgeſchichte I, 224. Baumſtark, ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania des Tacitus. 1875. S. 478. Wie bedeutend die Macht der Häuptlinge und wie unentbehrlich ihre Führung war, davon gibt auf das beſte ein Ausſpruch des Segeſtes Zeugniß, Tacitus, annal. I, 55: suasitque Varo, ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret: nihil ausurum plebem principibus amotis; Beamte hätte ſich das Volk neu geben können, aber Führer konnte kein Beſchluß ſchaffen. Ferner zeigt ſich die Autorität der Häuptlinge in der unten Anm. 3 vertheidigten Auslegung von Tacitus, Germania c. 13. Bei den Sachſen treffen wir denſelben Zuſtand wieder, Annales Petaviani 776, Mon. Germ. hist., Scriptores I, 16: venerunt maiores natu ad domnum regem Karolum postulantes pacem; es ſind die Vornehmen, die Führer, weder der Adel, wie Kentzler in den Forſchungen zur deutſchen Geſchichte XII, 320 glaubt, noch die Gauvorſteher, wie Diekamp, Widukind. 1. Lieferung. 1877. S. 10. 50 vermuthet. Dieſelben Zuſtände ſind bei den Oſtgermanen nachweisbar, Ammian XVII, 12, 21. Vgl. Kapitel 4 S. 56 f.

Digitized by Google

der mannichfachen Bestimmungen, die uns über die Beamten aufbewahrt sind, wird nur gewonnen, wenn wir sie auf jene Weise verbinden. Wir behalten diesen maßgebenden Gesichtspunkt bei der folgenden Darstellung fortwährend im Auge.

In dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung[2] standen die Deutschen auf der zweiten der vorhin bezeichneten Stufen der Amtsentwicklung. Ihre Beamten waren Häuptlinge, aber der Stand derselben war nicht abgeschlossen. Diese Häuptlinge wurden anerkannt, aber die Anerkennung begründete nicht ihre Stellung, sie sanctionirte sie; ihr Einfluß war mehr die Ursache als die Wirkung der Sanction, welche nicht eine unerläßliche Voraussetzung ihrer Functionen war. Jene Großen waren auch dann im politischen Leben hervorragend, wenn ihnen die öffentliche Zustimmung nicht zu Theil geworden war, wenn jedoch diese zu der vorhandenen Macht hinzutrat, wenn sie wegen ihrer Macht als Häuptlinge anerkannt wurden, so wuchs ihre Autorität, und sie konnte sich bis zu einem gewissen Grade von ihrer gesellschaftlichen Stellung ablösen und selbständig werden. Denn zu den Bedingungen ihrer socialen Gewalt war eine staatsrechtliche Unterstützung gekommen. Das Ansehen konnte sich mehr auf die ihm einmal ausgesprochene Anerkennung als auf die Fortdauer seiner Ursachen gründen, es konnte sich von dem Willen des Volkes ableiten. In jedem Falle waren die Anerkannten den Unanerkannten überlegen; während die ersteren von dem ausgesprochenen Vertrauen des Volks getragen wurden, hatten sich diese nur auf Adel

2) Cäsar hat eine Wahl der ständigen Beamten nicht angedeutet, aber er hat auch nicht das Gegentheil angedeutet. Er berichtet nur von der Feldherrnwahl, unten Kapitel 8. Er nennt de bello Gallico VI, 22 magistratus ac principes, gedenkt jedoch nur ihrer Function bei der Ackervertheilung, nicht ihrer Bestellungsweise. Die Mehrzahl der Schriftsteller faßt jene Worte so auf, als ob in ihnen zweifellos Beamte und Angesehene unterschieden würden, so z. B. Crissé in seiner Uebersetzung 1785. Löbell, Gregor von Tours. 2. Aufl. 1869. S. 395. Unger, die altdeutsche Gerichtsverfassung. 1842. S. 107. v. Sybel, die Entstehung des deutschen Königthums. 1844. S. 49 f. Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft. 3. Aufl. 1878. I, 218. Dahn a. a. O. I, 46. Waitz a. a. O. I, 224. Baumstark, urdeutsche Staatsalterthümer. 1873. S. 289. 306 f., vgl. 492 f. Arnold, deutsche Urzeit. 1879. S. 330. Wäre diese Ansicht mit Sicherheit zu begründen, so würde meines Erachtens eine allgemeine Anerkennung der Häuptlinge zu folgern sein. Indessen ist es sprachlich ebenso gut möglich beide Ausdrücke zu verbinden als sie zu trennen, die Worte ac principes können dazu dienen, den Charakter der magistratus zu erläutern und näher zu bestimmen, und in diesem Falle würde de bello Gallico VI, 23 diese Erklärung vorausgesetzt. Dieser Ansicht sind Held in seiner Ausgabe 1832 zu VI, 23 und Schneider in seiner Ausgabe 1855 zu VI, 22. Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 95. v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 88, welcher jedoch mit Unrecht aus der Anwendung des Wortes magistratus die Wahl derselben ableitet. Meiner Meinung nach gibt die Stelle keine sichere Auskunft, unsere historische Kunde dieser Verhältnisse beginnt erst mit Tacitus.

Digitized by Google

oder Reichthum oder auf berühmte Ahnen zu berufen, Eigenschaften, die Viele mit ihnen theilten. Im Vergleich zu den Auserwählten waren sie in die zweite Linie zurückgedrängt, auf jene blickte das Volk zuerst, von ihnen wußte jeder Bürger, daß sie die allgemeine Gunst und Achtung besaßen [3].

3) I. Die erste und zweifellose Mittheilung einer Wahl findet sich bei Tacitus, Germania c. 12, unten Anm. 4 und Kapitel 9, hier werden die richtenden Häuptlinge auserlesen; nach Germania c. 7 wird der Feldherr, nach c. 30 werden die Offiziere überhaupt gewählt, unten Kapitel 8 Anm. 18. 19, nicht ausdrücklich aus den principes, und nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit aus ihnen, vgl. unten bei Anm. 6. — II. Oft hat man eine allgemeine Wahl aus Germania c. 22: de adsciscendis principibus consultant gefolgert, Löbell a. a. O. S. 394. K. Maurer, über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. 1846. S. 9. Waitz a. a. O. I, 226. 252. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 91. Stubbs, the constitutional history of England. ed. I. 1874. I, 24. Diese Stelle ist jedoch aus dem Beweismaterial auszuscheiden, da sie vieldeutig ist, und da keine Mittel vorhanden sind, um den Sinn festzustellen oder auch nur wahrscheinlich zu machen, in welchem sie die vorher angeführten Schriftsteller nehmen. Waitz a. a. O. I, 252 gibt die Zweideutigkeit zu, auf welche auch Dahn a. a. O. I, 72 hinweist, und Baumstark a. a. O. S. 498 ff. 511 und Erläuterung S. 684 erörtert sie näher. — III. Beachtenswerth ist Tacitus, Germania c. 38, wonach die principes der Sueben sich durch ihre Haartracht auszeichnen. Diese principes sind die Mitglieder der Häuptlingsgeschlechter, der Haarschmuck ist nicht eine Beamtenuniform. Vgl. Baumstark, Staatsalterthümer S. 369 f. und Schweizer-Sidler zu der Stelle in seiner Schulausgabe. — IV. Die wichtigste Stelle über das Amtsrecht ist die bestrittenste, Tacitus, Germania c. 13: insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; ceteris robustioribus ac iam pridem probatis adgregantur, nec rubor inter comites adspici. Statt dignationem liest Halm dignitatem, und dafür erklärt sich Hirschfelder in der Zeitschrift für das Gymnasial-Wesen. XXXI. 1877. S. 25. Müllenhoff, Nipperdey, Holder halten an dignationem fest, und dafür erklären sich auch Waitz a. a. O. I, 264. Richter in Rheinisches Museum für Philologie. XXIV. 1869. S. 232 f. Baumstark, Erläuterung S. 512. Kaufmann in Philologischer Anzeiger. 1876. S. 530. Scherer in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. XXII. 1878, Anzeiger IV, 94. Die genaueste Erörterung widmet dieser Stelle Waitz a. a. O. I, 262—270. Von den vielen Erklärungen sind heutiges Tages nur noch zwei in Frage. A) Erste Ansicht. Nach dieser Ansicht ist die Stelle verfassungsgeschichtlich ohne Interesse. Sie theilt mit, daß die Aufnahme in das Gefolge eine Ehre ist, welche aus besonderen Gründen in jungen Jahren erwiesen wird. Es ist hierbei zunächst gleichgültig, ob der princeps, welcher diese Ehre erweist, ein Beamter oder ein Gefolgsführer als solcher ist. Dieser Ansicht sind Roth, Geschichte des Beneficialwesens. 1850. S. 14 f. Dahn in (Münchener) gelehrte Anzeigen. 1859. Band 49. Sp. 412 und Könige der Germanen I, 70. Waitz a. a. O. I, 225. 234. 267 f. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I, 96 f. Sohm, die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 553 ff. Kaufmann in Philologus. XXXI. 1872. S. 490. Baumstark, Staatsalterthümer S. 589—619. 628. 631 und Erläuterung S. 511. 519 und die besonders bei Roth, Waitz und Baumstark Citirten. — Daß der princeps nur aus der Kategorie der bisher erwähnten principes sein kann, scheint mir zweifellos. Tacitus hat bisher die Beamten principes genannt; plötzlich soll er denselben Ausdruck in völlig anderem Sinne gebrauchen, um dann in c. 15 wieder die alte Bedeutung aufzunehmen. Eine solche Nachlässigkeit und Undeutlichkeit der Darstellung ist undenkbar; so auch z. B. Köpke, deutsche Forschungen. Die Entstehung d.s Königthums bei den Gothen. 1859. S. 18. Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 14 f. Waitz a. a. O. I, 232 f. 235. 269. Scherer a. a. O. IV, 92. — B) Zweite Ansicht. Die Stelle enthält die werthvollste, meines

Digitized by Google

Es war für die Entwicklung des Amtsrechts von großer Bedeutung, welche Bürger den Häuptlingen ihre Gunst zusichern würden. Es konnte der Gauverband oder der Staatsverband sein. Je umfangreicher der Kreis war, desto fester war ihre Stellung begründet, soweit sie zunächst

---

Wissens noch nicht hinreichend gewürdigte Andeutung für die Grundlagen des Amtsrechts. Sie berichtet, daß durch Adel oder durch Verdienst der Ahnen die Häuptlingswürde thatsächlich erworben, daß sie aber vom Volke anerkannt wird. Diese Auslegung der Stelle löst die Schwierigkeiten, welche die erste Ansicht nicht zu lösen vermag. Die Gründe für und wider, welche mir beachtenswerth scheinen, sind folgende. a) dignationem assignare. assignare bedeutet einen Besitz anweisen, zuertheilen, vgl. Richter a. a. O. XXIV, 230. 233 f. 237. Man kann ein Recht anweisen, eine Würde zuertheilen, aber man kann nicht eine Auszeichnung übertragen; der Ausdruck, im letzteren Sinn gemeint, wäre höchst gezwungen. Vgl. Halm in Sitzungsberichte der bayer. Akademie der Wissenschaften. 1864. II, 4. Scherer a. a. O. IV, 94. A. A. Baumstark, Staatsalterthümer, S. 603 f. Der Bevorzugte wird sogleich princeps, vgl. Schweizer-Sidler in seiner Bearbeitung der Orellischen Ausgabe des Tacitus, Germania c. 13 S. 29. Anders neuerdings wieder Ortmann in der Zeitschrift für das Gymnasial-Wesen. XXXII. 1878. S. 310, welcher des Glaubens ist, jene Männer hätten die Würde nehmen dürfen, aber nicht immer genommen! — Aus dem Wort assignant, das auf eine Handlung hindeutet, und aus der Unbestimmtheit der angeführten Vorzüge ist zu folgern, daß ein Act der Bürgerschaft stattfand, welcher die Würde zuertheilte, die Stellung wurde nicht eigentlich vererbt; ihr Rechtsgrund war nicht die Verwandtschaft, sie war nur ein Motiv für die Wähler, ein Motiv neben anderen, aber ein besonders wichtiges Motiv. Daß es die souveräne Gemeinde war, welche die Würde zuwies, darf daraus geschlossen werden, daß sie die Versammlung ist, deren Thätigkeit Tacitus in diesem Kapitel beschreibt; diese Interpretation wird durch den Umstand unterstützt, daß jene Versammlung die Richter aus den principes entnimmt, unten Kapitel 9; die Versammlung, welche die specielle Würde zuertheilt, muß auch die generelle gegeben haben. — b) Eine Auszeichnung kann nicht eine Schande sein, und doch ist sie es nach der ersten Ansicht; es findet eine Auszeichnung durch frühe Aufnahme in das Gefolge statt, und dann heißt es: nec rubor inter comites adspici, er schämt sich nicht. Hingegen ist dieser Beisatz sachgemäß, wenn ein junger Häuptling ungeachtet seiner Würde in ein Gefolge tritt. Dies betonen z. B. Phillips in dem unten erwähnten Aufsatz Sp. 334 f. Halm a. a. O. S. 4 f. Holtzmann, germanistische Alterthümer. 1873. S. 197. Scherer a. a. O. IV, 93. Die Entgegnung von Waitz a. a. O. I, 269 reicht nicht aus, um jenen Widerspruch zu heben. Roth a. a. O. S. 16 wendet ein, ein Beamter könne nicht Gefolgsmann sein; der Beamte, wie er ihn charakterisirt, allerdings nicht, aber ich glaube, daß diese Charakteristik nicht treffend ist. —. c) Gegen die erste Ansicht spricht ferner, daß die Aufnahme in das Gefolge nicht als eine so außerordentliche Ehre betrachtet werden kann, daß sie auch den Adlichsten ehrt. Und Dahn a. a. O. I, 60 läßt doch sogar Freigelassene im Gefolge zu. — d) Tacitus hätte seine Darstellung sehr ungeschickt geordnet, wenn er zuerst eine unbekannte Auszeichnung hervorhebt und Gefährten nennt und erst hinterdrein den Leser darüber aufklärt, was er sich darunter zu denken habe. Unmöglich ist jedoch diese Ungeschicklichkeit nicht. — e) Die Vertreter der ersten Ansicht finden in ceteris den Hauptbeweis für die Unrichtigkeit der zweiten Ansicht, indem sie behaupten, daß dann jeder Zusammenhang fehle; Dahn in den angeführten Anzeigen und Könige I, 70. Waitz a. a. O. I, 265. 267 und in den Forschungen zur deutschen Geschichte II, 393 f. Baumstark, Staatsalterthümer S. 596. Wer sind die ceteri? Baumstark a. a. O. S. 624 f. sagt, sie seien die Gefolgsgenossen, da ceteris auf einen geschlossenen Kreis deute. Allein von dem Gefolge ist noch nicht die Rede gewesen. ceteris greift zurück auf principis dignatio, dies ist die nächstliegende Beziehung, und es ist weder unschicklich die Häuptlinge als robustiores zu bezeichnen, wie Waitz,

Digitized by Google

für eine Abtheilung des Staats wirken sollten. Aber nicht ihr Wunsch konnte hier entscheiden, die Entscheidung lag auf einem ganz anderen, von ihnen unbeherrschbaren Gebiet, sie lag in dem großen socialen Zusammenhang des Lebens. Wo die Quellen ihrer Autorität und die Wurzeln ihrer Kraft lagen, dort mußte ihre Anerkennung geschehen, und dort mußte ihre Stellung durch die Billigung ihrer Genossen garantirt werden. War die Staatsverbindung eng und fest, so wurde der Regierungsact in dem Centrum, in der souveränen Volksversammlung vollzogen; wo hingegen der Verband der Gaue sich lockerte, verlegte sich die Anerkennung in die Theile. Kleine Völker mochten mehr in Einheit leben und eine bestimmtere öffentliche Meinung besitzen, während ein Großstaat sich zu weiter Unabhängigkeit seiner Glieder verstehen mußte, und allen den Wechsel in dem Verhältniß zwischen Staat und Gau begleitete das Recht der Beamtenernennung. Niemals bestand eine principielle Zuweisung der

---

Verfassungsgeschichte I, 265. Richter a. a. O. XXIV, 230 f. Sohm a. a. O. I, 556 behaupten, noch kommt es hier, wie Waitz a. a. O. I, 268 einwendet, darauf an, die Eigenschaften der Häuptlinge zu schildern. Es handelt sich hier in der That um ihr höheres Alter und ihre begründete Achtung, so auch Halm a. a. O. S. 6. Auf diese Weise gewinnt die Stelle zwanglosen Zusammenhang. Auf principis dignatio beziehen ceteris Fr. Ritter in seiner Ausgabe 1848. Halm a. a. O. S. 5. Schweizer-Sidler in seiner Ausgabe. Scherer a. a. O. IV, 93 u. A. — f) adgregari, gleichbedeutend mit inter comites adspici, Scherer a. a. O., ist ein Beigesellen, mit Gleichstellung oder mit Unterordnung, vgl. Waitz a. a. O. I, 266. 267; an dieser Stelle ergibt sich aus dem Folgenden, daß das Letztere der Fall war. — Der Zusammenhang der Stelle ist hiernach folgender. Tacitus führt in Kap. 13 seine Darstellung der großen Volksversammlung weiter und wendet sich von ihren Functionen zu ihren Mitgliedern; er erzählt, daß die Mitgliedschaft durch einen Staatsbeschluß begründet wurde, und daß der Maßstab hierbei die Militärdienstfähigkeit war. Die Jugend gelangte aber nicht blos früh zum Bürgerrecht, sondern erhielt unter besonderen Umständen auch die höchsten Ehrenstellen in der Bürgerschaft. Diese jungen Häuptlinge pflegten sich den älteren beizugesellen, und sie finden hier bereits Andere in der Abhängigkeit, in welche sie sich begaben; trotz ihrer Häuptlingswürde hatte diese Abhängigkeit nichts Beschämendes für sie. Und hierauf malt Tacitus das Abhängigkeitsverhältniß aus. Ich sehe nicht, daß diese Auslegung der Stelle Zwang anthut, und glaube, daß die Bedenken die unter a und b mitgetheilt sind, nicht anders beseitigt werden können. Für die hier vertheidigte Ansicht sind v. Savigny, vermischte Schriften IV, 11 f. Schayes, les Pays-Bas. I. 1837. S. 206. Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen. 1844. S. 111. 147. v. Roth in (Münchener) Gelehrte Anzeigen. 1845. Nr. 240 Sp. 889 ff. Phillips das. 1846. Nr. 41. 42. Sp. 333 ff. Kemble, die Sachsen in England, übers. von Brandes I, 99. 134. Munch, det norske Folks Historie, übers. von Claussen. I, 168. Halm a. a. O. S. 2—6. Wölfflin in Philologus. XXVI. 1867. S. 158. Dettmer in den Forschungen zur deutschen Geschichte. XII. 1872. S. 176. Scherer a. a. O. IV, 92 und in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. XX. 1869. S. 103. Schweizer-Sidler in seiner Schulausgabe 1874 und in der Bearbeitung der Orellischen Ausgabe der Germania des Tacitus. 1877. S. 28. — An der älteren Ansicht, daß principis dignatio die Würde eines Gefolgsherren sei, der einstweilen Gefolgsmann werde, halten noch Holtzmann a. a. O. S. 41. 196 und v. Meibom in der Jenaer Literaturzeitung. 1874. Art. 263 S. 276 fest; aber, wie mir scheint, ist sie der Erneuerung nicht werth.

Digitized by Google

Amtshoheit an die souveräne Gemeinde. Im ersten Jahrhundert hatte die große Volksversammlung noch regelmäßig die Auswahl der Häuptlinge vorzunehmen, während vielleicht schon damals in einzelnen Staaten der Gau sich selbst seine Beamten einsetzte, und die spätere decentralisirende Richtung veranlaßte mehr und mehr, daß der Gau dieses Recht erwarb[4].

Die Form der Beamtenwahl zu bestimmen gestatten unsere Mittel nicht mehr. Einst hat gewiß die freie Acclamation genügt, aber diese Formlosigkeit mag früh hin und wieder einer gewissen Feierlichkeit des Actes gewichen sein[5]. Je mehr die ungewisse Anerkennung ersetzt wurde durch die Auffassung, daß die Würde nicht sowohl bestätigt als gewährt würde, wenn man einen Häuptling anerkenne, je mehr das Vertragsmoment zum Bewußtsein kam, um so dringender mußte die Vertragsnatur des Geschäftes nach einem bleibenden und gleichmäßigen Ausdruck suchen. Denn nur die vertragsartige Natur des Amts konnte aus jener Vorgeschichte entspringen. Wo die Annahme des Antrags eine Ehre war und blieb, wo das Amt von Haus aus nicht einmal verliehen worden war, da konnte nie das Gefühl kommen, die Uebernahme der angebotenen Stellung sei eine Unterthanenpflicht. Die amtlichen Dienste wurden in Folge der Entwicklungsgeschichte des Amts freiwillige Dienste. Es war ein Staatsdienstvertrag, in welchem der Wille des Souveräns und der Wille eines Einzelnen sich einigten.

---

4) In der taciteischen Zeit ernennt die regierende Versammlung die Gaubeamten, wie es für den Richter bezeugt ist, Kapitel 9. Es ist die große Versammlung gemeint, Kapitel 6 Anm. 26. Sohm a. a. O. I, 6. Kaufmann a. a. O. S. 492 ff. Anderer Ansicht sind Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 7 und Gierke a. a. O. I, 43. Die Mittheilung des Tacitus enthält nur so viel, daß aus den Häuptlingen die richtenden auserlesen werden; die Worte sagen an sich nicht, alle Häuptlinge seien anerkannt oder sie seien nicht anerkannt, sie sagen nur, daß aus dem bestimmten Kreise ein Mann genommen wurde, ohne anzudeuten, wie jener Kreis sich bildete. Wenn man die damaligen Zustände erwägt, so wird man meines Erachtens anzunehmen haben, einmal daß jene Auswahl allgemein bei allen besonderen Würden Sitte war, und zweitens, daß die Häuptlinge als solche nicht der Anerkennung ihre Stellung verdankten. Der Wahl verdankte seine Stellung nur der Specialbeamte, der Präsident, Richter oder der Offizier, die Specialisirung führte zu der schärferen Erfassung des Gedankens, die Beamtenwahl sei ein Staatsdienstvertrag. Die Häuptlinge als solche erhielten nur Anerkennung, etwa durch Acclamation, vgl. vorher Anm. 3 Nr. IV. Mit der Wahl tritt die Entwicklung auf eine neue Stufe; während die Anerkennung sich von der factischen Stellung nicht loszulösen vermag, treibt die Wahl von jener Verbindung hinweg, sie bleibt etwa Sitte, aber man weicht doch auch von ihr oft genug ab, um zu der Ansicht gelangen zu müssen, der Wahlbeamte sei ein selbständiger Mann, den das Amt, nicht seine private Stellung trage. Daß man nicht rasch diesen Weg verfolgen konnte, hatte seine guten Gründe, unten bei Anm. 9. Eine Vermuthung über die Chronologie der Specialämter wage ich bei Anm. 19. Vgl. noch unten Anm. 16 und Kapitel 8 Anm. 19.

Digitized by Google

Wir kehren nach dieser Abweichung zu der Erwägung der Wirkungen zurück, welche sich daraus ergaben, daß die Bürgerschaft in der großen Versammlung die Beamten anerkannte und wählte. Wir haben die souveräne Allgewalt dieser Gemeinde kennen gelernt. Wenden wir diesen Gedanken auf das Beamtenrecht an und bestimmen wir danach die Amtsfähigkeit, so gewinnen wir für dieselbe den bedeutenden Rechtssatz, daß juristische Voraussetzungen der Amtsfähigkeit nicht zu existiren vermochten. Eine Gemeinde, die nach keiner Richtung hin an rechtliche Schranken gebunden war, war auch in der Auswahl ihrer Diener oder ihrer Häuptlinge von jeder rechtlichen Begrenzung völlig frei. Die Wähler mochten bei ihnen thatsächlich auf einen kleinen Kreis von Eigenschaften Werth legen, sie mochten manche derselben dringend wünschen, aber sie erhoben nicht eine der Eigenschaften, welche nach der Weltanschauung der Zeit die edelsten waren, zu einer Eigenschaft, welche keiner ihrer Beamten entbehren sollte. Man ehrte den Adlichen[6], man pries den Helden, man

5) Die Erhebung des Feldherrn auf einen Schild war gewiß nur eine Feierlichkeit, nicht eine Vertragsform, von deren Anwendung die Gültigkeit des Vertrages irgendwie abhing oder die Rechte des Amts datirten. Man darf aus ihr wohl den Schluß ziehen, daß eine Feierlichkeit, die allen Aemtern gemeinsam war, nicht bestand. Vgl. Kapitel 4, Anm. 29 Nr. 1.

6) Meines Erachtens ist die Streitfrage, ob der Adel ausschließlich amtsfähig war, oder ob die Amtsfähigkeit im Bürgerrecht enthalten gewesen ist, nur durch die Erwägung zu lösen, daß ein Recht in dieser Beziehung überhaupt bei jener alten Verfassung unmöglich war. Was die Quellen betrifft, so spricht keine Stelle die Amtsberechtigung des Adels aus, aber es ist wahr, daß keine Stelle sie ganz ausschließt. Die Interpretation der taciteischen Worte führt zu keinem sicheren Ergebniß, nur soviel kann ich zugeben, daß es danach wahrscheinlicher ist, daß der Adel nicht allein amtsfähig war, als daß er es war. Die zwei wichtigsten Stellen für das allgemeine Amtsrecht sind Tacitus, Germania c. 7: reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt und c. 13: insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant: in beiden Stellen sind nicht mit voller Unzweideutigkeit Adel und Freiheit einander entgegengesetzt, sondern in beiden ist der hohe Adel betont, und deshalb beweisen die Stellen nicht, daß die Zweitgenannten einfache freie Männer gewesen sind. Wenn man für den Adel anführt, daß alle Beamten, deren Stand bekannt ist, von Adel gewesen seien, so liegt es auf der Hand, daß damit das Recht nicht erwiesen wird. Die Batawen pflegten von Adlichen commandirt zu werden, Tacitus, histor. IV, 12; Widukind et claritate generis et opum amplitudine eminebat, Translatio S. Alexandri c. 3, Mon. Germ. hist., Scriptores II, 676; Armin betrachtete es als selbstverständlich, daß seinem Bruder das Feldherrnamt zugefallen sein würde, wenn er der Heimath treu geblieben wäre, Tacitus, annal. II, 10. Die meisten Schriftsteller nehmen allgemeine Amtsfähigkeit an, Majer, Germaniens Urverfassung. 1798. S. 46 f. K. Maurer, Adel S. 14 f. Löbell a. a. O. S. 393 ff. Waitz a. a. O. I, 202. 220 ff. 250. 265. Göhrum, Lehre von der Ebenbürtigkeit I, 15 f. Moke, la Belgique ancienne. 1855. S. 149. Köpke a. a. O. S. 20. Dahn a. a. O. I, 18. 21 f. 23. 62 f. und in Historisches Taschenbuch. 1873. S. 233. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 85 f. Für Magistraturfähigkeit nur des Adels haben sich erklärt Müller, lex salica. 1840. S. 170. Kemble a. a. O. I, 109. Wittmann, das altgermanische Königthum. 1854. S. 98. v. Sybel, kleine historische Schriften. 1863. S. 37 f. Scherer in der Zeitschrift für die österreichischen

Digitized by Google

schätzte den Reichen, und man übertrug die Hochachtung, die man dem verdienten Manne zollte, gern auf seine Nachkommen; so sicherten eigene wie Fremde Verdienste eine hohe sociale Stellung zu, aber Autorität und Popularität, welche doch zuletzt über Alles entschieden, waren nicht an bestimmte einzelne Eigenschaften gekettet. Wer heute der populärste Mann des Volkes war, war vielleicht morgen nach einer unglücklichen That nicht minder allgemeiner Ungunst verfallen.

Noch in einer anderen Hinsicht war es folgenreich, daß die souveräne Gemeinde die Beamten erkor. Es war hierdurch die Möglichkeit eröffnet, daß der Beamte, welcher für den einen Gau ernannt war, in einem anderen Gau seine Heimath hatte, denn nicht der Gau wählte ihn, sondern er wurde ihm gewählt. Ein einzelnes Geschlecht konnte seine Herrschaft über mehrere Landschaften verbreiten, und wenn dasselbe von hohem Adel war, so empfanden es die Landschaften wohl nur als eine Ehre, daß ihre Häuptlinge so vornehmer Abkunft waren[7]. Dieser Umstand mußte bedeutend werden, sobald sich die Erblichkeit der Würden ausbildete, weil nun die Erbfolge mehrere Gaue in einer Hand vereinigte.

Welcher Art war nun die Gewalt dieser Häuptlinge? Was ihre Amtsgewalt gegenüber der Volksgemeinde betrifft, so ergibt sich deren Charakter aus zwei Gründen, welche bereits dargelegt worden sind: aus der Entwicklungsgeschichte des Amts und aus der Verfassung der souveränen Gemeinde. Die Herkunft des Amts aus der factischen Führerschaft bewirkte, daß die Geführten rechtlich frei blieben, sie folgten nicht weiter, als sie wollten. Die Anerkennung als Führer war nicht im Stande, das Amt von dem Willen der Bürgerschaft unabhängig zu machen. Indem die Bürgerschaft sich für einen Führer erklärte, beabsichtigte sie nicht sich zu beschränken und einen Gebieter einzusetzen, dem sie sich verpflichtete zu gehorchen; der Beamte blieb seiner Wählerschaft gegenüber, was er gewesen, ein Häuptling, der durch seinen Einfluß, aber nicht durch eine ihm übertragene Amtsgewalt zu wirken berufen war[8]. Das Amt war nicht zur juristischen Selbständigkeit erhoben. Es war überhaupt kein Rechtsverhältniß zwischen der Volksgemeinde und den Beamten begründet; so wenig das Volk sich dem Beamten verpflichtete, so wenig verpflichtete es den Beamten sich; wie das Volk sich selbst durch kein Versprechen dem

Gymnasien. XX. 1869. S. 103 f. Baumstark, Staatsalterthümer S. 204—237. 290. 301 f. und Erläuterung S. 478 f. Arnold, deutsche Urzeit. 1879. S. 330 f. 349. 354, dieser jedoch nicht mit voller Entschiedenheit.

7) Ein Beispiel bieten die cheruskischen unter sich verwandten Häuptlinge, Dahn, die Könige der Germanen I, 125—127. Vgl. Waitz a. a. O. I, 252 f.

8) Vgl. über den Feldherrn das nächste Kapitel, besonders Anm. 25—27.

Digitized by Google

Beamten verbindlich machte, so nöthigte es auch nicht den Beamten einen Amtseid zu leisten.

Ganz anders lagen die Verhältnisse des Beamten, welcher Gaubeamter war. Er war dem Gau von der souveränen Gemeinde zuertheilt, sie wollte seine Functionen sichern, sie durfte ihm Macht verleihen gegenüber den Angehörigen seines Bezirks. Die Macht hätte dazu dienen müssen, die Amtsgewalt mit staatlichen Zwangsmitteln auszustatten, um sie unwiderstehlich zu machen; es wäre die unsichere Wirksamkeit der persönlichen Mittel und der persönlichen Autorität durch die gleichmäßig wirkende Staatsgewalt zu ersetzen gewesen. Dennoch ist eine solche Gewalt weder durch bewußte Uebertragung noch durch gewohnheitsrechtliche Ausbildung den Beamten zu Theil geworden. Die Bestätigung oder die Ernennung eines Häuptlings veränderte nicht das Wesen, sondern nur den Grad seiner Macht. Er besaß nicht eine Zwangsgewalt im Namen des Staats, er war angewiesen auf Eigenmacht, zwar eine Eigenmacht im ausdrücklichen Interesse des Staats, aber eine Macht, welche er blos durch seine individuelle Kraft zu realisiren hatte; er war nicht befugt bei Strafe zu gebieten und zu verbieten und etwaige Geldbußen im Namen des Staats einzutreiben. Es war nur ein halber Schritt geschehen, als man zur Beamtenwahl geschritten war, man hatte die Macht der Beamten verstärkt, aber nur durch die Steigerung ihres persönlichen Einflusses hatte man sie gekräftigt, nicht durch ein verfassungsmäßig geordnetes Recht des Zwanges. Es leuchtet ein, daß die Wirksamkeit einer so unvollkommenen Gewalt höchst verschieden ausfiel, sollte aber überhaupt eine Wirksamkeit möglich sein, so mußte man sich selbst in der Auswahl der Beamten Schranken setzen. Man mußte Männer wählen, die getragen von der Liebe des Volkes oder gestützt auf eigene Hülfsmittel so mächtig waren, daß nicht leicht Jemand wagte ihren zweckmäßigen Verfügungen Widerstand entgegen zu stellen, oder daß die Wenigsten ihrer thatsächlichen Uebermacht widerstehen konnten. Weil es unmöglich ist die staatlichen Aufgaben ohne Zwang zu erfüllen, weil man jedoch damals diesen Zwang nicht zu übertragen und zu regeln verstand, mußte man einen Ersatz aufsuchen und ihn nehmen, wo man ihn auch fand, und dieses Surrogat der Staatsgewalt mußte man im Dienste der Gemeinschaft verwerthen. Man wandte sich an die Gewaltigen des Landes und autorisirte sie für Alle zu handeln. Solche Männer traten nicht zaghaft und ängstlich auf. Eine Erzählung aus späterer Zeit, welche die Energie eines sächsischen Häuptlings anschaulich bekundet, verbreitet auch über die älteren Zustände Licht. Es waren eines Tages zwei Ausländer in einem sächsischen Dorfe ermordet worden, weil man dort entdeckt hatte, daß sie

Digitized by Google

Christen seien; sie waren auf der Reise zu dem Häuptling des Gaues gewesen, und die Dorfbewohner hatten gefürchtet, sie würden ihren alten Glauben durch Bekehrungsversuche beeinträchtigen. Der Häuptling ward zornig, er war empört vielleicht weniger über das Verbrechen als über die ihm gezeigte Geringschätzung, indem man Fremde, die ihn besuchten, nicht verschont hatte. Er ließ sämmtliche Theilnehmer an dem Morde erschlagen und, wie es in Sachsen bei der Todesstrafe zu geschehen pflegte, ihre Häuser niederbrennen[9]. Er hatte offenbar nicht zu besorgen zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Von zwei Punkten aus war eine Beseitigung jenes tiefen Mangels der Amtsgewalt möglich, der in Wahrheit ein Mangel des Staatsrechts war. Für sämmtliche Beamten konnte aus dem Befehlshaberrecht im Kriege eine Zwangsgewalt entstehen, oder sie nahm in der Monarchie ihren Ausgang von der königlichen Verwaltung. Zwar litt die Gewalt des Königs ursprünglich an demselben Gebrechen wie die Gewalt der Häuptlinge, aber jene war stärker, sie war factisch stets in der Lage zu zwingen, die Praxis regelte diesen Zwang in seiner Anwendung, er konnte den königlichen Beamten schließlich vom Könige übertragen werden. Wir werden sehen, daß die deutsche Entwicklung den zweiten Weg eingeschlagen hat.

In engem Zusammenhang mit der im Vorigen geschilderten Natur der amtlichen Gewalt steht die Gestaltung ihrer Verantwortlichkeit. Ein

9) Beda, eccles. hist. V, 10. v. Richthofen, zur lex Saxonum. 1868. S. 221 f. 250. 306 schützt mit Recht die Glaubwürdigkeit der Mittheilung. Die Gewaltthätigkeit der Häuptlinge tritt auch in Thüringen hervor, Willibald, vita Bonifacii c. 6, Jaffé, biblioth. rer. Germ. III, 453: lugubre super eos tyrannice ducatus et infestum vastationis potius quam devotionis retinebant imperium. Vgl. oben Kapitel 4 S. 54 f. Köpke a. a. O. S. 23 nennt die Gewalt der Gaufürsten eine mehr thatsächliche als rechtliche Gewalt. Waitz a. a. O. I, 256 gibt den Beamten eine leitende, nicht eine wahrhaft gebietende Macht, aber nimmt I, 223 eine Pflicht zu folgen an. Die hier vertretene Ansicht wird durch die Thatsache unterstützt, daß der salfränkische Volksbeamte ohne Zwangsrecht ist; er ist es nicht, wie gewöhnlich, auch von Waitz a. a. O. II, 356 f. und danach von Sohm a. a. O. I, 101, angenommen wird, weil der König es ihm entzogen hat, sondern es fehlte ihm noch damals, um so weniger hatte er es vormals besessen. Der stärkste Beweisgrund für den Mangel einer geordneten Zwangsgewalt der Beamten liegt in der Schwäche des Feldherrnamts, denn was man nicht einmal im Kriege zugestand, kann man nicht im Frieden eingeräumt haben, unten Kapitel 8 Anm. 25. 26. — Für das Rechtsverhältniß der Beamten zur Bürgerschaft ist die werthvollste Mittheilung Tacitus, Germania c. 11, vorher Kapitel 3 S. 39. In der Bestimmung, daß die Volksversammlung ihre Sitzungen auch in Gegenwart des Präsidenten wie des Königs durch eigenen Beschluß eröffnet, spricht sich die volle Selbständigkeit der Bürgerschaft gegenüber jenen Würden aus, die Bürgerschaft ist danach nicht etwa blos unabhängig in der Ausübung der Staatsgewalt, sondern überall bis auf die kleinsten geschäftlichen Dinge herab. Die Lesart turbae stimmt mit Allem überein, was sonst über den deutschen Rechtscharakter mitgetheilt ist.

Digitized by Google

Amt, welches nicht einen bestimmten Kreis von Befugnissen enthielt, konnte nicht einer juristischen Verantwortlichkeit unterliegen; ein Beamter, dessen Competenz nicht rechtlich begrenzt war, war wegen Competenzüberschreitungen oder wegen Mißbrauchs seiner Competenz nicht rechtlich zu verklagen. Die Verantwortlichkeit wäre vielleicht eine administrative geworden, wenn Einrichtungen vorhanden gewesen wären, an welche sie sich anschließen konnte. Unter den damaligen Verhältnissen dagegen mußte sie eine politische Verantwortlichkeit sein; die Oberaufsicht stand der souveränen Gemeinde zu, welche nach Rechtsgründen zu verfahren weder verpflichtet noch auch nur in der Lage war. Sie durfte jeden Beamten zur Rechenschaft ziehen und bestrafen, wann und wie es ihr zweckmäßig erschien; die Veranlassung für ihr Einschreiten konnte sie in der Beschwerde eines Einzelnen finden; ein Klagrecht besaß jedoch Niemand. Die Dienstpflichten waren nicht im Einzelnen gesichert, man wußte nur, daß die Volksversammlung auch auf diesem Gebiet ihre Allmacht zu äußern bereit sei. So dürftig waren die Garantieen für und wider die Beamten entwickelt.

Zwei weitere Eigenschaften des Amts lassen sich unmittelbar aus der charakterisirten Entstehung des Amts ableiten: seine Dauer und sein Lohn. Die Gründe, auf denen die Würde ruhte, waren nie auf gewisse Zeit vorhanden, das Vertrauen des Volkes, von dem Alles abhing, bestand nicht auf ein Jahr oder auf Lebenszeit dessen, der es augenblicklich besaß. Indem das Volk wählte, war es nicht gewillt sich nach irgend einer Seite, auch nicht auf eine bestimmte Zeitdauer, zu verpflichten. Die Stellung war widerruflich und entziehbar, und es bedurfte weder einer feierlichen Absetzung noch einer formellen Entsagung des Beamten; man nahm ihm nicht ein Recht, wenn man seine Function für erloschen erklärte, sondern man erklärte lediglich, daß man das Verhältniß löse. Wenn der Beamte nicht rechtzeitig zurücktrat, sobald er die Aenderung der öffentlichen Meinung bemerkte, so mußte das Volk sich von ihm abwenden. Denn sowenig damals ein Mann Beamter werden konnte, welcher die Achtung seiner Genossen entbehrte, sowenig durfte derjenige im Amte bleiben, der mit oder ohne Schuld jene Achtung verloren hatte; die beste Wirkung des unvollkommenen Amts wäre sonst vereitelt worden. Und in jener freien Rücknahme der ehrenvollen und einflußreichen Stellung lag für den Beamten ein Antrieb, seine Pflichten im Sinne der öffentlichen Meinung zu erfüllen[10].

10) Waitz a. a. O. I, 253 hat mit vollem Recht erklärt, daß eine Wahl der Beamten auf bestimmte Zeit undenkbar sei; so auch v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 89. 95. Dahn a. a. O. I, 23 hielt eine Wahl auf bestimmte Amtsjahre für

Digitized by Google

Wären es nicht wirthschaftliche Gründe gewesen, welche die Belohnung der Staatsdiener regelten[11], so hätte der Amtscharakter sie geordnet, und das Resultat wäre genau dasselbe gewesen, wie es die wirthschaftliche Lage der Deutschen ergab. Die Beamten dienten ohne Gehalt. Einen Führer, dem man sich freiwillig anschließt, dessen Leitung man sich überläßt, und der in dieser Anerkennung vor Allem seinen Ehrgeiz befriedigt, einen solchen Führer kann man belohnen, aber nicht besolden. Die Gesammtheit konnte ihn belohnen mit größeren Antheilen an der Landnutzung[12] und an der Kriegsbeute[13], und der Einzelne konnte ihn belohnen mit Ehrengaben[14], eine feste und staatliche Einnahme war jedoch mit dem altdeutschen Amt ebenso unvereinbar, wie besondere Vorrechte damit nicht verbunden sein konnten[15].

---

nicht unmöglich, und für dieselben sind wieder Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 7 f. und Geffroy, Rome et les barbares. 1874. S. 220 eingetreten. Aus den Quellen ist freilich unmittelbar Nichts zu erweisen. Erblichkeit der Würde zeigt Tacitus, Germania c. 13, oben Anm. 3 Nr. IV in ihrer Bildung begriffen, aber mehr wird man daraus nicht schließen dürfen. Schon Wilda, das Strafrecht der Germanen. 1842. S. 16 hat die meiner Ueberzeugung nach richtige Ansicht ausgesprochen, daß die Würde gern vom Vater auf den Sohn überging, ohne daß es ein bestimmtes Erbrecht gab. In Betreff der sächsischen Gauvorsteher ist weder Erwerbsgrund noch Dauer ihres Amtes nachzuweisen, und es sind daher die entgegengesetzten Behauptungen von gleichem Werth; für ihre Wahl z. B. (Funk) in Schlosser und Bercht, Archiv für Geschichte und Literatur. IV. 1833. S. 297. Waitz a. a. O. III, 113. 320. Kentzler in der Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1870. S. 174, gegen ihre Wahl, mit mindestens demselben Rechte, v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I, 276.

11) Unten Kapitel 11.

12) Unten Kapitel 14.

13) Vgl. das nächste Kapitel, Anm. 9.

14) Unten Kapitel 11.

15) Es ist eine verbreitete Annahme, daß das Recht ein Gefolge zu halten ein Vorrecht der Beamten gewesen sei, Roth, Geschichte des Beneficialwesens. 1850. S. 3. 17 ff. Waitz a. a. O. I, 221 f. 228. 233—236. 270. 345. Brunner, Geschichte und Quellen des deutschen Rechts § 4, in v. Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft. I. 3. Aufl. 1877. S. 167. Stubbs in Select charters of English constitutional history. ed. 2. 1874. S. 4, und es ist in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. XXVII. 1876. S. 63 zuletzt behauptet, daß dieses Vorrecht erwiesen sei. Waitz hat auch hier den Weg gewählt, der allein zur Lösung dieser Streitfrage führen kann. Indem er von der richtigen Ansicht ausgeht, S. 232. 235, vgl. oben Anm. 3 S. 103, daß Tacitus bei seiner Behandlung des Gefolges nur Häuptlinge als Gefolgsherren nennt, legt er doch nicht auf diese Worte entscheidendes Gewicht, sondern er sucht aus den Lebensverhältnissen den Nachweis für seine Annahme zu erbringen. Unbestreitbar ist es, daß Tacitus sich über das Recht ein Gefolge zu halten mit keiner Andeutung äußert, vgl. Baumstark, Staatsalterthümer S. 633 und Erläuterung S. 520. Waitz a. a. O. I, 231 ff. 238 betont nun, daß alle öffentliche Ordnung gefährdet gewesen wäre, wenn jeder Bürger sich mit Bewaffneten hätte umgeben dürfen. Ich glaube, daß Göhrum a. a. O. I, 13 richtiger sagt, das Vorrecht würde der Entwicklungsstufe der öffentlichen Gewalt widersprechen, und Dahn a. a. O. I, 24 hat treffend bemerkt, daß Amt und Gefolgschaft durchaus in keinem Zusammenhange stehen. Wir müssen die Frage so stellen: aus welchen Gründen ist die Beschränkung der Freiheit zu vermuthen?

Digitized by Google

Die im Bisherigen betrachteten Eigenschaften des Amtes, die Entstehung, die Gewalt, die Verantwortlichkeit, die Dauer und die Belohnung, haben uns größtentheils eine aus rechtlichen und thatsächlichen Elementen gemischte Grundlage des Amtes ergeben, und wir dürfen vermuthen, daß der factische Bestandtheil den rechtlichen erheblich überwog. Wir versuchten die verschiedenen Bestimmungen auf den einheitlichen Gesichtspunkt der freiwilligen Geschäftsführung, ursprünglich ohne Auftrag, später mit Auftrag zurückzuführen. Wir fanden keinen Umstand, welcher mit jenem Gesichtspunkt unverträglich war; wir wagten aus demselben Folgerungen abzuleiten, ohne daß wir im Stande waren uns auf directe Nachrichten der Zeitgenossen zu berufen. Wir haben nunmehr den Umfang der amtlichen Wirksamkeit zu behandeln, und hier wenden wir uns einer Seite des Amtes zu, welche ungleich wichtiger war als die zuletzt geschilderten Eigenschaften, und welche auch für die spätere Entwicklung von maßgebendem Einfluß werden sollte.

Nehmen wir unseren Gesichtspunkt der unbeauftragten Geschäftsführung noch einmal auf, um durch dieses älteste Muster des Staatsdienstes die Gestaltung der Amtszuständigkeit zu gewinnen, so gelangen wir zu dem Grundsatz, daß ursprünglich die verschiedenen Geschäfte denselben Personen zugestanden haben. Das Amt setzte sich nicht aus einzelnen zählbaren Befugnissen zusammen, sondern die bestimmten Rechte, die es gewährte, waren die Consequenzen des Amtsbegriffs. Die Macht der Persönlichkeit, welche die Seele des Amts war, ertrug damals noch

---

Denn die Beschränkung ist es, welche die Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, nicht die Unbeschränktheit. Und ich finde keinen Grund, aus dem die Beschränkung zu vermuthen wäre. Wenn später bei den Franken und nach Pabst in den Forschungen zur deutschen Geschichte II, 502—518 bei den Langobarden das Recht wirklich auf den König und die höchsten Beamten beschränkt ist, so folgt daraus nicht, daß es so bereits gegen ein halbes Jahrtausend früher gewesen ist. Für die Einordnung des Gefolges in das Staatsrecht darf man sich nicht darauf berufen, daß nach Caesar, de bello Gallico VI, 23 ein Raubzug von der Volksversammlung genehmigt wurde, und daß der Anführer ein Beamter gewesen ist. Ob princeps hier ein Beamter ist, ist nicht mit Sicherheit zu erweisen; auch wenn man es zugibt, so folgt daraus nicht ein Vorrecht des Beamten; daß die Acclamation der Versammlung Erlaubniß zu dem Vorhaben und daß diese Erlaubniß erforderlich gewesen sei, sagt die Stelle nicht. Die Gründe, aus denen die Aufforderung zur Betheiligung in der Versammlung geschieht, können factische Gründe sein: dort waren die meisten Krieger beisammen, und der Ehrgeiz spornte zum Beitritt an. Mit Recht nimmt Waitz an, daß die Sitte, die Cäsar beschreibt, mit der Gefolgschaft nicht in genetischem Zusammenhange steht. Hieraus würde zu folgern sein, daß sie auch für das Recht der Gefolgschaft nicht zu benutzen ist. Gegen das Vorrecht der Beamten auf ein Gefolge haben sich u. A. erklärt K. Maurer a. a. O. S. 9. 12 ff. Köpke a. a. O. S. 20—22. Dahn a. a. O. I, 60. 71 f. 74. 76. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung I, 378—392. Pierke a. a. O. I, 94 f. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 93 f. Baumstark, Staatsalterthümer S. 633—648. 950. Holtzmann a. a. O. S. 194. Arnold a. a. O. S. 292. 357.

Digitized by Google

nicht eine Zertheilung der Geschäfte. Wie die Personen Einheiten waren, so mußte das Amt die Vereinigung aller öffentlichen amtlichen Thätigkeit sein. So weit überhaupt zu einer allgemeinen Wirksamkeit Möglichkeit und Anlaß gegeben waren, mußten die Häuptlinge ein jeder für sich nach allen Richtungen wirken, und weil die Functionen rechtlich nicht begrenzt und in einer bestimmten Gesellschaftsordnung nicht festgestellt waren, so konnten die Häuptlinge jeder neuen Bewegung, jeder Neigung nach einer mehr ausgebreiteten Amtsführung entsprechen; ihre Wirksamkeit nahm zu und nahm ab mit den Bedürfnissen der Gesellschaft. Einige wichtige Rechte waren dauernd. Der mächtige Mann schlichtete die Zwistigkeiten, regelte die Landvertheilung, unterhandelte mit dem Ausland und stellte sich an die Spitze der Truppen[16]. Als dann die Zeit gekommen war, wo die Bürgerschaft ihre Führer ausdrücklich anerkannte, war jene universelle Competenz längst hergebracht, und die Anerkennung hatte nicht den Zweck sie wesentlich zu ändern, sie zu verringern oder zu vermehren; nach wie vor blieb die Competenz der freien Sitte überlassen. Eng waren freilich die factischen Grenzen dieser Amtsführung, denn die Einfachheit der Zustände erlaubte keine vielseitige Geschäftigkeit. Die gleichbleibenden spärlichen Interessen der Gemeinschaft verlangten nach einer gleichen, beständigen Wirkungsweise der Häuptlinge. Aus solchen regelmäßigen Amtshandlungen lagerte sich eine gewisse feste Amtszuständigkeit ab, welche als subsidiärer Vertragsinhalt betrachtet wurde, seit man die Erwerbung des Amts auf einen Vertrag zwischen dem Souverän und dem Beamten zurückführte. Der Wendepunkt hierfür war die Wahl von speciellen Beamten. Das Gewohnte durfte oder sollte nun jeder Häuptling thun, aber wenn er von dem Hergebrachten abwich und Gegenstände ordnete, die bis dahin von seiner Einmischung befreit gewesen waren, oder wenn

16) Die herrschende Ansicht nimmt für die älteste Zeit bereits eine Verbindung der Aemter des Friedens und des Krieges auch in den Gauen an, wie es später allerdings bei Westgermanen wie Ostgermanen vorkommt, vgl. v. Savigny a. a. O. I, 188. 265. Stälin, wirtembergische Geschichte I, 157. Waitz a. a. O. I, 261. 262. 351 f. II, 356. Dahn a. a. O. I, 22. III, 180 ff. IV, 159. 170 f. VI, 210 ff. 343 ff. K. Maurer in Kritische Vierteljahrsschrift. X. 1868. S. 372. Brunner a. a. O. Jahn, Geschichte der Burgundionen I, 105. Arnold a. a. O. S. 289. 315 f. 329. Vgl. nachher Anm. 17. Erwiesen ist es nicht für alle Völker, über die Langobarden Pabst in den Forschungen zur deutschen Geschichte II, 496 f., über die Vandalen Dahn a. a. O. I, 211. Meiner Ueberzeugung nach widerspricht diese Annahme den Quellen, diese Quellen sind glaubhaft, und ihre einzelnen Nachrichten harmoniren vollkommen. Vgl. vorher Anm. 4, unten Kapitel 8 Anm. 19 und Kapitel 9. Ich bemerke hier nur, daß die Quellen unterscheiden principes und specielle, für einen einzelnen Geschäftszweig designirte principes. Während das Principat von rechtlich unbestimmbarer Universalität der Competenz ist, werden von ihm diejenigen Angelegenheiten eximirt, die Einzelnen aus jenem Kreise zuertheilt werden. Es gibt universelle Volksprincipes, specielle Gauprincipes. Gaurichter und Gaucommandeur ist nur zufällig derselbe Mann.

Digitized by Google

er für die Verwaltung von Angelegenheiten, die er schon vormals besorgt hatte, eine neue Praxis einschlug, so hing diese Erweiterung seines Ressorts und seiner Handhabung wiederum ab von seiner persönlichen Autorität und von seiner persönlichen Macht.

Das Nebeneinanderbestehen vieler Häuptlinge führte wiederholt ein Zusammenwirken mehrerer von ihnen oder aller herbei. Sie beriethen gemeinschaftlich über die innere und die äußere Politik, sie tauschten ihre Ansichten aus, und sie einigten sich vielleicht über ein gemeinsames Vorgehen, wo ein Einzelner unter ihnen nicht mit Aussicht auf Erfolg hätte einschreiten können. Zunächst besaß eine derartige Berathung nichts Eigenthümliches. Die Häuptlinge thaten hier nichts Anderes, als was auch die Bürger thun durften und thaten, sie politisirten, und nur deshalb erweckte eine Zusammenkunft und Verständigung der ersteren den Schein einer staatsrechtlichen Handlung, weil die Beamten es waren, welche vorwiegend oder ausschließlich daran Theil nahmen; in Wahrheit handelten sie doch nur als die Vornehmsten des Volkes. Auch mußte man sich erinnern, daß sie ihrem Ursprunge nach isolirt seien, und daß das einzelne Mitglied jenes Rathes nicht gehalten sei sich einem Beschluß der Mehrheit zu unterwerfen. Aber auch jene Zusammenkünfte, welche mit einer unregelmäßigen und unberechenbaren Thätigkeit begonnen hatten, gelangten zu einer gewissen Festigkeit. Man lernte, daß die Einigkeit Aller die Macht eines Jeden steigerte. Was der Einzelne nicht vermochte, vermochten Viele, und was einer Minorität zu schwer war, war für die Gesammtheit ein leichtes Werk. Man bemerkte es kaum, wie sich der Charakter der Versammlung verwandelte, wie sie aus einer berathenden zu einer beschließenden Versammlung wurde. Die Berathung mußte ein Resultat, einen Beschluß ergeben, man führte ihn alsbald aus. Wer hätte gewagt sich einer solchen Autorität zu widersetzen? Kaum tauchte der Gedanke, man könne sich widersetzen, in einem Einzelnen auf. Die Vereinigung der Beamten war zu einer kollegialischen Verwaltungsbehörde geworden, die viele Angelegenheiten erledigte, geringere oder dringliche Angelegenheiten, aber doch meistens solche Sachen, welche die Competenz des Einzelnen zu überschreiten pflegten[17].

17) Tacitus, Germania c. 11: de minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Gegen die bessere Ueberlieferung ist Nipperdey zu der Lesart praetractentur zurückgekehrt, die auch Beseler in den Festgaben für Gustav Homeyer. 1871. S. 5 hat. Vgl. Waitz a. a. O. I, 327. Ueber die Stelle ist hier das Folgende zu bemerken. 1) Die principes sind, wie der Zusammenhang lehrt, die politischen Häuptlinge, vgl. vorher Anm. 3, und als solche bilden sie eine Vereinigung, die man nur nicht etwa als eine verfassungsmäßig geordnete

Digitized by Google

In dieser gewohnheitsrechtlichen Einrichtung lag der Keim zu einer großen Veränderung der Verfassung. Das Kollegium der Beamten konnte eine so gesicherte Stellung erwerben, daß es sich neben der Urversammlung des Volkes behauptete, und daß es sich mit ihr auseinandersetzte. Die Verfassung wäre um eine neue Gewalt bereichert worden, und die Wirkungen dieser Neuerung wären unabsehbar gewesen. Zwar bildeten die vereinigten Beamten ebenso wenig eine Behörde mit Executivgewalt, als der einzelne Beamte, ihre vereinte Macht war qualitativ doch nur der Macht jedes Einzelnen gleich, denn sie bestand nur aus der Zusammensetzung vieler gleichartiger Mächte, aber gerade diese Verbindung war politisch bedeutend, und quantitativ ließ sich die verbundene Macht nicht mehr mit der Macht des Einzelnen vergleichen. Das unendlich umfangreichere Maß an Einfluß, über welches es verfügte, befähigte das Kollegium seine Rechte zu vergrößern und eigenartig zu gestalten. Dieselben Schwierigkeiten jedoch, welche die Beamten verhindert hatten dem Könige gegenüber eine korporative, verfassungsmäßige Stellung zu gewinnen, eben diese Schwierigkeiten traten den Beamten entgegen, welche es unternahmen ihre Versammlung selbständig und selbstberechtigt neben die Versammlung der Bürgerschaft zu stellen. Es war nicht sowohl die politische Amtscontrolle des Volkes, welche wie über dem Einzelnen, so über allen Einzelnen schwebte, durch

---

oder garantirte Institution sich vorstellen darf. Dieses Kollegium heißt senatus, Caesar, de bello Gallico IV, 11. Annales Einhardi 777, Mon. Germ., Scriptores I, 157. Vgl. Dahn a. a. O. I, 47. Baumstark, Staatsalterthümer S. 362 f. — 2) Die Functionen des Kollegiums sind doppelter Art. a) Es übt eine Regierungsgewalt, indem es res minores erledigt. Daß es sich um eine wirkliche, verwaltungsmäßige Erledigung handelt, ergibt sich daraus, daß die Volksversammlung nur über die res maiores die Entscheidung, das arbitrium hat. Anders Köpke a. a. O. S. 221. — b) Es erörtert reiflich res maiores. Die Verwerthungsweise dieser Erörterungen erfahren wir nicht. Es bedarf wohl für Niemand einer Ausführung, daß nicht ein Mitglied des Kollegiums das Votum desselben als ein Staatsrathsgutachten der Versammlung des Volkes zu erstatten hatte. Wenn man überlegt, daß der Ursprung der ganzen Einrichtung nicht einer zweckbewußten, berechneten politischen Schöpfung entstammt, daß sie aus einer naturgemäßen Aeußerung der Häuptlingsmacht und des Häuptlingsinteresses hervorgegangen ist, — ich kann sie mir wenigstens nicht anders entstanden denken — so wird man zugeben, daß die Art, in welcher die Ergebnisse der kollegialischen Berathung verwerthet worden sind, sich gemäß jener Herkunft dahin gestaltet hat, daß die Verwendung eine thatsächliche, ungeregelte, mehr oder weniger zufällige verblieb. Jene Berathung war politisch betrachtet ebenso werthvoll, als sie juristisch angesehen bedeutungslos war. Vgl. Waitz a. a. O. I, 327 f. — 3) Es ist leicht, die Competenzgrenzen beider Versammlungen juristisch zu bezeichnen, aber unmöglich ist es, sie factisch zu bestimmen. Recht besaß nur die Volksversammlung, Macht von führerschaftlicher Art besaß die Häuptlingsversammlung. Der Umfang der Macht schwankte nach Personen und nach Zeiten, und jeder Versuch ihn näher festzustellen mißlingt. Vgl. Baumstark a. a. O. S. 371 f. Belehrend sind die analogen Berathungen des Königs mit den Vornehmen, vorher S. 56.

Digitized by Google

die jenes Kollegium eingeschränkt wurde, das schwerwiegendere Hemmniß seiner Machterweiterung lag in seiner inneren Beschaffenheit selbst. Die ursprüngliche Zusammenhangslosigkeit der Häuptlinge mußte weiterwirken, und der Kreis der Theilnehmer vermochte sich nicht leicht zu schließen. Schloß er sich einmal, so schloß er doch auch viele einflußreiche Männer aus, und diese vertheidigten die Rechte der Gesammtheit, indem sie ihre eigene Berechtigung vertheidigten. So waren wie die Ursachen auch die Wirkungen dieselben, wie sie in Beziehung auf die Monarchie bereits oben S. 55 ff. dargelegt sind, es blieben die Wirkungen jenes Kollegiums auf die Verfassung allenthalben aus. Höchstens eine Gewohnheit der sächsischen Häuptlinge dürfen wir auf die Rechnung einer Entwicklung setzen, wie sie so eben angedeutet wurde. Die sächsischen Gauvorsteher waren es, welche das Feldherrnamt vergaben, während das Volk nicht einmal auch nur ein scheinbares Recht noch besaß, den Höchstcommandirenden zu bestätigen, den die Häuptlinge erwählt hatten[18]; sie vergaben allein die Stellung, welche vormals nur die Volksversammlung verliehen hatte.

Die vorstehende Darstellung hat sich lediglich mit den allgemeinen Grundlagen des Amts und mit seinem regelmäßigen Inhalt beschäftigt. Nachdem wir gesehen haben, welche Principien hier herrschten, dürfen wir uns der Betrachtung der einzelnen Aemter zuwenden.

Drei Specialämter sind uns überliefert, und wenn es mir gestattet ist, eine Vermuthung auszusprechen, so haben sie sich in nachstehender Reihenfolge von der allgemeinen Führerschaft abgezweigt. Der erste Schritt auf dieser Bahn war das Feldherrnamt, der zweite das Richterthum, der dritte die Präsidentschaft der Republik[19]. Während die beiden erstgenannten Aemter besondere Eigenschaften, Kriegstüchtigkeit und Rechtskunde, erforderten, war das letzte Ergebniß der Bewegung wohl mehr dem Triebe entsprungen, ein dauerndes Oberhaupt zu besitzen, das der Staats-

18) Beda, eccl. histor. V, 10; die Verloosung des Feldherrnamts beweist die Gleichberechtigung der Looſenden. Ich sehe weder einen inneren noch einen äußeren Grund, um mit Hildebrand, de veterum Saxonum re publica pars altera, dissert. Breslau. 1836. S. 32 und Waitz a. a. O. I, 250 die Zuverlässigkeit dieser Mittheilung in Abrede zu stellen.

19) Ein Beweis für jene vermuthete Chronologie ist natürlich nicht zu liefern, und weniger einzelne Umstände, als der Totaleindruck der freistaatlichen Verfassungsgeschichte machen sie mir wahrscheinlich. Dabei ist zu beachten, daß der Feldherr früher nöthig war als der Richter, daß beide früher erwähnt werden als der Präsident, und daß die letzte Würde keine große Verbreitung erhalten hat. Die Verbindung der Richterstellung mit der Häuptlingswürde ist zwar bezweifelt, aber dennoch, wie ich überzeugt bin, als unzweifelhaft zu betrachten, s. unten Kapitel 9; die Verbindung des Feldherrnamts mit ihr zeigt in modernisirter Gestalt die in der vorigen Anmerkung angeführte sächsische Einrichtung. Daß jedoch die Verbindung von Amt und Macht nur der inneren, rechtlich freien Amtspolitik angehört, ist früher bei Anm. 6 hervorgehoben.

Digitized by Google

einheit Ausdruck und gewissen Angelegenheiten ein Organ gab, oder es war wesentlich militärischer Herkunft. Wann diese Umgestaltung der alten Amtsnatur begonnen hat, und ob sie rasch oder langsam verlaufen ist, bleibt dahingestellt. Nur das läßt sich noch mit Sicherheit wahrnehmen, daß der Umschwung nicht so tiefgehend war, daß er dem Amte seine alte Basis zu entziehen vermochte. Sogar das Gerichtsamt, welches doch am leichtesten zu staatlicher Selbständigkeit gelangen konnte, hatte sich gegen Ende des ersten Jahrhunderts noch nicht von der Häuptlingschaft losgelöst. In ihm hätte der eigentliche Scheidepunkt der Entwicklung liegen müssen, denn das Feldherrnamt war nicht ständig, und die Präsidentschaft war einer Fortbildung in jener Richtung zu wenig bedürftig. Wäre die Entwicklung consequent fortgeführt, so wäre das Amt von seiner Verbindung mit der Gesellschaft befreit worden, die für die Gesammtheit höchst verderblich war.

Feldherrnamt und Richteramt werden in späteren Abschnitten erörtert werden[20], es verbleibt uns an dieser Stelle nur die Behandlung des Oberhauptes der Republik. Der Präsident der Republik ist uns im ersten Jahrhundert mit hinreichender Deutlichkeit und Zuverlässigkeit und mit derselben Allgemeinheit bezeugt, wie andere Einrichtungen der Staaten[21].

---

20) Nachher Kapitel 8 Anm. 18. 19 und Kapitel 9.

21) Folgende Punkte sind bei dieser Frage, die über Gebühr bestritten ist, zu berücksichtigen. 1) Das Amt ist wahrscheinlich erst nach Cäsars Zeit entstanden, jedenfalls erst nach dieser Zeit mehr verbreitet worden, Caesar, de bello Gallico VI, 23: in pace nullus est communis magistratus. Cäsar hatte von seiner Existenz nichts in Erfahrung gebracht. — 2) Tacitus kennt dasselbe: a) Er sagt von der Kultushandlung Germania c. 10: mox rex vel princeps civitatis. Ich wüßte nicht, wie man die Stellung des Oberhauptes deutlicher bezeichnen könnte. Es handelt sich nicht um die Frage, ob princeps an sich vielleicht auch einen der principes bedeuten kann, die Stellung neben dem König würde entscheiden, auch wenn die Sprache an sich jene Doppelbedeutung zuließe. Gleichwohl haben es anders genommen Walch, Tacitus Germania. 1829. S. 19. Kießling in seiner Ausgabe. 1832. S. 60. Roth a. a. O. S. 3 ff. Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 10. 38 f. 143. 144. Brunner in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. XVII. 1866. S. 739. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 91. Hingegen hat Baumstark, Staatsalterthümer S. 325—329. 401—407. 412 ff. und Erläuterung S. 472 nachzuweisen versucht, daß sprachlich princeps überhaupt und princeps civitatis insbesondere nichts Anderes bedeuten könne als den princeps des Staats, sein Oberhaupt; auch wenn er darin irren sollte, so geht doch an dieser Stelle des Tacitus aus dem Zusammenhang hervor, daß der Oberste der Republik gemeint ist. Denn er steht parallel und gleich dem Könige an der Spitze der Gesammtheit. — b) Derselbe Beamte tritt auf Tacitus, Germania c. 11, wo rex vel princeps zuerst in der Versammlung reden, der princeps ist hier wieder princeps civitatis, weil hier dieselbe Nebeneinanderstellung des Königs und des princeps vorliegt, vgl. Köpke a. a. O. S. 14 f. Dahn a. a. O. I, 53. 67 f., 89. 90. Waitz in den Forschungen zur deutschen Geschichte II, 402 und Verfassungsgeschichte I, 242 ff. II, 356. K. Maurer in Kritische Ueberschau. X. 1868. S. 372. — 3) Waitz, Verfassungsgeschichte I, 261. 382, vgl. Baumstark, Staatsalterthümer S. 164, hat mit sicherem Blick erkannt, daß der princeps civitatis

Digitized by Google

Wir erfahren, daß jener Beamte zuerst in der Versammlung der Bürgerschaft das Wort ergriff, und daß er in denjenigen Functionen des Kultus, mit denen weltliche Behörden betraut wurden, den Staat vertrat. Mit diesen Nachrichten müssen wir spätere verbinden. Wie es unmöglich erscheint, daß der König ein Friedensfürst war, der sich am kriegerischen Leben nicht betheiligen durfte, genau so war es unmöglich, daß der erste Beamte der Republik nichts that, als daß er redete und heilige Rosse geleitete. Eine weltliche Würde ohne kriegerischen Beruf und Ruhm wäre in dem Heldenalter der Nation lebensunfähig gewesen. Jeder Präsident war zugleich Feldherr, seines Amtes war auch die Heerführung. Er war ein so allgemeiner Beamter, wie zu jener Zeit ein Beamter allgemein sein konnte. Seine Thätigkeit glich der königlichen in mehr als einer Beziehung, und sie diente denselben Neigungen, welche das Königthum erschufen. Die Rechtsform jedoch schied beide tief von einander; der König hatte Antheil an der Souveränetät, der republikanische Präsident hingegen war ein Beamter, welcher in der Qualität seines Rechts von den übrigen Beamten nicht verschieden war. Eine gewohnheitsrechtliche Bildung mochte eine solche Präsidentschaft in ein Königthum verwandeln, aber in einem solchen Falle lag nicht eine Erweiterung des alten Rechtes vor, sondern dasselbe wurde in seiner Grundlage verändert. Ursprünglich waren beide Würden rechtlich nicht verwandt.

Eine Seite des Beamtenrechts ist bisher noch nicht berührt, und doch ist sie von hervorragendem Interesse, es ist die Stellung der Beamten unter einander. Diese Stellung ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Amts. Die Häuptlinge, welche ohne Ausnahme sich selbst ihre Würde geschaffen hatten, befanden sich zunächst in keinem besonderen rechtlichen

---

auch Herzog gewesen ist; er hat bereits I, 242 die langobardischen Herzoge bei Paulus Diaconus I, 14 angeführt, und sie sind wohl das treffendste Beispiel; vgl. Pabst in Forschungen zur deutschen Geschichte II, 412. Aus Tacitus ist mit großer Wahrscheinlichkeit ein princeps civitatis der Marser nachweisbar, annal. II, 25, wo dux Mallovendus nuper in deditionem acceptus den Römern eine Mittheilung zugehen läßt, er war also auch im Frieden noch dux, Oberhaupt. Von einem Feldherrn kann man auch nicht wohl sagen, daß er in deditionem accipitur. Vgl. noch Jahn, Geschichte der Burgundionen I, 83. — 4) Die qualitative Identität des princeps civitatis und der principes nimmt auch Waitz a. a. O. I, 246 f. 250 und in den Forschungen zur deutschen Geschichte II, 389 an; Maurer a. a. O. und Andere sondern ihn von dem Könige nach dem Kriterium der Erblichkeit, wogegen oben Kapitel 4 S. 45. Eine lediglich politische Erwägung ist es, wenn v. Sybel a. a. O. S. 156, Köpke a. a. O. S. 23. 29 und Gierke a. a. O. I, 34 den princeps civitatis Keim oder Vorstufe des Königthums nennen. — 5) Wie der König, so fungirte der Präsident als Vertreter des Staats bei Kultushandlungen, Tacitus, Germania c. 7. 10. 11, und aus diesen Stellen geht hervor, daß die weltliche Function von der priesterlichen verschieden und unabhängig war. Vgl. Baumstark, Staatsalterthümer S. 171 und Erläuterung S. 473.

Digitized by Google

Verhältniß zu einander; sie besaßen verschiedene Stärke, aber gleiche Art der Macht; sie kannten keine Ueberordnung und Unterordnung. Dieser Zustand änderte sich noch nicht, als die Volksgemeinde ihre Autorität zugestand oder garantirte, denn hinfort leiteten sie ihre Berechtigung aus derselben Quelle ab, und diese Quelle ließ ihre Beziehungen zu einander unverändert. Wie hätte die Gemeinde beabsichtigen können alsbald mehr zu thun, den Staatsdienst zu organisiren, die einen Beamten den anderen zu unterstellen? Man hätte sich erst weit von der Grundlage des alten Amts entfernen müssen, um in dieser Weise gestaltend in dasselbe eingreifen zu dürfen. Und worin sollte auch im Anfang die Abhängigket bestehen? Wie sollte man den Gaurichter dem Präsidenten unterordnen? Oder war es nöthig das Offiziercorps dem Feldherrn in besonderer Art zu verpflichten? Man war doch gewohnt sie politische wie militärische Angelegenheiten gemeinsam und kollegialisch berathen zu sehen. So blieben die Beamten in der ältesten Zeit gleich an Selbständigkeit, wie gleichartig in ihrer Natur[22]. Während auf diese Weise der republikanische Beamte Niemand um sich hatte, von dem er abhängig war, weil keine Amtsgewalt von anderer und höherer Art war als seine eigene, stand der Beamte in der Monarchie einem Manne gegenüber, von dem Niemand läugnete, daß seine Macht eine verschiedenartige sei. Der König war nicht von derselben staatlichen Gewalt wie der Staatsdiener. Das Verhältniß, welches zwischen dem Präsidenten und den übrigen Häuptlingen der Republik herrschte, konnte daher ein anderes sein als dasjenige, welches sich zwischen dem Könige und den Staatsdienern ausbildete. War der König Inhaber eines Theils der Souveränetät, so war auch der Beamte in der Monarchie zum Theil ein königlicher Beamter, der König ernannte ihn nicht allein, aber er ernannte ihn mit, so lange die Würden in der souveränen Gemeinde vergeben wurden. Zwar verdankte das Beamtenthum seinen Ursprung nicht der Krone, und seine Anerkennung schuldete es ihr nur zum Theil, aber genügte dieser königliche Antheil nicht, um eine Beaufsichtigung durch den König und eine starke Unterordnung unter ihn herbeizuführen? Er brauchte sich nicht auf seine Führerschaft zu berufen, wenn er Beschwerden, die gegen einen Beamten erhoben waren, Abhülfe verschaffte, er durfte seine Intervention darauf

22) Waitz, Verfassungsgeschichte I, 256 negirt die Unterordnung der Abtheilungsvorstände unter den Präsidenten, aber II, 356 nimmt er doch eine solche Unterordnung an, ohne darauf einzugehen, worin sie bestanden habe; Dahn a. a. O. I, 73. 120 sieht eine Unterordnung als selbstverständlich an. Arnold, deutsche Urzeit. 1879. S. 329 läßt die Frage unerörtert. Vgl. noch nachher Kapitel 8 Anm. 25.

Digitized by Google

stützen, daß der Beamte nicht ohne seinen Willen seine Stellung übernommen hätte. Es würde nicht überraschen, wenn unter diesen Umständen der König das Aufsichtsrecht allein ausgeübt hätte, und es würde kaum befremden, wenn er früh in den ausschließlichen Besitz der Amtshoheit gelangt wäre. Noch bevor er in diese Stellung einrückte, hätte er den Staatsdienst zu organisiren und ein geregeltes Rechtsverhältniß unter den einzelnen Beamten herzustellen vermocht. Nur da war ihm diese Ausdehnung seiner Befugnisse erschwert, wo die Besetzung der Aemter an die Abtheilungen des Staats übergegangen war, denn in diesem Falle verblieb ihm für seine Einmischung wohl nur die Macht, die er durch seine führerschaftliche Gewalt besaß. Leider ist uns keine Mittheilung darüber aufbewahrt, welchen Gang die bezeichnete Entwicklung im deutschen Freistaat genommen hat.

Noch bedeutender ist eine andere Lücke in unserem historischen Wissen. Die Schicksale, welche das Amt in den nächsten Jahrhunderten erfahren hat, sind kaum noch im Einzelnen zu erkennen. Und doch waren die Veränderungen von außerordentlicher Bedeutung. Lassen wir noch einmal das alte Beamtenthum an uns vorübergehen, so erblicken wir einen doppelten Kreis von Häuptlingen; der eine Theil von ihnen ist im Besitz einer gleichartigen und generellen Amtsqualität, und seine Mitglieder stützen sich darauf, daß sie den anerkennenden Beifall der Bürgerschaft gefunden haben; die zweite Klasse versieht besondere Aemter, ihre Angehörigen sind aus jener umfangreicheren Gesellschaft entnommen, sie sind gewählt. Die Auserkorenen sind durch das besondere Vertrauen, das man ihnen geschenkt hat, ihrer universalen Thätigkeit keineswegs verlustig gegangen, vielmehr hat das Specialamt die Kraft ihrer generellen Wirksamkeit gesteigert, noch haben sie Zusammenhang mit der alten Häuptlingschaft, und in ihr suchen sie ihren Rückhalt, aber immer klarer und schärfer muß sich ihre Stellung von jener unbestimmteren Function scheiden, sie selbst müssen es empfinden, die öffentliche Meinung muß es eingestehen, daß beide Klassen mehr ungleich als gleich geworden sind; sie trennen sich qualitativ. Die Befugnisse, welche in normalen Zuständen die hauptsächlichen sind, fallen ihnen zu ausschließlichem Rechte zu; der Präsident sieht es als einen widerrechtlichen Eingriff in seine Stellung an, wenn Häuptlinge Angelegenheiten besorgen, die er zu leiten gewohnt war, der Richter und der Offizier halten ebenfalls gewisse Rechte für ihnen exclusiv übertragen. An dem Specialamt arbeitet sich der Gedanke des Amts empor. Die Motive der Wähler unterstützen diese Entwicklung, indem sie immer bestimmter zu einer vollendeteren Organisation des Staatsdienstes drängen; man wählt, weil man die verschiede[illegible] Häuptlinge zu

Digitized by Google

unterscheiden gelernt hat, man nimmt zum Offizier den kriegskundigen und zum Richter gewiß den rechtserfahrenen Mann. Noch schließt man sich an die bisherige Praxis an, welche nur von generell functionirenden Häuptlingen wußte, noch ist man außer Stande, von jener Praxis völlig abzulassen, noch reicht man mit jener halben Organisation, mit jener Ordnung der vielen Gewalten aus, aber die Anfänge einer Neubegründung des Staatsdienstes sind gegeben. Wie aber ist ihr Fortgang gewesen? Wir kennen nur das Resultat einer dunklen Entwicklungsgeschichte. Die Duplicität zweier Amtskreise ist verschwunden, aber auch die Specialisirung der Amtszweige ist untergegangen. Die gesammte Amtsthätigkeit ist wiederum vereinigt in einem einzigen Mann; derselbe Beamte befehligte die Truppen, nahm den Vorsitz in den Gerichten ein, und leitete die allgemeine Verwaltung seines Gebiets. Allein es ist ein ganz anderer Zustand als vormals, wo eine Vielheit von Häuptlingen herrschte. Es gab nur noch bestimmte Aemter in den einzelnen Districten, es gab neben ihnen keine anerkannten Häuptlinge mehr. Man hatte ebenso viel gewonnen als verloren. Der Fortschritt, welcher darin lag, daß die Berechtigung an Ausschließlichkeit zugenommen hatte, wurde aufgewogen durch den Rückschritt, daß alle regelmäßigen Geschäfte wieder verbunden waren in einer Hand. Wie ähnlich das Ergebniß bei vielen Völkern war, seine Ursachen sind vielleicht höchst mannichfaltig gewesen. Nur die Vermuthung darf hier ausgesprochen werden, daß der entscheidendste Punkt der vielartigen Entwicklung die Anziehungskraft gewesen ist, welche von einem einzelnen Amte ausgegangen war, und es wird wohl bald möglich sein, für einige Stämme diesen Verlauf näher darzulegen. Welches Amt jedoch eine solche concentrirende Kraft besessen hat, hing mehr von den politischen Ereignissen ab, welche die Völker trafen, als von der inneren Natur der verschiedenen Aemter. Während bei Völkern, welche sich auf einer langen Wanderschaft in dauernder Heeresformation befanden, die Offizierstelle am leichtesten andere Befugnisse, vor allen die richterlichen, zu ihren militärischen hinzuerwarb, war es bei einem seßhafteren und friedsameren Stamme das Richterthum, das die Mitbewerber bei dem Commando mit leichter Mühe aus dem Felde schlug. In einigen Ländern erhielt jene centralisirende Tendenz eine wirksame Unterstützung vielleicht durch den Umstand, daß die Amtsbesetzung auf die Bezirke des Staats übergegangen war, denn je kleiner das Amtsgebiet war, desto eher sicherte einem Einzelnen seine sociale Uebermacht Gericht und Commando und die allgemeine Verwaltung; wurde etwa von einem halbsouveränen District ein Präsident eingesetzt, so konnte derselbe die gesammte Oberleitung an sich reißen. Wesentlich verschieden von solchen Erlebnissen des alten Staats-

Digitized by Google

dienstes war es, wo das Beamtenthum zum Theil oder ganz königlich ward; so weit die Amtsgewalt des Königs reichte, traten meist generell Bevollmächtigte im Namen des Königs auf. Diese Sitte vermochte auf die Verbindung der Functionen auch im alten Staatsdienst zurück zu wirken, sei es, daß etwa der König, welcher die Offiziere ernannte, dem Volksrichter das Commando über die Mannschaft seines Bezirks verlieh, oder sei es, daß man sich in den unteren Kreisen dem höheren Vorgang gewohnheitsgemäß anschloß.

Wie wenig aufgeklärt jene Ereignisse bisher sind, welche mit dem deutschen Amtsrecht seit dem ersten Jahrhundert bis zum Untergange des Freistaats vorgegangen sind, das Interesse an ihnen liegt doch mehr darin, das ursprüngliche Wesen des Amts genauer wahrzunehmen, als darin, seine spätere Geschichte zu verstehen, denn die Zukunft des Amtsrechts ist weit weniger durch jene Vorgänge als durch eine andere Entwicklung bestimmt worden: über sie entschied die fränkische Monarchie. An die Stelle des ehemaligen Gesellschaftsamts setzte sie ein wahres Staatsamt, ein Amt, welches ausgerüstet war mit staatlicher Macht. Es vollzog sich hier nur an einem einzelnen Theil des Staatsrechts, was durch die ganze Verfassung ging: auch die Amtsgewalt wurde selbständig, weil die Staatsgewalt es geworden war.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Das Heer.

Am Anfang ihrer Geschichte hat die deutsche Nation ein kriegerisches Zeitalter durchlebt, wie sie ein zweites nicht wieder gesehen hat. Zersprengt in zahllose kleine Staaten, überall von Feinden umgeben, gedrängt von Osten, aufgehalten im Süden und Westen kämpften die Deutschen einen unausgesetzten Kampf ums Dasein. Ruhten die Waffen gegen auswärtige Gegner, so erhoben sich im Innern die Fehden. Solch ein Leben in Noth und Gefahr, in Fehden und Kriegen wirkte auf den Charakter des reichbegabten Volkes auf das tiefste. Damals bildete sich ein edler Heldensinn, welcher der Nation ihr erstes Mannesideal erschuf: das Ideal des Helden. Und so gewaltig durchdrang der Heldengeist das gesammte Geschlecht, daß er zuweilen selbst Frauen erfaßte und in die Schlachten hineinriß, während sie dem Männerwerk doch sonst so fern standen.[1] Derselbe Geist bemächtigte sich der Religion; ein Zug von Kampfesfreude ging durch die Seelen der Götter und stärkte den Todesmuth wieder in dem Geschlecht der Menschen. Wie die Menschen den Helden vor Allen liebten und ihn in ihren Liedern feierten, so liebte ihn auch Gott vor andern Menschen und gewährte ihm der himmlischen Freuden reichstes Maß.

Das praktische Handeln der Zeit entsprach ihren Idealen nicht. Die Mehrheit der Bürgerschaft war friedliebender und friedensbedürftiger, als sie selbst wußte und ahnte, der Krieg war nicht ihr höchster Wunsch und ihre höchste Lust. Wäre er es gewesen, so wäre der Staat der Krieger zu einem Kriegerstaate geworden, Krieg wäre das Ziel der Politik, Krieg wäre ein heiliges Gebot geworden. Der Friede wäre ein leidiges Mißgeschick von kurzer Dauer, der Krieg wäre der willkommene Normalzustand gewesen. Denn die Krieger regierten den Staat, und ihr Verlangen ward zu seiner Politik; seine Thätigkeit war zu jeder Zeit das

1) Von den Cimbern, den Markomannen und den Gothen wird erzählt, daß Frauen sich am Kampfe betheiligten. Strabo VII, 2, 3. Cassius Dio LXXI, 3, den Zonaras XII, 2 benutzt hat. Flavius Vopiscus, Aurelianus. c. 34 § 1.

Digitized by Google

getreue Abbild derjenigen Interessen, welche die Bürgerschaft gemeinschaftlich besaß. Und diese Interessen, das bezeugen die Thaten der Deutschen, waren vorwiegend friedlich. Schon die Cimbern kämpften nicht um zu kämpfen, sondern sie wählten den Kampf erst, als ihnen kaum noch eine Wahl übrig blieb, nachdem ihnen die gestellten Forderungen abgeschlagen waren; flüchtend vor übermächtigen Feinden wanderte Schaar auf Schaar aus der Heimath aus und erbat sich Volk auf Volk sichere Sitze von den römischen Kaisern. Sie zogen es vor durch Verhandlungen das Land zu erwerben, dessen sie bedurften, als mit den Waffen es zu erobern. Führten sie Krieg, so führten sie ihn nicht um seinetwillen, er war das letzte Mittel für ihre friedfertigen Zwecke. Die Mehrzahl der Bürgerschaft stimmte gegen den Krieg, für den Frieden.[2]

Ohne daß man es beabsichtigt hatte, befand man sich im Besitz einer Einrichtung, welche dazu diente die überschüssige, im staatlichen Leben unbefriedigte Kriegslust abzuleiten und den Einfluß der kriegerischen Leidenschaften auf die Politik zu mildern. Nach freistaatlichem Recht stand die Wehrfähigkeit des Bürgers nicht dem Staate zur ausschließlichen Verfügung zu, der Bürger schuldete ihm nicht seine ganze Kraft, er durfte sie ebenso für sich verwenden als für die Gesammtheit. Er war befugt in die Fremde zu ziehen, um auf eigene Hand oder im Anschluß an Staaten, die im Kriege begriffen waren, seine Kampfbegierde zu stillen, und er war berechtigt sich im Staate mit Gleichgesinnten zu vereinen, um in Gesellschaft lustiger und erfolgreicher im Nachbarlande das Kriegswerk zu betreiben. An solchen Geschäften, welche aus der Bürgerfreiheit hervorgingen, nahm der Staat nicht den mindesten Antheil, weder förderte er derartige Handlungen, indem er in ihnen eine Schule für die militärische Erziehung des Volkes sah, noch störte er sie, um der Vergeudung der Heereskraft vorzubeugen.[3] Das volle Kriegerleben mochte für vornehmer

2) Die suebische Verfassung ist nicht anders gewesen als die Verfassung anderer deutscher Staaten, nur die Politik der Sueben war eine Zeit hindurch eine mehr kriegerische, als sie bei den übrigen Völkerschaften zu sein pflegte. Nach Caesar, de bello Gallico IV, 1 führten sie unausgesetzt Jahr um Jahr Krieg. Die Motive dieser Handlungsweise sind nicht ganz ersichtlich, vielleicht war es ein fortdauernder Krieg mit bestimmten Feinden, vielleicht bestand jedoch momentan eine Neigung zu einem aggressiven Vorgehen überhaupt. In jedem Falle sind diese Thaten der Sueben eine Ausnahme, durch welche nicht widerlegt wird, daß der Gesammtcharakter der deutschen Politik von friedlicher Art war.

3) Caesar, de bello Gallico VI, 23. Tacitus, Germania c. 13. 14. Mela III, 3, 28. Weil die Gefolgschaft ein lediglich privater Dienstvertrag war, strafte der Staat die Pflichtverletzungen des Gefolgsmanns nicht. Waren die Rechtsfolgen für den Bruch des Vertrages nicht unähnlich denjenigen, welche bei der Verletzung der staatlichen Wehrpflicht eintraten, so ginge daraus nur hervor, in wie geringem Grade die Besonderheit des Staatsverbandes und der durch ihn begründeten Unterthanenpflichten zu allgemeinem Bewußtsein gekommen war.

Digitized by Google

und edler gelten als das stillere, geräuschlosere Dasein im Urwald, allein die Meisten entschieden sich nicht für jene abwechslungsreiche, aber auch gefahrvolle Beschäftigung, sie gaben dem monotonen Leben den Vorzug. Sie erwarben freilich oft langsamer, sie erwarben jedoch sicherer, und wenn sie Alles verglichen, so hatten sie das bessere Theil gewählt.

Wie friedfertig aber auch die Gesinnung der Deutschen war, ihre Kriege waren ohne Ende. Und so müssen wir erwarten, daß die ausgebildetste, die vollkommenste Seite ihrer Verfassung die Kriegsverfassung gewesen ist, denn keine Erfahrungen lehren so eindringlich und so rasch als die militärischen. Als nicht blos um die politische Selbständigkeit und Uebermacht gestritten wurde, als es noch die gesammte rechtliche Existenz der Besiegten galt, als die Gefangenen zu Sclaven wurden, da mußte man die Heereskraft auf das höchste Maß steigern, das zu erreichen war. Man mußte bald lernen, daß die Kraft nicht allein den Sieg verliehe, daß die Ordnung der Kraft kaum minder wirksam wäre als die Kraft selbst. Aller Sinn für praktische Organisation, für Gliederung und Disciplin, der in der Nation vorhanden war, mußte sich in der Heeresverfassung äußern. In dieser Rücksicht wird die militärische Ordnung stets eine der anziehendsten und belehrendsten Seiten bleiben, welche uns das alte Staatsrecht darbietet.

Die gesammte Kriegsverfassung ruhte auf einem einzigen Grundsatz, auf dem Grundsatz von der Wehrpflicht. Derselbe war von so maßgebender Bedeutung, daß alle sonstigen wesentlichen militärischen Bestimmungen nur seine Consequenzen waren, und sie würden mit fast völliger Gewißheit aus jenem Fundamentalsatz abzuleiten sein, wenn ein Zufall gewollt hätte, daß wir Nichts weiter von dem Kriegsrecht des Freistaates wüßten als jenen Rechtssatz. Es war entscheidend, daß ein jeder Bürger als solcher dem Heere angehörte. Nicht diejenigen Bürger waren kriegspflichtig, welche kriegstauglich waren, sondern diejenigen mußten waffenfähig sein, welche Bürger werden sollten. Die Kriegstüchtigkeit war die erste Bedingung für die Erwerbung des Bürgerrechts. So waren Krieger und Bürger dieselben Personen, und das Heer und die Bürgerschaft waren ihren Mitgliedern nach identisch. Was man hier gethan hatte, war eine Handlung der Zweckmäßigkeit gewesen. Die Lage der Zeit verlangte eine starke Streitmacht, und wie sollte man sie anders sich verschaffen, als indem man alle Bürger zwang sich am Kriege zu betheiligen?[4] Was

4) Vgl. oben S. 15 f. und auch noch Pertile, storia del diritto Italiano. I. 1873. S. 22. 89. Lodge in den Essays in Anglo-Saxon Law. 1876. S. 60 f. Die allgemeine Wehrpflicht ergibt sich aus vielen Gründen, auch die Quellen lassen sie deutlich hervortreten. Caesar, de bello Gallico IV, 1 von den Sueben:

Digitized by Google

die Noth der Zeit gefordert hatte, war der Stolz der Bürger geworden. Sie nahmen keine Sclaven in ihre Reihen auf, nicht nur aus dem Grunde, weil sie ihnen nicht trauen durften, sondern weil es die Ehre des freien Mannes war, selbst seine Schlachten zu schlagen. Auf den Heerdienst erhob die Gesammtheit gebieterischen Anspruch, und sie gebot nicht blos den Dienst, sie verlangte auch, daß die Dienstleistung eine gute wäre,

hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Nach dieser Stelle sind Alle kriegspflichtig. Ammian XXX, 10, 5: pagorum omnium incolis in unum conlectis cum quadraginta armatorum milibus vel septuaginta — nostra confidentius inruperunt. — Da alle Bürger Krieger sind, kann der Bürger Krieger genannt und eine Volksversammlung als Kriegerversammlung angeredet werden; so ξυστρατιῶται bei Procop, de bello Gothico II, 30. III, 8. 21. 25. Es stehen exercitus und exercitales für Bürgerschaft und Bürger. Vgl. Köpke, deutsche Forschungen. Die Anfänge des Königthums bei den Gothen. 1859. S. 198. 199. Dahn, die Könige der Germanen I, 211. III, 57. Grimm, Rechtsalterthümer S. 291 ff. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I, 192 ff. Pertile a. a. O. I, 23. Der Gedanke, Bürgerrecht und Heerpflicht seien unzertrennlich, ist zu klarem Ausdruck gelangt bei Cassiodor, Variar. I, 38: pullos suos audaces aquilae tamdiu procurate cibo nutriunt, donec paulatim a molli pluma recedentes adulta aetate pennescunt; quibus ut constiterit firmus volatus, novellos ungues in praedam teneram consuescunt nec indigent alieno labore vivere, quos potest captio propria satiare. sic iuvenes nostri, qui ad exercitum probantur idonei, indignum est ut ad vitam suam disponendam dicantur infirmi et putentur domum suam non regere, qui creduntur bella posse tractare. Gothis aetatem legitimam virtus facit et qui valet hostem confodere, ab omni se iam debet vitio vindicare. Vgl. Dahn a. a. O. I, 71. III, 62. IV, 147. 148. VI, 209. Den allgemeinen Ausspruch kann der Hinweis auf seine concrete Beziehung nicht beseitigen, wie Waitz, Verfassungsgeschichte I, 324 Anm. 3 annimmt. Einen inhaltsgleichen Ausspruch hat Cassiodor, Variar. V, 29: clamat — incognitam suo generi conditionem servitutis imponi, cum quidem sub libertate nostros fuerit secutus exercitus. mirati sumus talem in famulatum trahi, qui a vero domino debuisset expelli. novus ambitus est talem quaerere, quem possis horrere, servumque dicere, cui debeas divina consideratione servire. Vgl. Dahn a. a. O. III, 53. IV, 150. Waitz a. a. O. I, 54. 377 läßt auch die Heerdienstpflicht auf dem Lande ruhen, aber S. 468 jeden Bürger dem Heere angehören, er vereinigt dies in der Weise S. 376, daß er die Grundbesitzlosen von den festen Plätzen im Heere ausschließt. Abgesehen davon, daß dies mindestens sehr schwer zu denken ist, so ist damit auf den juristischen Punkt, auf die Kriegspflicht nicht eingegangen. Sollen es Freiwillige gewesen sein? Die Sueben bieten aber alle auf, qui arma ferre possent, Caesar, de bello Gallico IV, 19. Dahn a. a. O. VI, 209 f. nimmt Dienstpflicht aller Waffenfähigen an; vgl. jedoch das. III, 66. — Unfreie und Liten begleiten als Diener ihre Herren in das Feld, z. B. lex Salica XXVI, 1: litus qui apud dominum in hoste fuerit; lex Burgund. X, 1 servus expeditionalis, vgl. Jahn, Geschichte der Burgundionen I, 104. Westgothen Dahn a. a. O. IV, 224. Heruler, Procop, de bello Persico II, 25, eine Stelle, die Bolze, de rebus Herulorum. Dissert. Berol. 1855. S. 51 hinsichtlich der Freilassung mißversteht. — Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung. 1863. S. 17 und in den Forschungen zur deutschen Geschichte III, 231—236 hat aus Stellen wie Tacitus, Germania c. 31. Procop, de bello Gothico II, 14 und de bello Persico II, 25. Ammian XXXI, 9, 5. Sextus Empiricus, Pyrrhon. Hypotyp. III, 199 ein Knappenthum gefolgert, und Kaufmann theilt seine Annahme, Philologus. XXXI. 1872. S. 498 f. Sie ist ganz unbegründet. Vgl. Dahn a. a. O. III, 20.

Digitized by Google

sie verlangte von einem Jeden Tapferkeit und Todesverachtung. Die härtesten Strafen wurden über den Mann verhängt, der seinen Dienst nicht nach dem Sinne der Genossen ausgeführt hatte; eine feige That mochte genügen, um ihn mit dem Tode zu bestrafen[5]. Die Gesammtheit wachte über diese Unterthanenpflicht; sie hatte es mit der instinctiven Sicherheit, welche dem Triebe der Selbsterhaltung eigen ist, herausgefühlt, daß Viele oder Alle beeinträchtigt oder gefährdet würden, wenn auch nur Einer sich einer hervorragenden Muthlosigkeit schuldig machte, und obwohl die einzelne Handlung einen unmittelbaren Schaden nicht nach sich gezogen hatte.

Mit der Dienstpflicht war jedoch der Inhalt der Wehrpflicht keineswegs erschöpft. Die Dienste mußten ausführbar sein, das Gesammtinteresse verlangte, daß die Ausführbarkeit der Leistungen gesichert würde; sie hatten zwei Voraussetzungen: der Krieger war zu bewaffnen und zu verpflegen. Wer sollte dies übernehmen? Der Staat war hierzu außer Stande, denn er besaß kein Vermögen und konnte damals keines besitzen, um diese Ausgaben zu bestreiten. Unter diesen Umständen war man genöthigt Bewaffnung und Verpflegung dem Krieger selbst aufzuerlegen, man fügte zu der Anforderung zu dienen die Anforderung hinzu materielle Opfer für den Dienst zu bringen. Die Wehrpflicht enthielt außer der Dienstpflicht die Pflicht der Selbstbewaffnung und der Selbstverpflegung, die beiden letzteren Bestandtheile der Wehrpflicht waren nur das Hülfsmittel für die Dienstfähigkeit. Von diesen beiden unvermeidlichen Zusatzver-

5) Tacitus, Germania c. 12: ignavos et imbelles et corpore infames ceno ac palude iniecta insuper crate mergunt. Zweifellos bezieht sich diese Stelle bei den beiden erstgenannten Missethätern auf Verletzung der Kriegspflicht und auf ihre Strafe, und die strafbaren Handlungen sind Handlungen der Feigheit, mögen sie vor dem Feinde stattfinden oder nicht. Jeder Versuch jedoch die Vergehen näher zu specialisiren scheitert wie bei c. 31, wo ebenfalls ignavi et imbelles verbunden sind. Der Verlust des Schildes, oben Kap. 2 Anm. 14, ist nicht hinreichend, um die Todesstrafe zu veranlassen; die Feigheit muß stärker, verächtlicher, schädlicher sein. Vgl. Baumstark, urdeutsche Staatsalterthümer. 1873. S. 430. 446—449 und ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania des Tacitus. 1875. S. 394. 486 f, dem sich Roskoff in Jahrbücher für protestantische Theologie. 1876. II, 702 anschließt. Waitz a. a. O. I, 396 f. sagt zu bestimmt, es seien Feige, die das Heer verließen, und in dieser Richtung ist weitergegangen von Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 49, und zu völliger Entstellung der taciteischen Mittheilung gelangt Thonissen in Bulletins de l'Académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. 2me Sér. T. XLIV. 1877. S. 409; ähnliche Auffassung bei Schweizer-Sidler zu der Stelle in seiner Bearbeitung der Orellischen Ausgabe des Tacitus, Germania S. 26. Bestimmungen, wie sie bei Wilda, das Strafrecht der Germanen. 1842. S. 987 f. mitgetheilt sind, tragen zur Erklärung der taciteischen Stelle nicht bei. Dagegen ist es beachtenswerth, daß nach fränkischem Recht die Versäumung des Aufgebots dem neueren Strafensystem, der königlichen Bannstrafe, unterliegt; sie ist kaum eine Milderung sondern wohl eine Regelung der älteren Strafbarkeit dieser Pflichtverletzung gewesen.

Digitized by Google

pflichtungen ist die bei weitem lehrreichere die Pflicht der Selbstbewaffnung. Man begnügte sich sie im Allgemeinen zu begründen, aber man unterließ es die Bewaffnungsweise staatlich zu regeln und dem Krieger vorzuschreiben, in welcher Art und in welchem Maße er sich auszurüsten habe. Der Staat verpflichtete zur Bewaffnung, die Waffengattungen jedoch bildete die Gesellschaft. Ein jeder Mann stattete sich nach seinem Gutdünken und nach seinen Mitteln aus. So war das Heer höchst verschiedenartig gerüstet; die Waffen waren von mannigfacher Gestalt und von ungleichem Material; die Meisten behalfen sich mit leichtester Bekleidung, Wenige hatten sich einen Harnisch erworben; die Einen kamen zu Pferde, die Andern marschirten zu Fuß[6]. Die Sitte ersetzte zuweilen, was der Staat versäumte; manche Völker hatten eine im Ganzen gleichartige Bewaffnung, und mitunter besaßen sie gewisse nationale Waffenstücke, die ein so sicheres und erhebliches Kennzeichen derselben waren, daß sie mehrfach von ihnen den Namen erhielten; so sind wahrscheinlich die Cherusker und die Sachsen, vielleicht auch die Franken nach einer charakteristischen Waffe benannt. Allein auch wo gewisse Waffen für die vollständige Ausrüstung eines Kriegers in der Regel unerläßlich waren, und obgleich er seine Verpflichtung nicht wohl erfüllte, falls er sie nicht besaß, so trugen doch derartige Anforderungen nicht den Charakter einer Waffenordnung, von welcher der Einzelne nicht abgehen durfte, ohne die Genehmigung des Inhabers der Kriegshoheit oder zum wenigsten die Erlaubniß seines militärischen Vorgesetzten eingeholt zu haben. Es waren hier naturgemäß Gewohnheiten entstanden, welche praktisch in ähnlicher Weise wirkten, wie eine Rechtsgewohnheit oder ein Gesetz gewirkt haben würde.

Kaum schwerer als die Pflicht der Selbstbewaffnung lastete die Pflicht der Selbstverpflegung auf den Bürgern[7]. Die Kriege währten längstens einige Monate, der Kriegsschauplatz war meist in der Nachbarschaft, falls es überhaupt glückte ihn auf fremdes Gebiet zu verlegen. Stand man auf feindlichem Boden, so hatte man fast jede Sorge für die Verpflegung

6) Tacitus, Germania c. 6: paucis loricae, vix uni alterive cassis aut galea; vgl. annal. II, 14. Die Waffencontrolle, von welcher Gregor von Tours II, 27 erzählt, ergibt nicht mehr, als was sich aus der allgemeinen Pflicht der Selbstbewaffnung ergibt, daß die Waffen in genügendem Stande sein mußten. Die Franken hatten nicht, wie es nach Procop, de bello Gothico II, 25 scheinen könnte, eine gleichförmige Rüstung, s. Waitz a. a. O. II, 528. Vgl. überhaupt Dahn a. a. O. III, 63.

7) Vgl. Dahn a. a. O. III, 66. 68. Einzelne Könige haben später dem Heere Vergütungen gegeben, deutsche Könige jedoch sehr selten, so ein fränkischer König nach vita S. Eusicii bei Bouquet III, 429. Weit öfter waren gothische Könige so freigebig, s. Dahn a. a. O. III, 66. V, 108. VI, 217. 275.

Digitized by Google

überwunden. Dort durften die Truppen Alles benutzen, was sie zu benutzen Lust hatten. Ja man hatte die frohe Aussicht, sich nicht blos für die Auslagen schadlos zu halten, sondern reichen Gewinn davonzutragen, da Alles, dessen man habhaft wurde, der Erbeutung verfiel, und Menschen wie Sachen als ein rechtmäßig erworbenes Eigenthum mitgenommen wurden. Jeder Krieg war zugleich ein Beutezug, die Beute war des Kriegers Lohn, und ein Krieg ohne stattliche Beute war nach dem Sinne der Krieger stets ein unglücklicher Krieg, dessen materieller Mißerfolg durch politische Erfolge nicht leicht aufgewogen wurde. Mit lebendiger Anschaulichkeit ist diese Gesinnung bei Fränkischen Truppen bezeugt[8]. Dieselben hatten in Italien gute Beute gemacht und hofften mit ihr bald nach der Heimath zurückzukehren, aber das Schicksal zerstörte alle ihre Freude. Eines Tages waren sie aus ihrem Lager ausgerückt, wo sie ihre Gefangenen und ihre Schätze ohne Bedeckung zurückgelassen hatten. Als sie wiederkamen, war das Lager leer. Die Gefangenen waren mit den kostbarsten Sachen entflohen. Da wurden die Truppen betrübt, denn sie dachten nun, wie ihre lange Mühe umsonst gewesen sei, und es schmerzten sie die Wunden, die ihnen geschlagen waren in den fruchtlosen Kämpfen[9].

8) Agathias II, 2. 3.

9) Es ist von Interesse die altdeutsche Rechtsform des Beuteerwerbs festzustellen. Die Frage stellt sich für uns dahin, ob der Erwerb ein staatsrechtlicher oder ein privatrechtlicher war, ob der Krieger für die Gesammtheit oder für sich erwarb. Hierüber Folgendes. 1) Es hat stets einen Erwerb gegeben, welcher Allen oder Vielen gemeinschaftlich sein mußte. Feindliche Abtheilungen, welche sich ergaben und verknechtet wurden, und eroberte Lager gestatteten nicht wohl den individuellen Erwerb. Solche Güter wurden vertheilt, z. B. Paulus Diaconus I, 20. Die meisten Stellen, die von einer Vertheilung der Beute sprechen, lassen nicht ersehen, ob es die gesammte Beute ohne Rücksicht auf ihre Erwerbungsart war, z. B. Widukind I, 12 von Sachen (spolia), und von Gefangenen bei Ostgermanen, z. B. Procop, de bello Vandalico I, 4. Malchus in Dindorf, historici Graeci minores I, 389, vgl. Dahn a. a. O. I, 227. Isidor, histor. Goth. c. 61, opera ed. Arevalo VII, 127. Vgl. Dahn a. a. O. VI, 554. — 2) Wo der König Antheil an der Beute hat, wird der gesammte Erwerb als ein gemeinsamer zu betrachten sein; erst ein von der Besitznahme unabhängiger Act, meist eine besondere Zutheilung, begründete das individuelle Eigenthum. So hatte bei den Franken nach Gregor II, 27 der König einen Antheil, den man natürlich nicht mit Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I, 52 für nicht größer als den Theil des einfachen Kriegers halten darf. Seinen Antheil erhielt der König, gleichviel ob er selbst commandirt hatte oder nicht, vgl. Gregor III, 32, über dieselbe Thatsache berichtet auch Paulus Diaconus II, 2. Im Zusammenhang mit diesem Rechte geschah es, daß der König die Vertheilung der Beute regelte, und mächtige Könige behielten für sich die werthvollsten Gegenstände. Gregor III, 10. Procop, de bello Gothico III, 20 erlaubt ein ostgothischer König die Plünderung: *ἀνεῖπε Γότθοις μηδένα τὸ λοιπὸν ἀποκτιννύναι τῶν πάντων Ῥωμαίων, ἀλλὰ τῶν χρημάτων αὐτῷ μὲν τὰ τιμιώτατα ἐξελεῖν, τὰ δὲ ἄλλα ἐν σφίσιν αὐτοῖς κατ' ἐξουσίαν ληίζεσθαι.* Ein Vandalenkönig ist im Besitz der kostbarsten Sachen der Beute, Procop, de bello Vandalico II, 9 verglichen mit I, 5; vgl. Dahn a. a. O.

Digitized by Google

Suchen wir nun an der Hand des Grundsatzes von der Wehrpflicht, den wir so eben betrachtet haben, den Inhaber der Militärhoheit auf, so führt uns jener Grundsatz zu dem Souverän. Bei einer Armee, welche in der im Vorigen berichteten Weise zusammengesetzt war, konnte Niemand die Militärgewalt besitzen als diejenigen Personen, denen die allgemeine Souveränetät zukam. Der Gesichtspunkt, der in Wirklichkeit über diesen Besitz bestimmte, war gegeben mit der Entscheidung über die äußere Staatshoheit, nur auf diese kam es an. Die äußere Staatshoheit gehörte dem Souverän. Weil in der Zeit des Freistaats nur gegen auswärtige Feinde die Truppen verwendet wurden, mußte schon aus dieser Rücksicht auch die Heerhoheit denjenigen Personen gebühren, welchen die äußere Staatshoheit gebührte; denn wer über den Krieg entschied, mußte auch über die Kriegsmittel verfügen. Es war demnach die Bürgergemeinde in der Republik, und mit ihr in der Monarchie der König als Theilsouverän, welche die Heergewalt besaßen und denen dieselbe zufiel kraft ihrer gesammten Stellung im Staat. Die Heerhoheit war ein Theil der allgemeinen Staatshoheit, und keine Macht war im Stande sie von dieser auszuscheiden, so lange die Verfassung des Freistaats lebte. Wohl konnte sie in einzelnen Fällen verdeckt werden durch die führerschaftliche Gewalt, die vor Allen der König übte, aber verloren ging sie durch diese allein keineswegs, sie war nur im Zusammenhang der ganzen Entwicklung einer Veränderung ausgesetzt. So waren es also in der Republik die Krieger selbst, welche in ihrer Eigenschaft als Bürger das Heer aufboten und die weiteren Bestimmungen trafen, die sie für den bevorstehenden Krieg für erforderlich hielten. Sie verordneten, ob alle Pflichtigen oder nur ein

I, 203. Der König kann im Voraus oder nachträglich durch einfache Erklärung verzichten, wodurch jedoch nur er von den Theilnehmern ausscheidet, z. B. historia Wambae regis, Bouquet II, 710. Vgl. Gregor von Tours III, 11. — 3) Ein Vertrag kann im einzelnen Fall im Voraus die Antheile bestimmen, vgl. Tacitus, annal. I, 57. Gregor von Tours III, 7. Später ordnet die westgothische Gesetzgebung das Beuterecht, Dahn a. a. O. VI, 215. 224. — 4) Mit der Zuweisung endet das Staatseigenthum völlig; vordem verfügt der König im Friedensvertrag, Gregor VI, 31. Wenn ein alamannischer König nach Eugippius, vita S. Severini, ed. Sauppe 1877. c. XIX §§ 3. 5. seinen Einfluß benutzt, um die Gefangenen zu befreien, so darf man das nicht mit Jung, Römer und Germanen in den Donauländern. 1877. S. 197 als Verfügungsrecht bezeichnen. Vgl. Malchus a. a. O. — Ich glaube nach dem Gesagten, daß anzunehmen ist, die Beute sei der Gesammtheit erworben; selbstverständlich wird man es in der factischen Ausführung nicht zu genau hiermit genommen haben. Zwei Gründe sind es wohl, welche jenen Rechtssatz haben entstehen lassen; einmal das Gerechtigkeitsgefühl: man wollte den Führern, deren Verdienste man anerkannte, nicht einen Gewinnantheil vorenthalten, und sie hatten doch am wenigsten für sich Sachen in Sicherheit bringen können. Zweitens die Zweckmäßigkeit: die Disciplin wäre offenbar zu stark geschädigt, die Leistungsfähigkeit der Truppen beeinträchtigt worden, falls ein Jeder für sich nach Beute suchte, vgl. Tacitus, histor. IV, 78. V, 17; annal. I, 65.

Digitized by Google

Theil derselben dienen sollten, und sie entschieden im letzteren Fall über die Aushebung der Mannschaft; sie setzten den Sammelplatz fest und bestimmten die Zeit der Zusammenkunft. Analog lagen die Verhältnisse in der Monarchie. Auch hier besaß der König nicht eine Heergewalt, welche ihn ermächtigte, nach seinem Willen Truppen auszuheben und zusammenzuziehen und sie für seine Zwecke zu gebrauchen; er war nicht befugt, Musterungen abzuhalten oder Einzelnen eine Dispensation vom Dienste zu ertheilen; er war verfassungsmäßig nicht berechtigt irgend einen Theil der Heeresordnung zu regeln, ohne die Zustimmung der Bürgerschaft eingeholt zu haben. Es entsprach diese Stellung des Königs der thatsächlichen Lage seiner Macht[10].

Nachdem wir bisher Heerpflicht und Militärgewalt kennen gelernt haben, wenden wir uns nunmehr der Betrachtung der Organisation des Heeres zu, seiner Formation und seinen Commandos. Die Formation der Armee war eine eigenthümliche. Es war nicht ein militärisches Princip, das ihr zu Grunde lag, sondern sie war ein naturgemäßes Ergebniß der allgemeinen Volksordnung. Wie die Krieger im Leben näher zusammengehörten und bei einander wohnten, in derselben Weise marschirten sie und kämpften sie zusammen. Die kleinste Einheit war das Geschlecht[11], die umfassendere war der Gau[12], und in analoger Weise

10) Caesar, de bello Gallico IV, 19 ist das einzige Beispiel eines Aufgebots, Cäsar erfuhr: Suevos, posteaquam per exploratores pontem fieri comperissent, more suo concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent, atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent. — Daß der König nicht das Recht des Aufgebots besaß, sagt allerdings keine Quelle, und obschon die allgemeine Strafart für Vergehen der Feigheit, zu denen auch Mißachtung des Aufgebots gehören konnte, vorher Anm. 5, dem Volksrechte entstammte, so darf man doch daraus nicht mit Sicherheit schließen, daß der König nicht aufgeboten hat. Indeß rechtfertigen sich die im Text aufgestellten Behauptungen wohl durch die Gesammtbetrachtung der königlichen Rechte und der thatsächlichen Machtverhältnisse.

11) Tacitus, Germania c. 7: quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. Mauricius Strategicus X, 4, in Germania antiqua ed. Müllenhoff. 1873. S. 166: *τάσσονται δὲ ἐν ταῖς μάχαις — οὐ μέτρῳ τινὶ ὡρισμένῳ καὶ τάξει ἢ ἐν μοίραις ἢν ἐν μέρεσιν, ἀλλὰ κατὰ φυλὰς καὶ τῇ πρὸς ἀλλήλους συγγενείᾳ τε καὶ προσπαθείᾳ ὅθεν πολλάκις ἐν καιρῷ περιστάσεως, φίλων ἐναπολειφθέντων, συνεκινδύνευσαν αὐτοῖς, μάχῃ τοὺς ἐκδικήσοντες.* Ursache und Wirkung hiervon ist die Sitte, daß Geschlechtsgenossen sich in Nachbarschaft ansiedeln, worauf die Worte contribules und fratrueles noch hinweisen, Kemble, Geschichte der Angelsachsen, übers. von Brandes I, 46. 71. Waitz a. a. O. II, 311. Analog ist die Bedeutung von fara und faramanni, Köpke, deutsche Forschungen. Die Anfänge des Königthums bei den Gothen. 1859. S. 32. Boretius in v. Sybels historischer Zeitschrift XXI, 25–27. Jahn, Geschichte der Burgundionen I, 65 ff. Diez, etymologisches Wörterbuch. 4. Aufl. 1878. S. 370. Vgl. noch Dahn a. a. O. VI, 62.

12) Caesar, de bello Gallico IV, 1 (pagos, ex quibus); I, 37 (pagos — consedisse). Tacitus, Germania c. 6 (centeni ex — pagis). Waitz a. a. O.

Digitized by Google

stellten mehrere Staaten ihre Kontingente auf[13]. Man steigerte die Tapferkeit, indem man Jeden durch seine Umgebung zum Wetteifer anspornte[14], und man mochte glauben, das Bedürfniß nach einer taktischen Gliederung der Truppen sei mit jenen Truppenkörpern ausreichend befriedigt. Eine wirklich taktische Eintheilung des Heeres besaß man jedoch nicht, jene Formation vertrat nur nothdürftig die Stelle derselben, sie wirkte ähnlich, aber sie war nicht auf das Heerwesen berechnet. Man hatte nur für die Armee benutzt, was sich dargeboten oder vielmehr aufgedrungen hatte, und mehr als unzweckmäßig wäre es gewesen, wenn man das Wenige, was man besaß, nicht haushälterisch verwerthet und einen Verband eben da nicht gebraucht hätte, wo er am brauchbarsten war. Obwohl man also in der Bildung von gleichen Truppenkörpern nicht sorgsam verfuhr, so hatte sich doch früh das Bedürfniß nach einer wahrhaft taktischen Einheit geregt, und es hatte zu einer besonderen Formation geführt. Es war eine Zeit hindurch Sitte, daß man hundert Mann auswählte, um in der vordersten Reihe zu kämpfen; diese Elite war eine aus Reitern und Fußgängern in gleicher Zahl gemischte Truppe[15].

I. 156. 158 und die bei ihm Citirten finden hier nicht Tausendschaften, Müllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Alterthum X, 553 erkennt die Glaubhaftigkeit Cäsars an. Vgl. Kapitel 6, Anm. 7. 10.

13) Tacitus, histor. IV, 16. 23: quo discreta virtus manifestius spectaretur, sibi quaeque gens consistunt; daſ. V, 16. 18. Auch sie siedeln bei einander, Paulus Diaconus II, 26. Ebenso stellte Ariovist sein Heer generatim auf, Caesar, de bello Gallico I, 51, was wohl auf die bei Cäsar angeführten Völkerschaften zurückzubeziehen ist, wie auch Baumstark, urdeutsche Staatsalterthümer. 1873. S. 275 f. glaubt. Vgl. Müllenhoff, de antiquissima Germanorum poesi chorica. 1847. S. 13. Dahn a. a. O. II, 128. III, 3. v. Peucker, das deutsche Kriegswesen der Urzeiten II, 211 f.

14) Es darf in gewisser Weise bis auf das Geschlecht hinab verallgemeinert werden, was die in der vorigen Anmerkung angeführte zweite Stelle des Tacitus von der Völkerschaft sagt; um ihre Kriegsthaten vor der Welt sehen, um Andere nicht daran Theil nehmen zu lassen, kämpften die einzelnen Verbände für sich. — Gegen die Annahme, daß die Volksgliederung aus der Heeresgliederung hervorgegangen ist, vorher Kapitel 6, Anm. 2.

15) Mit voller Deutlichkeit berichtet Tacitus, Germania c. 6 über die gemischte Truppe: in universum aestimanti plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni iuventute delectos ante aciem locant. definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit iam nomen et honor est. Hierzu die folgenden Bemerkungen. 1) Es ist versucht die Glaubwürdigkeit der Mittheilung zu erschüttern. Einige haben behauptet, daß Tacitus diese Hunderte mit der Hundertschaft, welche als allgemeine Volksgliederung später bei vielen germanischen Völkern vorkommt, verwechselt habe; so Weiske, die Grundlagen der frühern Verfassung Deutschlands. 1836. S. 7. K. Maurer in Kritische Ueberschau I, 79. Landau, die Territorien. 1854. S. 224. 311 und im Korrespondenzblatt des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. X. 1862. S. 12. Zimmerle, das deutsche Stammgutssystem. 1857. S. 11. Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 28 f. Waitz a. a. O. I, 155 f. 380. 381. Ein derartiger Irrthum des Römers ist ganz undenkbar. Mehr als ein Jahrhundert waren die Römer mit den deutschen

Digitized by Google

Sie zeigt uns zum ersten Male die Anwendung der decimalen Gliederungen auf rein militärischem Gebiet. Bleibende Wirkungen hat sie jedoch nicht geübt, sie ist nicht der Ausgangspunkt für weitere Bildungen gewesen, sondern bald wieder aufgegeben und spurlos verschwunden.

Während auf diese Weise für die Formation des Heeres in der Zeit des Friedens nicht gesorgt war, und auch der Ausbruch der Feindselig-

---

Angelegenheiten beschäftigt. Sie hatten das praktische Bedürfniß die militärischen Einrichtungen ihrer Feinde genau kennen zu lernen. Lange genug hatten römische Truppen in Deutschland gestanden, um alles Wissenswürdige erfahren zu können. Viele Deutsche, welche von den heimathlichen Zuständen zu erzählen wußten, lebten in Rom. Und was war leichter zu sehen und leichter richtig zu beschreiben als jene Elite? Es konnte Niemand sie verkennen oder sie nicht begreifen. Wenn wir überhaupt dem Tacitus eine Nachricht glauben müssen, so müssen wir ihm diese auf das Wort glauben. — 2) Bis zu dem Worte acies ist von der gemischten Truppe und ihrer Bildung die Rede; danach wendet sich der Schriftsteller zur Schlachtordnung. Vgl. Dahn a. a. O. I, 14. — 3) Der Sinn erfordert, daß der Name der Truppe sich auf beide Truppengattungen bezog, daß demnach fünfzig Reiter und fünfzig Fußgänger verbunden wurden. Denn die Truppe wurde als eine besondere Abtheilung betrachtet, so daß nicht ein einzelner Bestandtheil derselben mit einem Ehrennamen ausgezeichnet werden konnte. So auch Rühs, Erläuterung der Schrift des Tacitus über Deutschland. 1821. S. 225. Müllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Alterthum X, 551 f. 553. Scherer, zur Geschichte der deutschen Sprache. 2. Aufl. 1878. S. 591. Schweizer-Sidler in seiner Schulausgabe und in seiner Bearbeitung der Orellischen Ausgabe des Tacitus, Germania S. 16. Häufiger wird der Name nur auf das Fußvolk bezogen, z. B. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 3. Aufl. I, 344. Dahn a. a. O. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung I, 403. Boutaric, institutions militaires de la France. 1863. S. 46. Vitu, histoire civile de l'armée. 1868. S. 17. v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 77. 93. L. Meyer in der Zeitschrift für deutsche Philologie IV, 179 f. Baumstark, Erläuterung S. 340 f. Diese Frage ist verfassungsgeschichtlich kaum von Interesse. — 4) Es ist ungemein wichtig zu erkennen, wie die Mitglieder jener Truppe bestimmt worden sind, aber so oft auch der gemischten Truppe gedacht worden ist, so ist doch nur einmal erwähnt, in welcher Weise sie gebildet ward, und auch hier ist die Mittheilung nicht vollständig. In Ariovists Heere wählten die Reiter jeder für sich ihre Fußgänger sich aus, Caesar, de bello Gallico I, 48: equitum milia erant sex, totidem numero pedites velocissimi ac fortissimi, quos ex omni copia singuli singulos suae salutis causa delegerant: cum his in proeliis versabantur. Auch dieser Nachricht müssen wir Glauben schenken; sie bietet wiederum ein Beispiel, wie staatliche Zwecke mit gesellschaftlichen Mitteln befriedigt sind. Der Eintritt des Fußgängers ist ein freiwilliger. Wer die Reiter bestimmte, wissen wir leider nicht. Da es eine Ehre war jener Truppe anzugehören, so werden sich mehr zu dem Eintritt gedrängt haben, als aufgenommen werden konnten. Es muß eine einfache Entscheidung über die Bewerbungen vorhanden gewesen sein. Daß der Gaucommandeur diese Entscheidung gefällt hat, kann ich nicht für wahrscheinlich halten. Ich weiß keine Antwort auf diese Frage, und Müllenhoffs Vermuthung, vorher Kapitel 6 Anm. 5, vermag ich mich nicht anzuschließen. — 5) Entstehungszeit wie Untergang der Truppe sind gleich unbekannt. Der Ausdruck des Tacitus nöthigt nicht, sie lange vor seine Zeit zu setzen. Zwar wird oft iam nomen et honor est so verstanden, daß die Zahl nur noch im Namen fortlebte, z. B. L. Meyer a. a. O., aber die Worte können auch bedeuten, daß die Zahl zum Ehrennamen geworden war, und daß sie doch noch eingehalten wurde; daß die Zahl noch galt, folgt aus der Anwendung des Präsens (sunt). Die Mittheilung über honor ist insofern wichtig, als sie jeden Gedanken daran ausschließt, daß die Truppe nicht eine Specialtruppe gewesen sei, vgl. Holtzmann im Jahrbuch von Alterthumsfreunden im Rheinlande. XXXVI. 1864. S. 14.

Digitized by Google

keiten nur eine schwache ordnende Thätigkeit hervorrief, so war hingegen die Bestimmung über die Commandos in allen Staaten eine Sache von allgemeinem Interesse und von großer Bedeutung. Wem das Obercommando zufallen würde, war in den meisten Staaten schon im Frieden zweifellos. Die Männer, welche an der Spitze des Volkes standen, der König[16] und der Präsident[17], mußten dieser Ehre theilhaftig werden; sie hätten, wenn sie derselben für unwürdig erklärt wären, hinfort nicht die Achtung der Bürger genossen, durch welche sie allein fähig waren ihr Amt auszufüllen. Höchstens wagte man einem Präsidenten seine militärische Function abzunehmen, wo seine kriegerische Unbegabtheit allbekannt war und die bevorstehenden Kämpfe gefahrvoll schienen. War eine Republik ohne Oberhaupt, so harrte das Obercommando noch seiner Besetzung. Allein es war nicht etwa blos über diesen Platz zu verfügen, es war eine weit allgemeinere Ernennung von Offizieren unentbehrlich. Alle Truppenkörper, die selbständig zu operiren hatten, waren mit einem Führer zu versehen; hierzu gehörten regelmäßig die Contingente der Gaue. Denn die Beamten, die sie im Frieden besaßen, waren nur die Häuptlinge, welche aus dem Kreise ihrer Standesgenossen für die gerichtliche Thätigkeit erlesen waren, und es bedurfte geringer Ueberlegung um zu erkennen, daß ein weiser und gerechter Richter nicht immer ein tapferer und umsichtiger Offizier sei, und wenn man dieses zu bedenken vergessen haben sollte, so wurde die Erfahrung die Lehrmeisterin. Kaum hat man erst auf solche Erfahrungen gewartet. Den Römern war es aufgefallen, daß die Deutschen ihre Offiziere nach rationellen Erwägungen erkoren, daß sie auf die Eigenschaften den Hauptwerth legten, welche die meiste Sicherheit für einen glücklichen Erfolg versprachen. Es wird besonders hervorgehoben, daß man bei der Feldherrnwahl auf Nichts mehr sah als auf Kriegstüchtigkeit[18]. Was man bei den oberen Commandos zu beachten gewohnt war, durfte man bei den niederen nicht vernachlässigen, auch hier hing das Leben Vieler von der kriegerischen Begabung des Anführers ab. Gewiß hat man aus den Häuptlingen die kriegstüchtigsten auserlesen und an die Spitze der Gautruppen gestellt[19]. Wurde sonach eine Besetzung

16) Vgl. oben Kapitel 4, Anm. 14.

17) Vgl. das vorige Kapitel, Anm. 21.

18) Caesar, de bello Gallico VI, 23: cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, — — — deliguntur. Hier wird also nur von der Besetzung des Obercommandos in einer Republik ohne Präsidenten gesprochen. Tacitus, Germania c. 7: duces ex virtute sumunt. Diese Stelle enthält nur die Mittheilung, daß gewählt wurde und wonach gewählt wurde, nicht für welchen Posten noch von wem gewählt wurde, vgl. oben Kapitel 4, Anm. 14.

19) Diese Annahme, welche dem Amtsrecht durchaus entspricht, findet einen Anhalt in der wichtigen Stelle Tacitus, Germania c. 30 über die Chatten: mul-

Digitized by Google

vieler Commandos nothwendig, so konnte Niemand in Zweifel sein, wem das Recht gebührte jene Stellen zu vergeben, denn es mußte ein Bestandtheil der Heerhoheit sein. Von der regierenden Versammlung wurden die Offiziere ernannt. Ueberdies war es sehr wünschenswerth, daß sich viele Bürger an dem Wahlact betheiligen durften und betheiligten, damit durch Vieler Einsicht eine gewisse Gewähr für die Tüchtigkeit des Gewählten geboten würde; wäre von Wenigen ein unfähiger Mann auf den wichtigsten Posten gesetzt worden, so hätten ohne eigene Schuld auch solche unter dem Mißgriff gelitten, welche nicht wahlberechtigt gewesen waren. Ließ sich jene Versammlung nicht einmal die Ernennung der Gaurichter nehmen, für welche sich doch fast nur die Gaubewohner interessirten, so mußte sie um so mehr die Befehlshaber aussuchen. Mit diesem Regierungsact konnte man warten, bis ein Feldzug unmittelbar bevorstand oder begonnen hatte; der Krieg war nicht Normalzustand, und eine Kriegsbereitschaft nicht vorhanden; in dem Aufschub der Wahl lag keine Gefahr, denn binnen weniger Tage war sie vollzogen. So blieb der Offizier ein außerordentlicher Beamter von vorübergehender Dauer, der seine Bestellung dem Souverän verdankte.

Die militärische Gewalt ist der leichteste Ausgangspunkt für eine unbedingte, von dem Willen der Untergebenen unabhängige Gewalt. Denn die Gefahr, die nicht nach dem Recht sondern nach Hülfe fragt, lehrt die

---

tum, ut inter Germanos, rationis ac sollertiae: praeponere electos, audire praepositos, nosse ordines, intellegere occasiones, differre impotus, disponere diem, vallare noctem, fortunam inter dubia, virtutem inter certa numerare, quodque rarissimum nec nisi Romanae disciplinae concessum, plus reponere in duce quam in exercitu. Hiernach wählen die Deutschen ihre Offiziere, die Chatten zeichnen sich nur dadurch aus, daß sie dieselben wählen mit besonderer Ueberlegung, sie wählen sie sämmtlich mit sorgfältiger Rücksicht auf ihre militärische Fähigkeit; sie werden eben zu Offizieren, nicht zu generellen Beamten ernannt. Jene praepositi sind gewiß wenigstens zum Theil als Gaucommandeure zu fassen. Aus dem Gesagten folgt, daß sie durch ein Friedensamt nicht bestimmt wurden; und wenn man Richter für die Gaue und obendrein Offiziere wählt, so wählt man doch verschiedene Beamte. Nach Tacitus sind demnach beide Aemter getrennt, ihr Gemeinsames liegt nur darin, daß beide Würden durch Häuptlinge besetzt zu werden pflegen. Obwohl diese Verbindung nur für die Richter ausgesprochen wird, ist sie als Regel auch bei den Offizieren unbedenklich anzunehmen. Die spätere Vereinigung der Aemter des Krieges und des Friedens macht ihre einstige Trennung unter der Herrschaft des Häuptlingswesens nicht unwahrscheinlich. Daß thatsächlich die Offiziere aus den Häuptlingen entnommen zu werden pflegten, erkennt auch Schweizer-Sidler an in seiner Bearbeitung der Orellischen Ausgabe des Tacitus, Germania. 1877. S. 59, und von dem Feldherrn H. Müller, lex Salica. 1840. S. 172. Vgl. auch noch Waitz a. a. O. I, 250. Wenn einmal Ammian XXXI, 2, 25 von den Alanen sagt: iudicesque etiam nunc eligunt diuturno bellandi usu spectatos, so wäre, wenn überhaupt für die Deutschen daraus ein Schluß erlaubt wäre, doch nur der Schluß erlaubt, daß es bei den Deutschen anders war. Denn Ammian hebt doch jenen Geschmack als einen seltsamen hervor er war ihm selten vorgekommen.

Digitized by Google

Nothwendigkeit der Subordination, und das Gefühl derselben beseelt den Krieger. Für die Ausbildung einer Dictatur sind keine Verhältnisse günstiger als ein kriegerisches Zeitalter und eine kriegerische Nation, und durch beide wurde die Entwicklung der deutschen Militärgewalt unterstützt. Sie sind an ihr nicht spurlos vorübergegangen, aber ihre Wirkungen sind durch das Zusammentreffen mehrerer Umstände so abgeschwächt, daß die militärische Organisation des Freistaats unverständlich sein würde oder mißzuverstehen wäre, wenn wir uns jener Umstände nicht erinnerten. Der Grund, welcher mehr als irgend ein anderer dazu beigetragen hat eine starke Militärgewalt abzuhalten, und welcher allein hinreichend gewesen sein könnte diese Entwicklungslosigkeit zu veranlassen, dieser Grund war die allgemeine Wehrpflicht. Das Heer war den Personen nach die souveräne Gemeinde; war es ausnahmsweise nicht vollzählig entboten, war es jedoch aus allen Contingenten zusammengesetzt, so konnte es sich in diesem Fall als Vertretung der Bürgerschaft betrachten und als befugt ansehen ihre Rechte zu üben. Demnach war in den meisten Fällen die Zuständigkeit des Heeres von Anfang an die Zuständigkeit der Bürgerschaft. Das Heer war ursprünglich regierungsfähig. Sollten seine Rechte geändert und zu Gunsten des Obercommandanten geschmälert werden, so wäre diese große Neuerung besonders einzuführen gewesen. Denn von Haus aus war die Militärgewalt von der bürgerlichen Gewalt nicht wesentlich verschieden; sollten sie sich trennen, sollte die Militärgewalt eine von dem Willen des Heeres mehr oder weniger unabhängige Gewalt werden, so mußte man zuvor allgemein empfunden haben, eine solche Gewalt sei fortan nicht mehr zu missen. Die Bürgerschaft hätte für die Dauer des Krieges auf ihre politische Berechtigung verzichtet und sie entweder gänzlich suspendirt oder zum mindesten erheblich beschränkt. Am raschesten und am sichersten war das Ziel zu erreichen, wenn man die neue, stärkere Stellung des Feldherrn in einem besonderen Acte begründete und wenn man sich dem einzelnen Feldherrn zu Gehorsam verpflichtete, und dies hätte nicht von dem Bürger für sich, sondern von der Bürgerschaft ausgehen müssen; man hätte ihm nach damaliger Weise einen Eid geschworen. Die äußere Veranlassung hierzu hätte der Feldherr selbst geben können, indem er seinen Wählern erklärte, er sei zwar bereit die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, aber er sehe sich genöthigt eine Bedingung zu stellen, er müsse verlangen, daß eine festere Verbindung zwischen dem Feldherrn und dem Heere geschaffen werde, als sie bisher bestanden habe; solle er die Verantwortung für die Folgen tragen, so müsse man ihm auch die Mittel gewähren, welche einen glücklichen Erfolg hoffen ließen; man müsse ihm eine selbständige Macht bewilligen; er möge

Digitized by Google

keine Truppen commandiren, die geneigt seien seine Pläne jedes Tages zu durchkreuzen und bei dem ersten Mißgeschick sich von ihm abzuwenden; er begehre eine eidliche Zusage, ihm Gehorsam leisten zu wollen. Aber wie selten war doch ein Feldherr in der Lage solche Anforderungen an die Bürgerschaft zu stellen; nur wenn er der Einzige gewesen wäre, dem man vertraute, so hätte er, der Retter der Bürgerschaft, mehr verlangen dürfen, als seine Vorgänger gehabt hatten. Commandirte hingegen der König oder der Präsident, so durften sie bei dem Ausbruch eines Krieges nicht kundgeben, wie sehr sie ihrer Macht und der Anhänglichkeit der Bürger mißtrauten. Und sie mußten sich sagen, alle Eide würden sie nicht schützen, denn Niemand garantirte die Beobachtung der Schwüre, und Eidesbruch war gäng und gebe. Die ungewohnten Pflichten hätten nur schwerer gedrückt. Obwohl einzelne Versuche der geschilderten Art, das Heer zu einem gewissen Gehorsam zu verpflichten, gemacht sein mögen[20], so ist doch durch solche vertragsmäßige Verpflichtungen die Natur der militärischen Gewalt nicht verändert.

Und war eine volle, bedingungslose, dictatorische Gewalt überhaupt durchzuführen? War es möglich, daß man die Entscheidung über die

20) Auf eine Verschwörung, nicht auf einen staatsrechtlichen Act bezieht sich Tacitus, histor. IV, 15: magno cum assensu auditus barbaro ritu et patriis exsecrationibus universos adigit. — Verschieden davon war der Eid, den Gothen geschworen hatten: *παντὶ τρόπῳ Ῥωμαίοις ἐπιβουλεύειν καὶ πάσῃ μηχανῇ καὶ δόλῳ τοὺς ὑποδεξαμένους ἀδικεῖν, κἂν τὰ μέγιστα ὑπ' αὐτῶν εὖ πάσχωσιν, ὡς ἂν τῆς ἐκείνων ἁπάσης χώρας ἐγκρατεῖς γένωνται*, Eunapius in Dindorf, historici Graeci minores I, 252. Zosimus IV, 56 erzählt anders, aber unrichtig, wie auch Martin, de fontibus Zosimi. Dissert. Berol. 1866. S. 21 und Güldenpenning und Isiand, der Kaiser Theodosius der Große. 1878. S. 12 annehmen. Dieser Eid der Gothen sichert nur die Einhaltung eines Kriegsplans. — Ein dritter wieder wesentlich von den beiden vorigen Eiden verschiedener Eid ist derjenige, durch welchen sich die Krieger gegenseitig Tapferkeit zuschworen. Die erste Nachricht betrifft die Gothen, Ammian XXXI, 7, 10: signo ad arma capienda ex utraque parte per lituos dato, barbari, postquam inter eos ex more iuratum est, tumulosos locos adpetere temptaverunt. Obwohl in Deutschland diese Sitte erst spät bezeugt ist, vgl. einige Stellen bei Waitz a. a. O. VIII, 188, so reicht sie doch wohl in hohes Alterthum zurück. Diesen Eid denke ich mir hervorgegangen aus dem germanischen Schlachtgesang, welcher den Kriegsgott pries und anrief, wogegen man gewiß versprach sich seiner würdig zu beweisen. Daß Lieder gesungen wurden, ist oft erwähnt, Tacitus, Germania c. 3; histor. II, 22. IV, 18. Ammian XVI, 12, 43. XXXI, 7, 11. 12, 11. Agathias II, 9. Menander, ed. Bonn. S. 441. — Was Tacitus, Germania c. 31 berichtet, ist nicht eine allgemeine politische, sondern eine private Verpflichtung, was Halm in Sitzungsberichte der bayer. Akademie der Wissenschaften. 1864. II, 27 nicht genug beachtet; er sagt nicht richtig, jenes Gelübde habe bei den Chatten gewöhnlich das ganze Volksheer abgelegt. — Becker, Anmerkungen und Excurse zu Tacitus Germania. 1830. S. 54 folgert aus Tacitus, Germania c. 7: exemplo potius quam imperio, daß der deutsche Krieger durch keinen Eid seinem Feldherrn verpflichtet war, und Baumstark, Staatsalterthümer S. 251 billigt diese Behauptung. Jene Worte jedoch berechtigen durchaus nicht zu diesem Schluß.

Digitized by Google

Erfolge des Krieges in die Hand des Feldherrn legte? Sollte er die Friedensverhandlungen leiten und die Friedensbedingungen vereinbaren? Es ließ sich keine besondere Behörde für diese Angelegenheiten herstellen. Man konnte sich nicht verbergen, daß solche Zugeständnisse nur dann gemacht werden dürften, wenn der Nothstand sie gebieterisch verlangte. Ein solcher Nothstand war jedoch nicht vorhanden. Richtete man den Blick auf die militärische Seite, auf die praktische Dringlichkeit eine volle Militärgewalt einzuräumen, so gelangte man zu der Ueberzeugung, daß zu strategischen Zwecken der Feldherr einer bedingungslosen Gewalt keineswegs bedürfte. Die Taktik der Deutschen war die Offensive; die üblichste Gefechtsart bestand darin, daß man Keilkolonnen formirte und auf der ganzen Linie alsbald zum Angriff überging. Alle Kraft concentrirte sich in einem Stoß. Gab es Truppen, die sich an dieser Action nicht betheiligten, so handelten sie meist selbständig, sie unterstützten nicht die Operationen ihrer Waffengefährten, indem sie schwachen Punkten zu Hülfe eilten oder den beginnenden Sieg entschieden. War die Schlacht verloren, so begann eine regellose Flucht, ein geordneter Rückzug war unausführbar, und wenn der Urwald nicht die Flüchtigen gedeckt hätte, so wäre die vernichtende Wirkung einer Niederlage weit stärker gewesen. Unter solchen Verhältnissen war der Feldherr nicht der Ordner der Schlachten. Er traf nicht die Dispositionen mit gebieterischer Einsicht, er berechnete nicht die Wechselfälle des Kampfes, er erwog nicht die Streitkräfte und deren vortheilhafteste Verwendung. Er mochte wohl das Schlachtfeld wählen, Kriegslisten ersinnen, Hinterhalte legen, er griff in die Gefechte mitunter leitend ein[21], aber das war nicht seine hauptsächliche Aufgabe, diese lag auf einem völlig entgegengesetzten Gebiet. Er sollte ein vorleuchtendes Beispiel der Tapferkeit für Alle sein; er focht an der Spitze der Truppen, er sollte der Erste und der Beste bei dem Angriff sein, er stürzte sich mit dem Schwert in der Hand auf die Feinde. Gern verzieh man es ihm, wenn er verwegen jede Sorge für seine Mannschaft vergaß und sie in Gefahren hineinriß, die bei einiger Ueberlegung zu vermeiden gewesen wären, aber niemals vergab man ihm, wenn er nicht als ein Held Gefahr und Tod verachtete, und wenn er nicht in der Anzahl der Feinde, die er mit eigner Hand niedergestoßen hatte, es Vielen zuvorthat. Gerade in dem Moment, wo die ordnende, befehlende Oberleitung hätte am nöthigsten sein können, verließ sie ihn. Denn er stand nicht über dem Heer, er stand in dem Heer. Die Eigenartigkeit seiner Gewalt trat auch

21) Beispiele gibt Tacitus, annal. I, 63. 65. II, 11. 12. 21; histor. IV, 28. 29. V, 16.

Digitized by Google

äußerlich nur wenig hervor. Wie sehr mußte seine Stellung unter diesen Verhältnissen leiden! Man leistete einem Manne nicht schnellen und unbegrenzten Gehorsam, der nur als ein Tapferer neben anderen Tapferen focht. Es war für die aufsteigende Königsmacht kaum zu entbehren, daß man diese Strategie gänzlich aufgab. Welchen Eindruck mußte es erwecken, als in der Schlacht von Straßburg das alamannische Fußvolk, da es bereits gegen die römische Schlachtlinie vorrückte, stürmisch von seinen Königen forderte, daß sie von den Pferden stiegen und mit ihm zu Fuße kämpften, und als der mächtigste König sofort diesem Verlangen nachkam[22].

Allerdings verblieb auch so dem Oberfeldherrn eine hervorragende und umfangreiche Wirksamkeit. Er hatte doch immer die gesammte Leitung der militärischen Operationen in seiner Hand. Er regelte den Marsch, detachirte Abtheilungen, legte Besatzungen an wichtige Plätze[23], ernannte für größere Korps und für neuformirte Truppenkörper die Befehlshaber[24]. Er durfte seinen persönlichen Einfluß nach allen Richtungen zur Geltung bringen. Obwohl dieser Theil seiner Thätigkeit der minder ehrenvolle sein mochte, so war er doch der wichtigere. Allein hier hinderte ihn abermals ein Umstand an der Entfaltung seiner befehlenden Gewalt. Die

22) Tacitus, annal. II, 45 sagt von den Deutschen: longa adversus nos militia insueverant sequi signa, subsidiis firmari, dicta imperatorum accipere. Die der Entwicklung der Feldherrnmacht nachtheilige Formation in Keilkolonnen war damals und noch später verbreitet: Tacitus, Germania c. 6. 7; histor. IV, 16. V, 16. 18. Von den Alamannen Ammian XVI, 12, 20, von den Franken Agathias II, 8. Richer, histor. I, 9. Wie suebische Könige nach Tacitus, histor. III, 21, so stritten noch alamannische mit ihren Truppen, Ammian XVI, 12, 49: exiluit itaque subito ardens optimatium globus, inter quos decernebant et reges, et sequente vulgo ante alios agmina nostrorum inrupit; XVI, 12, 34 f. nöthigt sie das Fußvolk abzusitzen. Belehrend über das Feldherrnamt ist Agathias I, 14 in Dindorf, historici Graeci minores. II. 1871. S. 162: *Φούλκαρις γὰρ ὁ τῶν Ἐρούλων στρατηγὸς ἀνδρεῖος μὲν δήπου ἦν καὶ οὐδὲν ὅ τι πολέμιον ἐπεφύκει δειμαίνειν, θρασὺς δὲ καὶ ταραχώδης καὶ τὸ δραστήριον οὐ μάλα ἐν δέοντι κεκτημένος, στρατηγοῦ τε καὶ ἡγεμόνος οὐ τὸ κοσμεῖν καὶ διατάττειν τὴν φάλαγγα γνώρισμα εἶναι ἡγεῖτο, ἀλλ' εἴ που προφανεὶς ἐν μάχῃ καὶ προαλάμενος θυμῷ τε ἀθρόον ἐμβαλὼν ἐς τοὺς ἀντιπάλους ἔπειτα αὐτουργήσειε τὰ πολέμια, ταύτῃ γε ἠΰχει καὶ ἐβρενθύετο;* daf. I, 16 S. 166: *ἅτε δὴ βάρβαρος καὶ τὸ προπετὲς ἐπιχωριάζων πρὸς τοσαῦτα πολεμίων πλήθη ξὺν ἀκοσμίᾳ διακινδυνεύσας.* Anders handelte freilich ein König der Heruler, Paulus Diaconus I, 20. Vgl. v. Peucker, das deutsche Kriegswesen der Urzeiten II, 292 ff.

23) Beispiele aus der ostgermanischen Geschichte erzählen Procop, de bello Gothico II, 11. 24. III, 9 und Iordanis c. 18.

24) Die zwei Neffen des Civilis, welche eine Armee commandiren, sind wohl von Civilis ernannt, Tacitus, histor. IV, 33. Der König ernannte bei den Langobarden, Paulus Diaconus II, 9, vgl. edictus Rothari c. 6 und Pabst in den Forschungen zur deutschen Geschichte II, 414. 431; ebenso bei den Franken, wie auch Agathias I, 7 durchblicken läßt. Vgl. ferner Procop, de bello Gothico II, 11. IV, 23; de bello Vandalico I, 9. 11. Iordanis c. 16, glaubhaft nach Dahn a. a. O. II, 54. Excerpta Valesiana, ed. Gardthausen § 51. Dahn a. a. O. I, 163. 210. 211. II, 44 f. 106. III, 64. VI, 34 f. 213.

Digitized by Google

Ausführung jener Functionen gestattete, daß sich Mehrere an ihr betheiligten. Anordnungen der genannten Art wurden keineswegs beeinträchtigt, wenn sie in einem Kriegsrath erwogen und beschlossen wurden. Und wie hätte damals ein Feldherr, der nach Beendigung des Krieges vielleicht in die Reihen der Bürgerschaft zurücktrat, die Wünsche der Männer unbeachtet lassen können, welche dauernd in dem Volke herrschten? Aber auch ein Feldherr, dessen Gewalt nicht mit dem Feldzuge erlosch, wie der König und der Präsident es waren, vermochte nicht den Rath der Vornehmen und der unteren Offiziere abzulehnen; er mußte ihn anhören, auch wenn er ihn nicht erbeten hatte. Denn da der vereinigte Einfluß jener Männer doch stärker war als sein eigener, und sie eher die Stimmung des Volkes beherrschten, so mußte er ihnen nachgeben. Es blieb nicht verheimlicht, daß mancher Befehl nicht von ihm ausging, daß trotz seines Widerspruchs die Ansicht der Gegner durchgedrungen war[25]. Er hatte nicht die Möglichkeit seinen einseitigen Willen durchzusetzen, mit dieser Möglichkeit fehlte ihm aber auch das Recht auf Gehorsam, das Recht auf unbedingte Subordination. Nicht als ein gebietender Gewalthaber, gegen den Niemand sich erheben durfte, ohne sogleich der Strenge eines Kriegsgerichts zu verfallen, nicht als ein mit einem Recht des Befehls ausgerüsteter Commandeur stand der Feldherr dem Offiziercorps und den Großen gegenüber. Wenn man ihn inmitten dieser Vornehmen sah, so mußte man ihn für ihres Gleichen halten. Und in der That war seine Würde von derselben Art wie ihre Würde. Der Oberbefehlshaber, welcher ein Beamter war, war ein Beamter, wie die übrigen es waren, er war ein erwählter Führer. Das Beamtenthum ward durch ihn um keine neue Art bereichert[26].

25) Caesar, de bello Gallico IV, 13: Germani frequentes omnibus principibus maioribusque natu adhibitis ad eum in castra venerunt, simul, ut dicebatur, sui purgandi causa, quod contra, atque esset dictum et ipsi petissent, proelium pridie commisissent. Tacitus, annal. I, 68: inquies Germanos spe, cupidine, diversis ducum sententiis agebat, Arminio — suadente, atrociora Inguiomero et laeta barbaris, sein Rath wird befolgt; histor. IV, 76: diremit consiliorum diversitatem approbata Tutoris sententia Civilis; annal. II, 13 macht Armin Ueberläufern Zusagen, wie er sie nicht ohne Zustimmung wenigstens der Vornehmen hat geben können: unus hostium Latinae linguae sciens acto ad vallum equo voce magna coniuges et agros et stipendii in dies, donec bellaretur, sestertios centenos, si quis transfugisset, Arminii nomine pollicetur. — Procop, de bello Gothico II, 9 hält Vitigis mit den Vornehmen einen Kriegsrath. Vgl. Dahn a. a. O. II, 211. III, 249.

26) Der Feldherr kann der persönlichen Autorität, welche hier in der militärischen Achtung naturgemäß ihren Schwerpunkt hat, so wenig entbehren, wie die übrigen Häuptlinge, Tacitus, Germania c. 7: duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt, wie es annal. II, 17 Armin thut. Als Häuptling fungirt der Feldherr in so unbestimmbarer Weise wie jeder Häuptling, er schließt Verträge nicht als Feldherr,

Digitized by Google

Was aber war die Folge dieser Verhältnisse? Es war der außerordentlich bedeutende Rechtssatz, daß das Heer politisch handlungsfähig blieb, wie es von Haus aus gewesen war. Handelte das Heer politisch, so handelte es so nicht als Heer, es handelte so als Bürgerschaft. Es waren ja dieselben Personen, die beiden angehörten. Wenn die Bürgerschaft handelte, so band sie keine verfassungsmäßige Schranke. So war die Gewalt des Heeres die Gewalt der souveränen Gemeinde, diese Gewalt wurde in keiner Beziehung und in keinem Augenblick durch die Thatsache verändert, daß diese Gemeinde im Kriege begriffen war. Der Feldherr, welcher ein Beamter war, hing jeder Zeit ab von dem Rath, den Wünschen, dem Befehl des Heers, er wurde abgesetzt, wenn er bei ihm in Ungnade fiel, das Heer war nicht dem Feldherrn, der Feldherr war dem Heere unterworfen. Und auch der König, obwohl von selbständiger Gewalt, hatte ein Recht des Befehls doch nicht in höherem Maße als der Anführer einer republikanischen Armee. In den Zeiten des Freistaats ist dieser große Grundsatz der Heeresverfassung, der eine Consequenz der Wehrpflicht war, nicht mehr verlassen[27]. Er bezeugt in unwiderleglicher Weise die primitive Einfachheit der deutschen Rechtskultur.

Mit dem im Vorigen erörterten Verhältniß zwischen dem Offiziercorps und dem Heere war es durchaus vereinbar, daß der einzelne Krieger verpflichtet war seinen Vorgesetzten zu gehorchen, und daß er ihnen einen

---

sondern als Häuptling, unten Kapitel 13. Dem Volke gegenüber steht er wie ein Häuptling, Tacitus, Germania c. 11: auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. Diese potestas ist rechtlich identisch mit dem imperium des Feldherrn, das ihm von Tacitus nach römischer Ausdrucksweise beigelegt wird. Daß das Feldherrnamt seinem juristischen Wesen nach aus der Häuptlingschaft hervorging und deren Züge trug, zeigen auch die Thatsachen, die in der nächsten Anmerkung mitgetheilt werden; in dieser Hinsicht ist zwischen dem Präsidenten, dem König und dem speciellen Feldherrn kein rechtlicher Unterschied.

27) Der Feldherr räth dem Heere und macht ihm Vorschläge in derselben Art, wie andere Häuptlinge es thun, Ammian XXXI, 6, 4 f. 15, 15. 16, 1. Das Heer fordert von dem Feldherrn den Krieg abzubrechen, es droht ihm ihn zu verlassen, und der Feldherr fügt sich, Malchus bei Dindorf, historici Graeci minores I, 404 f., vgl. Dahn a. a. O. II, 113. Das Heer nöthigt den Feldherrn zum Kampf, Procop, de bello Gothico I, 12. Die Vornehmen machen als Vertreter der Gesammtheit dem Feldherrn Vorwürfe, Procop a. a. O. III, 24. Das Heer wählt einen König, Cassiodor, Variar. X, 31. Iordanis c. 41. Köpke, deutsche Forschungen. Die Anfänge des Königthums bei den Gothen. 1859. S. 192 f. Dahn a. a. O. V, 180. Vgl. oben Kapitel 4, Anm. 15. In allen diesen Fällen handelt das Heer als Bürgerschaft; am schlagendsten tritt diese Natur hervor bei dem Regierungsact der Königswahl. Obwohl die genannten Beispiele sämmtlich der ostgermanischen Geschichte entnommen sind, darf der Grundsatz auch für die deutschen Staaten behauptet werden; so auch Waitz a. a. O. I, 137, vgl. S. 250 f. Ein Beispiel aus Deutschland liegt nicht vor in einer Rede, wie sie Gregor von Tours II, 37. III, 7 berichtet; diese Reden sind von derselben Art wie die Reden bei Tacitus, annal. II, 15; histor. V, 16. Procop, de bello Gothico I, 29. III, 4. 25. IV, 23.

Digitized by Google

unbedingten Gehorsam schuldete. Denn der Heerdienst war eine Pflicht, eine Pflicht, welche gegen die Gesammtheit bestand, und aus dieser Verpflichtung folgte, daß der Dienst im Interesse der Gesammtheit verwerthet wurde, mochte der Einzelne es wollen oder nicht. Die Gesammtheit hatte sich Geschäftsführer eingesetzt, welche dieses Gut der Wehrkraft verwalten sollten. Sie handelten gemäß ihrer Aufgabe, wenn sie befahlen, wenn sie Gehorsam verlangten; man gehorchte ihnen, weil man sich verpflichtet fühlte zu gehorchen. Sie durften um so gebieterischer auftreten, da fast alle Krieger zu der Erkenntniß kommen mußten, daß die Subordination die Bedingung für einen glücklichen Ausgang der Kämpfe sei, und da sie auch in ihren militärischen Verhältnissen einen Rückhalt in der einflußreichen, über die Masse erhabenen Stellung fanden, die sie im Frieden einzunehmen pflegten. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit wuchs mit der Gefahr, welche in der Zusammenhangslosigkeit lag, und mit jenem Gefühl steigerte sich der Sinn für Ordnung und Zucht. Man entschuldigte vielleicht eher eine harte aber nützliche Energie als eine schwache und schüchterne Unthätigkeit. Das militärische Interesse gebot, daß eine Insubordination, durch welche Viele gefährdet wurden, auf der Stelle unterdrückt und bestraft würde, wenn nicht die besten Wirkungen der Bestrafung verloren gehen sollten. Das zweckmäßige Handeln rechtfertigte sich selbst. Man konnte nicht die militärischen Vergehen aufzählen, und die Art und das Maß ihrer Strafe ließen sich nicht leicht bestimmen, aber das erkannte Jeder an, daß die Offiziere eine Strafgewalt besäßen, weil man sie bestrafen sah und weil man dies für sachgemäß hielt. Die Praxis hatte ihre Strafgewalt geschaffen, die Praxis bildete sie fort[28].

28) Die Worte, welche in der oben Anm. 18 angeführten Stelle Cäsars ausgelassen sind, lauten: ut vitae necisque habeant potestatem. Der Gesammtcharakter des Beamtenrechts läßt es als undenkbar erscheinen, daß dem Feldherrn die Strafgewalt ausdrücklich in einem besonderen Act übertragen wurde; wenn sie sich aber gewohnheitsrechtlich einbürgerte, so muß man sie allen Offizieren beilegen, obschon man einräumen wird, daß graduell die Strafgewalt des Oberbefehlshabers eine stärkere war als die Strafgewalt, die von den unteren Offizieren ausgeübt wurde. Tacitus, Germania c. 7, vorher in Anm. 26, erwähnt der Strafgewalt nicht, aus seinem imperium darf sie nicht deducirt werden. Daß sie auch damals noch bestand, wird man wegen ihrer Unvermeidlichkeit behaupten müssen, obgleich ihr Charakter und ihr Umfang durch das Eingreifen des Priesterthums verändert war, vgl. Anm. 30. — Der Versuch, die eben mitgetheilte Nachricht Cäsars mit der in der Anm. 30 besprochenen Mittheilung des Tacitus zu vereinigen, wird stets mißlingen. Man muß entweder Entstehung oder Verbreitung der militärischen Priestergewalt in die Zeit nach Cäsar verlegen oder Cäsars Kenntniß für eine lückenhafte halten, so daß er von der Strafgewalt, nicht von ihrem Inhalt gehört hätte. Ich wüßte keinen Grund, aus dem die erstere Annahme zu verwerfen wäre.

Digitized by Google

Es war das militärische Gebiet, auf welchem bei den Deutschen zum ersten Mal der Gedanke in vollerer Gestalt erschienen ist, daß man den weltlichen Beamten zu gehorchen habe; der Gedanke dieses staatlichen Gehorsams war hier zum ersten Mal zu allgemeinerem Bewußtsein gelangt. Es war nicht unmöglich, daß er sich von dort aus in das ganze Staatsleben verbreitete, und daß durch ihn das Amtsrecht mit einem Zwangsrecht bereichert wurde. Keine Vervollkommnung der Amtsgewalt wäre bedeutender gewesen. Es war diese ihre Erweiterung um so leichter, als in zahlreichen Fällen dieselben Personen Beamte sowohl im Kriege wie im Frieden waren, sie konnten ihre Macht, die sie dort übten, auf den Frieden übertragen, und je länger die Kriege dauerten und je häufiger sie wurden, um so rascher gewöhnte man sich an die Kriegszucht und damit an Zucht überhaupt[29]. Wir wissen nicht, wie weit die so eben angedeutete Entwicklung vorbereitet oder in der Bildung begriffen war, als sie durch ein Ereigniß unterbrochen wurde, das jeden Fortschritt derselben auf lange Zeit hinderte; der Priester trat in den Hauptbesitz der militärischen Strafgewalt ein; er richtete im Namen Gottes die Verbrechen und vollzog die Strafen, in seiner Hand ruhte fortan das höhere, heilige Militärstrafrecht[30]. Gewiß verblieb den Offizieren auch

29) Daß der Gedanke des Gehorsams noch nicht tief haftete, lehrt Tacitus vorher in Anm. 19, und dafür spricht auch der Vorwurf Tacitus, annal. II, 14: sine cura ducum abire, fugere.

30) Tacitus, Germania c. 7: neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis iussu, set velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. 1) Die Strafe ist ein Urtheil Gottes. Sollte sie so betrachtet werden, so mußte das Urtheil von dem Priester, dem Kenner des göttlichen Willens, gefaßt werden, es war dies genau in derselben Weise erforderlich wie bei der Disciplinargewalt, die dem Priester in der Volksversammlung zukam, vgl. vorher Kapitel 5, Anm. 7. Eine andere Stellung dieses Mannes in der Militärgerichtsbarkeit ist mit jener Auffassung nicht zu vereinigen, insbesondere ist damit unverträglich, daß der Priester Mitglied eines Militärgerichts, etwa der Executor des Gerichts gewesen ist. Hätten andere Personen geurtheilt, so hätte Niemand glauben können, daß Gott urtheile, denn alle übrigen Personen standen in keiner besonderen Beziehung zu Gott. Ein offenbartes Militärstrafgesetzbuch besaß man doch nicht. Man wird auch nicht sagen dürfen, daß etwa der Priester nur die Kenntniß des göttlichen Rechts vermittelte, daß er den Richtern ein bindendes Rechtsgutachten gab, denn ein solcher Umweg lag nicht im Charakter der Zeit. Wenn Offiziere die Bestrafung veranlaßten, so nahmen sie doch nicht die Stellung von Anklägern ein, sie brachten nur ein Vergehen zur Kunde des Richters, und sie handelten hier nicht auf Grundlage ihres Anführerrechts. — Man hat aus den Worten des Tacitus herauslesen wollen, daß er auch einen Befehl des Feldherrn mittheile; indem man quasi zugleich auf ducis iussu bezog, behauptete man, daß ein solcher Befehl ergangen sei, aber man fügte hinzu, auf ihn sei geringer Werth gelegt. Abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit einer solchen Behandlung der Sache rechtfertigen die Worte des Tacitus jene Auslegung nicht. Nach der Stellung der Worte gehört quasi ausschließlich zu in poenam, und mit nec wird hierauf ein neuer Gedanke angereiht. Nachdem zuerst verneint ist, daß eine wahrhafte Strafe beabsichtigt sei, wird die neue, ergänzende

Digitized by Google

neben dem Gottesdiener eine Disciplinargewalt, aber sie war nicht blos quantitativ geschmälert, auch ihre Natur wurde erniedrigt, da man sie nicht mit jener göttlichen Disciplin vergleichen durfte. Gewiß bestraften sie noch, wo ein Aufschub der Strafe den Nutzen derselben geschädigt oder ihre Ausführbarkeit unmöglich gemacht hätte, aber ihre Gewalt war nicht mehr einer leichten Fortbildung fähig, bis der Priester wiederum aus dem Heere verschwunden war[31].

Der Eintritt des Priesters in die Militärgerichtsbarkeit ging im letzten Grunde darauf zurück, daß das Heer aus der Bürgerschaft bestand. Da Gott die Bürgerschaft geleitete, war er ihr auch nahe im Kriege, und

---

Negation hinzugefügt, der Feldherr befehle auch nicht; vielmehr, so fährt der Schriftsteller fort, indem er sich zur positiven Darstellung wendet, vielmehr sei Gott selbst der Verordner der Strafe. Gegen die hier vertretene Interpretation sind Baumstark, Staatsalterthümer S. 255 und Scherer in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. XXII. 1878, Anzeiger IV, 100. — 2) Tacitus spricht allgemein von dem Heer; seinem Ausdruck nach wie der Sache nach ist anzunehmen, daß die priesterliche Militärstrafgewalt eine allgemeine Einrichtung in der deutschen Kriegsverfassung gewesen ist, gleichviel wer das einzelne Heer commandirte, ob ein gewählter Feldherr, der Präsident oder der König. Baumstark a. a. O. S. 164 f. 171 will aus dem Worte dux folgern, der König sei darunter mitgemeint, was wegen der unmittelbar vorhergehenden eingeschränkteren Bedeutung von dux nicht zulässig ist. Mit Unrecht eximirt Köpke a. a. O. S. 12 die Monarchie von der Priestergewalt. Vgl. Simrock, deutsche Mythologie. 5. Aufl. 1878. S. 521. — 3) Die Literatur hat sich mit der wichtigen Stelle eingehend beschäftigt, aber die Ergebnisse der Untersuchungen weichen in vielen Punkten von einander ab. Dem Priester gestehen das Strafrecht zu Grimm, deutsche Mythologie. 4. Aufl. I, 74. Simrock a. a. O. Waitz a. a. O. I, 382 f. 394; ähnlich Wilda, das Strafrecht der Germanen. 1842. S. 239, welcher die priesterliche Strafgewalt auf Erhaltung des Gottesfriedens begrenzt, diese Auffassung steht der meinigen am nächsten. — Dem Feldherrn weisen eine Theilnahme zu H. Müller, lex Salica. 1840. S. 172, der ihn zum Ankläger, v. Peucker a. a. O. II, 34, vgl. Baumstark a. a. O. S. 255 und Arnold a. a. O. S. 332, der ihn zum Urtheiler macht; v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung I, 282 wagt keine nähere Bestimmung seines Einflusses. Gegen diese Theilnahme des Feldherrn Telting in De vrije Fries. IX. 1862. S. 342. — Nach v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 101. 369 verkündet der Priester dem Feldherrn das Urtheil. Was bleibt für einen Feldherrn von Gerichtsbarkeit übrig, wo ein Anderer urtheilt und das Urtheil vollstreckt? — Dahn, Fehde-Gang und Rechts-Gang der Germanen. 1877. S. 36, vgl. Könige I, 82 f., bezweifelt meines Erachtens ohne Grund die Richtigkeit der Angabe des Tacitus, daß der Priester die Strafgewalt allein ohne Mitwirkung des Volkes habe.

31) Die innere Geschichte des Militärstrafrechts, des göttlichen und des weltlichen, bleibt verborgen, durch das spätere Recht wird uns diese Vorzeit nicht mehr aufgedeckt. Ich stelle im Folgenden einige Beispiele aus der Geschichte der Heruler, Vandalen und Gothen zusammen. Als Narses einen Heruler hinrichten ließ, weil er seinen Sclaven getödtet hatte, wurden die Heruler so aufgebracht, daß sie beinahe den Gehorsam weigerten, Agathias II, 7, in Dindorf, historici Graeci minores II, 189 f. Ein Vandalenkönig tödtet eigenhändig einen Offizier, weil er seiner Mannschaft erlaubt hatte zu plündern, wo es durch einen Friedensvertrag untersagt war, Dexippus bei Dindorf a. a. O. I, 98; vgl. damit Gregor von Tours II, 37. VI, 31. Die gothischen Soldaten, welche Römer verletzten, blieben straflos, Eunapius bei Dindorf a. a. O. I, 233. Gothen erschlagen einen Römer, weil er einst gegen ihre Landsleute strenge Disciplin geübt hatte, Malchus bei Dindorf a. a. O. I, 390.

Digitized by Google

der kriegsfrohe Gott war vielleicht nirgends lieber mit ihr als im Kampf. Die Mannszucht, deren Unentbehrlichkeit die Menschen eingesehen hatten, wurde nun auch von ihrem Gott gewollt, der ihnen glich, sein Wille heiligte den irdischen Gehorsam, der Glaube hatte ihn verstärkt. So war es auch hier die Wehrpflicht, welche diese letzte Errungenschaft der Heerverfassung brachte, sie war es, welche ihre Vorzüge wie ihre Schwächen bewirkte, sie war der Boden, aus dem ihre sämmtlichen Gedanken erwuchsen, deren Größe in ihrer Einfachheit lag.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Das Gerichtswesen.

Die Allgewalt, welche der souveränen Gemeinde des Freistaats zustand, schloß eine Gerichtsgewalt ein, deren juristische Natur durch das Wesen jener Gemeinde bestimmt wurde[1]. Indem die Gemeinde auf Grund ihrer universalen Staatshoheit ermächtigt war Recht zu sprechen, war es eine Rechtspolitik, welche sie zu üben vermochte, sie konnte eine politische, aber sie konnte nicht eine gerichtliche Function vollziehen. Denn diejenigen Männer, welche richteten, regierten zugleich und gaben Gesetze, und ihrer verschiedenartigen Thätigkeit waren durch die Verfassung verschiedene Formen nicht vorgeschrieben; mithin waren sie außer Stande nach Rechtssätzen zu handeln, und ein Urtheil, das sie fällten, war in Wahrheit nicht ein Urtheil, es war die Feststellung eines Rechtsverhältnisses für einen Einzelnen durch einen Regierungsact, es wurde nicht von Rechts wegen bestimmt, sondern kraft der allgemeinen Staatsgewalt. Unter diesen Umständen waren diejenigen Fragen, welche nicht Rechtsfragen waren, von der Betrachtung nicht auszuschließen. Einen Angeklagten beurtheilten die Bürger nach seiner That wie nach seiner Person, sie berücksichtigten seine Vergangenheit, seinen sittlichen Charakter, seine Popularität, seine Verdienste um die Gesammtheit, seine Brauchbarkeit oder Entbehrlichkeit. Nur der Gegenstand, um den es sich handelte, war es, nach welchem man ursprünglich die Politik, welche der Rechtspflege diente, von der übrigen inneren Politik zu unterscheiden vermochte.

Der Gerechtigkeitstrieb erstarkte. Mehr und mehr achtete man darauf, daß man für dieselbe Uebelthat dieselbe Strafe wählte, man hielt es nicht blos für zweckmäßig, ein Urtheil zu wiederholen, wo die Sachlage ähnlich war, sondern betrachtete es als billig, als gerecht, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Sobald der Rechtsgang feierliche Formen annahm, wirkte dieser Formalismus kräftigend auf das Gefühl, daß es hier um Recht und Unrecht zu thun sei; durch die Formen

1) Vgl. vorher Kapitel 3 S. 33 f.

Digitized by Google

wurden die Urtheiler darauf hingewiesen, daß ihre Thätigkeit eine andere sei, als wenn sie über eine polizeiliche Verordnung sich beriethen. Allein verpflichtet wurden sie nicht nach Rechtssätzen zu verfahren, und so lange und so weit die Gerichtsbarkeit jener schrankenlosen Versammlung verblieb, war jeder bedeutende Fortschritt der Rechtspflege unmöglich.

Im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung hatten die Deutschen bereits die unterste Stufe der Rechtspflege verlassen. Ein großer Theil der Judicatur war an die Gaue übergegangen, und die regierende Gemeinde pflegte nur noch über Verbrechen zu richten[2]. Der Scheidungsgrund war ein sachlicher, es war der tiefe und ewige Unterschied, der zwischen Civilgewalt und Strafgewalt besteht, aber jene Geschäftsvertheilung war doch nur eine thatsächliche. Die große Gemeinde hatte nicht verzichten können in jedem Fall und zu jeder Zeit in die Civilgerichtsbarkeit einzugreifen, die ihr unbedingt unterworfen blieb; obwohl es selten sein mochte, daß eine Angelegenheit oder eine Proceßpartei in dem Maße ihr Interesse erweckte, daß sie von dem hergebrachten Gange abwich und entweder eine Klage annahm oder sich sogar ohne Antrag einmischte, so war doch die rechtliche Zulässigkeit ihrer Betheiligung nicht zu bestreiten. Jedoch scheint der Gesichtspunkt, daß die Strafen von der souveränen Gemeinde zu erkennen wären, darin seine Energie zu bekunden, daß sie die Vergehen gegen einzelne Staatsangehörige sich zur regelmäßigen Beurtheilung vorbehalten hatte, seitdem dieselben der staatlichen Gerichtsgewalt unterlagen.

Die letztgenannte Kategorie strafbarer Handlungen, das Privatvergehen, hatte eine längere und ereignißvolle Vorgeschichte gehabt, bevor sie in das staatliche Leben aufgenommen war. Zwar hat uns keine Quelle von dieser Vorgeschichte erzählt, aber dennoch dürfen wir von ihr erzählen. Wäre es freilich wahr, daß unser rechtshistorisches Wissen

2) Tacitus, Germania c. 12: licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. distinctio poenarum ex delicto. proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames ceno ac palude iniecta insuper crate mergunt. Bald hernach folgen die Worte unten Anm. 8. Mit licet beginnt der Schriftsteller die detaillirtere Beschreibung der Thätigkeit, welche die große Versammlung übt, und indem er mittheilt, daß die gemeingefährlichen Verbrechen dort abgeurtheilt werden, läßt er erkennen, daß er mit licet nur sagen will: es ist Staatssitte. Damit leitet er die Darstellung der Functionen der Gemeinde ein. Weder ist mit licet die Staatsgerichtsbarkeit der Gaugerichtsbarkeit entgegengestellt, wie Waitz, Verfassungsgeschichte I, 332 annimmt, denn der Leser hat ja noch gar nichts von dem Gaugericht erfahren, noch soll licet dazu dienen, die Gerichtsbarkeit von der übrigen Thätigkeit der Gemeinde zu unterscheiden, da in diesem Falle der Ausdruck licet ganz ungeeignet wäre. Vgl. Baumstark, urdeutsche Staatsalterthümer. 1873. S. 423 f. 435. 477 f. und Ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania des Tacitus. 1875. S. 486.

Digitized by Google

mit den unmittelbaren Zeugnissen über das Recht endet, so wüßten wir nichts mehr von jener Vorzeit, es gäbe dann überhaupt nicht mehr eine Wissenschaft der Rechtsgeschichte: ein Repertorium hätten wir noch, in dem wir unsere Quellen, nach Alter und Glaubwürdigkeit gesondert, eintragen könnten, aber eine Entwicklung, ein Verständniß wären unmöglich. Aber wie die politische Geschichte mehr erforscht, als ihre Quellen sagen, so und noch weit mehr darf es die Rechtsgeschichte. Denn während etwa die Motive, welche einen einzelnen Mann zu einer That veranlaßt haben, oder die Ursachen der Ergebnisse, zu denen eine diplomatische Verhandlung geführt hat, nicht leicht und sicher erkennbar sind, trägt eine rechtliche Einrichtung mit sich fort die Zeichen ihrer Herkunft, und oft kann sie nur zu einer Zeit und auf eine Art geboren sein. Je einfacher und einheitlicher eine Rechtskultur ist, um so zuverlässiger sind die Muthmaßungen über ihre Institutionen, deren Geschichte und Bedeutung; die Totalität des Rechtscharakters einer Nation, der tiefe innere Zusammenhang der einzelnen Gebilde berechtigen oder verpflichten zu Combinationen und Erklärungen, obgleich sie des quellenmäßigen Beweises für immer entbehren, und wer sie wagt, überschreitet nicht die Grenzen unseres Wissens. Wenn wir erwägen, wie der deutsche Freistaat nicht ein Aggregat verschiedener Elemente aus mehreren Epochen der Staatenwelt war, sondern wie er, dafür bürgt uns die Einheit der gesammten Kultur jener Zeit, in seiner Art aus einem Guß, aus demselben Material und in demselben Styl errichtet worden ist, so dürfen wir auch über die Behandlung, welche dem Privatvergehen in vorhistorischer Zeit zu Theil geworden ist, Vermuthungen aussprechen oder wiederholen, was schon früher Andere vermuthet haben, ohne die Gesetze des rechtsgeschichtlichen Wissens zu verletzen.

Früher und öfter, als die gemeinsamen Interessen der Bürgerschaft durch ihre Mitglieder verletzt waren, waren einzelne Staatsangehörige von einzelnen verletzt. Die individuelle Verletzbarkeit war nicht umfassend; Mord und Verwundung, Raub und Sachbeschädigung, Entführung und Unzucht erschöpften fast ihren Kreis. Isolirt lebten nun in alter Zeit die Menschen, lose waren sie verbunden, und spärlich wirkten sie auf einander ein. Die Folge war, daß man, wenn ein Einzelner verletzt war, nur die Verletzung eines Vereinzelten erblickte. Was ging es die Uebrigen an, daß ein Mann verwundet war, der zwar mit ihnen zu demselben Gericht, zu denselben Versammlungen ging, um den sich aber doch Niemand sonst kümmerte? Sie fühlten die Wunde nicht. Wie hätten sie daran denken sollen sich einzumischen? War nicht eine Einmischung unbefugt? Es war die Wunde, die Sache des Verletzten, er mochte

Digitized by Google

thun, was er wollte. Und er empfand um so stärker den Schmerz und die Kränkung, da Keiner an ihm Theil nahm. Er sah sein Haus niedergebrannt, er dachte an sein geraubtes Kind oder vermißte sein gestohlenes Pferd. Er suchte Beruhigung für seine Leidenschaft durch Vergeltung und Rache an seinem Feinde. Er stand allein, indem er den Weg der Selbsthülfe beschritt, aber er blieb nicht lange allein. Die Verwandten, mit denen er in nächster Nachbarschaft und engster Freundschaft lebte, hatten Theilnahme für das Schicksal ihres Genossen, in ihm sahen sie sich geachtet und geehrt, aber auch mißachtet und entehrt, in ihm fühlten sie sich angegriffen und bedroht. Und war auch vielleicht der Gefährte ihnen nicht gerade theuer, so gebot doch der Trieb der Selbsterhaltung, die persönlichen Antipathieen zurückzudrängen und für ihn Partei zu ergreifen. Denn sie mußten sich sagen, daß sie ihre eigene Sicherheit beeinträchtigten, wenn sie an innerem Unfrieden litten und wenn ein Dritter darauf rechnen könnte, daß sie vielleicht auch andere Gefährten im Stiche lassen würden. Das Geschlecht handelte einmüthig, bald glaubte es, ihm, der Gesammtheit, sei ein Unrecht widerfahren, wenn ein Genosse beleidigt war, und alle Glieder erhoben sich wie ein Mann, um den Missethäter zu verfolgen, zu beschädigen, wo sie ihn auch träfen. Derselbe Vorgang, welcher die Geschlechtsgenossen des Verletzten verbunden hatte, vollzog sich bei den Genossen des Verbrechers; auch sie durften ihn nicht preisgeben, ohne daß sie sich selbst schwächten und in der allgemeinen Achtung herabsetzten, war er doch einer der Ihren. So standen sich die Geschlechter gegenüber, nicht um regelrechte Kriege zu führen und Schlachten zu schlagen, aber um anzugreifen und den Angriff abzuwehren, so gut es ging. Diese gesellschaftliche Organisation der Selbsthülfe hatte eine doppelte fruchtbare Wirkung; erst jetzt, seit Gemeinschaften bestanden, die als rechtsschützende und rächende Mächte fungirten, regte sich lebendiger das Gefühl, daß es sich um Recht und Unrecht handle, und That und Schuld konnten verglichen werden. Und andererseits hatte das Geschlecht nach Innen seine Glieder in Frieden zu erhalten, weil jeder Unfriede seine Unantastbarkeit verringerte, indem es seine Handlungsfähigkeit nach außen hin verminderte. Wie viel leichter wagte man einen Mann zu erschlagen oder zu berauben, wo die Uneinigkeit seiner Verwandten eine gewisse oder eine erfolgreiche Vergeltung nicht befürchten ließ[3].

3) Daß der Rechtsschutz für die Einzelnen einst nur in ihrem Geschlecht organisirt war, ist bekannt. Vgl. besonders Dahn, die Könige der Germanen VI, 21; ferner in Historisches Taschenbuch. 1873. S. 224. 231 und Im neuen Reich. 1875. I, 413, zuletzt Fehde-Gang und Rechts-Gang der Germanen. 1877. S. 6. Zu sippe auch Waitz a. a. O. I, 69. Grimm, deutsche Mythologie.

Digitized by Google

Wann aber sollten die Fehden enden? Sollten sie sich vererben von Geschlecht zu Geschlecht? Und war jeder Anlaß gleich wichtig? Das tägliche Leben warf diese Fragen auf und gab Antwort auf sie. Man suchte, als man schwere Verletzungen von leichten genauer zu unterscheiden gelernt und oft bedacht hatte, wie einer Fehde zu entgehen sei, nach einem Ausweg, um der Feindschaft vorzubeugen oder die ausgebrochene Feindschaft wieder beizulegen. Es bot sich ein leichter Ausweg dar. Man hatte ein allgemeines lebhaftes Verlangen nach Besitz; man hielt für möglich, daß sich die Rachsucht befriedigen lassen würde, wenn man eine materielle Vergütung leistete, so pflegte man wohl die Zwistigkeiten innerhalb des Geschlechts zu vergüten[4], und man wäre selbst geneigt gewesen, auch eine Fehde um solchen Preis aufzugeben. Man machte dem Gegner ein Anerbieten. Der Verletzte überlegte; er war gekränkt, aber die Kränkung war nicht schwer und nicht unentschuldbar; das dargebotene Gut wäre ihm lieb gewesen, und er wußte, wie ungern sich der Gegner von ihm trennte; Jedermann sah, daß er nicht aus Muthlosigkeit zurücktrat, und bemerkte, wie sich sein Feind demüthigte und sein Unrecht eingestand, indem er ein werthvolles Stück seiner Habe opferte; er bedachte, daß die Wechselfälle der Fehde unberechenbar wären und daß er vielleicht, wenn er fehdete, neuen Schaden zu dem alten hinzufügen würde; ein gewisser Erwerb stand ihm in sicherer Aussicht; zwar gefordert hätte er eine materielle Entschädigung nimmermehr, aber sollte er sie ablehnen, da sie ihm freiwillig entgegen gebracht wurde? Hier lagen die Verhältnisse doch ganz anders. Er besprach sich mit seinen Verwandten, die an der Angelegenheit ebenfalls interessirt waren, und falls sie seine Ansicht billigten, daß man die Buße anzunehmen habe, so verglich man sich mit dem feindlichen Geschlecht, und Friede ward zwischen ihnen geschlossen[5].

---

4. Aufl. I, 257. Deecke, die deutschen Verwandtschaftsnamen. 1870. S. 17 f. Fick, etymologisches Wörterbuch. 3. Aufl. III, 333.

4) Dahn hat in der vortrefflichen Schrift: Fehde-Gang und Rechts-Gang der Germanen. 1877. S. 37. 38. 39. die Vermuthung ausgesprochen, das Bußsystem sei in der internen Geschlechterverfassung ausgebildet und von dort bei den Verhandlungen zwischen den Geschlechtern entlehnt; das Geschlecht, genöthigt zwischen seinen Angehörigen die Fehde auszuschließen, habe bei Verletzungen derselben unter einander zu der Auferlegung von Geldbußen gegriffen, das sei die Strafe des Geschlechtsgerichts gewesen. Gewiß ist es richtig, daß der erste Anwendungsfall der Buße dort vorgekommen ist, und vielleicht ist das Bußsystem dort bereits so entwickelt gewesen, als die Geschlechter begannen sich um Geld zu vertragen, daß es hier zu Grunde gelegt werden konnte. Die Maßstäbe sind in beiden Verhältnissen nicht die gleichen gewesen, nur der allgemeine Gedanke entstammte dem Geschlechtsrecht.

5) Obwohl Waitz a. a. O. I, 408 f. die Entstehung der Composition aus Verträgen bezweifelt, glaube ich doch, daß eine andere Entstehungsart nicht gedacht werden kann, so auch Dahn a. a. O. S. 38. Bei den Ostgothen fehlt die Uebergangsstufe des Compositionensystems, es dauert unbeschränktes Fehderecht, bis die

Digitized by Google

Die Fehden waren aus der Freiheit der Bürger entsprungen, sie ruhten nicht auf einem Recht, das ihnen der Staat verliehen hatte, sondern sie gehörten dem Gesellschaftsrechte an. Und hier ging Macht vor Recht. Das Recht war vielleicht klar, die öffentliche Meinung erkannte es an, aber das Rechtsmittel war von unsicherer Wirkung; das starke Geschlecht war dem schwachen überlegen, und wenn ein schwaches Fehde erhob gegen ein starkes, so hatte es eher Aussicht gänzlich vernichtet zu werden, als daß es hoffen durfte sich zu rächen. Die Kleinen mußten sich umsehen nach einem Schutz gegen die Großen; zwei Wege waren möglich: entweder schloß sich der Kleine an einen Großen an, oder die Kleinen schlossen sich an einander an. War der zweite Weg überhaupt zu betreten, so konnte man keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, ob man ihn einschlagen solle; denn der Anschluß an einen Großen hätte nicht blos eine drückende Abhängigkeit gebracht, er hätte auch mit nicht unbeträchtlichen Opfern erkauft werden müssen, da kein Großer seinen Schutz umsonst gewährt haben würde; beide Nachtheile vermied man, wenn man sich gegenseitig sicherte. Blickte man aus nach einem Sicherheitsverband, so mußte man sich an die Einrichtungen anschließen, welche am geeignetsten waren; es mußte eine Vereinigung sein, wo viele Kleine versammelt waren, denn nur mit Vieler Unterstützung konnte man durchdringen und den Interessen der Großen entgegen treten. Das Organ, welches sich darbot, war die regierende Volksversammlung, sie war mächtiger als die Einzelnen, und wenn es gelang ihre Theilnahme zu erwecken, so war Niemand, vor dem man sich zu fürchten hatte. Eines Tages erhob ein Kleiner dort eine Beschwerde über ein Unrecht, das ihm widerfahren war, und bat um Hülfe. Vielleicht wies die Versammlung sein ungebührliches Interventionsgesuch ab, allein die Klage widerholte sich, und der neue Fall erregte vielleicht lebhafteres Mitleid oder allgemeinere Angst der Kleinen; sie vermittelten, indem sie den übermächtigen Gegner nöthigten in der Form, welche herkömmlich war, die Fehde beizulegen. Der Missethäter zahlte, und der Verletzte war befriedigt. Das Beispiel fand Nachahmung, alle Schwächeren suchten hinfort jenen Schutz. So stark auch die Verachtung sein mochte, mit welcher die Großen auf Diejenigen herabblickten, welche sich selbst zu helfen außer Stande waren und der Hülfe Dritter bedurften, für wie unehrenhaft sie es erklärten in dieser Weise sein Recht zu suchen, weil sie selbst es nicht bedurften und

erstarkende Königsgewalt ein öffentliches Strafrecht einführt, Dahn, die Könige III, 40; IV, 20 f. Ueber die Bedeutung der Buße auch Wilda, das Strafrecht der Germanen. 1842. S. 315 ff.

Digitized by Google

weil sie darunter verloren, die Machtlosen suchten dennoch immer häufiger den Staatsschutz auf. Die Bürger, welche auf einer Versammlung zugegen waren, begriffen immer mehr, daß sie ihren Schutz nicht versagen dürften, da sie vielleicht bald selbst in der Lage sein würden ihn zu gebrauchen; sie unterstützten die Klagenden auch da, wo sie selbst kaum geklagt, sondern lieber gefehdet haben würden; sie lehnten kein Gesuch mehr ab. Es vollzog sich langsam ein Umschwung der öffentlichen Meinung. Man begann es für schicklich zu halten, wenn sich ein Bürger an die Volksversammlung wandte, auch wenn er es nicht im Gefühl seiner Schwäche that, die Klage wurde regelmäßiger, die Fehde seltener. Nun traten die Versammelten mit größerer Energie auf, sie baten nicht mehr den Verbrecher, sie geboten ihm zu zahlen, sie drohten ihm, falls er sich trotzig weigerte die Entschädigung zu gewähren, mit der äußersten Ahndung. Sie konnten überdies geltend machen, daß die Gesammtheit durch die Fehden geschädigt würde, daß mancher tapfere Held in ihnen gefallen wäre, der vielleicht dem letzten unglücklichen Kriegszug eine bessere Wendung gegeben hätte. Zwar war man weit davon entfernt das uralte Freiheitsrecht der Fehde aufzuheben oder auch nur staatlich zu organisiren, aber man stellte neben die Eigenmacht die Staatsmacht, neben den Selbstschutz den Staatsschutz. – Der Staat ließ dem Verletzten die Wahl; er durfte fehden, aber er durfte auch klagen; fehdete er, so kümmerte man sich nicht um ihn, klagte er, so zwang man den Verbrecher Buße zu leisten. Es gab einen Rechtsschutz durch die staatliche Gerichtsgewalt, aber von dem Privatwillen hing es ab, ob dieser Rechtsschutz sollte angewendet werden.[6]

In früher Zeit haben die Deutschen die Stufe, welche im Vorigen geschildert wurde, überwunden und sind zu einer höheren gelangt, welche dem inzwischen eingetretenen stärkeren Gemeingefühl Ausdruck verlieh. Die Bevölkerung hatte sich vermehrt, die Wälder waren gelichtet, näher lagen nun die Wohnungen bei einander, reger und bedeutender waren die Berührungen der Bürger. Immer klarer erkannte man, daß der innere Friede ein Interesse der Gesammtheit sei, und daß dieses Interesse verletzt würde, wenn ein einzelner Bürger verletzt würde. Auch die Ge-

6) Daß es eine Stufe gegeben hat, wo nur der Verletzte klagen und der Verbrecher die Fehde durch Berufung auf den Rechtsweg nicht ausschließen durfte, wird allgemein angenommen. Vgl. Wilda a. a. O. S. 225. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. 1857. S. 10 ff. Waitz, das alte Recht der salischen Franken. 1846. S. 186 f. und Verfassungsgeschichte I, 402 f. Uhland, Schriften I, 215. 219. v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 364. 464. v. Richthofen, zur lex Saxonum. 1868. S. 243 f. 268 f. 271. Hälschner, das preußische Strafrecht. III. 1868. S. 24 f. Dahn, Fehde-Gang S. 40 f.

Digitized by Google

sammtheit begehrte nun ihre Genugthuung, sie fügte zu der Privatstrafe eine öffentliche Strafe hinzu.[7] – Zwar ließ sie es davon abhängig sein, ob Klage erhoben würde, sie zog ihr Strafgeld nicht von selbst ein, auch wo der Verletzte eine Bestrafung nicht forderte, aber wenn er klagte, so strafte sie den Uebelthäter doppelt.[8] Gewiß ging man hierbei nicht von

7) Mit Recht hat Dahn a. a. O. S. 33 hervorgehoben, daß die Entstehung des Friedensgeldes weit später fällt als die Entstehung der Privatstrafe. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 410 nimmt gleichzeitige Entstehung an.

8) Tacitus, Germania c. 12: sed et levioribus delictis pro modo poenarum: equorum pecorumque numero convicti mulctantur; pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis eius exolvitur. Die Lesart poenarum, wofür Müllenhoff, Halm, Schweizer-Sidler, Nipperdey poena einsetzen, wird wohl mit Recht vertheidigt von Rudolphi, observationes grammaticae et criticae in P. Cornelii Taciti Germaniam. Diss. Monast. 1855. S. 29. Holtzmann, germanistische Alterthümer. 1873. S. 191. Baumstark, Erläuterung S. 491 ff. Ueber die Sache im Allgemeinen Pasquale del Giudice, la vendetta nel diritto Langobardo. 1876. S. 3—12. Zwei Fragen kommen vornehmlich für uns in Betracht. 1) Wie ist die öffentliche Vermögensstrafe entstanden? Ich weiß keine andere und genauere Erklärung als die, daß sie Ausdruck des wachsenden Gemeingeistes ist. Eine Gerichtsgebühr kann sie abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit deshalb nicht sein, weil das Richterkollegium zu groß war, um davon irgend Vortheil zu ziehen; es kam offenbar nicht darauf an die Bürger auf Kosten des Missethäters zu bereichern, sondern man wollte den Missethäter bestrafen. Ueber den ursprünglichen Zweck des öffentlichen Strafgeldes spricht sich keine Stelle aus, auch nicht capitulare Saxonicum c. 4: solito more ipsi pagenses solidos duodecim pro districtione recipiant, et pro wargida, quae iuxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant. districtio bedeutet hier wohl nichts Anderes als Strafe, s. v. Richthofen zu der Stelle und Zur lex Saxonum. 1868. S. 344; zweifelnd äußert sich Waitz, Verf. I, 410, wogegen Sohm, Gerichtsverf. I, 508 ohne jeden Grund den Gesichtspunkt, daß der Proceßverlust bestraft sei, hineinträgt. Vgl. noch v. Woringen, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. 1836. S. 96 ff. — 2) Wer erhält das Strafgeld? Tacitus begnügt sich mit der Angabe: regi vel civitati, dem König oder der Bürgerschaft fällt es zu. Hierbei bleibt unentschieden, a) ob der König es stets erhält, mit andern Worten, ob in der Stelle Königthum und Republik sich gegenüber stehen, oder ob ohne solche Unterscheidung der zwei Staatsarten nur gemeint ist, daß bald der König, bald die Gemeinde auch in der Monarchie das Strafgeld bezieht. Obwohl meist jener Gegensatz angenommen wird, so z. B. v. Woringen a. a. O. S. 94. Waitz a. a. O. I, 306. Dahn, Fehde-Gang. 1877. S. 34, so ist er doch keineswegs sicher, innere Gründe geben ebenfalls keine Entscheidung, und am wenigsten darf man auf so unsicherem Grunde große Hypothesen über die königlichen Rechte wagen. — b) Es ist ungewiß, wer das Strafgeld bezog, wo es nicht der König bezog, ob ein Beamter oder die Gemeinde. Hierüber scheint mir keine haltbare Vermuthung möglich. Dahn, die Könige I, 24 denkt ohne genügenden Grund an den Gauvorstand. Handgreiflich falsch ist es, wenn Bülau, Weiske und von Leutsch, die Germania des Tacitus. 1828. S. 203 den Priester als den Empfänger annehmen. Vgl. v. Woringen a. a. O. S. 99. — c) Es ist undeutlich, auf Grund welcher Eigenschaft dem Könige das Strafgeld zufiel. Ich glaube, daß der maßgebende Gesichtspunkt nicht der war, daß der König den Frieden der Einzelnen garantirte, wie ihn die Gemeinde ihrerseits garantirte, sondern daß man eher von dem Standpunkt ausging, der König sei der universale Führer des Volkes, als solcher trage er oft auch Sorge für die Sicherheit des Einzelnen, vgl. oben S. 54 f., und daher könne man ihm das Strafgeld zuweisen. Das Strafgeld hatte gewiß damals in solchen Staaten, wo der König es erhielt, keine wesentlich verschiedene Natur von dem Strafgeld, das in anderen Staaten an die Bürgerschaft fiel. Der König

Digitized by Google

der Auffassung aus, daß die Rechtsstellung der Gesammtheit zu dem Verbrecher dieselbe wäre wie die Rechtsstellung, welche zwischen den fehdenden Geschlechtern vorhanden war, man konnte sich nicht leicht verbergen, daß beide Zahlungen verschiedenen Zwecken dienten und von wesentlich verschiedener Natur waren, und an der inneren Differenz dieser beiden Bußen mußte sich der Gegensatz von öffentlichem und von privatem Interesse immer bestimmter herausarbeiten. Ein großer Schritt für die Erweiterung der Staatsgemeinschaft war vollbracht. Die Gesammtkraft garantirte nicht mehr blos den Frieden für die Einzelnen, wenn sie es wollten, sondern es war erklärt, daß auch Privatvergehen gemeinschädlich wären, und wie unvollkommen auch noch die Realisirung dieses Gedankens war, sein Fortschritt war doch leicht, und nirgends war er leichter, als wo der König an die Spitze dieser neuen Entwicklung trat.[9]

bekam daher nicht das Strafgeld, weil er persönlich, weil ein Königsfriede verletzt war. Es vergehen Jahrhunderte, deren Geschichte sich unserem Auge entzieht, und nun sehen wir den König als allgemeinen Beschützer und als besonderen Schutzherrn Einzelner, und in beiden Verhältnissen ist der König wohl nicht mehr der alte. Wie sein geordnetes Bannrecht neu ist, so ist es wohl auch wenigstens der Königsschutz, welcher mit Bannstrafen verwirklicht wird. Der altsalische Standpunkt ist hierbei einfach der, den z. B. Chlodovech ausspricht, Mon. Germ., Diplomata Nr. 1 S. 3: neque enim nocendi sunt, quos regalis affectus prosequitur, und bei Gregor II, 30 von seinen Göttern: credo eos nullius esse potestatis praeditos, qui sibi obedientibus non occurrunt. Vgl. das. II, 40. III, 14. IX, 30. Wo das neue Strafgeld neben das alte tritt, wird es unvermerkt und damals unvermeidlich das alte seinem Charakter anpassen und die früheren Unterschiede beseitigen müssen. Vgl. verschiedene Auffassungen bei Kraut, Vormundschaft I, 64. Wilda a. a. O. S. 319. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. 1844. S. 74. K. Maurer in Kritische Ueberschau III, 36. Köpke, die Anfänge des Königthums bei den Gothen. 1859. S. 10 f, der bereits den freistaatlichen König an die Stelle der Gemeinde getreten sein läßt. Dahn, die Könige I, 33. 90. 94. III, 108. 116 ff. 121, die meines Erachtens beste Behandlung dieses Gegenstandes. Osenbrüggen, das Strafrecht der Langobarden. 1863. S. 9. 25 f. Waitz a. a. O. I, 288. 306. 330. II, 162. 259. Sohm a. a. O. I, 109. 145.

9) Nach einer anderen Ansicht ist die Stellung des Verbrechers zum Staat eine völlig andere; die Rechtsfolge des Friedensbruchs an einem Einzelnen ist Friedlosigkeit; die Friedlosigkeit ermöglicht Befeindung des Verbrechers durch Alle; dieser Zustand wird beendigt durch einen Vertrag, in welchem der Verbrecher, der Verletzte und der Staat sich dahin vertragen, daß der erstere den letzteren Bußen zahlt, wogegen diese ihn wieder zum Genossen annehmen. Hiernach ist die Ausstoßung aus der Bürgerschaft ein indirect wirksames Strafmittel, eine eigentliche Strafgewalt ist nicht vorhanden. Vgl. Wilda a. a. O. S. 162 ff. 192 ff. 225 ff. 267 ff. 307. 439. K. Maurer a. a. O. III, 27. 28. 30. 41. 46. Vgl. auch Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I, 31 f und Laurence Laughlin in Essays in Anglo-Saxon Law. 1876. S. 270 ff. Meines Erachtens hat diese Ansicht weder innere Gründe noch Quellenzeugnisse für sich, sie hat beide gegen sich. 1) Es würde unerklärlich sein, wie eine so innige Verbindung der Bürgerschaft entstehen konnte, daß das Leid, das einem ihrer Mitglieder widerfuhr, alle in Mitleidenschaft zog, während man doch in anderen Beziehungen, insbesondere bei der Durchführung der Privatforderungen, unten Anm. 15, die Selbsthülfe walten ließ. Es wäre ein psychologisches Räthsel. — 2) Die Fehde hätte keine Gefahr gehabt, wo sie gegen Friedlose bestanden hätte, und doch periculosiores sunt inimicitiae iuxta liber-

Digitized by Google

Kein Gegenstand der Verwaltung hat im Freistaat eine so hohe Stufe der Entwicklung erreicht wie die bürgerliche Gerichtsbarkeit. Sie war wohl der einzige Zweig staatlicher Thätigkeit, welcher von der universalen Regierung abgelöst und selbständig geworden war; sie besaß ein wirkliches Gericht, ihrem Dienste waren bestimmte Personen gewidmet. Das Privatrecht war es, an dem man begonnen hatte zu lernen, daß die Gewalt des Staats verschiedenartigen Zwecken diente und daß es wenigstens dem Rechtszweck gemäß wäre, wenn man für seine Pflege eine besondere Organisation errichtete.[10] Man hatte gefühlt oder erkannt,

tatem, Tacitus, Germania c. 21; vgl. Velleius II, 118, 1: agentes gratias, quod ea Romana iustitia finiret feritasque sua novitate incognitae disciplinae mitesceret, et solita armis discerni iure terminarentur. — 3) Einem Friedlosen hätte sein Geschlecht nicht beistehen dürfen, es wäre dies ein Widerspruch gegen die Bedeutung der Friedlosigkeit; vgl. Hälschner a. a. O. III, 33. — 4) Die Friedlosigkeit wurde in Deutschland regelmäßig nicht mit einem Privatverbrechen begründet, vgl. z. B. lex Saxonum c. 28. — 5) Der Zustand der Fehde und der Zustand der Friedlosigkeit sind in Deutschland nach allen Quellen wesentlich verschieden, und eine einstige Identität beider ist ohne jede Spur. Während die Friedlosigkeit ein Verhältniß des Friedlosen zu Allen war, war die Fehde nur ein Verhältniß zwischen bestimmten Geschlechtern. Nach lex Frisionum II, 2. 3. 5 ist faidosus derjenige, welcher inimicitias propinquorum des Verletzten leidet, und lex Frisionum tit. V befindet sich der faidosus nicht unter denen, welche von Jedermann straflos getödtet werden können. Einhard, epist. 42, Jaffé, bibliotheca rerum Germanicarum IV, 469 wird die Fehde von bestimmten Personen gefürchtet, offenbar deshalb, weil andere nicht befugt sind zu befeinden: quidam homo vester (Hrabans) nomine Gundhartus rogavit nos pro se apud vestram sanctitatem intercedere, ut — sibi liceat iter exercitale, quod praesenti tempore agendum est, omittere ac domi remanere, asserens, se ad hanc remansionem magna cogi necessitate pro eo, quod faidosus sit, et cum inimicis suis et his, qui vitae eius insidiantur, hoc iter agere non audeat. Vgl. Waitz a. a. O. I, 406 und in Göttingische gelehrte Anzeigen. 1869. I, 365. v. Richthofen, Zur lex Saxonum. 1868. S. 245 ff. 253 ff. und in Mon. Germ., Leges V, 57. — 6) War die Rechtsfolge ohne Rücksicht auf das Vergehen ursprünglich gleich, so wäre eine Abstufung der für die Wiederaufnahme in die Bürgerschaft zu leistenden Summe schwerer, obwohl keineswegs unmöglich gewesen. Vgl. v. Woringen a. a. O. S. 104. — 7) Wo der Rächer nur im Namen Aller handelte, hätte die Subjectivität seiner Rache abnehmen müssen. Vgl. Boehlau, nove constitutiones domini Alberti. 1858. S. 68 f. — 8) Die Volksrechte verleihen nicht das Fehderecht, sondern setzen es voraus, die Fehde ist von Haus aus Privatsache. Vgl. Hälschner a. a. O. S. 22 und Dahn a. a. O. VI, 32 f. — 9) Es ist unbekannt, daß in alter Zeit auch nur das Recht einer allgemeinen Hülfe bestanden hat. Form. Sirmond. 30, Rozière Nr. 441 sagt blos, daß einige Leute ad ipsos uccos cucurrerunt, auf den Hülferuf herbeigeeilt sind. Später legt der König polizeiliche Unterthanenpflichten auf, die jedoch mit der Friedlosigkeit in gar keiner Beziehung stehen, z. B. lex Francor. Chamav. c. 38: quisquis audit arma clamare et ibi non venerit, in fredo dominico solidos quatuor componere faciat. Vgl. auch lex Baiuw. c. 27, Leges III, 350.

10) Die Worte, welche Tacitus gebraucht, um die sachliche Zuständigkeit der Richter zu bezeichnen, iura reddunt, Germania c. 12, würden wohl schon an sich genügen, um die Civiljustiz erkennen zu lassen, vgl. Fr. Ritter in seiner Ausgabe zu der Stelle und Baumstark, urdeutsche Staatsalterthümer. 1873. S. 528 f., und meines Erachtens wird jeder Zweifel an dieser Bedeutung durch den Zusammenhang gehoben, in welchem die Worte stehen. Es ist unmittelbar vorher von der Straf-

Digitized by Google

daß das Privatrecht ein eigenthümlicher Bestandtheil in den Ordnungen des Zusammenlebens wäre, den man daher von diesen zu isoliren habe, und die Einrichtungen, die man getroffen, mußten kräftigend auf jenes Gefühl zurückwirken und eine allmähliche Vervollkommnung der Institutionen herbeiführen.

Die Aufgaben, welche der ältesten Gerichtsorganisation gestellt waren, waren leicht zu lösen. In Betreff der Zuständigkeit handelte es sich nur darum, die Anzahl der Gerichtsunterthanen zu bestimmen; denn weder Ständegerichte noch Specialgerichte konnten in Frage kommen, jene nicht, weil die Bürger gleichberechtigt waren, und diese nicht wegen der Dürftigkeit der Lebensverhältnisse. Wenn man sich nun überlegte, wie man die Gerichtsbezirke bilden sollte, so sah man einen doppelten Weg vor sich; entweder schuf man besondere Gerichtsbezirke, oder man benutzte für sie eine Eintheilung der Völkerschaft, die man vorfand, den Gau. Für die Zukunft der ganzen Organisation war es von außerordentlicher Bedeutung, wie man sich entscheiden würde. Wählte man den ersten Weg, so sicherte man dem Gericht seine selbständige, von der Entwicklung der übrigen Staatseinrichtungen möglichst unabhängige Fortbildung; zog man es hingegen vor das Gericht mit dem Gau zu verbinden, so verband man zugleich ihre ferneren Schicksale, und das Gericht wurde von Entwicklungen beeinflußt, die seinen eigenen Interessen vielleicht entgegengesetzt waren; es wurde nicht nur der Gefahr ausgesetzt, daß es mit der Theilung der Gaue sich verändern müsse, die größere Gefahr lag vielmehr darin, daß die innere Verwandlung der Gaue seiner Natur, die eine Anstalt für die Rechtspflege war, Abbruch thun, und daß sich Civilgericht und Staatsregierung wiederum vermischen würden. Freilich konnten in jener Zeit solche Erwägungen nicht auftauchen, und wäre auch der Trieb nach Isolirung der Justiz noch weit lebendiger gewesen, als er es war; man hatte thatsächlich kaum eine Wahl, es war zu benutzen, was benutzbar war, und keine Neigung nach einer reicheren Organisation vermochte sich zu regen. So wurde der Gau der erste deutsche Gerichtsbezirk[11].

gerichtsbarkeit die Rede gewesen, welche der regierenden Volksversammlung zusteht, mithin tritt jetzt ein anderer Zweig der Rechtspflege auf, die Pflege des bürgerlichen Rechts. Eine Periode des Schwankens der Competenzgrenzen im Allgemeinen und eine Unsicherheit der Competenz in einzelnen Sachen wird nicht zu vermeiden gewesen sein, aber bei dem damaligen Zustand, besonders bei den Verhältnissen des Verkehrslebens, kann jenes Schwanken kaum lange gedauert haben und die Unsicherheit kaum groß gewesen sein. Den Klagen vor der Versammlung der Bürgerschaft war doch das Element der Rache eigen, dessen Nichtexistenz in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unschwer herauszufühlen war.

11) Was durch sachliche Erwägungen wahrscheinlich wird, findet hinreichende Unterstützung in den Quellen. Caesar, de bello Gallico VI, 23: principes regio-

Digitized by Google

Fast ebenso einfach, wie es gewesen war die Zuständigkeit des Gerichts zu regeln, war die Ordnung der Gerichtspersonen, auch hier hatte das Leben längst vorbereitet, es war nur noch übrig zu ordnen. Es war im Volke gerichtet, bevor es eine staatliche Gerichtsorganisation gegeben hatte, Vertrauensmänner waren von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt oder mächtige Männer hatten vermittelt und geschlichtet, und obwohl sie weder eine Obrigkeit waren, noch einen Beruf ausübten, so ersetzten sie doch in dem Leben der Gesellschaft die Gerichtsbarkeit des Staats. Seit das Häuptlingswesen sich mehr befestigte, mußte den Häuptlingen thatsächlich vor Andern die Fürsorge für jenes unentbehrlichste Bedürfniß der Bürgerschaft zufallen, sie pflegten bald allein zu richten. Als man jedoch mehr und mehr einsah, daß das Recht ein Interesse Aller wäre, welches nicht wie das militärische Commando vorübergehend wäre, sondern daß dasselbe immer dauerte, da suchte man dieses bleibende Interesse durch bleibende Einrichtungen zu fördern. Es war schon von großem Nutzen, wenn man von den vielen Richtern einzelne auserkor und staatlich sanctionirte, theils weil nicht alle gleich geeignet waren, theils weil man sich um so leichter an das Gericht wandte und weil sein Urtheil desto wirksamer war, je bestimmter die Gerichtspersonen anerkannt waren. Die Häuptlinge, die man als Richter bezeichnete, waren nun die

num atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt. Cäsar kennt nur eine Unterabtheilung des Staats, und er weiß, daß ein Staatsoberhaupt nicht vorhanden ist. Sollte er daher für die Gerichtsbezirke eine besondere Mittheilung geben wollen, so würde zu erwarten sein, daß er sich unzweideutig ausspricht; andernfalls würde der Ausdruck gemäß seinen sonstigen Berichten interpretirt werden müssen. Nun ist der Ausdruck principes regionum atque pagorum zweideutig; es können regiones und pagi unterschieden, aber es kann auch das unbestimmtere Wort regio durch das bestimmtere pagus erläutert werden. An dieser Stelle ist aus den angeführten Gründen der letztere Sinn anzunehmen; so auch Schneider in seinem Commentar zu der Stelle. Erhardt, älteste germanische Staatenbildung. 1879. S. 32 ff., eine Schrift, die mir erst zuging, als der Druck meiner Arbeit bis zu diesem Kapitel vorgerückt war. Dahn, die Könige I, 13 räumt die Zulässigkeit dieser Auslegung ein. — Zu demselben Ergebniß führt Tacitus, Germania c. 12: iura per pagos vicosque reddunt, und hier bleibt ein Zweifel über den Gerichtsbezirk meines Erachtens nicht übrig. Eine sachliche Competenzscheidung zwischen zwei Richterklassen ist nicht angedeutet und kaum zu denken; Principes in dieser Anzahl, daß jeder Ort einen erhielt, sowie Ortsrichter mit hundert comites sind undenkbar; alle diese Einrichtungen würden eine Vollendung der Gerichtsorganisation voraussetzen, für deren Anwendung das Leben wenig geboten hätte. Der Zusatz vicos, wenn er überhaupt nicht blos ausmalen soll, deutet bestimmter darauf hin, daß die Richter reisende Richter sind; ihr Bezirk ist der pagus, sonst wären sie nicht Richter, die per pagos richten; es gibt nur diese Art von Richtern. Vgl. Sohm, Gerichtsverfassung I, 6. Baumstark, Staatsalterthümer S. 530 ff. und Erläuterung S. 497 f. — Ich glaube, daß in der Zeit von Cäsar bis auf Tacitus die Gaugerichtsbarkeit fortgebildet ist, daß zu Cäsars Zeit unbestimmte und viele Häuptlinge thatsächlich in den Gauen inter suos als Richter fungirten, während später einer für jeden Gau von der regierenden Volksversammlung auserkoren ward.

Digitized by Google

eigentlichen staatlichen Richter, ihre Thätigkeit mußte immer schärfer von der Thätigkeit der übrigen Häuptlinge unterschieden werden, deren Ausspruch nur auf ihrer Person ruhte, während der Ausspruch des Richters doch ein amtliches Element enthielt, das bald klarer zu Bewußtsein kommen mußte. Allerdings urtheilte auch der zum Richter erkorene Häuptling noch nicht im Namen des Staats, aber seines Amtes war es doch zu richten unter dem erklärten Vertrauen der Bürgerschaft. Weiter ging man zunächst noch nicht[12]. Eine Scheidung von Häuptlingsschaft und Richterthum, von persönlicher Macht und von amtlichem Recht wäre zwar auf die Dauer nicht zu umgehen gewesen, da man durch Erfahrungen lernen mußte, daß der Rechtszweck nicht gut zu verwirklichen sei, wenn nicht die Organe der Justiz von den persönlichen Voraussetzungen mehr befreit würden, aber diese Vervollkommnung der Gerichtsorganisation wurde verzögert durch eine große Veränderung, welche in der Gerichtsbesetzung eingetreten war.

---

12) Tacitus, Germania c. 12: eliguntur in isdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt. Nach der herrschenden Lehre hat der Richter mit dem Principat von Haus aus nichts zu thun, er wird Princeps, indem er Richter wird. Löbell, Gregor von Tours. 2. Aufl. 1869. S. 394. Dahn a. a. O. I, 61. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 226. v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 88. Tacitus sagt das Gegentheil. a) et principes, gleichbedeutend mit etiam principes, führt eine neue Klasse von principes ein, im Vorgehenden war allgemein von principes die Rede. — b) Diese neue Klasse wird gebildet aus den bisher genannten principes, und zwar wird sie gebildet durch electio. eligere heißt nicht wählen, sondern auswählen, entnehmen aus einer bestimmten Gruppe; diese Gruppe ist hier, wie ausdrücklich gesagt wird, das Principat. Ich weiß nicht, wie Tacitus seinen Gedanken deutlicher hätte ausdrücken sollen, als indem er sagt: es werden auch principes ausgewählt. — c) Würde ein beliebiger Mann blos ein Civilrichter, wie hätte ihn Tacitus da princeps nennen können? — d) Der Einwand, der oft gegen die hier vertretene Auffassung erhoben ist, es müßte dann reddant statt reddunt gelesen werden, ist unerheblich; denn es ist durchaus statthaft, daß Tacitus hier nur eine Aussage über die besonderen principes macht, er erzählt, was sie thun. Jener Einwand findet sich z. B. bei Dahn a. a. O. I, 69. Brandes, erster Bericht über die germanistische Gesellschaft an der Universität Leipzig. 1863. S. 34. Waitz a. a. O. I, 226; vgl. dagegen auch Baumstark, Erläuterung S. 497. — Für die hier vertheidigte Auslegung sind v. Savigny, vermischte Schriften IV, 9 f. H. Müller, lex Salica. 1840. S. 172. v. Richthofen, friesisches Wörterbuch. 1840. S. 609 f. Watterich, de veterum Germanorum nobilitate. Diss. Monast. 1853. S. 35 f. Holtzmann, germanistische Alterthümer. 1873. S. 188. 193. Baumstark, Staatsalterthümer S. 479. 484 ff. 493 ff. und Erläuterung S. 496. Scherer in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. XXII. 1878, Anzeiger IV, 104. Schweizer-Sidler in seiner Schulausgabe zu der Stelle. — Ein quellenmäßiger Beweis für die successive Entstehung des Richters und seines Raths ist unmöglich, dafür spricht aber unter Anderm, daß es noch immer ein princeps war, der richtete, und daß er noch immer die Entscheidung fällte. Die Annahme einer gleichzeitigen Ausbildung beider Arten der Gerichtspersonen ist schon mit dieser Geschäftsvertheilung nicht gut zu vereinigen. — Daß die Gemeinde sich, rechtlich betrachtet, freiwillig auf die principes beschränkte, aus factischen Gründen aber diese Praxis beibehielt, ist Kapitel 7 S. 107 ff. bemerkt.

Digitized by Google

Wir wissen nicht, wie lange Zeit vergangen war, seit man die richtenden Häuptlinge auserlesen hatte, als man ihnen ein Kollegium zur Seite stellte, welches den Charakter des Gerichts verwandelte und der Keim für noch folgenreichere Umwälzungen war, als es sich zuerst übersehen ließ. Auch bei dieser Einrichtung hat man sicherlich an Sitten angeknüpft, welche sich langsam festgestellt hatten. Wohl noch aus der Zeit, wo es noch nicht einmal Häuptlinge gab, die für die Judicatur designirt waren, stammte das Herkommen, daß der Richter nicht allein sein Urtheil sich bildete, daß er sich berieth, daß er Andere um ihre Meinung fragte, oder daß ihm Dritte ungefragt ihre Meinung sagten; je reger die Theilnahme für das Recht wurde, um so zahlreicher und gewichtiger wurden jene Stimmen aus dem Volke. Dieser Zustand wurde nun staatlich geordnet, indem man die Rathgeber bestimmte. Man nahm eine hohe Zahl, weil man ihnen Werth beilegte, und die Zahl bemaß man nach dem hergebrachten Decimalsystem, hundert Männer gab man dem Richter bei. Die Rechtsstellung zwischen den zwei Klassen der Gerichtspersonen beabsichtigte man anfänglich gewiß nicht wesentlich umzugestalten. Nach wie vor sollten die Räthe ein Rechtsgutachten ertheilen, und der Richter sollte nicht daran gebunden sein, das Urtheil blieb sein Urtheil, aber er war hinfort verpflichtet das Gutachten seiner Räthe einzuholen, bevor er entschied. Indessen konnte es nicht ausbleiben, daß die Praxis diesen Zustand änderte. Seit das Gutachten rechtlich nothwendig geworden war, wurde es factisch wirksamer, Gutachten und Urtheil stimmten in den meisten Fällen überein; es konnte vergessen werden, daß das Urtheil von dem Gutachten abgehen dürfe, da man sich solcher Abweichungen kaum noch erinnerte. Der Richter hatte kein Interesse sich in Gegensatz zu seinem Rath zu stellen. Es war daher nicht unwahrscheinlich, daß der Richter immer mehr zurückgedrängt, der Rathgeber zum Richter und der Richter zum Leiter des Gerichts werden würde. Noch war die Organisation nicht fest, bald brachen die Zertheilungen der Gaue herein, und in der wechselvollen Geschichte der nächsten Jahrhunderte vermochte sich jene lose Urform des deutschen Gerichts nicht zu behaupten; sie ging überall unter, und an ihre Stelle traten neue Bildungen von mehr oder weniger verschiedener Natur[13].

13) Tacitus fährt an der in der vorigen Anmerkung angeführten Stelle fort: centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt. I. Was Tacitus hiermit sagen will, ist deutlich. Hundert Männer begleiten den richtenden Häuptling, sie sind ex plebe, sie geben ihm ein wirksames Rechtsgutachten. a) ex plebe stellt die Räthe dem Richter gegenüber, der ex principibus ist, vgl. Dahn a. a. O. I, 61, Baumstark, Erläuterung S. 498 f. Es wird nur gesagt, daß der Richter gewählt wird und von wem er gewählt wird, hingegen die

Digitized by Google

Die Vermuthungen, welche im Vorigen über die Entwicklungsgeschichte des Civilgerichts ausgesprochen worden sind, gingen von der

---

Art, wie die Räthe bestimmt sind und von wem sie bestimmt sind, bleibt dunkel. Es ist nicht erforderlich als sicher anzunehmen, daß ihre Bestellung Gausache gewesen ist; die Gesammtheit kann einst auch diese Seite der Gerichtsorganisation selbst verwaltet haben; thatsächliche Gründe würden sie jedoch genöthigt haben sich regelmäßig auf die Bewohner des betreffenden Gaus, für den sie bestimmt wurden, zu beschränken, weil die Entfernungen zu berücksichtigen waren. Ich halte es nicht mehr für möglich über diesen Punkt Aufklärung zu gewinnen. Vgl. oben Kapitel 6, Anm. 5. — b) Die Thätigkeit des Raths beschreibt Tacitus mit den Worten consilium simul et auctoritas. Die Begleiter sind consiliarii und auctores in Bezug auf das richterliche Urtheil; sie sind nicht die Urtheiler, die Natur ihres consilium wird rechtlich dadurch keine andere, daß es auctoritas ist. So wenigstens meint es Tacitus, vgl. Baumstark, Staatsalterthümer S. 521 ff. und Erläuterung S. 501 f. — II. Nach der herrschenden Lehre hat sich Tacitus vollständig geirrt; er hat die Hundertzahl und die Hundertschaft verwechselt und die Rechtsstellung zwischen Richter und Rath gänzlich verkannt. Die Hundertschaftsgemeinde habe geurtheilt, der Richter präsidirt. Was die Zahl anbetrifft, so ist ein Irrthum schwer denkbar; Hundertzahl und Hundertschaft waren so leicht zu unterscheiden, daß Tacitus dieses Versehen nicht zuzutrauen ist. Ein Ausschuß von Hundert aus der Gaugemeinde wäre denkbar, aus der Hundertschaft aber nicht. Ein Mißverständniß des Tacitus hinsichtlich der Geschäftsvertheilung im Gericht wäre eher glaubhaft, obwohl auch diese Sache nicht schwer zu verstehen war. Die Behauptungen von den Unrichtigkeiten des Quellenzeugnisses bedürfen des Beweises. Der Beweis hat sich darauf zu stützen, daß der Zustand, wie ihn Tacitus beschreibt, mit dem späteren, besser beglaubigten Zustand unvereinbar ist, oder es ist wenigstens zu beweisen, daß eine Fortentwicklung aus der taciteischen Organisation zu dem nachmaligen Gerichtswesen sehr unwahrscheinlich ist, da das letztere eine Gleichmäßigkeit der Organisation der Gerichtspersonen aufzeigt, daß danach ein deutscher oder wohl gar ein germanischer Gemeinbesitz mehr als wahrscheinlich wird. Ein solcher Beweis scheint mir nun weder bereits geführt noch auch führbar zu sein. Eine Harmonie in der Gerichtsverfassung der Deutschen oder Germanen überhaupt tritt uns keineswegs später entgegen, weder ist allenthalben eine urtheilende Gerichtsgemeinde, noch ist diese, wo sie ist, allenthalben von derselben Zusammensetzung oder demselben Recht. Die Franken haben kein Anrecht darauf, das Normalbild für Alt-Deutschland zu sein. Vgl. Dahn a. a. O. I, 189. II, 129. VI, 32. 228. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 195. 282. 357. 360. Sohm a. a. O. I, 540 f. Ob in Sachsen bestimmte Urtheiler waren, wie v. Richthofen in Mon. Germ., Leges V, 89 Anm. 21 vermuthet, ist nicht mehr auszumachen; daß Heliand, hera. von Rückert. 1876. V. 5421 f. einmal „thiu thiod" urtheilt, würde jene Annahme nicht hindern. Ist nun aber nach dem Gesagten der spätere Zustand ungleich, so hat er leichter hervorgehen können aus Verhältnissen, wie sie Tacitus darstellt, als aus Einrichtungen, wie sie im fränkischen Reiche vorkamen. Es ist viel eher möglich, daß die Autorität des Rathes wuchs, daß ferner, als die Kultur stieg und mit ihr das Interesse an der Rechtspflege zunahm, auch die Betheiligung an ihr sich erweiterte; es ist recht wohl denkbar, daß die kleinere Gemeinde, die mit den Hundertschaften eingeführt wurde, leichter die Gerichtsgemeinde wurde als die Gaugemeinde, alle solche Veränderungen sind leichter gewesen, als daß eine Gerichtsverfassung verfiel, in welcher von jeher die Gemeinde urtheilte und der Richter lediglich präsidirte, und daß die Macht des Richters es war, welche stieg. Mir scheint der umgekehrte Verlauf, das Sinken des Richterthums, wahrscheinlicher als das Sinken des Gemeinderechts, und Tacitus verdient wohl auch hier Glauben. Ueberdies würde eine geringe Macht des taciteischen Princeps sich mit den sonstigen Mittheilungen über ihn nicht vertragen. Für die Annahme, daß die Hundertschaftsgemeinde urtheilte, z. B. Köpke, die Anfänge des Königthums bei den Gothen. 1859. S. 154 f. Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 31 f. Waitz a. a. O. I, 240.

Digitized by Google

Annahme aus, daß das Gericht gleichsam aus der Gesellschaft in den Staat hineinwuchs, daß eine sociale Formation schrittweise Aufnahme fand in dem Staat, eine Aufnahme, die mehr darin bestand anzuerkennen und zu befestigen, was man vorfand, als es umzuschaffen. Was sich aus der allgemeinen Natur des Freistaats und aus Andeutungen der Quellen[14] als wahrscheinlich ergibt, kommt der Gewißheit nahe, wenn wir die Gewalt der Gerichtsobrigkeit in den späteren Jahrhunderten betrachten. Wir erkennen hier, daß es eine Zeit gegeben hat, wo nicht der richterliche Befehl, sondern die Parteihandlungen den Proceß leiteten, und wo die Thätigkeit des Gerichts ihr Ende nahm, sobald es seinen Spruch gefällt hatte; wo die Ausführung des Urtheils der siegenden Partei allein überlassen war, ohne daß sich die Staatsgewalt an der Verwirklichung der verletzten Privatrechte betheiligte. Es war nur die Aufgabe des Gerichts die zweifelhaften oder bestrittenen Rechte zu unstreitigen zu erheben und etwa danach den Berechtigten zu ermächtigen seinen Anspruch zu realisiren; später mochte es den Verpflichteten indirect nöthigen die Erfüllung des Urtheils zu geloben oder ihn im Wege des Contumacialverfahrens mit indirecten Mitteln zur Leistung zwingen[15]. Die Gerichtsgewalt diente dazu die Verwirklichung der Ansprüche durch ihre Legalisirung zu erleichtern, aber sie sicherte sie ursprünglich nicht. So und nicht anders mußte es sein, wo die Gesellschaft im Anfang fungirt hatte, sie hatte geschlichtet, vermittelt und einen indirecten Zwang

---

v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 91. 102. 103. Brunner, Geschichte und Quellen des deutschen Rechts § 4, in v. Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 3. Aufl. 1877. S. 167. Stubbs, constitutional history of England. ed. I. I, 31. Kaufmann in Philologischer Anzeiger. 1876. S. 531. Adams in Essays in Anglo-Saxon Law. 1876. S. 5. Für einen Ausschuß ist Dahn a. a. O. I, 75, welcher auch bemerkt, daß ex plebe zeigt, daß nicht die ganze plebs handelt, aber dieser Ausschuß urtheilt, das. I, 69 und Fehde-Gang. 1877. S. 41. Noch unmöglicher ist die Behauptung, centeni sollten die Centenare sein, Barth, Teutschlands Urgeschichte. 2. Aufl. IV, 290. Landau, die Territorien. 1854. S. 310. Vgl. überhaupt Baumstark, Staatsalterthümer S. 514—518 und Erläuterung S. 498 ff. Wenn Erhardt a. a. O. S. 40 f. die Nachricht des Tacitus mit den nervischen Verhältnissen vertheidigt, indem er die 600 senatores, oben Kapitel 6 Anm. 7 S. 92, als die Räthe von 6 Gaurichtern faßt, so ist diese Vertheidigung freilich unwirksam.

14) Caesar, de bello Gallico VI, 23 gebraucht von der gerichtlichen Thätigkeit der Häuptlinge die Wendung: controversias minuunt. Mit Rücksicht auf den späteren Zustand darf man in diesen Worten wohl eine Hindeutung auf die Herstellung von Vergleichen erblicken.

15) Vgl. Sachße, das Beweisverfahren. 1855. S. 6 f. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I, 219 f. v. Meibom, das deutsche Pfandrecht. 1867. S. 39 ff. 190 ff. Sohm, der Proceß der lex Salica. 1867. S. 162. 164 f. 180 ff. und die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 80 ff. 124 f. 369 f. Wach, der Arrestproceß. 1868. S. 1 ff. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 473 f.

Digitized by Google

geübt, aber sie hatte nicht vollstreckt, die Gerichtsgewalt war ohne staatliche Zwangsgewalt gewesen. Während eine von Haus aus staatliche Organisation mit staatlichen Mitteln hätte ausgestattet werden müssen, war die aus der Gesellschaft entnommene Bildung noch lange beschränkt und unvollkommen geblieben, bis die königliche Gewalt sie von dem Mangel befreite, mit dem sie Jahrhunderte hindurch behaftet gewesen war.

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Die Polizei.

Weder die Verfassung noch die Selbstverwaltung haben die polizeiliche Thätigkeit des Freistaats auf das geringste Maß beschränkt, die Schranke hat allein in der Bedürfnißlosigkeit der Bürger gelegen. Die Kultur der Zeit war so arm, daß nur die Rechtspflege als ein unentbehrliches, dauerndes und allgemeines Gut begriffen wurde, daß hingegen die Sorge für das weitere Wohlergehen der Gesammtheit regelmäßig der Gesellschaft überlassen blieb. Während die Justiz Organe besaß, in denen sich aussprach, daß ihr Werth von Allen anerkannt und eingesehen würde, hatte die Polizei eine selbständige Vertretung noch nicht erlangt; es gab weder Beamte, welche schützten und bevormundeten, noch Anstalten, welche förderten und sorgten, und kein Verband war vorhanden, welcher im Namen oder wenigstens unter Aufsicht des Staats dem Wohlergehen der Bürger diente. Zwar wurden zahlreiche und bedeutende polizeiliche Interessen von dem Geschlecht und von der Familie befriedigt; sie vertheidigten die Sicherheit ihrer wehrhaften und ihrer wehrlosen Angehörigen, übten die Vormundschaft, leiteten die Erziehung und ernährten ihre Armen, aber wie viel oder wie wenig sie auch vollbringen mochten, sie thaten es niemals im Dienst und im Auftrag der Regierung; der Staat ertheilte ihnen keine Vorschriften, untersagte ihnen keine Handlungen und legte ihnen keine Pflichten auf. Es war zum Vortheil der Gesellschaft, daß sie auf jenem Gebiete wirkten, weil der Staat damals noch unfähig war so gut, so leicht und so sicher zu fungiren wie sie, allein er würde auch dann kaum eine erheblich reichere Polizei entfaltet haben, wenn die Kraft jener Vereine schwächer und ihre Thätigkeit spärlicher gewesen wären.

Unter diesen Umständen konnte sich die Ansicht bilden, daß der Staat in seiner inneren Verwaltung ausschließlich auf die Rechtspflege angewiesen sei, und daß es außerhalb seiner Zuständigkeit liege, polizeiliche Zwecke zu verfolgen und polizeiliche Verhältnisse zu regeln; man konnte zu dem Glauben gelangen, nur dasjenige dürfe der Staat ordnen, was er zu ordnen gewohnt war, und er müsse die Seiten des Lebens unbe-

Digitized by Google

rührt lassen, von denen sich Niemand mehr erinnerte, daß er sie einst behandelt hatte. Indeß trat der Entstehung der öffentlichen Meinung, daß der Staat nur ein Rechtsstaat sei, ein Hinderniß entgegen, das schwerlich zu überwinden war, es war die Organisation der Hoheitsrechte, welche jene Ansicht verhütete. Die Functionen der Staatsgewalt wurden verfassungsmäßig ohne besondere Form ausgeübt[1], und so lange dieser Zustand währte, war kein Anlaß und kaum eine Möglichkeit geboten, die Staatsgewalt ihren Gegenständen nach als abgeschlossen zu betrachten. Denn man konnte die Competenz der höchsten Gewalt nicht aus dem Grunde in Frage stellen, daß man darauf hinwies, es seien bestimmte Formen für bestimmte Hoheitsrechte entwickelt, für die Polizei jedoch sei keine Form vorhanden, und indem man aus dieser Thatsache den Schluß zog, daß eine polizeiliche Staatsgewalt in der Staatspraxis, in der Verfassung nicht anerkannt sei. Wer dies erwägt, wird zugestehen, daß durch das Staatsrecht die Polizei nicht verboten worden ist, und daß es ein Irrthum ist anzunehmen, daß polizeiliche Verfügungen deshalb nicht ergangen sind, weil die Staatsgewalt nicht zuständig war sie zu erlassen. Wenn man sich ferner erinnert, daß die ausländischen Berichterstatter über das altdeutsche Leben nicht beabsichtigen konnten für ihre Leser aufzuschreiben, was sie von der deutschen Polizei erfahren hatten, es wäre denn, daß sie durch die Seltsamkeit der deutschen Einrichtung überrascht wären, so ist einzuräumen, daß wir nicht befugt sein würden zu behaupten, der Gewalt des Freistaats habe die Polizei gefehlt, wenn uns keine Kunde über eine derartige Gewalt aufbewahrt wäre. Es ist nur ein Zufall, durch den wir von einer merkwürdigen Polizeiverordnung Nachricht haben, die gegen Mitte des letzten Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung in dem größten der damaligen deutschen Staaten ergangen ist; aus ihr ist zu ermessen, mit welcher Leichtigkeit auch im Freistaat polizeiliche Interessen als gemeinsame Interessen aufgefaßt und behandelt worden sind, und daher verdient sie unsere besondere Beachtung.

Die Sueben haben eines Tages beschlossen, die Einfuhr von Wein in ihr Land zu untersagen. Die Erwägungen, von denen sie bestimmt wurden, als sie das Verbot erließen, waren gesundheitspolizeilicher Art; sie gingen von der Meinung aus, der Genuß des Weins sei gesundheitsschädlich, und die Gesammtheit habe ein Interesse die Bevölkerung in ungeschwächter leiblicher Kraft zu erhalten und ihr physisches Dasein zu behüten; es war der Selbsterhaltungstrieb, welcher hier zu polizeilichen Anforderungen den Anlaß gab; nicht die Sitten wollte man bessern oder den Handel beein-

1) Vgl. vorher Kapitel 3 S. 33 f.

Digitized by Google

fluſſen, ſondern die phyſiſche Kraft der Nation wollte man ſchützen. Die Rechtsform, welche man für die Verwirklichung jenes Verbotes gewählt hat, war wohl die, daß man den Bürgern als negative Bürgerpflicht auferlegte fortan keinen Wein zu trinken, und daß man es den Einzelnen anheimgab, gegen Händler einzuſchreiten, die das verbotene Getränk importirten. Die Ausführung der Vorſchrift kann wohl nur durch die wirkſame gegenſeitige Beaufſichtigung und die Oberaufſicht des Staats garantirt worden ſein[2]. Eine Verfügung von ſolchem Inhalt mußte vorübergehend ſein. Wie auch das ungewohnte Getränk, das die Deutſchen noch nicht verſtanden ſich ſelbſt zu bereiten, jenen Verdacht auf ſich geladen hat, die Erfahrungen lehrten doch bald, daß der Verdacht nicht gerechtfertigt ſei. Man hatte erlebt, daß die Biertrinker von den Weintrinkern geſchlagen waren; jetzt wußte man es nun ſicherlich, daß die Weintrinker nicht ſchlechtere Krieger abgäben als die Biertrinker. Der Glaube von den verderblichen Folgen des Weintrinkens wurde nicht Nationalglaube, und jene ſuebiſche Polizeiverordnung verſchwand, ohne Nachahmung zu finden[3].

Es könnte die Vermuthung aufgeworfen werden, daß in dem Landwirthſchaftsrecht der älteſten Zeiten der Keim eines Polizeirechts gelegen habe, aber dieſe Vermuthung iſt gewiß unbegründet. Die Beamten, welche die Vertheilung des Gemeindelandes leiteten, fungirten nicht als Polizei-

2) Caesar, de bello Gallico IV, 2: vinum ad se omnino importari non sinunt, quod ea re ad laborem ferendum remollescere homines atque effeminari arbitrantur. Zwar iſt in dieſer Stelle ein Verbot nicht beſtimmt ausgeſprochen, aber durch die Einmüthigkeit des Verfahrens iſt es doch wohl angedeutet, und die Selbſtentſcheidung jedes Einzelnen hätte in dem großen Volke nicht ſo gleichmäßig wirken können. Für die Annahmen eines Verbots iſt auch Thudichum, der altdeutſche Staat. 1862. S. 128 Anm. 2, und über den Inhalt des Verbots zuletzt Roskoff in Jahrbücher für proteſtantiſche Theologie. 1876. II, 706. 718. Vielleicht haben die Sueben einen inhaltsgleichen Beſchluß der Nervier nachgeahmt, von dem Cäſar a. a. O. II, 15 berichtet, und ähnliche Gedanken hatten vielleicht die Belger, daſ. I, 1. Die Nationalität der Nervier iſt durch die bisherigen Unterſuchungen noch nicht feſtgeſtellt. Meiſt nimmt man eine Zuſammenſetzung aus deutſchen und keltiſchen Beſtandtheilen an, aber die Art der Miſchung iſt dunkel, ſ. z. B. Dahn, die Könige der Germanen I, 50. Waitz, Verfaſſungsgeſchichte I, 159. Mommſen, römiſche Geſchichte. 6. Aufl. III. 1875. S. 244 f. Leonardy, Geſchichte des trieriſchen Landes und Volkes. 1870. S. 7. Uſinger, die Anfänge der deutſchen Geſchichte. 1875. S. 241. Bäumker, rechtlicher Beſitz und wechſelnde Geſchicke vom linksſeitigen Stromgebiete des Rheines. Programm des Gymnaſiums zu Paderborn. 1875. S. 6. Pfiſter, zur Vorgeſchichte der hochdeutſchen oder ſuewiſchen Stämme. 1875. S. 14. Für Deutſche halten die Nervier Desjardins, géographie historique et administrative de la Gaule Romaine. II. 1878. S. 436 und Erhardt, älteſte germaniſche Staatenbildung. 1879. S. 4 ff., für Kelten halten ſie Zeuß, die Deutſchen. 1837. S. 215 und Wauters, les libertés communales. 1878. S. 51.

3) Vgl. Tacitus, Germania c. 22. 23; annal. XI, 16; histor. IV, 29. Athenaeus IV, 153 E, in Müller, fragmenta historicorum Graecorum III, 264.

Digitized by Google

beamte, denn die Vertheilung des Gesammteigenthums an die Miteigenthümer war nicht polizeilicher Natur, und doch war wohl mit diesem Geschäft ihre Thätigkeit erschöpft. Die damalige Landwirthschaft wenigstens forderte nicht eine polizeiliche Thätigkeit, und höchstens mochten einige Rechtssätze polizeilichen Inhalts sich an sie ansetzen, aber die Landwirthschaftspolizei, welche nach vielen Jahrhunderten in den Markgenossenschaften sich zeigt, ist nicht ein Fortläufer ehemaliger Staatspolizei, sondern ein neues Erzeugniß des Rechtslebens, das erst entstanden sein kann, nachdem sich die Landwirthschaft lange aus der Verbindung mit dem Staat gelöst hatte. Für den Freistaat ist eine rege Polizeithätigkeit undenkbar; er besaß freilich die Polizeihoheit, und auch geringfügige Anläße trieben ihn zu gelegentlichen Aeußerungen derselben, aber in der Regel übte er eine zwar rechtlich freie, thatsächlich jedoch nothwendige Politik der Enthaltsamkeit, in welcher sich der Polizeizweck des Staats nicht zu entwickeln vermocht hat[4].

4) Waitz a. a. O. I, 470 vgl. II, 329 hat bereits bemerkt, daß die in Chlothars I. Erlaß eingeführte Polizei den Rückschluß gestattet, daß vordem eine ähnliche Einrichtung nicht vorhanden gewesen ist.

Digitized by Google

Elftes Kapitel.

Das Finanzwesen.

Der Freistaat hat nur eine Seite der Kraft des Volkes erfaßt, er hat die persönlichen Kräfte der Bürger dem Gesammtinteresse dienstbar gemacht, aber ihre wirthschaftlichen Kräfte hat er für die gemeinsamen Zwecke nicht verwerthet: er war eine Dienstgemeinschaft, nicht eine Wirthschaftsgemeinschaft. Und wäre es nicht schon damals sowohl gerechter als zweckmäßiger gewesen, wenn man die Unterthanen gezwungen hätte nicht blos zu dienen, sondern auch zu zahlen? Wäre es nicht gerechter gewesen auch zu besteuern, weil nur eine Steuer im Stande war die Staatslast auf die Belasteten nach ihrer Leistungsfähigkeit zu vertheilen, während man auf die Verhältnißmäßigkeit der Belastung verzichtete, so lange man bei der Dienstpflicht stehen blieb? Wäre nicht eine Besteuerung auch zweckmäßiger gewesen, weil vermittelst der materiellen Beitragspflicht auch diejenigen brauchbare Mitglieder der Gemeinschaft geworden wären, welche dienstunbrauchbar waren? Die Verfassung hätte die Einführung einer Steuer, um die gemeinschaftlichen Aufgaben mit ihr zu erfüllen, nicht erschwert, aber um einen solchen Schritt zu bewirken mußten Aufgaben vorliegen, welche mit materiellen Leistungen der Einzelwirthschaften besser erreicht oder vortheilhaft unterstützt werden konnten. Zwei gemeinschaftliche Zwecke dieser Art wären denkbar: eine Besoldung der Beamten und eine Beihülfe für die Wehrpflichtigen. Man hätte im ersteren Fall sich den Kreis erweitert, aus dem man die Staatsdiener entnehmen konnte, indem man die unbemittelteren Bürger durch einen Gehalt für ihre Opfer an Zeit und Vermögen, die sie dem Staate brachten, entschädigte und sie dadurch in den Stand setzte, dem Gesammtwohl mit voller Hingebung zu dienen. Wenn man den Kriegern durch einen Beitrag ihren Dienst erleichterte, so hätte man hier eine Ausgleichung für die Unverhältnißmäßigkeit ihrer Dienstlast gefunden. Gegen eine solche Vergütung wäre nicht der Einwand zu erheben gewesen, daß öffentlicher Dienst und pecuniärer Lohn unvergleichbare Leistungen wären und daß es wenig ehrenvoll sei um Sold zu dienen, denn die auswärtige Politik glaubte es zu jeder Zeit

Digitized by Google

mit der Ehre des Staats verträglich, wenn er gegen Geld Dienste übernahm; um Sold dienten Deutsche im römischen Heere, und verpflichteten sich deutsche Staaten einem fremden Volke in jedem Fall militärische Hülfe zu leisten und für dasselbe zu kämpfen[1]. Allein gegen die Uebertragung dieser Vorgänge auf das innere Staatsleben konnte man geltend machen, daß sie theils nicht möglich, theils nicht nothwendig sei; es war unmöglich einen besoldeten Staatsdienst zu organisiren, bevor sich derselbe von der Gesellschaft abgelöst hatte, er hätte nicht im Solde zuerst als ein Berufsdienst erscheinen können, ehe er in anderen Beziehungen diesen Charakter angenommen hatte[2]. Andererseits wäre eine Unterstützung der Heerpflichtigen kein dringendes Bedürfniß gewesen, weil die ökonomische Lage der Einzelnen nicht so große Contraste bot, daß die gleiche Wehrpflicht unerträglich gewesen wäre, und weil der Kriegsdienst selbst nicht so schwer auf ihnen lastete, daß er die ärmeren Klassen der Bürgerschaft hart bedrückte[3]. Es wäre überdies die Einführung einer Steuer auf bedeutende praktische Schwierigkeiten gestoßen, da die Naturalwirthschaft, in der man lebte, die Bildung eines Staatsschatzes kaum gestattet haben würde.

Solche und ähnliche Motive mag man als mehr oder weniger unbewußt wirkende Anlässe vermuthen, durch welche es verhindert worden ist, daß sich in dem Freistaat auch nicht einmal die primitivsten Ansätze zu der Entwicklung einer Staatswirthschaft zeigten, aber der entscheidende Grund lag nicht in ihnen, sondern in dem Zustande der Wirthschaft selbst. Die wirthschaftliche Einheit war damals das Haus; hier wirthschaftete der Hausherr mit seiner Familie und mit seinen Sclaven, und er versorgte sich regelmäßig selbst mit dem, dessen er bedurfte. Er war sein eigener Handwerker, er zimmerte sich seine Hütte, verfertigte sich seine Geräthschaften, flocht sich einen Schild aus Zweigen und stellte sich eine Lanze her, indem er an einer Stange eine Spitze aus Eisen befestigte; seine schlichte Kleidung war bald zurecht gemacht. Gelegentlich fand ein Austausch mit einem benachbarten Gehöfte statt, oder man erhandelte von einem Kaufmann ein theueres Kleinod oder von einem kunstfertigen Schmied ein kostbares Waffenstück, allein solche Geschäfte waren unge-

1) Caesar, de bello Gallico I, 31. 44. VI, 2; bellum Africae c. 40. Tacitus, annal. IV, 73. XI, 18. XIII, 55. Julius Capitolinus, M. Antonius philosophus c. 21 § 7. Ammian XVI, 12, 26. Langobarden Procop, de bello Gothico IV, 30. So handelten schon die Bastarnen, die wahrscheinlich Germanen sind, Plutarch. Aemilius Paulus XII, 7 und Livius XLIV, 26, 4. Die Lebhaftigkeit des deutschen Erwerbssinns heben viele Schriftsteller hervor, so Tacitus, histor. IV, 76. 78. Herodian VI, 7, 22. Mauricius Strategicus X, 4.

2) Vgl. auch vorher Kapitel 2 S. 22 f. und Kapitel 7 S. 112.

3) Vgl. vorher Kapitel 2 S. 19 und Kapitel 8 S. 128 ff.

Digitized by Google

wöhnlich, und wie entbehrlich sie waren, lehrt am schlagendsten das Verkehrsrecht der späteren Jahrhunderte, in denen doch die Wirthschaft bereits fortgeschritten war; ein Paar Verträge reichten für das ganze Verkehrsleben hin, und sie setzten voraus, daß man baar zahlte oder ein feierliches Zahlungsversprechen ablegte; offenbar bediente sich der gute Wirth ihrer nicht häufig. In der That war es nur eine Forderung der Selbsterhaltung, daß sich das Haus wirthschaftlich selbständig machte; kamen doch nicht selten Monate, wo jede Verbindung mit den Nachbaren, jede Zufuhr durch die Unzugänglichkeit der Wohnung abgeschnitten waren. So erzeugte das Haus meist selbst, was es gebrauchte, und es producirte nicht für den Absatz, weil es kaum ein Absatzgebiet gab. Wo aber Production und Consumtion in der Regel zusammenfielen, war keine Volkswirthschaft vorhanden, in welcher sich die einzelnen Wirthschaften gegenseitig bedingten und der Fortschritt oder Rückschritt vieler bald alle berührte; kein Vorgang des täglichen Lebens ließ den Gedanken aufkommen, daß ein gemeinschaftliches Interesse alle Wirthschaften umschlänge, und daher hatte die Gesammtheit weder Münze noch Maß und Gewicht geordnet. In einer solchen Wirthschaft, wo das Vermögen nicht im Gesammtleben functionirte, konnte es in dem Freistaat nicht Gegenstand des Gesammtwillens, Gegenstand der Staatsgewalt sein; weil die Wirthschaft Privatwirthschaft war, mußte sie auch Privatangelegenheit sein. So ist es geschehen, daß der Staat für seine ständige innere Verwaltung eine Steuer nicht auferlegt hat.

Es gab gewisse Verhältnisse, bei denen man ein Staatsvermögen vermißte. Die Deutschen, höchst begierig nach materiellem Besitz, erkannten an, daß Männer unter ihnen wären, die eine Vermehrung ihres Besitzes verdienten. Diejenigen, welche freiwillig oder im Auftrage Aller ihre Zeit und ihre Kraft vor Anderen dem Dienst für die Gesammtheit opferten, schienen einer Belohnung würdig; jedoch hinderten wirthschaftliche Gründe und auch die Bildungsgeschichte des Staatsdienstes[4], das Amt mit einem Staatsgehalt auszustatten. In dieser Verlegenheit ergriff man einen Ausweg, welcher jene Zeit nach vielen Richtungen hin charakterisirt. Als man die Billigkeit einer Einnahme des Beamten zugestand, aber ein gemeinsames Vermögen hierfür nicht zu verwenden hatte, war es die Gesellschaft, welche hülfreich für den Staat eintrat und mit ihren Mitteln unmittelbar für die Entschädigung sorgte, die ein staatliches Interesse war. Der staatliche Zweck kleidete sich in eine privatrechtliche Form: der Bürger beschenkte die Beamten. Der Rechtsgrund

4) Vgl. oben Kapitel 7 S. 112.

Digitized by Google

der Leistung war nicht das Unterthanenverhältniß, und der Rechtsgrund des Erwerbs war nicht das Beamtenthum; das Geschenk wurde in keinem Augenblick ein Staatsvermögen, aus welchem die Beamten ihren Lohn empfingen, sondern es wanderte aus einem Privatvermögen in ein anderes mittelst eines Privatrechtsgeschäfts. Auf diese Weise vereinigten sich in der einzelnen Gabe zwei untrennbare Gedanken; die zwei Elemente, aus denen sie sich zusammensetzte, waren von einander gänzlich verschieden, das eine war materiell, der pecuniäre Werth der Schenkung, das zweite war ideal, die Ehrerbietung, die es bekundete. Die Erhaltung dieses gemischten Gesichtspunktes wurde durch die Freiwilligkeit der Schenkung garantirt; deshalb wechselte ihr Maß nach Gunst und Mißgunst, sie war weder an eine bestimmte Amtshandlung noch an eine feste Zeit oder einen constanten Ort der Lieferung gebunden, sie blieb stets eine Totalleistung, obwohl sie thatsächlich im einzelnen Fall die Stelle einer Gebühr vertrat; denn sie konnte Anträge begleiten oder pflichtmäßige wie pflichtwidrige Geschäfte belohnen, aber ihren Charakter vermochte sie durch solche einzelnen Vorkommnisse nicht zu verändern. Kein Beamter konnte sich beklagen, wenn er weniger erhielt, als seine Genossen, allein es war gewiß natürlich, daß man den Beamten um so öfter und reichlicher bedachte, je höher und einflußreicher er war. Es gab keinen Mann in einem Staat, der sich an Ehre und Macht mit dem Könige vergleichen durfte; Niemand mußte daher so regelmäßig und so gut bedacht werden wie er, und so nahe stand er noch dem Volke, daß er auch die geringe Gabe des geringen Mannes nicht verschmähte. Wenn sich nun bei dem Könige die Geschenke Jahr für Jahr wiederholten, so mußte sich das Bewußtsein verdunkeln, daß sie auf freiem Entschluß des Bürgers beruhten und nur seine Geneigtheit gegen seinen König aussprächen; der König konnte Anspruch auf sie erheben, sie endlich erzwingen und so eine Zwangsabgabe einführen, welche freilich ihrer Herkunft nach dem Privateigenthum des Königs zugefallen wäre. Indeß hat der deutsche König aus jener alten Sitte sich eine Besteuerungsgewalt nicht hergestellt[5].

5) Tacitus, Germania c. 15: mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit. Hierzu folgende Bemerkungen. 1) Mit voller Deutlichkeit wird die Freiwilligkeit der Leistung ausgesprochen und ihre steuerartige Natur verneint durch die Worte ultro ac viritim: wer sie gibt, gibt sie aus freiem Willen, und wer sie gibt, gibt sie für sich. viritim wird hinzugefügt, um dem Irrthum vorzubeugen, den ultro noch offen läßt, daß die Geschenke Gemeingut wurden, bevor sie an die Beamten gelangten; es bedeutet nicht, daß jeder Mann sie gibt. Unrichtig ist es, wenn Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 4 einen Staatsact voraussetzt, durch den die Schenkung beschlossen sei; die Worte des Tacitus sagen doch so klar als möglich das Gegentheil. Vgl. Waitz, Verfassungs-

Digitized by Google

Wie auf die geschilderte Weise die Gesellschaft in den inneren Angelegenheiten an Stelle des Staats functionirte, so wiederholte es sich analog in der äußeren Politik. Es war ein alter Brauch in dem Verkehr der Völker, nicht mit leerer Hand um eine Gunst zu bitten, und nicht unbeschenkt den Gast zu entlassen. Gesandtschaften kamen mit Geschenken und gingen beschenkt von dannen. Auch hier lagen Gaben vor, die nicht sowohl der Person als ihrem Amte galten, und auch hier mußten die meistinteressirten Gesellschaftsklassen die Kosten des Geschenkes tragen, das sie wählten; in der Monarchie war es das königliche Privat-

geschichte II, 554 f. Lodge in den Essays in Anglo-Saxon Law. 1876. S. 62. — 2) Die Beschenkten werden principes genannt, und dieser Ausdruck ist allgemein zu fassen, wenigstens auf sämmtliche Beamte bezieht er sich. Ist der König auch nicht damit bezeichnet, so ergibt sich doch aus inneren Gründen und der späteren Geschichte, daß er nicht ausgenommen war. Vgl. Köpke, die Anfänge des Königthums bei den Gothen. 1859. S. 14. Baumstark, urdeutsche Staatsalterthümer. 1873. S. 163. 637. 760 und ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania des Tacitus. 1875. S. 541 f. Wenn Waitz a. a. O. I, 245 unter den principes die Präsidenten versteht, was er jedoch I, 254 dahin abschwächt, sie seien vor Allen gemeint, so trägt er eine Deutung in die Stelle hinein, zu der sie weder an sich noch in ihrem Zusammenhang berechtigt. — 3) Aus der Freiwilligkeit der Leistung folgt, daß die Zeit der Beschenkung ungeregelt ist, die zeitliche Unbestimmtheit ist nicht zu entbehren gewesen, wenn sich der freiwillige Charakter der Gabe conserviren sollte. Ueberdies wäre eine feste Zeit ohne leichten Anhaltspunkt gewesen. Waren etwa auch die großen Volksversammlungen fest periodisirt, so kann man doch nicht regelmäßig auf ihnen die Schenkung überreicht haben. Man hätte sonst das Frachtgut einige Tagereisen, vielleicht vorbei am Hause des zu beschenkenden Häuptlings, mühsam fortgeschafft, um es dann denselben Weg zurück zu transportiren. Daher scheint es mir sachlich unmöglich, die Zeit und den Ort der Schenkung durch die regierende Volksversammlung zu bestimmen; Waitz a. a. O. I, 254 ist geneigt so aus der späteren Zeit zurückzuschließen, und ebenso denkt wohl Clamageran, histoire de l'impôt en France. Ie partie. 1867. S. 173, indem er von occasions solennelles redet, bei denen die Geschenke überreicht seien. Nur dann wäre ein Grund zu dieser Annahme vorhanden, wenn nur der König und der Präsident beschenkt wären; eine derartige exceptionelle Stellung derselben ist gegen die Worte des Tacitus und gegen den Gesammtcharakter mindestens der Präsidentschaft. Andererseits ist es falsch, wenn Baumstark, Staatsalterthümer S. 375, vgl. S. 767, aus viritim schließt, daß die Geschenke nicht auf der Versammlung übergeben seien. Der an dieser Stelle vorliegende Gegensatz von viritim ist nicht der, den Baumstark annimmt; viritim bedeutet hier nichts, als daß die einzelnen Geber juristisch von einander isolirt sind; es können Viele zu derselben Zeit und an demselben Ort, es könnten sämmtliche auf der Volksversammlung erschienene Bürger viritim schenken, wo ihre Gabe eben nicht eine gemeinschaftliche ist. — 4) Das Wort necessitatibus weist ausdrücklich hin auf die Verbindung des doppelten Lohnsystems, des idealen und des materiellen Lohns, indem es zu der Meldung der ehrenden Natur der Schenkung hinzufügt, daß sie auch die unvermeidlichen Ausgaben deckt und decken soll. Baumstark, Erläuterung S. 543. — 5) mos est civitatibus bedeutet weder, daß es in allen Staaten geschieht, noch daß es nicht in allen geschieht. Tacitus erzählt von einer Gewohnheit, ohne anzudeuten, ob sie durchaus herrschend war oder ob ihm Abweichungen von ihr bekannt waren, seine Darstellung ist auch hier von derselben Allgemeinheit, wie sie es im Uebrigen ist, und das Wort mos mindert die Allgemeinheit nicht. Vgl. Baumstark, Staatsalterthümer S. 764 und Erläuterung S. 542.

Digitized by Google

vermögen, welches solche Ausgaben bestritt, während in den Republiken die Vornehmen einzutreten hatten[6].

Wenn nach dem, was bisher ausgeführt worden ist, eine Besteuerungsgewalt sich nicht aus dem inneren politischen Leben entwickeln konnte, so hätte sie von außen her aufgezwungen werden und der von dort gegebene Anstoß weiterwirken können. Als der Erwerbssinn immer stärker wurde, als man sich als Sieger nicht mehr begnügte zur Beute zu machen, so viel man zu nehmen vermochte, als die Begierde nach bleibendem Gewinn suchte, da hat man oft dem Besiegten den Frieden nur gegen die Auferlegung eines dauernden Tributs gewährt. Der Sieger verhandelte über die Zahlung nicht mit den Einzelnen, sondern mit der Gesammtheit, die Gesammtheit war es, die zu periodischen Zahlungen verpflichtet wurde[7]. Es wäre von außerordentlichem Interesse festzustellen, wie sich der Schuldner in solchen Fällen seine Zahlungsmittel beschafft hat, aber es ist keine Aussicht vorhanden, daß sich dies jemals wird feststellen lassen, da die wenigen Historiker, welche diesen Punkt berührt haben, in dieser Hinsicht keine genauen Gewährsmänner sind[8]. Bedenkt

6) Tacitus fährt an der in der vorigen Anmerkung angeführten Stelle fort: gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis, sed publice mittuntur, electi equi, magna arma, phalerae torquesque. iam et pecuniam accipere docuimus; daß. c. 13: expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur; c. 5: est videre apud illos argentea vasa, legatis et principibus eorum muneri data. Beispiele begegnen zahlreich. Tacitus, histor. IV, 65: legati ad Civilem et Veledam missi cum donis. Die Cimbern senden Strabo VII, 2, 1: *δῶρον τὸ ἱερώτατον παρ' αὐτοῖς λέβητα, αἰτούμενοι φιλίαν.* Ein deutscher König beschenkt nach Solinus, recogn. Mommsen XX, 11 den Kaiser Nero mit Bernstein. Nach Hucbald, vita Lebuini, Mon. Germ., Scriptores II, 363 war es bei den Sachsen Sitte, Gesandte honorifice auctos muneribus abreisen zu lassen. Dieselbe Sitte herrscht von Alters her bei den Ostgermanen, z. B. Cassiodor, Variar. V, 1. Vgl. Dahn, die Könige der Germanen III, 139. 150. 151. VI, 273.

7) Salvian, de gubernatione dei V, 8 §§ 35. 36 erwähnt, daß Franken, Vandalen und Gothen die Armen nicht bedrücken, demnach bestand keine Steuer: tributarii omnino pauperes non putantur. Vgl. auch Dahn a. a. O. I, 203. V, 208. VI, 261 f. 263. 273.

8) Die Auferlegung eines Tributs war nicht selten, Caesar, de bello Gallico IV, 3. Tacitus, annal. XII, 27, vgl. IV, 72, Germania c. 43, histor. V, 25, Vopiscus, Probus c. 14 § 3. Procop, de bello Gothico II, 14. Eugippius, vita S. Severini XXXI, 1. 2. Waitz a. a. O. II, 557 ff. Dahn a. a. O. V, 208. VI, 273. Bei dem Tribut, den die Burgunden den Franken schuldeten, könnten die Worte Procops auf eine publicistische Reallast gedeutet werden, de bello Gothico I, 13: *τὴν χώραν ξύμπασαν, ἣν Βουργουζίωνες τὰ πρότερα ᾤκουν, ὑποχειρίαν ἐς ἀπαγωγὴν φόρου ἐκτήσαντο.* Wäre aber auch Procop über diese Vorgänge nicht so schlecht unterrichtet, wie er es ist, so darf man doch seine Worte nicht so behandeln, als ob sie das juristische Wesen der Sache definiren wollten; es ist eine thatsächliche Beschreibung, wie sie sich bei ihm IV, 24 wiederfindet. Von einem Tribut der Sachsen an die Franken sucht Gloel in der Forschungen zur deutschen Geschichte. IV. 1864. S. 206. 228. 299 nachzuweisen.

Digitized by Google

man die ältesten Gegenstände solcher Auflagen, so wird eine eigentliche Vertheilung der Beiträge, eine Besteuerung der Unterworfenen, nicht wahrscheinlich; es waren ursprünglich Herden von Kühen oder Pferden, und obwohl die, welche sie stellten, von den Anderen einen Zuschuß hätten fordern dürfen, so wäre ein derartiges Vorgehen doch auf große Schwierigkeiten in der Durchführung gestoßen. Vielleicht hat auch hier die Gesellschaft dem Staate geholfen, und es haben die Großen und Reichen in der Bürgerschaft die Ausgaben übernommen, wie ja in der Monarchie der König wohl manchmal aus eigener Kasse zahlen mußte, auch wenn das Volk am Friedensschluß betheiligt gewesen war. Wie aber auch diese Verhältnisse sich verhalten haben mögen, eine Besteuerungsgewalt haben auch sie niemals herbeigeführt, der Staat blieb auch unter ihnen für sich und seine inneren Zwecke eine Dienstgemeinschaft.

So trat der deutsche Staat in eine neue Epoche, ohne eine Steuergewalt zu besitzen, und welch einer gefahrvollen Zukunft ging er nun entgegen. Die Gesellschaft hatte sich verwandelt, aber die Unterthanenpflichten waren geblieben, als ob es noch die alte Gesellschaft wäre; jetzt gab es Massenarmuth und Massenreichthum, und der Aermste sollte der Gesammtheit ebenso dienen wie der Reichste. Von der Stellung, welche der Staat diesen Verhältnissen gegenüber einnehmen würde, hing das Schicksal eines großen Theils des öffentlichen Rechtes ab; gelang es dem Staat nicht zu besteuern, nachdem es die Wirthschaftsstufe ermöglicht und die Lage der Zeit gefordert hatten, so war die Realisirbarkeit der hergebrachten Unterthanenpflichten verloren, und damit wäre es unvermeidlich geworden eine Umgestaltung auch der Unterthanenrechte vorzunehmen.

---

sei als Reallast betrachtet, aber seine Gründe reichen doch nicht hin, auch gehören diese Verhältnisse bereits einer späteren Zeit an. Ich sehe kein Mittel, um überhaupt je die Art der alten Tributsammlung aufzuhellen.

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Die Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung ist an praktischer Entbehrlichkeit höchstens von der Polizei übertroffen worden. Es waren mehrere Gründe, welche ihr eine so untergeordnete Stellung anwiesen. Diejenigen Gesetze, welche oft am frühesten in der Geschichte der Gesetzgebung auftreten, die Verfassungsgesetze, waren durch die Verfassung unmöglich gemacht; ein Staat, in welchem die verschiedenen Hoheitsrechte von denselben Personen und in verfassungsmäßig unbestimmter Weise ausgeübt werden, hat keinen Anlaß die Gewalten gesetzlich zu organisiren, so weit sie noch ungesondert sind und bleiben sollen. Wenn die regierende Volksversammlung sich selbst ein Gesetz hätte geben wollen, so hätte sie sich in Wahrheit nur ein Programm aufgestellt, nach dem sie zu verfahren erklärte, aber nicht sich verpflichtete zu verfahren[1]; ein solches Vorgehen wäre nutzlos gewesen. Andererseits lag kein Bedürfniß vor, um in das rechtliche Leben der Gesellschaft ordnend, gesetzgeberisch einzugreifen. Denn einmal hatte sich der Staat noch zu wenig vor der Gesellschaft abgelöst, als daß er die Absicht gehegt hätte ihr vorzuschreiben, wie sie leben solle; hierzu kam, daß sich in der Gesellschaft kaum ein Wunsch nach einer Fixirung des materiellen Rechts oder des processualischen Verfahrens regte, weil die Rechtspflege Organe besaß, welche dem Rechtsbewußtsein des Volks einen zeitgemäßen Ausdruck verliehen; so war ein Widerspruch zwischen der Judicatur und der öffentlichen Meinung verhütet, welcher seine Abhülfe in der Gesetzgebung gesucht hätte. Wären es freilich Einzelrichter geblieben, die das Urtheil fällten, so würde weit früher der Drang nach einer Normirung gewisser Verhältnisse erwacht sein, aber wo das Interesse nach einer planmäßigen und bindenden Ordnung des Zusammenlebens nicht

1) Vgl. oben Kapitel 3 S. 34. Eine verfassungsmäßige Aenderung des Verhältnisses zwischen König und Bürgerschaft hätte damals kaum anders geschehen können, als indem man dem Könige bestimmte Rechte zur alleinigen Berechtigung übertrug.

Digitized by Google

vorhanden war, vermochte auch der gesetzgeberische Trieb nicht lebendig zu werden.

Indeß haben äußere Anstöße gewiß hin und wieder ausreichende Veranlassung gegeben, um einzelne legislative Acte zu beschließen, und die Wege, auf denen man solche Neigungen zu befriedigen hatte, waren nicht zweifelhaft. In dem Freistaat mußten die Gesetze von allen Bürgern vereinbart werden, für welche sie gelten sollten; so lange die Staatseinheit kräftig war, besaß die Gesammtheit die gesetzgebende Gewalt, und erst nachdem sich die Bande längst gelockert hatten, welche die Gaue umschlangen, fühlte sich ein Gau wohl selbständig genug, um seine Angelegenheiten auch durch ein Gesetz sich selbst zu ordnen. Die Form, in welcher man die ungewohnte Aufgabe der Gesetzgebung löste, unterschied sich gewiß thatsächlich von den Formen, die bei der Ausübung anderer Hoheitsrechte in Gebrauch waren; es war schwerlich zu vermeiden, daß man einen Gesetzentwurf von Einzelnen vorbereiten ließ, daß man Einzelne hiermit betraute und daß diese ihren Entwurf der Versammlung vortrugen, die ihn durch ihren Beschluß zum Gesetz erheben konnte. Aber Näheres ist über diese Praxis und über die Rechtsstellung des Königs in derselben nicht mehr zu ermitteln[2], und wenn ein Gesetz aus der Zeit des Freistaats erhalten sein sollte[3], so ist doch nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen, wie es zu Stande gekommen ist[4].

2) Vgl. Dahn, die Könige der Germanen I, 36. II, 19. III, 135. IV, 1. VI, 34. Beseler in den Festgaben für Homeyer. 1871. S. 5.

3) Als ein solches Gesetz ist die lex Salica weder nach ihrem Inhalt noch nach den Angaben der Prologe zu erweisen. A. Um die Entstehungsart der lex Salica zu erforschen, bleibt der längere Prolog das erste Hülfsmittel; er ist älter als der kürzere Prolog, wie Waitz, das alte Recht der salischen Franken. 1846. S. 39 ff. und in Göttingische gelehrte Anzeigen. 1850. S. 325 gezeigt hat; ihm folgen Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 33 und Sohm, die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 51, während v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 446 f. wieder das höhere Alter des kürzeren Prologs verficht, jedoch mit Gründen, die offenbar nicht stichhaltig sind. Der längere Prolog ist einheitlich, umsonst hat H. Müller, der lex Salica Alter. 1840. S. 25 f. versucht eine Zusammenfügung desselben aus verschiedenen Bestandtheilen darzuthun. Die Nationalität des Mannes, der ihn abgefaßt hat, ist kaum noch zu ermitteln, s. Kaufmann in den Forschungen zur deutschen Geschichte XI, 618—620, und würde sie ermittelt, so wäre damit für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Schreibers doch Nichts gewonnen. Waitz, altes Recht S. 40 und Sohm a. a. O. I, 52 erklären den Prolog für glaubhaft. Allein man darf doch nicht außer Acht lassen, daß mehr als hundert ereignißvolle Jahre vergangen waren, als jener Prolog aufgeschrieben wurde, und unerweislich ist es, daß dem Schreiber ältere, der Entstehung des Gesetzes noch näher stehende Berichte vorlagen. Er erzählt nach der Tradition; eine solche Sage ist nun meines Erachtens nur benutzbar, um aus ihr eine historische Thatsache zu entnehmen, wenn sie in besseren Quellen Unterstützung findet; diese kann sie bestätigen, aber wir dürfen meiner Ueberzeugung nach einer solchen Mittheilung nicht Glauben schenken, wenn sie von außerordentlichen, anomalen Begebenheiten erzählt. Der kürzere Prolog, wahrscheinlich nur nach Vorlage

Digitized by Google

Ein besonderes Organ für die Rechtsbildung ist in dem Freistaat wohl nirgends zur Entwicklung gelangt[5], und ein Verordnungsrecht des

---

des älteren verfaßt, hat geringeren Werth. — B. Der Inhalt der Prologe. I. Der Inhalt des längeren Prologs. a) Die herrschende Meinung sagt, die souveräne Volksversammlung habe das Gesetz gegeben; so Waitz, Göttingische Anzeigen. 1850. S. 326. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 419. Sohm a. a. O. I, 52 f. Den Beweis für diese Annahme sollen die Worte erbringen: gens Francorum — dictaverunt Salica lege. Diese Worte reichen nicht hin, um jene Annahme zu beweisen, weil sie für sich einer zweifachen Deutung fähig sind. dictare heißt in rechte Fassung bringen, redigiren. Das salische Recht also erhält eine solche Fassung, aber durch wen? Entweder ist es die Bürgerschaft, welche sie veranlaßt oder sonst bei ihr vor Andern mitwirkt, oder es fungiren Männer des Volkes in dessen Namen, aber nicht in dessen Auftrag; was sie thun, wird wegen ihrer Stellung im Volke diesem selbst zugeschrieben. Es ist zu prüfen, welche Gründe für und gegen jede dieser beiden Auslegungen sprechen. Die erste Auslegung wird nicht umhin können, eine regierende, in diesem Fall gesetzgeberisch functionirende Volksversammlung vorauszusetzen. Nun hat aber das Gesetz selbst keine Andeutung von der Existenz einer solchen großen Einrichtung, und wenn sie bestand, so wäre es räthselhaft, daß keine Bestimmung über sie in das Gesetz gelangt ist. Andere Quellen melden von einer solchen Versammlung ebenfalls nicht das geringste, und wenn v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 414. 419 eine außerordentliche Versammlung vermuthet, so ist eine solche meiner Ueberzeugung nach noch weit unwahrscheinlicher als eine ordentliche. Zu der Zeit, wo der Prolog abgefaßt wurde, gab es keine Volksversammlung mehr; daher erwarten wir, daß der Schreiber den Unterschied seiner Zeit von der alten Zeit deutlich hervorgehoben haben würde, wenn er einen solchen im Auge hatte. Ueberdies ist es gar keine ungewöhnliche Erscheinung, daß die Volksversammlungen in den Monarchieen früh untergehen, vgl. Dahn a. a. O. I, 224. II, 45. VI, 445. 553 f. Jahn, Geschichte der Burgundionen I, 90. 93 f. — b) Die Betheiligung der Volksversammlung bei dem dictare bestand nach der gangbaren Annahme darin, daß sie einen Ausschuß bildete, welcher die Fassung entweder selbst herstellte oder durch Andere, die er wählte, herstellen ließ. Die herrschende Lesart ist: dictaverunt Salica lege per proceris ipsius gentis qui tunc tempore eiusdem aderant rectores, electi de pluribus viris quattuor; so Merkel, Hubé, Behrend, und sachlich ohne Verschiedenheit van Zinnicq Bergmann, de Salische Wet. 1877. S. 178. Hiernach haben die Organe, deren sich die Volksversammlung bedient, und die der Prolog so stark hervorhebt, nur die Bedeutung, daß sie von dem Volke aus dem Kreise der proceres erkoren werden; denn da das Volk sie wählt, Waitz, altes Recht S. 84, so würde von den proceres hier nur die Rede sein können, wenn sich das Volk in seiner Auswahl auf sie beschränkt, wie es auch z. B. von Pardessus, loi Salique. 1843. S. 417 und von Waitz a. a. O. S. 77 und Verfassungsgeschichte II, 30 angenommen wird. Hier wäre es aber doch immer noch gezwungen, von Männern, die in Kraft einer Specialvollmacht fungiren, zu sagen: dictaverunt per proceris ipsius gentis qui eiusdem tempore aderant rectores. Einmal nämlich sind es doch nur thatsächlich die proceres, welche fungiren, sie fungiren nicht als proceris, und zweitens ist es doch nur ein Theil von ihnen, electi de pluribus, der betheiligt ist. Mit dieser Sachlage würden sich jene Worte dictaverunt — rectores übel vertragen. Und hierbei ist ferner zu beachten, daß es gar nicht gesagt ist, daß die vier Männer aus den proceres entnommen sind. Jene Lesart läßt uns sowohl darüber in völligem Dunkel, wer jene vier Männer wählt, als auch über den Punkt, aus welchem Kreise sie gewählt werden. Diese Lücke ist nicht zu beseitigen. — Die erwähnte Auslegung läßt keinen Raum für das Königthum: das Königthum wirkt bei der Gesetzgebung nicht mit. Ein Königthum, dessen kraftvolle Existenz das Gesetz selbst bezeugt, das bald hernach mächtig hervortreten sollte, das an der Abfassung der Gesetzesbestimmungen das größte Interesse besaß — ein solches Königthum soll nicht mitgewirkt haben. In anderen Monarchieen hatte der König früh ein Recht der Gesetzgebung erlangt, vgl. Dahn

Digitized by Google

Königs oder der Beamten reicht höchstens in seinen ersten Anfängen in jene Zeit zurück. So lange der Gedanke der Führerschaft die weltlichen

a. a. O. III, 135. VI, 247. Jahn a. a. O. I, 91. Die Theilnahme des fränkischen Königs wird in der That z. B. von Beseler a. a. O. S. 6 völlig in Abrede gestellt. Sagte dies der Prolog deutlich, so wäre es auf sein Zeugniß hin nicht zu glauben. — c) Meines Erachtens lösen sich die im Vorigen angedeuteten und nachher noch vermehrten Schwierigkeiten in einfacher Weise, wenn man im Prologe interpungirt: dictaverunt Salica lege. per proceris — electi u. s. w. Der Sinn wäre hiernach: die salischen Franken haben ihr Recht redigirt; ihre Stammesproceres wählten zu diesem Behufe vier Männer aus. Und diese proceres sind keine anderen als die Könige, die Gaukönige. Sie haben die legislative Initiative. Diese Interpretation beseitigt meines Erachtens die sachlichen wie formellen Bedenken, welche die herrschende Ansicht nicht beseitigt hat. Nach der allgemeinen Ansicht sind die proceres Hundertschaftsbeamte, Waitz, altes Recht S. 70 f. 77 und Verfassungsgeschichte I, 250. II, 30. Sohm a. a. O. I, 53, aber sie hat Schwierigkeiten wohl nicht genug beachtet, die meiner Meinung nach auch in dem Worte proceres liegen. 1) Die proceres werden rectores genannt, beide Titel sind im 6. Jahrhundert im fränkischen Reich für so niedrige Beamte, wie die Hundertschaftsbeamten waren, nicht gebräuchlich gewesen, und bei ihnen allein ohne Beisatz oder erklärenden Zusammenhang hat wohl Niemand an die Centenare gedacht. — 2) Die Vorrede nennt nochmals rectores, schwerlich in plötzlicher Veränderung der Wortbedeutung, und an dieser zweiten Stelle sind die Könige gemeint, auf welche die himmlische Gnade herabgefleht wird: rectores eorum lumen suae graciae repleat. Sollte es nun möglich sein, daß im 6. Jahrhundert im fränkischen Reich ein Mann in demselben Schriftstück den König und den Centenar mit demselben Worte bedenkt? Uebrigens waren jene Worte für den König allgemein in Uebung, z. B. proceres Iordanis c. 13. 14. Dahn a. a. O. II, 248; rectores Iordanis c. 44. Cassiodor, Variar. V, 16. VIII, 9. X, 31. Dahn a. a. O. II, 253. — Ferner ist es, wie schon vorher bemerkt, nicht wahrscheinlich, daß ein Schriftsteller, der seiner Zeit eine auffallende Sache berichtet, seinen Bericht in ein auffallendes Dunkel kleidet, und hätte ein Franke damals an andere proceres als die Vornehmsten, an andere Gesetzgeber als die Könige denken können, wenn ihm erzählt wird, was in seinen Tagen für dieselbe Sache mit denselben Wendungen von dem Könige hätte ausgesagt werden können? Vgl. Prolog. leg. Baiuv., Leges III, 259. Man hielt noch im Gedächtniß fest, daß einst Gaukönige regiert hatten, Gregor II, 9, an sie erinnerte man sich am ersten dabei. Waitz, Verfassungsgeschichte II, 45 hält zwar einen König zur Zeit der Abfassung der lex Salica für wahrscheinlich, doch nicht für gewiß. Es fragt sich nun, was nach dem Prolog der König gethan hat. — d) Die mehreren Könige, qui tunc tempore, wählten; so erfahren wir erst, wer wählt; wir erfahren hiermit die Function der Könige: sie bestimmen die Rechtskundigen, welche decretiren sollen. Weder sie noch die Könige dictaverunt, das ist nur das Resultat. Der königliche Wille ist nach dem Bemerkten nicht der gesetzgebende Wille, er ist nur der ordnende, sorgende, vermittelnde; er mag indirect noch so sehr die materiellen Bestimmungen beeinflussen, aber äußerlich handelt er bei ihrer Festsetzung nicht mit. Der Prolog nennt also blos die Könige als handelnde Personen, nicht die Bürger; das Verhältniß zwischen beiden übergeht er; er läugnet weder einen Volksbeschluß irgend welchen Inhalts, noch deutet er ihn an. — e) Die vier Männer per tres mallos convientes omnes causarum origines sollicite discuciendum tractandis de singulis iudicibus decreverunt hoc modo. 1) Sie sind es, die decretiren, entscheiden, ebenso wie es capitulare 789 c. 62, Leges I, 63 heißt: lex a sapientibus populo conposita, wo v. Richthofen in Leges III, 654 sehr mit Recht die Lesart populo vertheidigt. convenientes kann wegen des Wortes decreverunt und wegen seiner eigenen Stellung nicht bedeuten: vereinbarend mit dem Volke, wie Beseler a. a. O. S. 5. 6 vermuthet mit Rücksicht auf den kürzeren Prolog. — 2) Sie beschließen de singulis iudicibus, entweder für die Richter, vgl. nachher unter f. und Waitz, altes Recht S. 72, oder über die einzelnen Gegenstände der Urtheile, so Sohm a. a. O. I, 52;

Digitized by Google

Würden beherrschte, durften sie nicht ein Recht des Befehls in Anspruch nehmen; auf Grund der Befugnisse, die ihnen in der Verwaltung

zwischen beiden Alternativen ist kaum eine sichere Entscheidung zu treffen. — 3) Am schwierigsten ist es per tres mallos zu bestimmen. Es ist zwar gewiß eine öffentliche Besprechung, aber welche Personen auf ihr anwesend waren, ob es eine offizielle Versammlung jener vier Männer war oder eine Versammlung an einem Königshof oder irgend eine Volksversammlung, wird sich kaum mehr erkennen lassen, und ein technischer Gebrauch des Wortes mallus, auch wenn er wahrscheinlich gemacht werden könnte, würde für unsere Frage nur dann relevant, wenn die Rechtssprache von größter Constanz gewesen wäre. Ursprünglich heißt mallus eine öffentliche Besprechung, Waitz, Verfassungsgeschichte I, 322. Wackernagel in Binding, das burgundisch-romanische Königreich I, 350 ff. Am unwahrscheinlichsten würde es wohl sein, die Hundertschaftsgemeinde anzunehmen, wofür sich jedoch Waitz, altes Recht S. 71 und besonders Verfassungsgeschichte II, 43 und Sohm a. a. O. I, 52. 58 erklärt haben, vgl. auch Stobbe a. a. O. I, 34. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 447. Ich weiß nicht, wie hier die Hundertschaften verwendet sein sollen. Wenn Richter, Annalen des fränkischen Reichs. 1873. S. 27 frägt, ob nicht je drei Versammlungen in jeder Hundertschaft gemeint seien, so ist dies den Worten nach schwer, der Sache nach kaum möglich zu denken. Es scheint mir kein anderes Resultat erreichbar, als daß man mallus unbestimmt als öffentliche Berathung faßt. — f) Es ist nicht zu übersehen, daß die Bestimmungen der lex Salica ihrer Fassung nach einen eigenen Charakter tragen: sie befehlen nicht das Gesetz, sie befehlen dem Richter, wie er urtheilen soll; der durchgehende Ton, der das Ganze beherrscht, ist nicht der Ton eines Befehls an Alle. Die Hauptwendung ist culpabilis iudicetur, nicht culpabilis sit. Der Richter wird verpflichtet, er begeht eine Pflichtverletzung, wenn er anders erkennt, aber nichtig kann sein Urtheil nicht sein. Andere Volksrechte haben jene Ausdrucksweise nur ganz spärlich, z. B. lex Frision. XVIII, 1: culpabilis iudicetur, vgl. IV, 3: iudex dictaverit. Ein Zufall ist die Formulirung der altsalischen Vorschriften offenbar nicht, und sie scheint mir die Annahme, das Rechtsbuch sei vom Volke erlassen, keineswegs zu unterstützen. — II. Der Inhalt des kürzeren Prologs. Er weicht vornehmlich darin von dem längeren ab, daß er eine Vereinbarung zwischen Volk und proceres angibt. Allein man darf, wenn man ihn als Kürzung des längeren ansieht, darauf kein Gewicht legen, er hat nur noch etwas mehr modernisirt, und sein Verständniß des längeren Prologs trägt kaum viel mehr aus, als was gesta Francorum, Bouquet II, 543 und danach Ekkehard, chron. und Sigebert, chron., Mon. Germ., Scriptores VI, 116. 307 wohl aus ihm gemacht haben. Jedoch schreibt Beseler a. a. O. S. 5 auch dem kürzeren Prolog Werth zu; er verdient ihn noch eher als die Nachrichten der Epiloge über die erste Entstehung, die in dieser Beziehung gar nicht in Betracht kommen. — Mein Ergebniß ist: wenn der längere Prolog Glauben verdienen sollte, was ich bezweifle, so würden wir ihm zu glauben haben, daß das Rechtsbuch festgestellt wurde von einer Kommission, die von den Königen ernannt war.

4) Interessant ist edictus Rothari c. 386: praesentem vero dispositionis nostrae edictum — pari consilio parique consensum cum primatos iudices, cunctosque felicissimum exercitum nostrum augentes constituimus — et per gairethinx secundum ritus gentis nostrae confirmantes, ut sit haec lex firma et stabelis, quatinus nostris felicissimis et futuris temporibus firmiter et inviolabiliter ab omnibus nostris subiectis costodiatur. Das Gesetz ist mit Zustimmung des Volkes erlassen, es gilt, aber seine Geltung wird bekräftigt durch die Anwendung einer Vertragsform. Die Contrahenten sind der König und die Bürgerschaft; Inhalt ihres Vertrages ist die dauernde Beobachtung des Gesetzes; hierzu verpflichtet sich die Bürgerschaft gegenüber der Krone. Das Gesetz wird hierdurch nicht Gegenstand des Vertrages, weder im Ganzen noch in einzelnen Bestimmungen, sondern der Vertrag tritt als accessorische Sicherung zu dem bereits vorhandenen Gesetze hinzu. Vgl. über die Gairethinx ed. Rothari c. 167. 172. 174. 375; ed. Liutpr. c. 54, wo sie bei liberalen Rechtsgeschäften, ed. Rothari c. 222 vgl. 224,

Digitized by Google

zustanden, mochten sie im einzelnen Falle Anordnungen an Mehrere oder an Alle zugleich richten, allein diese Anordnungen schufen nicht einen Rechtssatz, sondern sie dienten lediglich zu dem Zweck, die Ausübung bestehender Bürgerpflichten zu ordnen und sie hierdurch zu verwerthen. Es war dem Könige nicht schwer, solche alte anerkannte Pflichten bei einer Strafe zu gebieten, die er zu ihnen hinzufügte, und später vermochte er nicht nur alte Pflichten bei neuer Strafe zu gebieten, sondern auch neue Pflichten aufzuerlegen. Beide Stufen der Entwicklung werden nicht mehr in dem Freistaat durchlaufen sein, und sie bleiben daher der späteren Darstellung vorbehalten.

---

wo sie bei einer Freilassung angewendet wird. Die symbolische Handlung überträgt eine Gewalt beliebigen Rechtsinhalts, vgl. Paulus Diaconus VI, 55. Ueber die Anwendung der Gairethinx bei dem gesetzgeberischen Act Stobbe a. a. O. I, 123. Osenbrüggen, das langobardische Strafrecht. 1863. S. 2 und besonders Boretius, die Capitularien im Langobardenreich. 1864. S. 4.

5) Vgl. die sehr umsichtige Erörterung, welche v. Amira in Kritische Vierteljahrsschrift XVIII, 174 gegeben hat. Dazu Mon. Germ., Leges IV S. X. Rive in Göttingische gelehrte Anzeigen. 1878. I, 485 f.

Digitized by Google

Dreizehntes Kapitel.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

Die großen geschichtlichen Ereignisse, welche sich in der altdeutschen Staatenwelt vollzogen haben, sind zu einem hervorragenden Theil bestimmt worden durch die Praxis, welche von der auswärtigen Politik eingeschlagen worden ist. Es war die Art der Geschäftsführung in dem diplomatischen Verkehr, welche zu diesen Veränderungen in hohem Maße beigetragen hat, und die thatsächliche Lage der Zeit war es, welche der Politik ihre Ziele und ihre Mittel gab, durch welche eine bedeutendere Zukunft begründet wurde. Die Geschäftsführung und ihre Zwecke stehen in einer eigenthümlichen Wechselwirkung zu einander, so daß jene nicht völlig verständlich ist, wenn wir nicht zugleich auch dieser gedenken.

Rege war der Verkehr, in welchem die Staaten unter sich standen, aber einseitig war der Gegenstand, der in der äußeren Politik fast ausschließlich in Frage kam. Es waren kriegerische Bündnisse, um welche es sich hauptsächlich handelte, Vereinbarungen, um gemeinsam Feinde anzugreifen oder gemeinsam einen Angriff abzuwehren. Verhandlungen, welche einen solchen Inhalt hatten, forderten gewandte und vorbedachte Leiter, wenn sie mit Aussicht auf Erfolg geführt werden sollten, und sie mußten in vielen Fällen geheim gehalten werden; wären sie bekannt geworden, ehe der Plan zur Ausführung reif war, so wären sie oft schon hierdurch vereitelt worden. Von denjenigen Eigenschaften aber, welche für diese Geschäftsführung unentbehrlich waren, besaß die souveräne Volksversammlung nicht eine einzige; auf keinem Gebiet der staatlichen Thätigkeit trat es sichtbarer zu Tage, daß jene Gemeinde unfähig sei zu handeln, und auf keinem Gebiet war es ein dringenderes Bedürfniß eine Verwaltung zu besitzen, welche ihrer Aufgabe gewachsen war. Allein in wenigen Zweigen der Regierung ist es so offenbar als in der äußeren Politik, wie unvollkommen die Organisation des Staates war: es gab für die Alle interessirenden auswärtigen Beziehungen keine Organisation. Es war kein Amt geschaffen, welches den Staat gegen andere Staaten vertrat, sondern es fungirte statt der organisirten Staatsmacht noch in primitiver

Digitized by Google

Einfachheit die Selbsthülfe der Gesellschaft. Die Gesellschaft war aristokratisch, aristokratisch war daher auch die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Die Adlichen, die Reichen, die Helden, alle Bürger, welche eine geehrte Stellung einnahmen, pflegten auf jenem Gebiete thätig zu werden, und sämmtliche Personen, welche hier auftraten, hatten denselben Grund für ihre Function: ihre thatsächliche Macht. Die Hülfsmittel, die ihnen zu Gebote standen, der materielle Besitz, durch den sie sich vor Anderen auszeichneten, das Ansehen, welches sie durch persönliche Tüchtigkeit erworben oder durch Geburt überkommen hatten, waren die Grundlage für ihre Führerschaft in dem diplomatischen Verkehr. Unter diesen Männern befand sich keiner, welcher auf Grund einer amtlichen Befugniß handelte. Denn obwohl die Beamten den Hauptantheil zu haben gewohnt waren, so hatten sie ihn doch nie zu ausschließlichem Recht, und sie hatten ihn nicht durch ihr Amt gewonnen, sie waren nur die Vornehmsten der Vornehmen, und die Art ihrer Thätigkeit war genau dieselbe wie die der minder vornehmen Bürger. Ein Feldherr konnte einen Friedensvertrag vereinbaren, jedoch nicht deshalb, weil er Feldherr war, sondern deshalb, weil er Oberhaupt der Gesellschaft war; durch sein Feldherrnamt wurde er nicht ermächtigt, über Krieg und Frieden zu entscheiden. Es konnte auch geschehen, daß die Großen des Volkes, welche nicht zu den Beamten zählten, Verhandlungen mit dem Ausland anknüpften und Verabredungen trafen, ohne daß sie in das Recht der Beamten dadurch eingegriffen hätten; die Beamten mochten über solche Geringschätzung, mit der man sie außer Acht gelassen hatte, unwillig sein, aber die Gültigkeit des Vertrages durften sie nicht deshalb anfechten, weil sie ihm nicht zugestimmt hatten. Und wie die Großen ohne die Beamten handeln durften, so durfte die Masse ohne die Großen handeln, und die Volksversammlung war berechtigt, sobald es ihr gefiel, die Verhandlungen selbst in die Hand zu nehmen und dasjenige als nichtbestehend zu betrachten, was Einzelne bereits abgeschlossen zu haben glaubten. Es war keine andere verfassungsmäßige Ordnung in dieser Hinsicht vorhanden, als daß die Allgewalt der souveränen Gemeinde der Republik die äußere Staatshoheit umfaßte[1].

1) Tacitus, histor. IV, 57: Classicus ac Tutor per speciem explorandi praegressi cum ducibus Germanorum pacta firmavere; annal. II, 25: Marsos inrumpit, quorum dux Mallovendus nuper in deditionem acceptus propinquo luco defossam Varianae legionis aquilam modico praesidio servari indicat; annal. XIII, 54 reisen die friesischen Häuptlinge Verritus und Mallorix nach Rom, um für eine Sache persönlich zu wirken, richten jedoch Nichts aus, und die Friesen befolgen den ablehnenden Bescheid, der ihren Häuptlingen geworden war, nicht; histor. IV, 64 f.: Tencteri — missis legatis mandata apud concilium Agrippinensium edi iubent, stellen sie Forderungen, und Agrippinenses sumpto consultandi spatio antworten ihnen. Diese Stellen zeigen uns den Feldherrn, den Präsi-

Digitized by Google

Nicht anders lagen die rechtlichen Verhältnisse in der Monarchie. Zwar war hier der König Souverän, aber er besaß nur einen Theil der Souveränetät, und dieser sein Antheil genügte nicht, um ihm die Ausübung irgend einer Staatsgewalt zu eigenem Recht zu gewähren. Auf Grund seiner Rechtsstellung konnte auch er nicht allein in der äußeren Politik regieren, vielmehr war hier seine Macht rechtlich nicht verschieden von der Macht der einflußreichen Bürger, wie wenig sich auch dieselbe ihrem Grade nach mit der königlichen vergleichen ließ. Obwohl die Rechte, die dem König zustanden, seine Wirksamkeit in den auswärtigen Angelegenheiten verstärkten, so vermochten sie doch nicht derselben ihre führerschaftliche Natur zu nehmen; nur der erste, der maßgebendste Mann im diplomatischen Verkehr wurde der König[2]. Daher gingen die meisten Gesandtschaften an ihn[3], er gab ihnen Antwort[4], er ordnete Bevollmächtigte ab[5], in seiner Hand pflegte die Leitung der Unterhandlungen zu liegen[6]. Er verfuhr auch selbständig, er erlaubte fremden Truppen den Durchmarsch[7] oder gestattete den Nachbaren in seinem Königreiche Handel

denten und den Häuptling als die Geschäftsführer im äußeren Verkehr und eine selbstthätige Volksversammlung; zwar sprechen sie sich über das interne Verhältniß zwischen der Bürgerschaft und ihren Vertretern nicht aus, und im einzelnen Fall mag eine Vollmacht ertheilt sein, aber aus der Gesammtbetrachtung der Staatsorganisation, insbesondere aus dem Charakter des Staatsdienstes scheint mir die Richtigkeit der obigen Behauptungen hervorzugehen. Auch auf diese Verhältnisse fällt eine deutliche Beleuchtung durch die nachher erörterten Zustände der Königreiche. Ueberdies tritt mit größerer Bestimmtheit die führerschaftliche Natur des Präsidenten hervor bei den Langobarden, Paulus Diaconus I, 7: Ambri et Assi Wandalorum duces — nuntios ad Winnilos mittunt, ut aut tributa Wandalis persolverent aut se ad belli certamina praepararent. tunc Ibor et Aio, adnitente matre Gambara, deliberant, melius esse armis libertatem tueri, quam tributorum eandem solutione foedare. mandant per legatos Wandalis, pugnaturos se potius quam servituros.

2) Vgl. Dahn, die Könige der Germanen I, 33 f. 213. II, 19. 107 f. III, 57. 61. 247 f. VI, 27 ff. 504. 581. In den folgenden Anmerkungen wird oft auf ostgermanische Ereignisse Bezug genommen, weil sie in dieser Hinsicht gemeingermanisch sind. Die Citate ohne weiteren Beisatz betreffen stets ostgermanische Monarchieen.

3) Procop, de bello Vandalico I, 24. Theodoretus, eccles. histor. IV, 37.

4) Iordanis c. 17. Procop, de bello Vandalico I, 22. Priscus in Dindorf, historici Graeci minores I, 335.

5) Marobod misit — legatos ad Tiberium oraturos pacem, Tacitus, annal. II, 46. Ein Frankenkönig Agathias I, 4, bei Dindorf a. a. O. II, 145. — Eugippius, vita S. Severini c. 5. Ammian XXXI, 4, 12. Iordanis c. 17. Procop, de bello Vandalico I, 24.

6) Franken, *γνόντες δὲ οἱ Φράγγων ἄρχοντες τὰ ποιούμενα προσποιεῖσθαί τε τὴν Ἰταλίαν ἐθέλοντες, πρέσβεις παρὰ τὸν Οὐίτιγον πέμπουσι, ξυμμαχίας ὑπόσχεσιν προτεινόμενοι, ἐφ' ᾧ τῆς χώρας ξὺν αὐτῷ ἄρξουσιν*, Procop, de bello Gothico II, 28. Bastarnen, Livius XLIV, 26, 11. 27, 2. Vandalen, Procop, de bello Vandalico I, 3.

7) Ein Rugenkönig bittet Gothenfürsten um Erlaubniß des Durchzugs, erhält jedoch abschlägige Antwort. Eugippius, vita S. Severini c. 5.

Digitized by Google

zu treiben[8]. Er durfte noch mehr thun. Er war nicht selten in der Lage die Vereinbarungen über den Frieden zu treffen, und wenn er etwa darauf die Bedingungen, die er festgestellt hatte, der Volksversammlung vortrug, so mochte wohl ein Zweifel auftauchen, ob die Sache bereits erledigt sei und man nur Kenntniß von ihr erhalte, oder ob man eine einseitige königliche Handlung nachträglich genehmige und ob sie erst durch diese Einwilligung für den Staat verbindlich werde[9]. Es kam mitunter vor, daß ein König Krieg erklärte, ohne die Zustimmung der Bürgerschaft eingeholt zu haben, wo er sie für selbstverständlich halten durfte[10]. Gewiß erkannte man es früh an, daß der König mehr als ein Anderer auf jenem Gebiete fungiren dürfe, aber es kamen doch auch immer wieder Zeiten, in denen die Erinnerung lebendig wurde, daß man dem König nicht unterthan sei, daß er sich nicht im Besitz der äußeren Staatsgewalt befinde. War ein König schwach oder unpopulär, so traten selbst gegen seinen Wunsch mächtige Bürger auf und betheiligten sich an den Unterhandlungen mit dem Ausland, und wenn er stark und beliebt war, aber die Lage gefahrvoll und das Volk erregt, so machten Viele ihren Einfluß geltend, und das Volk nahm vielleicht selbst die Entscheidung, die seine Existenz betraf, in die Hand[11]. Leichter war es allerdings dem Könige die äußere Staatshoheit zu eigenem Rechte zu erwerben als ein anderes Hoheitsrecht, aber leicht war es ihm nicht, und wenn nicht andere Ereignisse ihn unterstützten, so war nur geringe Aussicht vorhanden, daß sich die äußere Staatsgewalt von den übrigen Gewalten trennen und königlich werden würde[12].

8) Das ius commercii, das den Römern in Marobods Reich bewilligt war, Tacitus, annal. II, 62, war gewiß nur eine Folge des Bündnisses, von dem das. II, 45 die Rede ist. — Ein Rugenkönig soll um Gewährung des Handelsverkehrs gebeten werden, Eugippius a. a. O. c. 22 § 2.

9) Alamannen, Ammian XVII, 10, 7, vgl. nachher Anm. 11. Agilulf pacem fecit cum Smaracdo patricio in annum unum, accipiens a Romanis duodecim milia solidorum, Paulus Diaconus IV, 32. Rugen, Eugippius a. a. O. c. 31 § 6. Burgunden, chron. Canisianum, Roncalli I, 639 f. Westgothen, Iohannes Bielar., Roncalli II, 387 f.

10) Vgl. Priscus bei Dindorf a. a. O. I, 335. Iordanis c. 22.

11) Ein König der Alamannen bittet um Frieden cum suis, Ammian XVII, 10, 3, tritt jedoch bei dem Abschluß des Friedensvertrages allein hervor, das. XVII, 10, 4; das Volk, das sich einmal ohne den König am Kriege betheiligt, oben S. 52 Anm. 13, bittet wohl selbst um Frieden, Ammian XVII, 1, 12. — Ein Frankenkönig sagt: valde moleste fero, quod hi Ariani partem teneant Galliarum; eamus cum dei adiutorio et superatis redigamus terram in deditionem nostram. cumque placuisset omnibus hic sermo, commoto exercitu Pictavis dirigit, Gregor II, 37, vgl. III, 7 und oben S. 142. Die Unterthanen nöthigen einen König zum Kriege, das. III, 11. — Ammian XXXI, 4, 12. 9, 3. Procop, de bello Gothico II, 12. 29. Iordanis c. 25. — Oben Kapitel 4 S. 41. 52.

12) So geht noch eine Gesandtschaft an König und Volk der Vandalen nach Afrika, Procop, de bello Vandalico I, 22.

Digitized by Google

So stand also die Geschäftsführung in den auswärtigen Angelegenheiten noch auf der untersten Stufe; es gab keine andere Geschäftsführung, als die universale Führerschaft, deren Aeußerungen auf diesem Gebiete unsicher und ungleichmäßig blieben, und es würde dieser Zustand wohl eher durch einen besseren ersetzt worden sein, wenn nicht die Verhältnisse unter den Staaten eine noch tiefere Kultur gehabt hätten, als jene Führerschaft. Ein Völkerrecht bestand nicht zwischen den Staaten, sie lebten neben einander, ohne rechtliche Normen für ihr Leben zu kennen, und nicht einmal die Religion zog für ihren Verkehr eine schützende Schranke. Nur ein Weg führte aus dieser Rechtlosigkeit heraus: ein Vertrag. Das Völkerrecht erschien als Vertragsrecht. Freilich garantirte Niemand die Beobachtung der Verträge, und auch ein eidlicher Abschluß schützte wenig gegen ihre Verletzung[13], aber der Vertrag band doch fester zusammen, er steigerte das gemeinsame Interesse, das in ihm seinen bestimmten Ausdruck gefunden hatte; man hatte sich gegenseitig Vertrauen geschenkt.

Der Inhalt solcher Vereinbarungen hat fast niemals das innere Staatsleben berührt, da weder der gesellige noch der wirthschaftliche Verkehr nach einer staatlichen Ordnung des Gastrechts oder des Handelsrechts verlangten. Obschon es rechtlich sehr wohl möglich gewesen wäre ein passives Bürgerrecht zu gewähren, weil das Bürgerrecht an keine Stadt gebunden und daher leicht übertragbar war, und obwohl man ein Niederlassungsrecht hätte bewilligen können, so waren doch diese Interessen für das sociale und ökonomische Leben der Gesammtheit gleichgültig[14]. Der Inhalt der Staatsverträge beschäftigte sich mit fast nichts Anderem als mit der äußeren Staatssicherheit oder äußeren Erfolgen, mit der Erhaltung oder Erweiterung der Macht. Die deutschen Kleinstaaten suchten Schutz in Allianzen. Man verbündete sich mit Allen, die augenblicklich zu haben, augenblicklich von Nutzen waren, mit Römern gegen Deutsche, wie mit Deutschen gegen Deutsche, und wer heute Freund war, konnte morgen Feind sein; in unaufhörlichem Wechsel folgten sich Bund auf Bund. Allein auch dieser Wechsel hatte ein gewisses Maß. Viele Völker lernten,

13) Die Treulosigkeit der Deutschen war fast sprichwörtlich. Strabo VII, 1, 4. Salvian, de gubernatione dei IV, 14, 65. Ueber Franken und Alamannen Flavius Vopiscus, Aurelianus c. 13 § 4. Panegyrici Latini, rec. Baehrens. 1874. S. 151. Procop, de bello Gothico II, 25. Ammian XVII, 6, 1. 10, 7. XXXI, 10, 2. Stälin, wirtembergische Geschichte I, 156. Die Ostgermanen standen den Deutschen hierin nicht nach, z. B. Dexippus bei Dindorf a. a. O. I, 195.

14) Ein Römer ist Ariovists Gastfreund, aber dies Verhältniß schützt ihn nicht, Caesar, de bello Gallico I, 47. Zu einer Entwicklung des Gastrechts konnte man nicht wohl gelangen. Vgl. noch Köhler in Germania. XIII. 1872. S. 154 f. über das Beovulflied. — Daß Marobods Vertrag, vorher Anm. 8, nicht zu Gunsten des deutschen Handels abgeschlossen war, bedarf kaum der Bemerkung.

Digitized by Google

daß sie gemeinschaftliche Interessen, gemeinschaftliche Feinde hätten, sie verbündeten sich nicht blos für einen bestimmten Kriegszug gegen einen bestimmten Feind, sondern für unbegrenzte Zeit gegen einen alten Gegner, oder auf ungewisse Zeit gegen noch unbekannte Gefahren. Glückliche Erfolge stärkten das gegenseitige Vertrauen, und gemeinsamer Kriegsruhm befestigte die Freundschaft. Man unterstützte sich nun vielleicht, wo man zu einer Unterstützung nicht verpflichtet war, man mußte besondere Gründe haben, um von der alten Waffenbrüderschaft zu lassen. Die gemeinsame Politik war die Regel geworden[15].

Wo solche Interessen, solche Schicksale Generationen verbanden, konnte durch die stillwirkende Zeit oder durch einen Vertrag das politische Verhältniß der verbündeten Staaten zu einem staatsrechtlichen werden. Nachdem man gelernt hatte, daß man gemeinsame Zwecke hätte und wie stark sie wären, als man gesehen hatte, daß sie altbewährt wären, da mochte man auf den Gedanken kommen, die Gesammtmacht für diese Zwecke zu organisiren. Wenn man aus dem Verein zu Schutz und Trutz, der doch immer auf den guten Willen Einzelner angewiesen blieb, einen festeren Verband herstellte, indem man etwa für die äußere Staatshoheit der Verbündeten ein besonderes Organ einrichtete, und indem man so einen Theil der Staatshoheit zu dem Object einer neuen Staatsgewalt machte, so war nur verbessert und garantirt, was man bereits praktisch geübt, vielleicht auch oft vermißt und gewünscht hatte. Schuf man einen solchen Gesammtwillen für die auswärtigen Beziehungen, so verblieb die Herrschaft in dem Staate selbst doch so frei wie vordem, die Verfassung und die Verwaltung wären nicht berührt, nur der äußere Staatswille wäre mehr oder weniger dem Gesammtwillen unterworfen worden. Es war nicht unmöglich, daß die Auflösung der Gauverbindungen Stufen durchlief, auf denen das Rechtsverhältniß der Gaue vom Bundesstaat zum Staatenbunde überging, und es hätte geschehen können, daß man Einrichtungen, die man dort sah, nachahmte und nach jenem Vorbild einzelne Rechte zu Gunsten einer Bundesgewalt abgab. Wie manche Erscheinungen dieser Art auch eingetreten sein mögen, sie alle sind vorübergegangen, ohne sichtbare Spuren hinterlassen zu haben, und die staatsrechtliche Entwicklung ist durch sie weder bestimmt worden, noch um neue Gedanken bereichert.

Eine Zeit lang schien es, als ob die Religion der Ausgangspunkt einer eigenartigen staatlichen Organisation werden würde. Die Deutschen

15) Ein Beispiel sind die Tubanten, Usipier und Tencterer, vgl. Müllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. XXIII. 1879. S. 31.

Digitized by Google

hatten nicht vergessen, daß sie eines Stammes wären, nur die Erinnerung an ihre Verwandtschaft mit den Ostgermanen und den Nordgermanen hatten sie vielleicht verloren; sie erzählten sich, wie ihr ganzer Stamm auf göttlichen Ursprung zurückginge, und man wußte davon zu sagen, in welcher Weise die einzelnen Völkerschaften in der Genealogie ständen. Die Sueben erwiesen ihrem göttlichen Ahnherrn gebührende Ehre; ihm war ein Heiligthum geweiht gewesen, als noch der suebische Staat bestanden hatte, und es war geblieben, nachdem er zerfallen war; so stark war schon damals jener Kultus geworden, daß er die Krisis der politischen Absonderungen zu überdauern vermochte. Man opferte dem Stammvater auch ferner gemeinsam. Zwar waren die Bürger außer Stande zu der heiligen Stätte zu ziehen, um dort ihre Gaben darzubringen, denn die Entfernungen waren zu weit und so viel verlangte der Gott von ihnen nicht, aber Vertreter entsendete man zu periodischen Festversammlungen, welche im Namen ihres Staats den Gott verehrten[16]. Diese versammelten Gesandten haben an solchen festlichen Tagen gewiß auch von anderen Angelegenheiten sich unterhalten als von dem hohen Urahn und von ihrem Stammbaum, gewiß haben sie auch politische Gespräche geführt, aber diese Gespräche waren Privatgespräche, die mit ihrer officiellen Aufgabe, der Kultushandlung, in keinem inneren Zusammenhange standen. Hatte man ihnen besondere Aufträge ertheilt, so handelten sie dann als politische Gesandte, und die Religionsgenossenschaft erleichterte nur die guten Erfolge der Verhandlungen. Denn sie erhielt und belebte noch das Gefühl der Zusammengehörigkeit, sie ermöglichte eine gewisse Gemeinsamkeit des geistigen Lebens, die Mitglieder der Religionsgemeinde standen sich thatsächlich politisch näher, als sie zu den Religionsfremden standen. Freilich waren die religiösen Gegensätze nicht scharf, man bemerkte, wie andere Religionsgemeinden dieselben Götter anbeteten und wie sie dieselben Kultushandlungen vollzogen. Und jenes Heiligthum, obwohl das erste, war nicht das einzige; jeder Staat pflegte sein eigenes Heiligthum zu haben, das so selbständig war wie der Staat, und jenes Centralheiligthum beherrschte nicht die besonderen Heiligthümer. Der Priester des

16) Vgl. vorher Kapitel 5 S. 82. Tacitus hat wohl Germania c. 2 nur einen göttlichen Ahnherrn im Auge, vgl. Rückert in Historisches Taschenbuch. 1861. S. 355. 356. Baumstark, ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania des Tacitus. 1875. S. 82 ff.; anderer Ansicht ist Müllenhoff in Allgemeine Zeitschrift für Geschichte. VIII. 1847. S. 213 f. Die Erinnerung an die Genealogie hat sich lange erhalten, Müllenhoff in den Abhandlungen der Berliner Akademie. 1866. S. 538. Die besonders von Müllenhoff begründete Annahme, daß einzelne deutsche Stämme aus der Kultusgemeinschaft hervorgegangen sind, kann ich aus den im Text dargelegten Gründen und in Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Priestermacht nicht für irgend wahrscheinlich halten.

Digitized by Google

Bundesheiligthums, der einzige Mann, der vielleicht im Stande gewesen wäre die Religionsgenossen in einem Staatenbund oder Bundesstaat zu organisiren, hatte durch seine priesterlichen Rechte schwerlich auch nur annähernd hinreichende Machtmittel, um eine so große politische That zu vollbringen; er leitete nicht das innere Leben der einzelnen Staaten, und nur für wenige Tage sah er deren Bevollmächtigte um sich, die in ihm nicht einen Gott erblickten. Je mehr sich die Völker entfremdeten, desto schwächer wurde auch ihr religiöser Verein. Es war vorgekommen, daß sie gegen einander die Waffen ergriffen hatten; es war nun offenkundig, daß die Religionsgenossenschaft keine politischen Pflichten auferlegte, denn sonst hätte sie mindestens den Genossen Frieden unter einander gebieten und sie verpflichten müssen, Mitglieder, welche die Bundespflicht verletzten, gemeinsam zu bekämpfen[17]. Es war weit leichter, daß die religiösen Beziehungen erloschen, als daß sie die Grundlage für einen neuen Staat wurden, an dessen Spitze etwa der Priester als ein König getreten wäre. Wenn dem Priester das schwere Werk gelungen wäre, so wäre es ihm nur gelungen mit den Mitteln der Religion; religiöse Elemente hätten den Staat durchzogen und unvergängliche, geheiligte Institutionen wären von ihnen ausgegangen. Es wäre ohne Beispiel in der Geschichte, wenn eine religiöse Gewalt, noch so eben von politischer Wirksamkeit, eine Gewalt, welche die losen Staaten verbunden hatte, selbstlos von dem Schauplatz abgetreten wäre oder sich ihres heiligen Charakters entkleidet hätte, dem sie doch Alles verdankte. Wohl nirgends ist in Deutschland die Kultusgemeinschaft die hauptsächliche Grundlage gewesen, auf welcher ein deutscher Stamm geruht hat.

Allerdings ist es wahr, daß ein Einblick in die innere Bildungsgeschichte der Stämme bisher noch nicht gestattet ist, aber so viel ist wohl schon heutigen Tages ersichtlich, daß das Staatsrecht kein dringendes Interesse besitzt den Schleier zu heben, der uns jene Entwicklung verbirgt. Denn welcher Art und Herkunft auch Stammesgefühl und Stammesprincip gewesen sein mögen, ein Stammesstaatsprincip, das die äußere Politik beherrschte, ist nicht vorhanden gewesen. Es sind nicht Kriege unternommen, um Stammesgenossen von einer fremden Gewalt zu befreien, es sind nicht Eroberungen erfolgt, um Stammesgenossen aufzunehmen, oder Einverleibungen deshalb unterlassen, weil die Besiegten anderen Stammes waren als die Sieger. Staatseinheit war nicht ein Stammesideal. Und wäre sie es gewesen, so gehörte dies doch nur der politischen Geschichte an. Für uns wäre es doch nur bedeutend, wenn staatsrecht-

17) Vgl. Tacitus, annal. II, 45.

Digitized by Google

liche Gedanken mit den Stämmen aufgekommen oder aus ihnen entstanden wären, aber von einem solchen Gehalt der Stammesgeschichte ist in dieser Periode Nichts wahrzunehmen.

Es bleibt noch übrig einer Seite der Politik zu gedenken, welche wichtiger ist als die Entstehung der Stämme. Die Behandlung der Besiegten mußte für das innere Staatsleben bedeutend werden in einer Zeit, welche die Staatenbildung in einer beispiellosen Bewegung sah. Die Stellung, welche der Stärkere gegenüber dem Schwächeren und Unterlegenen einnahm, obgleich nicht nothwendig von Rückwirkungen auf die Verfassung begleitet, mußte in vielen Fällen von Einfluß auf das innere Staatsleben werden. Denn sobald an die Stelle der materiellen Habsucht, welche ursprünglich überwogen hatte, die Herrschsucht trat, sobald man danach trachtete anderen Gewinn aus den Kämpfen davonzutragen als Beute und Ehre, als man begann zur Selbsterhaltung und aus Herrschsucht zu erobern, hing die Zukunft der Bürgerschaft zum Theil von den Maßnahmen ab, welche man für die einverleibten Landschaften traf. Oft und lange freilich blieben solche Vorgänge aus und begnügte man sich mit geringeren Zielen. Unter allen Arten, die Früchte des Sieges zu ernten, war keine so niedrig als die Art, daß der Ueberwinder nur seine Habgier befriedigte; man erbeutete so viel, als man zu erbeuten vermochte, und die Gefangenen machte man zu Sclaven, um sie für die eigene Wirthschaft zu verwenden oder an das Ausland zu verhandeln; der Krieg hatte blos einen materiellen Ertrag, der Sieger war reicher und der Besiegte war ärmer geworden. Waren die Feindseligkeiten eingestellt, so war das Verhältniß zwischen den Staaten wieder dasselbe, wie es vor ihnen gewesen. Nur wenig verschieden von jener Form den Sieg zu benutzen war es, wenn man für die Erwerbslust eine Befriedigung erlangt hatte, welche nicht in einem Acte sich erschöpfte, wenn man zu der momentanen Plünderung einen dauernden Tribut hinzugefügt hatte[18]. Man war wohlhabender, aber nicht mächtiger geworden. Indem man dafür sorgte, daß die Folgen der Niederlage in bleibender Erinnerung bewahrt wurden, trieb man den Schuldner an, die erste Gelegenheit, die sich ihm bot, zu ergreifen, um die Schuld von sich abzuwälzen. Man hatte sich einen Feind geschaffen, der nur durch Furcht zurückzuhalten war und dessen Furcht man schwer beleben konnte. Da man außer Stande war in dem tributpflichtigen Land Truppen zu stationiren, welche Jedem die Uebermacht des Gläubigers sichtbar machten, so waren die Schuldner leichter geneigt die Zahlung zu verweigern, sobald sie nur

18) Vgl. Kapitel 11, Anm. 8. Köhler a. a. O. XIII, 153.

Digitized by Google

glaubten sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß sie es mit Erfolg thun würden; eine augenblickliche Verlegenheit des Gläubigers, ein falsches Gerücht von seinen Unfällen bewogen sie vielleicht die Tributleistung einzustellen, und es war nöthig sie abermals zu demüthigen. Es mußte immer klarer werden, daß hier die Mühe und ihr Ertrag in einem Mißverhältniß ständen, und einige hundert Kühe oder Pferde, welche jährlich geliefert werden sollten, sanken an Werth mit der Zunahme des Wohlstandes je länger je mehr. Keiner konnte mehr zweifeln, daß jene Weise den Sieg zu verwerthen mangelhaft war. Bessere Erfolge waren es offenbar, wenn man sich das unterworfene Volk zur Kriegshülfe verpflichtete. Eine solche Friedensbedingung wurde nicht nur bereitwilliger von den Besiegten angenommen, da sie einen Dienst auferlegte, welcher sie in den Augen ihrer Nachbaren nur wenig erniedrigte, sondern sie war auch für den Sieger selbst weit vortheilhafter als die Zusage eines Tributs, weil er oft in der Lage war sich nach der Verstärkung seiner Heeresmacht umzusehen und weil er nicht mit Sicherheit darauf rechnen konnte um leichten Preis Bundesgenossen zu finden[19]. Getrennt blieben auch in diesem Falle die Staaten, und ihre Interessen gingen nicht leicht auf die Dauer zusammen; wo sie nicht dieselben Feinde und Freunde hatten, ließ sich eine treue Erfüllung der übernommenen Pflicht nicht erwarten.

Bald mußte der Sieger begreifen, daß er für sein eigenes Interesse viel besser sorge, wenn er sich der Kraft der Geschlagenen für immer versicherte, indem er ihr Interesse an das seinige zu fesseln suchte; vermochte er sie dem eigenen Staate einzuverleiben, ohne dessen Leben zu schädigen, so hatte er einen Vortheil errungen, welcher sich mit jenem materiellen Gewinn nicht vergleichen ließ. Allerdings hatte er, wenn er sich entschloß eine gemeinsame Staatsgewalt zu errichten, möglichst darauf hinzuarbeiten, daß die neuen Unterthanen ihrer Gesinnung und ihren Zwecken nach mit der alten Bürgerschaft verbunden würden, und er hatte vor Allem zu verhüten, daß sich ein Gegensatz zwischen beiden Bestandtheilen der Staatsangehörigen entwickelte, der die Gemeinschaft gefährdete. Man hatte ihnen gleiche Rechtsfähigkeit zu bewilligen, wenn nicht überwiegende Gründe gegen sie sprachen. Und in der That war ein derartiges System der Einverleibung, welches die neuen Landestheile den

19) Caesar, de bello Gallico VI, 10: Suevos omnes in unum locum copias cogere atque iis nationibus, quae sub eorum sint imperio, denuntiare, ut auxilia peditatus equitatusque mittant. Wislicenus, die Geschichte der Elbgermanen. 1868. S. 12 legt die Stelle ohne Grund anders aus. Vgl. noch Strabo VII, 1, 4.

Digitized by Google

alten gleichstellte, ohne jedes ernstliche Bedenken. Denn wie schwach auch die Anlässe sein mochten, welche die Völker trieben aus innerem Drang durch freie Verträge sich zu einem Staat zu vereinigen, viel schwächer waren doch noch die Beweggründe, welche sie von einander trennten, nachdem äußere Anstöße gegeben waren, die ihre Verbindung begünstigten. Die Unterschiede innerhalb der Nation waren kaum ein Hinderniß, welches der Vereinigung erhebliche Schwierigkeiten bereitete; ein Gefühl der Eigenartigkeit, das von jedem Bunde mit Ausländern zurückgestoßen hätte, war unmöglich. Jenseits der Grenze vernahm man dieselbe Sprache, man sah dort dieselben Sitten, dort wohnten und kleideten sich die Menschen kaum anders; sie hatten dieselben Gesinnungen, dieselben Zuneigungen und Abneigungen; sie opferten denselben Göttern, und man hatte mit ihnen vielleicht seit unvordenklicher Zeit dasselbe Heiligthum besucht. Manche persönliche Beziehungen bestanden zwischen den Nachbaren, und wechselseitige Heirathen hatten sie bezeugt und befestigt[20]. Kaum eine einzige Landschaft konnte sich rühmen in selbstgenügsamer Abgeschlossenheit für sich zu leben. War es unter solchen Umständen nicht ein Gewinn, wenn man sich mit solchen gleichen Menschen zu einem Staate verschmolz, wo nicht im Wege friedlicher Vereinbarung, so doch mit kriegerischer Gewalt? Wenn man sie sich selbst gleichstellte, so litten Wenige hierunter; die Landgemeinden hatten keinen Grund mit der Verleihung des Bürgerrechts, mit der Vermehrung der Bürgerschaft zu kargen, es bedurfte nicht einmal einer Verfassungsänderung, und Niemand wurde in seinem Recht beeinträchtigt. Wo ein König an der Spitze des Staats stand, mußte er seinen Einfluß für die Einverleibung verwenden, weil er mit der Vergrößerung des Staatsgebiets seine eigene Macht außerordentlich vermehrte. So lange man im Frieden und im inneren Staatsleben eine Theilung von Vollbürgern und Halbbürgern nicht ausgebildet hatte, konnte man nicht leicht auf den Gedanken kommen, eine solche Gruppierung der Bürgerschaft bei

20) Um zu erforschen, in welchem Maße bei einem Volke von niederer Rechtskultur der Sinn entwickelt ist, sich gegen das Ausland abzuschließen, giebt es kein so sicheres Mittel wie die Untersuchung der Ehefähigkeit. Wenn der Bürger sich ohne Rechtsnachtheil mit einer Ausländerin verheirathen darf, so erkennt man allgemein an, daß die Bürger nicht unter sich allein leben sollen. Bei den Germanen war dem Connubium keine Schranke gezogen. Ariovist hatte eine Keltin zur zweiten Frau genommen, Caesar, de bello Gallico I, 53, und als eine auffallende Ausnahme wird es von den Rugen hervorgehoben: *γυναικὶ μέντοι ὡς ἥκιστα ἐπιμιγνύμενοι ἀλλοτρίαις, ἀκραιφνέσι παίδων διαδοχαῖς τὸ τοῦ ἔθνους ὄνομα ἐν σφίσιν αὐτοῖς διεσώσαντο*, Procop, de bello Gothico III, 2. Vgl. Lex Liutpr. c. 127. Lex Burgund. XII, 5. Procop a. a. O. I, 12. v. Glöden, das römische Recht im ostgothischen Reiche. 1843. S. 131. Gaupp, die germanischen Ansiedlungen. 1844. S. 206—216. Weinhold, die deutschen Frauen. 1851. S. 239 f. Dahn a. a. O. II, 128. VI, 80—84.

Digitized by Google

einem Friedensschluß einzuführen, und der eben errungene Sieg wäre vielleicht wieder verloren worden, wenn man die Ueberwältigten zum äußersten Widerstande antrieb, indem man von ihnen eine unerhörte Unterwerfung forderte. Unter den deutschen Verhältnissen war es das Leichteste und das Vortheilhafteste, was die Politik thun konnte, wenn sie bei der Eroberung den Besiegten gleiches Bürgerrecht gewährte, und daher hat man diesen Weg fast ohne Ausnahme betreten[21]. Und so hat das innere Leben des Freistaats weder das Glück noch das Unglück eines Ständekampfes in der Bürgerschaft gesehen.

21) Das Einverleibungssystem der fränkischen Könige war es, daß sie die politische Gleichberechtigung zugestanden, ohne Rücksicht auf die Nationalität zu nehmen. Man hatte sich wohl schon an dieses Princip durch seine Anwendung gegen Deutsche gewöhnt. Den Zustand der Bürgergleichheit hat Procop beachtet, aber entstellt; er weiß, wie die Franken und Arborycher εἰς ἕνα λαὸν ξυνελθόντες δυνάμεως ἐπὶ μέγα ἐχώρησαν. Vgl. Junghans, die Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodovech. 1857. S. 32 ff. Waitz, Verfassungsgeschichte II, 54. Anders Bornhak, Geschichte der Franken. I. 1863. S. 203 ff. Ueber die Gleichstellung der Römer besonders Löbell, Gregor von Tours. 2. Aufl. 1869. S. 107 ff.

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Der Untergang des Freistaats.

Die Freiheit, welche der Freistaat seinen Bürgern gewährte, schien die Entwicklungsfähigkeit der Verfassung zu sichern. Es durfte sich nicht nur ein jeder Bürger an dem politischen Leben betheiligen, sondern seine Thätigkeit wurde auch nach keiner Richtung hin durch Ordnungen und Gesetze gelähmt, die unantastbar und unverletzlich waren; die sämmtlichen Kräfte der Zeit konnten sich in ungebundenster Weise entfalten. Und in der That gab es Einrichtungen, welche einer Reform dringend bedurften, und die erste Reform mußte den tiefsten Fehler der Verfassung betreffen, es mußte die Staatsgewalt, welche an Uebermaß litt, begrenzt werden. Die Einschränkung dieser Macht war eine unerläßliche Bedingung für eine bedeutende Fortbildung des Freistaats. Es war die Aufgabe die einzelnen Hoheitsrechte juristisch von einander zu isoliren und unabhängig zu machen, und wenn man es zunächst auch nur an einem jener Recht durchführte, so war damit das schwerste Werk bereits vollbracht, und die Selbständigkeit eines einzelnen Rechts mußte mit innerer Nothwendigkeit früher oder später die Selbständigkeit anderer Rechte nach sich ziehen. Das Mittel für diesen Zweck war eine Reform der regierenden Volksversammlung. Wenn man die souveräne Urversammlung nicht aufgeben mochte, so waren Gruppen innerhalb der Bürgerschaft einzuführen, durch welche der souveräne Wille in neuer und verschiedener Weise hergestellt wurde. Eine derartige Gliederung wäre jedoch für jene Zeit zu complicirt geworden, und sie wäre auch in der Bürgerschaft und ihrer Beschaffenheit auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen, weil sich dort nicht gesellschaftliche Bildungen darboten, die für jenen Zweck brauchbar gewesen wären; wenn aber ein solcher natürlicher Zusammenhang mit den socialen Zuständen fehlte, so wären durch eine künstliche Vertheilung der staatlichen Willensmacht die Ergebnisse des Staatswillens nicht verbessert worden. Ganz anders hätte es gewirkt, falls eine Repräsentativverfassung aufgekommen wäre; sie hätte zur Folge gehabt, daß sich die Urversammlung der Bürgerschaft mit der Versammlung der Repräsentanten auseinandersetzte, beiden wären bestimmte Rechte überwiesen worden, jeder Theil

Digitized by Google

hätte sein Recht fortentwickelt, es wäre auf diesem Wege ein festes Verfassungsrecht gefunden. Allein eine derartige Organisation ist nicht blos eine der schwierigsten, kunstvollsten und deshalb seltensten, sie hätte auch in einem unlöslichen Widerspruch mit dem eigensten Wesen des alten Bürgerrechts gestanden.[1]

Leichter war eine Reform, welche mit dem Amtsrecht begann. Wenn man es verstand die factischen Bestandtheile von der Amtsgewalt auszuscheiden und dafür ihre rechtlichen zu verstärken, wenn man die Häuptlinge, welche berufen waren mehr thatsächlich als staatsrechtlich zu fungiren, zu wirklichen Beamten erhob, indem man den Inhalt und die Dauer der Amtsgewalt begrenzte und hierbei die Theilung der Aemter consequenter durchführte, als es bisher geschehen war, so mußte man sich gewöhnen immer schärfer staatliches Recht und gesellschaftliche Macht zu trennen, und die wohlthätigen Folgen einer solchen Umwandlung des Amts wären dem gesammten politischen Leben zu Gute gekommen. Allein diese Neuerung hätte sich völlig von den Ursprüngen des Amts entfernt, und von welcher Seite hätte sie ausgehen sollen? Von den Beamten war eine solche Politik nicht zu erwarten, denn sie hätten ihre eigene Macht geschmälert, wenn sie an die Stelle des universalen Amts einen begrenzten Pflichtenkreis gesetzt hätten, und die Bürger waren nicht in der Lage, ihren Häuptlingen gegenüber eine selbständige Richtung zu verfolgen. Nur von einem Punkte aus hätte die Bewegung ihren Ausgang nehmen können. Wäre ein Staatshaushalt vorhanden gewesen, so wäre man unschwer zu einer gewissen Controlle der Verwendung der öffentlichen Gelder gelangt, und hier wäre ein Ansatz gewesen, die Amtsbefugnisse weiter einzuschränken. Eine Staatswirthschaft war jedoch unmöglich, weil es keine Volkswirthschaft gab, und hätte der Freistaat Zwangsabgaben der Bürger zu Gunsten Einzelner gestattet, so wäre eine Rechenschaftsablage mit einem solchen Privaterwerb doch unverträglich gewesen.[2] Dieselben Schwierigkeiten, welche der Reform des Amts in den Weg traten, stellten sich einer Reform des Königthums entgegen. Die Führerschaft des Königs war nicht minder einer juristischen Begrenzung unzugänglich, als die Führerschaft der Häuptlinge, und der Antheil des Königs an der Souveränetät war innerhalb des Rahmens der freistaatlichen Verhältnisse kaum irgend einer erheblichen Veränderung fähig.

Und wie hätte jene altdeutsche Gesellschaft den Gedanken einer gemeinnützigen politischen Arbeit auch nur zu fassen vermocht, jene Gesell-

1) Vgl. oben Kapitel 3 S. 33. 41.
2) Vgl. vorher Kapitel 11.

Digitized by Google

schaft, die nicht einmal politische Stände besaß, die wenigstens einen Ständekampf aufgezwungen hätten? Wo wäre ein Boden gewesen, aus dem eine theilnehmende Gesinnung für den Staat und sein Recht hätte erwachsen können? Wohl gab es innere Conflicte genug, aber niemals war ihr Ziel die Umgestaltung des Rechts; wohl stritt man lange Kämpfe um die Obergewalt, aber keinen Verfassungskampf kämpfte man durch; wohl gab es politische Parteien, aber nirgends war eine Verfassungspartei. Man erblickte nur Personen, man sah nur ihre individuellen Triebe, man feindete ihre Herrschaft an und suchte sie zu stürzen, aber nur um den eigenen Einfluß und die eigene Person an ihre Stelle zu setzen. Einzelne Männer waren es, welche von Einzelnen angegriffen wurden, und Einzelne waren es, die den Angriff abwehrten, indem sie ihre persönliche Macht schützten, die ihnen Niemand als sie allein sich gewährleisteten. Es galt nicht das Recht, es galt den Besitz. Es war die niedrigste Stufe der Machtbildung, auf der man sich befand, die Stufe des Egoismus, der Herrschsucht[3].

Der damaligen Gesellschaft fehlten nicht blos die Einsicht, die Besonnenheit und die Thatkraft, deren es bedurft hätte, um den Freistaat zu reorganisiren, sondern sie begehrte auch nach keiner Reform der Verfassung, weil das Dasein der Einzelnen und ihre Interessen Jahrhunderte hindurch wesentlich unverändert blieben, und weil die constanten Verhältnisse nicht neue Bedürfnisse weckten, welche rasche Befriedigung von einer besseren Regierung forderten. Zwei Stämme bezeugen es, wie wenig man geneigt war fortzuschreiten, die Alamannen und die Sachsen, ein Königthum und eine Republik bekunden, wie Jahrhunderte vorübergehen konnten, ohne daß sie eine neue Verfassung gründeten. Die Alamannen lebten im vierten Jahrhundert in kleinen Königreichen, in denen das alte Verhältniß zwischen König und Bürgerschaft in keiner Beziehung vervollkommnet erscheint; König und Volk regierten mit einander, und keine Spur deutet darauf hin, daß die Organisation der Staatsmacht eine vollendetere war, als sie um drei Jahrhunderte früher Tacitus beschrieben hatte[4]. Ein analoges Bild gewähren die letzten Tage der

3) Ein Beispiel geben die inneren Kämpfe der Cherusker, welche wohl nur deshalb mit der Wiederaufrichtung des Königthums endigten, weil keine Partei völlig gesiegt hatte. Vgl. Tacitus, annal. II, 26. 88. XI, 16. Die Römer bemühen sich einmal vertriebene Cherusker zurückzuführen, Cassius Dio LV, 10.

4) Ein ganz genaues Bild der alamannischen Verfassungen läßt sich nicht mehr gewinnen. Daraus, daß die auswärtige Politik der Königreiche eine selbständige ist, ergibt sich mit hinreichender Sicherheit die juristische Zusammenhangslosigkeit der Herrschaften. Einzeln senden die Könige Gesandte, Ammian XIV, 10, 10, einzeln bitten sie selbst oder durch Ermächtigte um Frieden, das. XVIII, 2, 18. 19, und sie gewähren Unterstützung nur unter der ausdrücklichen Bedingung

Digitized by Google

sächsischen Republik, auch hier waren die Formen der alten Verfassung unversehrt, aber sie waren entseelt. Die Stände hatten sich in einer Schärfe von einander gesondert, wie es mit dem Gemeinsinn, der einer Republik unentbehrlich ist, nicht mehr verträglich war; freie Männer hatten sich genöthigt gesehen auf ihre persönliche Unabhängigkeit zu verzichten, um Hülfe und Schutz bei mächtigeren Bürgern zu gewinnen, da der Staat ihre Freiheit nicht behütete; die Beamten schalteten mehr wie Herren denn als Vertreter der Gesammtinteressen; die Urversammlung des Volkes, obwohl nicht thatsächlich unmöglich, scheint nicht mehr gelebt zu haben[5]. So war das Ergebniß einer Geschichte von siebenhundert Jahren.

---

einer dereinstigen Gegenleistung, das. XVI, 12, 26. Die Gründe, aus denen Albrecht, quaestionum Alamannicarum specimen. dissert. Lips. 1867. S. 4 f. nochmals die alamannische Bundesverfassung vertheidigt hat, sind einer Widerlegung unwerth. Gegen jene Hypothese vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 7. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung III, 380. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 343. II, 10 f. Dahn in v. Sybels historischer Zeitschrift XXI, 405. Baumann in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVI, 219 f. Holländer in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXVI, 267. — Ueber das Verhältniß zwischen König und Bürgerschaft oben S. 52. 184. — Der Erwerbsgrund der Königsherrschaft ist ungewiß, oben S. 70 Anm. 33. — Der territoriale Umfang der Reiche ist nicht mehr festzustellen; es ist unerweislich, daß jeder König nur einen Gau regiert hat, was Albrecht a. a. O. S. 12 behauptet, und wie es in einem Königreiche der Fall war, Ammian XXI, 3, 1, während es in einem anderen sich anders verhielt, das. XXIII, 2, 8. Scherer in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. XXII. 1878, Anzeiger IV, 99. Erhardt, älteste germanische Staatenbildung. 1879. S. 51. — Die reguli sind den Königen untergeordnet, vgl. Waitz a. a. O. I, 284. 308. Albrecht a. a. O. S. 14 f. Baumann a. a. O. Scherer a. a. O., aber mehr als eine Unterordnung überhaupt läßt sich nicht behaupten, die rechtlich interessante Frage, die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung der reguli, bleibt dabei ohne jede Antwort. — Die regales sind die Personen, welche von königlicher Abkunft sind, gleichviel ob sie selbst Könige sind oder nicht, s. Albrecht a. a. O. S. 15; anders v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. 1844. S. 110 ff. und Roth, Geschichte des Beneficialwesens. 1850. S. 6 f.

5) Ueber die sächsische Verfassung sind wir nur unvollständig unterrichtet. 1) Die Vorstände der Gaue im Frieden waren ihre Anführer im Kriege. Hucbald, vita Lebuini, Mon. Germ., Scriptores II, 361: singulis pagis principes praeerant singuli, den Oberfeldherrn Beda, eccles. histor. V, 10 entnehmen sie aus ihrer Mitte, oben Kapitel 7, Anm. 18. Poeta Saxo I, 40 ff., Jaffé, bibliotheca rerum Germanicarum IV, 545:

que nec rege fuit saltem sociata sub uno,
ut se militiae pariter defenderet usu;
sed variis divisa modis, plebs omnis habebat
quot pagos, tot pene duces.

In diesem Punkte ist Einverständniß. Vgl. z. B. Diekamp, Widukind. Erste Lieferung. 1877. S. 50. — 2) Das Rechtsverhältniß der Gaue unter einander ist nicht mehr mit Genauigkeit und Sicherheit zu bestimmen. a) Geographische Bezeichnungen ohne jede staatsrechtliche Bedeutung sind Westfalen, Engern, Ostfalen, Nordalbinger. Waitz a. a. O. III, 112 ff. Abel, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Großen. I. 1866. S. 101. Dahn in Im neuen Reich. 1875. I, 420. — b) Hucbald a. a. O. S. 361 f. erzählt: statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis — viri — electi et in unum collecti in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Marklo nuncupatum exercebant generale concilium, tractantes, sancientes et propalantes communis commoda

Digitized by Google

Der alte Staat hatte einen großen Gedanken gehabt, er hatte eine innige Verbindung von Staat und Gesellschaft gewollt, aber die Orga-

utilitatis iuxta placitum a se statutae legis. sed etsi forte belli terreret exitium, si pacis arrideret gaudium, consulebant ad haec, quid sibi foret agendum. Die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht ist ebenso oft bestritten als vertheidigt; gegen sie z. B. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes. 1839. S. 73 ff. Waitz a. a. O. I, 178. 200. 341. III, 114. v. Richthofen, zur lex Saxonum. 1868. S. 277 und in Mon. Germ., Leges V, 46 Anm. 73. Stubbs, the constitutional history of England. ed. I. I, 45. Boos, Liten und Aldionen nach den Volksrechten. 1874. S. 32; geglaubt oder in Schutz genommen ist die Mittheilung von Wilda, das Strafrecht der Germanen. 1842. S. 123. 138. Rettberg a. a. O. II, 405 f. Landau, die Territorien. 1854. S. 228. Rückert in Historisches Taschenbuch. 1861. S. 398. Derichsweiler, der Stellingabund. 1868. S. 1. 2 f. v. Hammerstein-Lorten, der Bardengau. 1869. S. 619. Sohm, die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 3. Freeman, the growth of the English constitution. 1873. S. 172. Arnold, deutsche Urzeit. 1879. S. 164. Fipper, das Beispruchsrecht nach altsächsischem Recht. 1879. S. 36. Vgl. noch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. 4. Aufl. I, 200. 328. Andere suchen Wahres und Falsches zu sondern; Abel a. a. O. S. 96 will die Einzelheiten aufgeben, aber die Versammlung in Marklo festhalten, vgl. Forschungen zur deutschen Geschichte VI, 356. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I, 47 theilt die Ansicht, die Versammlung sei eine uralte Opferversammlung einer religiösen Genossenschaft und die Gesandten hätten politische Vollmachten erhalten. Das Opfer reicht jedoch keineswegs hin, um eine Opferversammlung wahrscheinlich zu machen, und überdies würde dann ein Priester kaum zu missen gewesen sein. Höchst auffallend ist es, daß die Quellen sonst nie der Versammlung gedenken; unvereinbar mit einem weiteren Bunde irgend welcher Art ist es, daß in den sächsisch-fränkischen Kriegen kein Oberkommando, keine gemeinsame Berathung oder Politik wahrzunehmen ist. Die Franken mußten sich über diese Zustände unterrichtet haben, sie wissen nur von einigen Commandeuren größerer Theile. Annal. Laurissenses 775, Mon. Germ., Scriptores I, 154: omnes Austreleudi Saxones venientes cum Hassione. — venerunt Angrarii in pago qui dicitur Bucki una cum Brunone et reliquis optimatibus eorum. Aus diesen Gründen stellt Kentzler mit Recht einen allgemeinen Verband der sächsischen Gaue für jene Zeit in Abrede und beschränkt den Bericht Hucbalds auf einen Theil der Gaue, Forschungen zur deutschen Geschichte VI, 345—354. XII, 320. 364 und Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1870. S. 165 ff.; vgl. Diekamp a. a. O. S. 52 ff. — c) Die rechtliche Natur der Verbindung bleibt dunkel. Eine Repräsentativverfassung scheint mir für jene Rechtskultur durchaus unmöglich. Gegen die Richtigkeit der Angabe Hucbalds a. a. O.: ex — ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi, sprechen ebenfalls innere Gründe. Die Betheiligung der Liten wäre an sich unwahrscheinlich nach v. Richthofen, lex Saxonum a. a. O. Kentzler in den angeführten Forschungen XII, 346 und der Zeitschrift für Niedersachsen S. 176. Wenn man jedoch zugibt, daß sie sich am Kriege betheiligten, Usinger, Forschungen zur lex Saxonum. 1867. S. 34 f. Boos a. a. O. S. 30 f., was freilich Stilve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück. 1854. S. 4 als eine neue Concession erklärt, indem er vermuthet, man habe in den schweren Kämpfen die Truppen verstärken müssen und die Liten daher in das Heer aufgenommen, wogegen man ihnen politische Berechtigung gewährt habe; wenn man ferner für richtig hält, daß auch Liten politische Verpflichtungen durch Geiseln sicherten, Kentzler in den Forschungen XII, 347, so wird man den sächsischen Liten staatsbürgerliche Regierungsrechte kaum versagen dürfen. Vgl. noch v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. 1844. S. 88. Was viel mehr gegen die Zuverlässigkeit jener Zusammensetzung der Versammlung spricht, ist der Umstand, daß die Stände dabei gesondert ihre Vertreter bilden. Sie wären insofern politische Stände. Damit wäre es aber innerlich schlechterdings unvereinbar, daß die Stände nicht überhaupt politische Stände gewesen wären, der Adelstand hätte

Digitized by Google

nisation ihrer Verbindung war mißlungen. Der Staat war nicht unabhängig gestellt von der Gesellschaft, sie war stets mächtiger als er, ihm gebrach es an dem ersten Element seines Lebens, am Recht, an der Macht des Rechts über die Gesellschaft.

Es war nicht blos schwierig zu verbessern, es war auch schwierig zu erhalten, was man besaß. Der Freistaat ruhte auf einem bestimmten socialen Zustand, auf der selbständigen Existenz der Bürger. Die Existenzfähigkeit des kleinen Bürgerstandes hatte ihr wichtigstes Fundament in der wirthschaftlichen Unabhängigkeit der Bürger als solcher. Ging diese wirthschaftliche Ordnung unter, so war es um die politische Ordnung geschehen. In dem Moment, wo das ökonomische Leben aus den Banden entlassen wurde, in welche es der Staat einst gelegt hatte, als er das Grundeigenthum der politischen Gemeinde überwies, in diesem Moment hatte die alte Verfassung ihre werthvollste Grundlage eingebüßt; denn fortan ging das Leben der Wirthschaft seinen selbständigen Gang und wirkte zerstörend auf die alte Gesellschaft. Begann die Wirthschaft nach ihren eigenen Gesetzen zu leben, so schuf sie die ungleichmäßigste Vertheilung des Vermögens, ungemessenen Reichthum und dürftigste Armuth, Großgrundbesitz und ein landloses Proletariat. Die nichtbesitzende Bevölkerung wurde wirthschaftlich abhängig von der besitzenden Klasse, und die Art ihrer Abhängigkeit mußte unter der Vorherrschaft des Kapitals des Grundbesitzes vom materiellen Standpunkt aus betrachtet dem ländlichen Arbeiter zwar vortheilhaft sein, aber politisch angesehen war gerade diese Natur der Abhängigkeit, die sich mit den Grundbesitzverhältnissen verknüpfte, die schädlichste von allen; denn sie steigerte die Unselbständigkeit der ländlichen Bevölkerung, und sie mußte sie auch politisch unterwerfen. Die Bürger, welche nicht im Besitz einer gesetzlich geschützten Freiheit waren, mußten ihre günstigere wirthschaftliche Lage erkaufen auf Kosten ihrer öffentlichen Rechte, ihr Ernährer mußte ihr politischer Herr werden. Die Erhaltung der alten wirthschaftlichen Verfassung war thatsächlich gleichbedeutend mit der Erhaltung der Staatsverfassung.

Wir sahen, wie einstmals Bürgerrecht und Landnutzung verbunden waren[6], wenige Jahrhunderte jedoch haben genügt, um diese alte ökonomische

bedeutende Vorrechte gewinnen müssen, aber auch der sächsische Adel war ohne politische Vorrechte, s. oben Kapitel 2 S. 17. — Das Ergebniß ist hiernach, daß Hucbalds Bericht für die Verfassungsgeschichte ohne Werth ist; entweder läßt sich das Juristische aus ihm nicht entnehmen, oder es läßt sich nicht für glaubhaft genug halten, um danach unerhörte Einrichtungen dem alten Staate beizulegen.

6) Oben Kapitel 2 S. 18 ff. Dazu noch Hanssen in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. XXXIV. 1878. S. 617 ff.; diesen Aufsatz konnte ich erst während der Correctur dieses Bogens einsehen und nicht mehr verwerthen.

Digitized by Google

Welt völlig zu verändern[7]. Die Wirthschaft war selbständig, der Bürger unselbständig geworden, der Staat gab seinen Mitgliedern keine Unterstützung mehr. Diese Entwicklung war unvermeidlich gewesen, aber wie gewaltig mußte sie die alte Gesellschaft ergreifen und zersetzen

7) I. Wie lange die zu Cäsars Zeit bestehende Verbindung von Bürgerrecht und Landbesitz gedauert hat, läßt sich nicht einmal für einzelne Stämme vermuthen. Man ist gewohnt, eine Nachricht des Tacitus für die Andauer des alten Zustandes vorzubringen, Germania. c. 26: agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. facilitatem partiendi camporum spatia praestant. arva per annos mutant et superest ager. Es ist eine alte Sitte mit der oben Kapitel 2 S. 18 angeführten Stelle Cäsars die vorher mitgetheilte Stelle des Tacitus mehr oder weniger klar zu verbinden; man ergänzt sogar die Nachricht des letzteren aus der Angabe des ersteren, z. B. Sohm a. a. O. I, 334. Stubbs a. a. O. I, 19. 167. Geffroy, Rome et les barbares. 1874. S. 179, oder man behauptet, Tacitus habe seine Worte mit Rücksicht auf Cäsars Schilderung gewählt. Man vergißt hierbei, daß Tacitus ein zu vornehmer Schriftsteller war, um in solcher Weise zu arbeiten, und daß manche Schrift über Deutschland voraufgegangen war. Gegen jene Ansicht mit Recht z. B. Zimmerle, das deutsche Stammgutssystem. 1857. S. 3 und Waitz a. a. O. I, 103 f. 107. Folgende Punkte kommen in Frage. a) Wer sind die Subjecte der Ackernutzung? Sind es die Bürger als solche? Tacitus sagt nichts davon, sondern begnügt sich mit der Bemerkung, daß der Ackerbau in Gemeinschaften, pro numero cultorum ab universis, betrieben wird; Gesammtheiten besitzen und benutzen das Land; die Erfordernisse der Mitgliedschaft bleiben unberücksichtigt, der Schriftsteller geht nur darauf aus, die Wirthschaftsart zu beschreiben. Er sagt weder, daß die Bürger als solche nutzungsberechtigt sind, noch sagt er, daß sie nicht nutzungsberechtigt sind. Das Wort universi ergibt über diese wichtige, staatsrechtlich allein wichtige Frage nicht die mindeste Aufklärung. Auf diese Frage ist man viel zu wenig eingegangen, man behilft sich mit den Ausdrücken: die Gemeinde, die Dorfschaft, die Gemeinschaft der freien Bauern, die Hausväter, Genossen der Agrargemeinde. Vgl. K. Maurer in Kritische Ueberschau I, 100 und in Bluntschli und Brater, deutsches Staats-Wörterbuch III, 199. G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung. 1854. S. 5 und Geschichte der Dorfverfassung I, 2. Thudichum, der altdeutsche Staat. 1862. S. 96 f. Waitz a. a. O. I, 117. Gierke a. a. O. I, 58. v. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 80. Holtzmann, germanistische Alterthümer. 1873. S. 55. Brunner, Geschichte und Quellen des deutschen Rechts § 2, in v. Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 3. Aufl. 1877. S. 165. Bernhard, Geschichte des Waldeigenthums. I. 1872. S. 19. Baumstark, urdeutsche Staatsalterthümer. 1873. S. 873. 953. Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere. 3. Aufl. 1877. S. 105. Eine nähere Bestimmung der universi ist weder aus Tacitus noch durch andere Hülfsmittel zu gewinnen, vgl. Hennings, über die agrarische Verfassung der alten Deutschen. 1869. S. 13 f., aber auch Hanssen a. a. O. — b) Object der Theilung sind agri, die zum Ackerbau benutzten Bodenflächen, der Boden, der dem Landbau diente. Vgl. Hennings a. a. O. S. 16. L. Meyer in der Zeitschrift für deutsche Philologie. V. 1873. S. 253. Baumstark, ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania des Tacitus. 1875. S. 716 f. — c) Die Weise der Landwirthschaft besteht darin, daß die Feldflur in der Feldmark wechselt. Wie viele Feldfluren es zu geben pflegte, wie oft sie wechselten, verschweigt Tacitus. Daß sich in vices auf agri bezieht, dürfte unzweifelhaft sein. Gierke a. a. O. I, 58. Hennings a. a. O. S. 9 f. 20. 43. Waitz a. a. O. I, 133. 134 und in den Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften. 1874. S. 447. — Der Versuch, statt in vices in vicis zu lesen, den Waitz vertheidigt und Stubbs in Select charters of English constitutional history. ed. 2. 1874. S. 59 noch billigt, ist aufzugeben, s. Wiedemann in den Forschungen zur deutschen Geschichte

Digitized by Google

und eine neue heraufführen, welche alsbald ihre politische Wirksamkeit bewähren mußte, und um so rascher und vollständiger, als die Verfassung keines Widerstandes fähig war. Es standen nicht unerschütterliche Gesetze in der öffentlichen Meinung fest, an denen sich auflösende Tendenzen

IV, 192 f. Brunner in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. XVII. 1866. S. 735. Hennings a. a. O. S. 51 ff. L. Meyer a. a. O. V, 258. Baumstark, Staatsalterthümer S. 844. 873 f. und Erläuterung S. 715. Müllenhoff, Halm und Schweizer-Sidler lesen in vices, Holtzmann in vicem, Holder vice, Nipperdey in vicos. — occupantur hat an sich einen doppelten Sinn, es kann bedeuten eine erstmalige Occupation eines Landes und eine wiederholte Occupation desselben Landes. Weil Tacitus von bestehenden Zuständen erzählt und in vices auf mehrmalige Vornahme desselben Acts schließen läßt, ist hier die zweite Bedeutung anzunehmen. Vgl. Hennings a. a. O. S. 11 f. 45. 47. Brunner a. a. O. Hanssen a. a. O. XXI, 59. Baumstark, Staatsalterthümer S. 846. 912. 954 und Erläuterung S. 714. Schweizer-Sidler in seiner Schulausgabe, 3. Aufl. 1879, und in seiner Bearbeitung der Germania in der Orellischen Ausgabe des Tacitus S. 50. Anderer Ansicht sind z. B. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 105. 134 und Léotard, essai sur la condition des barbares établis dans l'empire Romain au quatrième siècle. 1873. S. 3 f. — d) Die Vertheilung geschieht, wie die Stelle mit hinreichender Deutlichkeit sagt, und wie es nach den allgemeinen Verhältnissen zu vermuthen ist, nicht nach gleichen Kopftheilen und nicht nach Maßgabe des Standes, sondern unter Ansehen der Person. dignitas bezeichnet die individuelle Schätzung der Person, was meines Erachtens mit allen sonstigen Nachrichten über germanische Verhältnisse übereinstimmt. Daß dignitas ohne Beisatz die Bodenqualität bedeuten könne und an dieser Stelle bedeute, behauptet wieder Gierke a. a. O. I, 63, vgl. auch Bücher bei Laveleye, das Ureigenthum. 1879. S. 72, gegen den Sprachgebrauch, s. Waitz a. a. O. I, 113. 114. 129. 135. 217. 255. Hennings a. a. O. S. 25 ff. 36 ff. 50. L. Meyer a. a. O. IV, 263 ff., und schwerlich würde Gierkes Auffassung, auch wenn sie sprachlich möglich wäre, durch die damalige Wirthschaftsstufe befürwortet werden. — e) Der Landbau wird so betrieben, daß man das angebaute Land jährlich wechselt. Es ist nicht nothwendig, daß dieser Wechsel mit dem Wechsel der Feldflur zusammenfällt, da dieselbe eine Feldflur vielleicht groß genug ist, um für einige Jahre auszureichen. Nur vereinzelt wird noch ein Wechsel der angebauten Früchte behauptet, so Thudichum a. a. O. S. 100. Wiedemann a. a. O. und Schweizer-Sidler in seiner Schulausgabe der Germania zu der Stelle. Vgl. Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen. 1844. S. 51. Rückert, Kulturgeschichte des deutschen Volkes I, 56 f. Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft. 3. Aufl. 1878. I, 212. Achenbach, die Haubergs-Genossenschaften des Siegerlandes. 1863. S. 2. Gierke a. a. O. I, 64. Hanssen a. a. O. XXI, 60. XXII, 386 und Neues staatsbürgerliches Magazin. VI. 1837. S. 8. Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. II. 1869. S. 5. Hennings a. a. O. S. 19. L. Meyer a. a. O. V, 266. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen der deutschen Stämme. 1875. S. 527 und deutsche Urzeit. 1879. S. 221. — f) superest ager besagt weiter nichts, als daß für diese extensive Wirthschaft das Land hinreicht, s. Waitz a. a. O. I, 136 gegen Gierke a. a. O. I, 67. — Das Ergebniß der vorstehenden Bemerkungen ist, daß sich aus keiner Mittheilung auch nur mit Wahrscheinlichkeit entnehmen läßt, in welcher Art die Subjecte der Feldgemeinschaft bestimmt worden sind. Mithin enthält die Stelle keinen staatsrechtlichen Satz. — — II. Weder Zeit noch Ursachen der Trennung von Bürgerrecht und Landbesitz lassen sich quellenmäßig darlegen. a) Für die Zeit gewährt Procop, de bello Vandalico I, 22 keinen Anhaltspunkt. Nach dieser Stelle reist eine Gesandtschaft der in der Heimath verbliebenen Vandalen nach Afrika, um ihre afrikanischen Volksgenossen um Abtretung des Landes zu bitten, das sie noch daheim besitzen. Die Gesandten wenden sich an die Vertreter des Volkes,

Digitized by Google

brachen; das Verfassungsrecht war nicht so entwickelt, daß ein Uebergriff, eine Formverletzung Allen hätte bemerkbar werden müssen, und so konnte man nicht gemeinsam die Verfassung als ein Allen gehöriges Gut in Schutz nehmen. Wie langsam auch zuweilen die großen Umwälzungen

---

nicht an die einzelnen Eigenthümer. Der König gibt ihnen nach einer Berathung ablehnenden Bescheid. Hieraus ist nicht zu schließen, daß die Gesammtheit das Land besaß, vielmehr wurde die Angelegenheit als politische Frage behandelt und die etwaige privatrechtliche Seite des Gesuchs ganz außer Acht gelassen. — b) Die Fortdauer der Verbindung von Landnutzung und Bürgerrecht läßt sich nicht dadurch nachweisen, daß man eine Fortdauer der Feldgemeinschaft nachweist. Schröder, welcher in den Forschungen zur deutschen Geschichte. XIX. 1879. S. 144 ff. die Fortdauer der fränkischen Feldgemeinschaft eingehend behandelt, spricht S. 146 die Vermuthung aus, daß eines Hofbesitzers Söhne hätten eine Hofstelle aus dem Gemeindelande verlangen dürfen. Wäre diese Vermuthung auch wahrscheinlicher, als sie es ist, so würde sie doch nur für die Mitglieder der Markgemeinde gelten, und eine Trennung derselben von der politischen Gemeinde wäre natürlich auch dann nicht verhindert. — Auch daraus würde sich für unsere Frage keine Folgerung ziehen lassen, wenn dargethan würde, daß etwa bei den Alamannen und den Franken die Gebiete der Hundertschaft und der Markgenossenschaft ursprünglich zusammengefallen sind, und um dies auch nur wahrscheinlich zu machen, bedarf es anderer Gründe, als Sohm a. a. O. I, 209 f. sie vorbringt. Ein solches Zusammenfallen würde eine ehemalige Identität beider Gemeinden voraussetzen. Diese Identität kann aber ebensowohl Fortsetzung einer alten Identität sein, als sie neu begründet sein kann. Wenn ein Volk aufbrach, ging seine Markgemeinde unter, denn die Markgenossen waren nur Genossen ihrer bestimmten Mark, und in einem eroberten Gebiet waren wieder die Bürger berechtigt; sie wandten naturgemäß ihren politischen Verband an, wie sie es vormals gethan hatten. Daher ist es nicht dargethan, daß vor der Wanderung politische und wirthschaftliche Gemeinden identisch waren, wenn dargethan wird, daß sie es nach der Wanderung einmal waren. — c) Die Ursachen der Scheidung von Bürgerrecht und Ackernutzung sind sicherlich wirthschaftliche gewesen, und sie gehen meines Erachtens praktisch darauf zurück, daß die Wohnplätze dauernd wurden, sie waren es schon vor Tacitus Zeit geworden. Tacitus, Germania c. 16. v. Harthausen, über die agrarische Verfassung in Norddeutschland. 1829. S. 95. Waitz a. a. O. I, 103. 107. 118. Gierke a. a. O. I, 62. Hanssen in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XXI, 78 und in Göttingische gelehrte Anzeigen. 1873. I, 940. Baumstark, Staatsalterthümer S. 842. Sobald man das erste private Grundeigenthum, das Eigenthum an der Hofstelle, hatte entstehen lassen, sei es durch Beschluß der politischen Gemeinde oder durch Gewohnheitsrecht, in jedem Fall aus wirthschaftlichen Motiven, seitdem war es entschieden, daß und wie sich Bürgerrecht und Landnutzung trennen würden. Denn damit war es zur wirthschaftlichen Nothwendigkeit geworden, früher oder später einen Theil der Gemeindeglieder auszuschließen von gewissen Landnutzungen in der Umgebung der Dorfschaft, welche nicht mehr für alle hinreichten; zuerst wurden die Aecker, dann Weide und Wald ein exclusiver Besitz. Und alle die exclusiven Rechte mußten dem Hofbesitzer zufallen, gerade für ihn wurden sie exclusiv, und ohne sie wäre der Hof nicht wirthschaftlich existenzfähig gewesen. War man nun anfänglich auch oft in der Lage die nachgeborenen Gemeindeglieder mit einer besonderen Ackerflur in der Gemeindemark auszustatten, wobei man sie auch sogleich gänzlich, auch in Wald und Weide, abtheilen konnte, v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung. 1856. S. 2 ff. Gierke a. a. O. I, 82 f. Meitzen a. a. O. I, 345, so wurde doch hierdurch der Eintritt der völligen Lösung der alten Verbindung von Bürgerrecht und Landrecht nur um etwas verzögert. Alle diese Vorgänge vollzogen sich auf Grund der Autonomie der politischen Gemeinde, ihr Wille war der Ausgangspunkt der Neuerung, und der damalige Staat hatte keinerlei Anlaß in diese Verhältnisse einzugreifen. Wäre ursprünglich

Digitized by Google

sich vorbereiteten, wie allmählich sie immer weitere Theile der Bevölkerung erfaßten, auch ein solch stiller und langsamer Proceß mußte den alten Staat verwandeln, und die Wirkungen der wirthschaftlichen Revolution reichten allein hin, die freistaatliche Verfassung zu zersprengen und auf ihren Trümmern einen Staat zu errichten nach dem Sinne der neuen Gesellschaft. Wenn sich der Zwiespalt zwischen Macht und Recht löste, so wären die am meisten berechtigt geworden, welche am meisten begütert waren: der neue Staat wäre die furchtbarste aller Aristokratieen geworden, eine Aristokratie des materiellen Besitzes.

Bevor sich diese Entwicklung vollendete, hatte sich im Westen Deutschlands ein Ereigniß vollzogen, gegen welches alle jene Vorgänge in dem Inneren des Landes unwichtig waren. Dort war ein Reich aufgerichtet, welches eine neue Organisation der Staatsmacht begründet hatte, und zum Glück für unser Vaterland wurden die deutschen Stämme diesem Reiche einverleibt. Deutschlands Zukunft entschied sich nicht in Deutschland selbst. Wie das fränkische Reich entstand, was an ihm neu und was an ihm alt war, wird in der zweiten Abtheilung dieses Werkes dargestellt werden; nur einige Andeutungen über die Entwicklungsgeschichte der fränkischen Monarchie mögen schon hier folgen, um auf den Gegensatz hinzuweisen, in welchem seine Geschichte zu der Geschichte der östlichen Stämme Deutschlands stand.

Die Politik der Merovinger ist von seltenem Glück begünstigt gewesen; glücklich war die Lage ihrer Gebiete und glücklich ihre Zeit. Die Gefahren, die ihnen von allen Seiten drohten, riefen sie zur Thatkraft wach; sie

zwischen den Markgenossen eine Gemeinwirthschaft mit Vertheilung der Früchte vorhanden gewesen, so wäre die Entwicklung anders verlaufen. — d) Eine Frage, welche mit der hier zu erörternden in keinem Zusammenhang steht, ist die Frage, wie das individuelle Grundeigenthum am Ackerlande entstanden ist; auch lernen wir daraus nichts über den Punkt, wie Landnutzung und Bürgerrecht sich entzweit haben. Obschon es wahr sein mag, daß jenes Privatgrundeigenthum durch das Rodungsrecht zur Welt gekommen ist, so ist es doch gewiß unrichtig das Rodungsrecht als ein im Bürgerrecht enthaltenes Recht zu fassen, und selbst die Annahme geht zu weit, es sei jeder Markgenosse rodungsberechtigt gewesen; sollte diese subjective Voraussetzung des Rechts in einigen Fällen und Gebieten auch vorkommen, so würde sie doch innerlich zu unwahrscheinlich sein, um verallgemeinert werden zu dürfen, und ein allgemeiner Beweis ist nicht zu führen. Für große Ausdehnung des Rodungsrechts sind v. Maurer, Einleitung S. 157 ff. 183 ff.; Markenverfassung S. 163 ff.; Dorfverfassung I, 300. Beseler, der Neubruch, in Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae. 1868. S. 10 ff. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. IV, 54 f. K. Roth in Supplemente zur allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung. VII. 1869. S. 141. 148. Gierke a. a. O. I, 68 f. II, 146 f. v. Inama-Sternegg in Historisches Taschenbuch. 1874. S. 166, vgl. S. 117. 118. Leichte Erlaubniß der Rodung nimmt an Arnold, Ansiedelungen S. 268 ff., vgl. dessen Urzeit S. 385, und die freie Rodung stellen in Abrede Thudichum, die Gau- und Markverfassung. 1860. S. 175 f. und Meitzen in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jahrgang 17. 1879. S. 13.

Digitized by Google

mußten sich erhalten; um sich zu erhalten, mußten sie sich verstärken, und wollten sie sich verstärken, so mußten sie erobern. Von Volk zu Volk schritt ihre Herrschaft fort. Jede neue Einverleibung war ein Schritt weiter auf der Bahn, welche den Staat aus seiner alten Verfassung herausdrängte. Der Freistaat war in kleinen Ländern erwachsen, für kleine und einfache Verhältnisse waren seine Institutionen berechnet, für sie waren sie brauchbar, aber völlig lebensunfähig waren sie in einem Großstaat. Denn das unentbehrlichste aller freistaatlichen Organe, das einzige, das die souveräne Gemeinde besaß, die Urversammlung der Bürgerschaft war nun thatsächlich undurchführbar geworden, und es war unmöglich ein anderes Organ an ihre Stelle zu setzen, welches auch nur annähernd ähnlich gewirkt hätte. Die Heerversammlung bot keinen Ersatz, da der Krieg der ungeeignetste Augenblick gewesen wäre, um einen Conflict über die Verfassung heraufzubeschwören und gegen den König, den Oberfeldherrn, aufzutreten; eine Heerschau, welche gewagt hätte Regierungsrechte in Anspruch zu nehmen, wäre nicht wieder veranstaltet worden; ein partielles Aufgebot der Truppen war nicht berechtigt im Namen auch der anderen Landschaften zu handeln. So aber war die Lage des fränkischen Reichs. Mit der Kleinheit des Staatsgebiets war die Urversammlung der Bürgerschaft verschwunden, die öffentliche Meinung war der Lebenskraft oder vielmehr des Lebens beraubt, die Bevölkerung war sich gegenseitig unbekannt und zusammenhangslos geworden: ihr Mittelpunkt war nun der König.

Der König regierte allein. Sein Hof war das Centrum der Regierung, in welcher sein rechtlich freier Wille entschied. Er leitete die äußere Politik und richtete die unterworfenen Gebiete ein; er commandirte im Kriege und hielt strenge Mannszucht aufrecht; er hatte ein Gericht an seinem Hof, dessen Rechtmäßigkeit Niemand anzuzweifeln wagte; er erließ Verwaltungsbefehle und setzte auf ihre Uebertretung hohe Geldstrafen, die er einzutreiben verstand; er ernannte Beamte, welche seinen Einfluß allgegenwärtig machten: er handelte wie ein alleiniger Souverän. Bald lebte Niemand mehr, der eine andere Regierung gesehen oder von ihr gehört hatte; alle großen Thaten, welche, soweit die Erinnerung zurückging, vom Staate vollbracht waren, waren vom König vollbracht; die Zeit ließ wenige Muße und Ruhe, um der Vergangenheit zu gedenken, die rastlose Gegenwart nahm völlig in Anspruch. Man vergaß es, daß die Bürgerschaft an der Ausübung der Staatsgewalt mitberechtigt sei. Man sah den König regieren, man beugte sich demüthig vor seiner überlegenen Macht, der Niemand zu widerstehen vermochte und die Niemand mehr übersah. Waren die Bürger in einer Landschaft unzufrieden mit der

Digitized by Google

Regierung, so mußten sie sich sagen, daß sie, wenn sie sich widersetzten, vielleicht von den Truppen eines anderen Districts unterdrückt und blutiger Rache würden preisgegeben werden; war ein Einzelner geneigt einem königlichen Gebot Widerstand entgegenzustellen, so wußte er, daß er ein gefährliches Spiel spielte, und wäre sein Widerstand noch so rechtmäßig gewesen. Der König war im Stande ihn fangen und erschlagen zu lassen, und wer kümmerte sich um ihn? Waren die Wenigen, die von der That hörten, bereit für ihn aufzustehen? Und wenn sie es wollten, was halfen sie ihm? Sie waren doch ohnmächtig gegen die Hülfsmittel, welche der Regierung zu Gebote standen, und sie wären nur hineingezogen in das Verderben, das den Einzelnen ereilt hatte. Es war nothwendig, es war ein Gebot der Selbsterhaltung, daß man sich dem königlichen Willen unbedingt unterwarf. Der König regierte nicht blos allein, er regierte despotisch; er war nach alter Weise Souverän, ein Souverän ohne rechtliche Schranke. Die Bürgerschaft, zur Thatenlosigkeit verurtheilt, war ausgeschieden aus dem Mitbesitz der Souveränetät, und der König, der thatenreichste Mann des Staats, hatte ihren Antheil erworben. Es war die stillwirkende Kraft der That gewesen, durch welche das Subject der höchsten Gewalt verändert und Macht und Recht vereinigt worden waren. Das Königthum war mit der Erblichkeit der Krone unvergänglich, mit seinem Beamtenthum allregierend, mit dem Untergang der Volksversammlung alleinregierend geworden.

Es würde einseitig sein nicht anzuerkennen, daß die folgenschwere Umwälzung, welche unter den Merovingern eingetreten ist, nicht blos der Dynastie und ihrer Herrschsucht ihren Ursprung verdankt hat, daß sie aus tieferen Gründen hervorgegangen ist. Nachdem die erste Voraussetzung des Freistaats, die Selbständigkeit des Bürgers, längst erloschen war, zu einer Zeit, als die Gesellschaft in einer völligen Umbildung begriffen war, da war man unfähiger sich selbst zu regieren und zugleich regierungsbedürftiger als jemals; man gebrauchte eine starke Regierung, eine Regierung, die mächtig war über das Volk und äußere wie innere Gefahren von ihm abwehrte. Diente der König diesen dringendsten Interessen der Gesellschaft, so diente ihm die Gesellschaft, sie opferte die Freiheit, um die Ordnung zu bewahren. Und unvergleichlich mehr sorgte und half doch doch der König, als daß er schadete und zerstörte. War er Despot, so war er doch auch Regent, und besser war es despotisch regiert zu werden, als gar nicht regiert zu werden. Wild und gesetzlos war freilich die Zeit, aber unendlich wilder und stürmischer wäre sie gewesen, wenn die Leidenschaften Aller entfesselt und statt eines Herrn tausend Herren aufgestanden wären. Eine unbeschreibliche Angst ergriff die hülflose Masse, wenn sie an einen Tag gedachte, wo die schützende Hand des Königs nicht

Digitized by Google

mehr war. Nicht der bloßen Gewalt gehörte die damalige Welt: die Gewalt hatte einen Beruf für die Gemeinschaft. Wie wenig auch die Dynastie ihre große Aufgabe mit klarem Bewußtsein erfaßte, und wie wenig die Gesellschaft mit Sicherheit erkannte, welche Ereignisse sich vollzögen, so empfand man es doch dort wie hier, was geschehen müsse und was geschehe. Der König behütete das Leben der Gesellschaft, und die Gesellschaft fühlte es, daß die werdende, gewaltige Monarchie ihr Dasein bewachte, daß sie einen besseren Wächter nicht zu finden vermöge; sie bemerkte es, daß sie sich selbst verwandelte, daß der alte Staat ihr und der neuen Civilisation nicht mehr genügte: sie suchte nach einem neuen Staat. Ein neuer Staat für die neue Gesellschaft, das war der treibende Gedanke jener Entwicklung, welche das neue Königthum heraufführte. Und das war das Geheimniß der siegreichen Erfolge der Monarchie, daß sie die Organisation der Gesammtkraft des Volkes ist, welche ohne Gleichen ist in der Leichtigkeit sowohl als in der Energie ihrer Wirksamkeit; und leicht und einfach mußte die Regierungsform sein, welche für jene Gesellschaft sich eignen sollte. Was dort in langen, schweren Erfahrungen gewonnen wurde, kam unserem Vaterlande zu Gute.

Es ist der größte Wendepunkt der deutschen Verfassungsgeschichte, an dem wir stehen.

Digitized by Google

Nachträgliche Bemerkung.

Ich habe versäumt, das genetische Verhältniß zwischen Königthum und Präsidentschaft deutlich zu beschreiben, und da die gelegentlichen Andeutungen S. 46 Anm. 7. S. 92 Anm. 7. S. 118 f. Mißverständnissen Raum geben, so formulire ich hier noch nachträglich meine Ansicht. Ursprünglich gab es nur eine Verfassungsart, welche rechtlich als Republik, thatsächlich als Aristokratie zu charakterisiren ist. Diese Republiken glichen sich darin, daß in ihnen allen eine Mehrheit von Häuptlingen regierte, aber darin wichen sie von einander ab, daß nur ein Theil von ihnen unter Präsidenten stand. Der Präsident nahm zu an Macht und an Einfluß, bis er in manchen Staaten als Theilsouverän betrachtet wurde. Hier erst trennten sich die Staaten ihrer Art nach, sie schieden sich in Monarchieen und in Republiken, und man konnte sie nicht mehr äußerlich nur danach sondern, ob sie ein Oberhaupt besaßen oder nicht. Die Präsidentschaft starb nicht rasch ab; theils erhielt sie sich aus der alten Zeit, theils wurde sie von Republiken gewählt, die von der Vielherrschaft zur Einherrschaft übergingen. Weit später, nachdem der eigenthümliche Königsbegriff sich längst festgestellt hatte, vermochte er auf Häuptlinge in Abtheilungen des Staats angewendet zu werden.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

Digitized by Google

Im Verlage der **Buchhandlung des Waisenhauses** in **Halle a/S.** ist ferner erschienen:

Die
Bestrafung des Vertragsbruches
und
analoger Rechtsverletzungen in Deutschland.

Von

Dr. Wilhelm Sickel.

(1876. gr. 8. 2 Bl. und 182 Seiten.)

Preis 4 ℳ

Verfasser hat sich der dankenswerthen Mühe unterzogen, geschichtlich darzustellen, wie die Verletzung obligatorischer, namentlich contractlicher Verpflichtungen von den ältesten Zeiten an bis zur Gegenwart bei den Deutschen bestraft worden ist. Gegenüber der früher herrschenden, heute weniger von Juristen, denn von Laien vertretenen Meinung von der Existenz eines sg. unbefangenen, von Natur unsträflichen Unrechts, das nur auf civilrechtlichem, nicht auch auf strafrechtlichem Wege auszugleichen sei, wolle der Gesetzgeber nicht ungebührlicher Weise in das Gebiet des Privatrechts hinübergreifen, darf ein Buch unser Interesse in vollem Maaße in Anspruch nehmen, welches den Nachweis zu führen sucht, daß die Deutschen in der That zu keiner Zeit die obligatorischen Rechte völlig außerhalb des strafrechtlichen Schutzes gestellt haben.

Nach einer kurzen Einleitung, in der eine Rechtsvergleichung der außerdeutschen Rechtsbildungen angestellt wird, werden in der ersten Periode (S. 6 bis 16) die Stammesrechte erörtert und die criminelle Verfolgung sowohl der Vertragsverletzungen wie der aus Delicten entspringenden obligatorischen Verpflichtungen für die älteste Zeit unserer Rechtsgeschichte dargethan.

Ungleich ausführlicher sind die Stadt- und Landrechte der zweiten Periode vom späteren Mittelalter bis zur Gegenwart abgehandelt. In einem kürzeren Abschnitt S. 16—52 wird der Contractsbruch und seine Bestrafung zunächst im Allgemeinen nach weltlichem wie nach kanonischem Rechte erörtert. Den ganzen übrigen Inhalt des Buches, Abschnitt II von S. 52—182, nimmt die Darstellung der einzelnen Vertragsverletzungen ein. Mit Recht hat Verfasser hier den einzelnen Fällen des Arbeitscontactsbruches besondere Beachtung geschenkt und die Bestrafung desselben beim Gesinde, bei Handwerkern (Gesellen, Lehrlingen), Schiffern, Bergleuten u. s. w. detaillirter Erörterung unterzogen. Es muß dies für einen Vorzug seines Buches gegenüber der Löningschen Arbeit erklärt werden, in welcher letzteren gerade diese für uns praktisch wichtigsten Arten der obligatorischen Rechtsverletzungen bisher nur eine höchst dürftige Berücksichtigung gefunden haben.

(Wissenschaftliche Monatsblätter 1876. Nr. 10.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

AUG. 7.1907

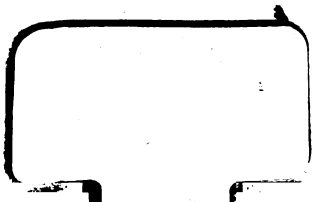

Digitized by Google

Gebunden von
C. W. Freise
in Göttingen

Digitized by Google

AUG. 7. 1907

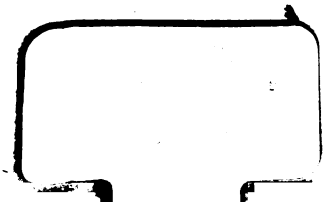

Digitized by Google

Gebunden von
C. W. Freise
in Göttingen

Digitized by Google

AUG. 7 1907

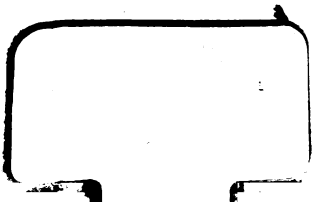

Digitized by Google

Gebunden von
C. W. Freise
in Göttingen

Digitized by Google

AUG. 7.1907

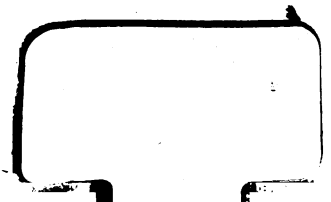

Digitized by Google

Gebunden von
C. W. Freise
in Göttingen

Digitized by Google

AUG. 7 1907

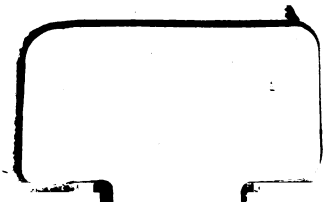

Digitized by Google
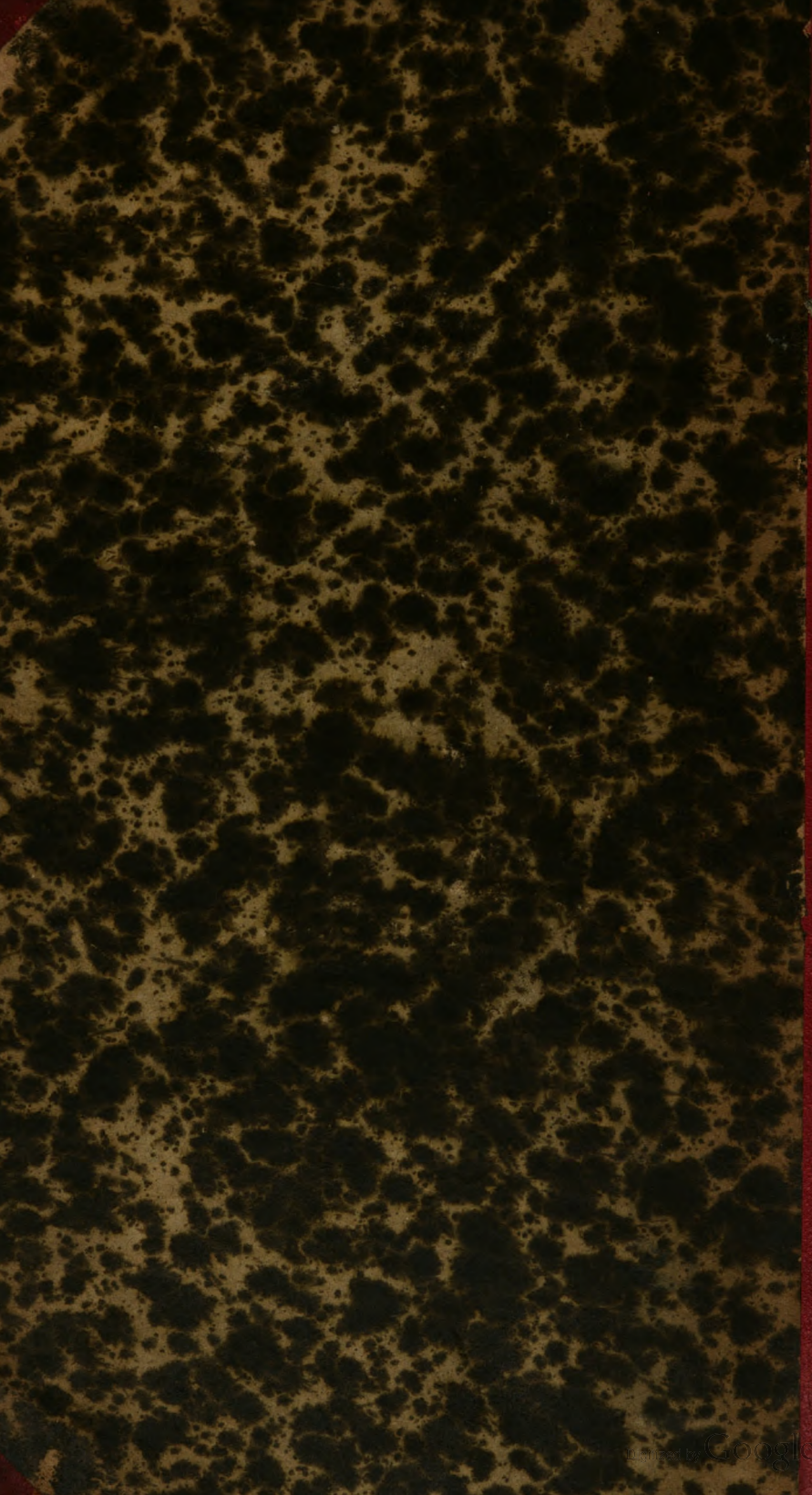
Gebunden von
C. W. Freise
in Göttingen